

GESCHÜTZTE NATUR

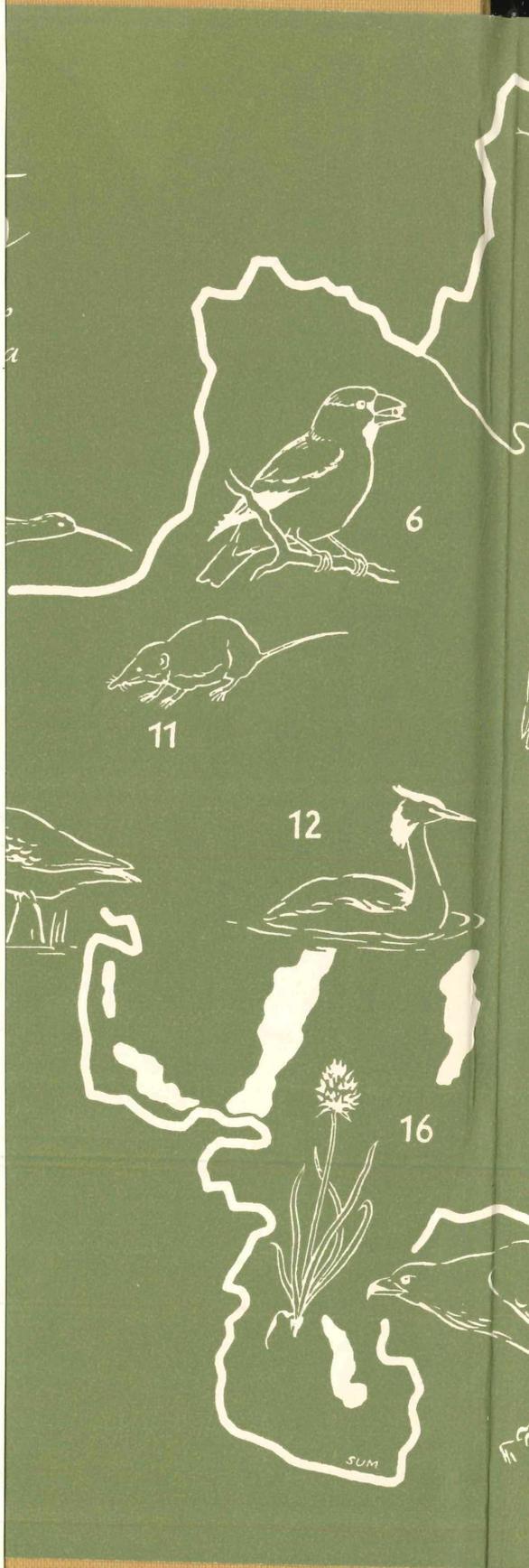


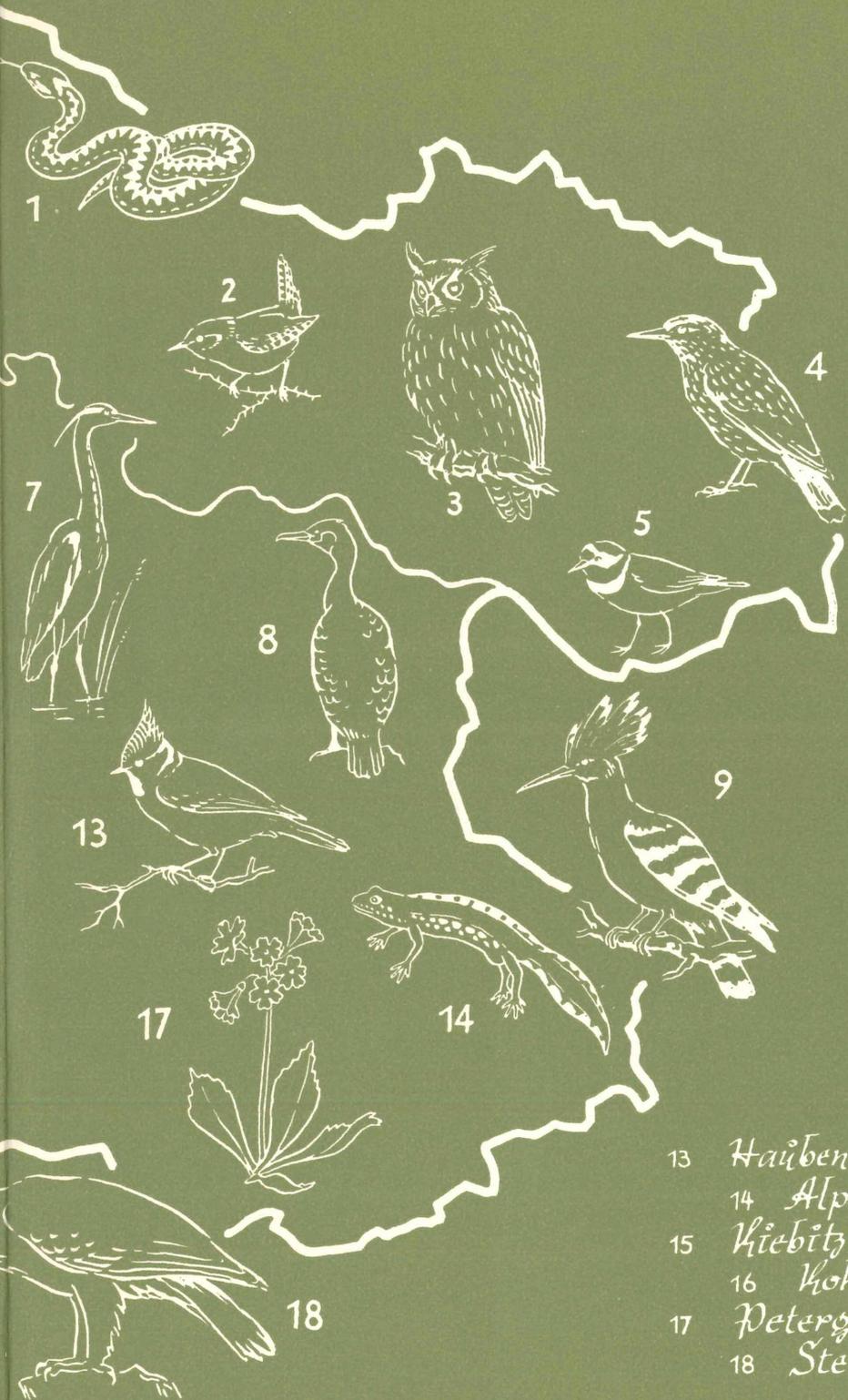
SUM

NATURSCHUTZHANDBUCH
FÜR OBERÖSTERREICH

GESCHÜTZTE NATUR

Aus allen Kreisen der Bevölkerung wurde der Wunsch geäußert, das bereits erschienene Naturschutzhandbuch (1. Auflage) zu erweitern. Das vorliegende Buch, in dem nun auch die Darstellung der in Oberösterreich geschützten Tiere und ferner die naturschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Stand der Rechtsordnung vom 1. September 1965 aufgenommen sind, will diesen vielfachen Wünschen nachkommen. Während also die erste Ausgabe nur als „Naturschutzhandbuch“ bezeichnet wurde, ist das vorliegende Werk seinem Inhalt nach so vielgestaltig und reichhaltig, daß es keinen anderen Titel erhalten konnte als „Geschützte Natur“. Es war nicht beabsichtigt, nur ein trockenes wissenschaftliches Werk, lediglich mit nüchternen exakten Bezeichnungen geschützter Pflanzen und Tiere herauszubringen, das sich ausschließlich an die Fachwissenschaft hätte wenden können; dieses Buch soll vielmehr allen jenen, die befugt und berufen sind, über den Naturschutz im Lande zu wachen, Rüstzeug sein für ihr schwieriges Aufgabengebiet. Noch mehr aber: das Buch wendet sich auch an den interessierten Laien, dem Texte und Bilder wesentliche naturkundliche Auskünfte, Aufklärungen und Anleitungen geben sollen. Als Nachschlagewerk soll es den Natur-





- 13 Haubenmeiße
- 14 Alpenmolch
- 15 Kiebitz
- 16 Kohlkröserl
- 17 Petergamm
- 18 Steinadler

Oberösterreich

markante Vertreter
aus Flora und Fauna



- 1 Kreuzotter
- 2 Zaunkönig
- 3 Uhu „Auf“
- 4 Tannenhäher
- 5 Flüßregenpfeifer
- 6 Kernbeißer
- 7 Graureiher
- 8 Kormoran
- 9 Wiedehopf
- 10 Gr. Brachvogel
- 11 Zwergspitzmaus
- 12 Haubentaucher

- 13 Haubenmeise
- 14 Alpenmolch
- 15 Kiebitz
- 16 Kohltröserl
- 17 Petergstamm
- 18 Steinadler

Gezeichnete H

GESCHÜTZTE NATUR

Für die phantastische
Zusammenarbeit für
unsere heimische
Natur

Kerckhoff
Ferkel

Engelbert Webendorfer
Porzellangasse 35
A-4600 Wels

GESCHÜTZTE NATUR

Naturschutzhandbuch für Oberösterreich

Mit 275 farbigen Abbildungen



231
Geschenk!

2. erweiterte Auflage

1 9 6 5

VERLAG J. WIMMER • LINZ

GESCHÜTZTE NATUR

Naturschutzhandbuch für Oberösterreich

1978

Herausgegeben vom Amt der ö. Landesregierung
im Verlag J. Wimmer, Linz/Donau

Alle Rechte vorbehalten. © Printed in Austria

Graphische Gestaltung des Einbandes, Schutzumschlages und der
Vorsatzzeichnung: Ing. H. Summersberger, Linz

Aquarelle: Pflanzen: E. W. Ricek, St. Georgen/Attergau
Tiere: Ing. H. Summersberger, Linz

Reproduktionen der Aquarelle:
Offsetreproanstalt Leo Mahler, Wien

Reproduktion des Schutzumschlages:
Klischeeanstalt Krammer Linz

Satz, Druck und Bindung:
Druckerei und Zeitungshaus J. Wimmer
Gesellschaft m. b. H. & Co., Linz, Promenade 23

I N H A L T

	Seite
Vorwort zur 2. Auflage	7
Vorwort zur 1. Auflage	8
Einleitung zur 1. Auflage	9
Geschützte Pflanzen	12
Pflanzenbilder	33
Tierbilder	83
Säugetiere	177
Vögel	184
Kriechtiere	222
Kerbtiere	243
Vogelschutzmaßnahmen	245
Naturschutzgesetz und einschlägige Verordnungen	251
Dienstinstruktion	295
Namen- und Sachverzeichnis	305

*Euch allen,
Oberösterreichern wie Gästen, sei unser
Naturschutzhandbuch
in zweiter Auflage zugeeignet!*

Es reicht damit über seine ursprüngliche Zweckbestimmung, die Naturschutzorgane zu beraten, wesentlich hinaus, es will in gewachsener und innerlich gewandelter Gestalt Wahrung und Pflege der Natur zu einem Anliegen aller machen!

Seht doch, indem ihr das Buch durchblättert, welche Herrlichkeiten wir zu wahren haben und begreift, daß dies nur möglich ist, wenn auch die dazugehörige Landschaft in möglichster Ursprünglichkeit mit bewahrt wird.

Kein Amt und kein Amtsorgan vermag zu erhalten, was nicht auch von der gesamten Öffentlichkeit geschützt wird: Nur e i n e Blume etwa, tausendfach und alljährlich wiederholt gebrochen — wie vermöchte sie auf Dauer der Ausrottung zu widerstehen? So muß doch schließlich die alles in allem millionenfache Entnahme und sonstige Beeinträchtigung zu allmählicher Verödung ganzer Landstriche führen. Und im Zeitalter unserer modernen Verkehrsbeweglichkeit genügen dazu schon wenige Jahre! Aber was wäre dann die L a n d - s c h a f t ohne die sie füllende und prägende B e s c h a f f e n h e i t? So greift eins ins andere, und letztlich gehören wir selber mit dazu; alles mit uns und um uns ist unsere Welt, deren Reichtum gerade in deren Buntheit und Mannigfalt ruht und darin ihre Seele birgt. Seht, bitte, daher im Naturschutz keine Behörde, macht sie zu einer Verpflichtung eures eigenen Herzens!

Miteinander, für uns, für alle!

Rudolf Kolb

VORWORT ZUR 1. AUFLAGE

Dieses Handbüchlein sei denen gewidmet, die verantwortlich mithelfen wollen, unserem Heimatland bei allem modernen Fortschritt auch seine natürliche Schönheit zu erhalten; — es sei ihnen Hinweis und Ratgebung mit der Absicht, auch ein wenig Freude am Schauen zu schenken.

Ist es denn nicht schon hohe Zeit, daß Anwälte sich unserer Landschaft und ihres Gepräges annehmen, ehe die letzten Horte von Unberührtheit geplündert und entseelt sind?

Um unsere Seen beginnt sich ein Panzer egoistischer Abschränkung zu legen; es geht um alle die letzten Zuflüchte von Blumen und Getier; um Gehölze, Wälder, Gerinne, deren prächtige Säume herzlos zerrissen werden.

Und Wege wie Straßen, einst wundersam geschmiegt in freies Gefild, entarten zwischen Zäunen und Mauern zu technisierten Verkehrsschläuchen, aus denen Lärm und Aufdringlichkeit sich allüberallhin ergießen. Noch etliche Jahre solcher „Konjunktur“ auf die Zukunft projiziert — wir begreifen, daß eine sonst nicht mehr umkehrbare Entwicklung beizeiten gerichtet werden muß!

Die Wenigen müssen jeweils verzichten lernen, damit den Vielen — uns allen — die Heimat in ihrer ganzen Sichtweite und Seelentiefe erhalten bleibe! Was verhindert werden muß — ist das nicht: die Beeinträchtigung des öffentlichsten und allgemeinsten Gutes?

Gehen wir an ein Werk, bei dem fast jeder in „s e i n e m“ Falle unser Widersacher ist, und bedenken wir dabei, daß unser Tun und Lassen einmal für oder gegen uns zeugen wird.

Denn: uns ist zu treuen Händen gegeben, was in seiner Ganzheit und wesentlichen Unversehrtheit uns selber Heimat, unseren Besuchern Heimeligkeit und uns allen mitsammen Schönheit verbürgt.

Rudolf Kolb

EINLEITUNG ZUR 1. AUFLAGE

Im Bericht des Schulausschusses des Oö. Landtages zum Entwurf eines Gesetzes betreffend den Landschafts- und Naturschutz (L-Zl. 135/3 - 1955) wird über den Natur- und Landschaftsschutz folgendes ausgeführt:

„Natur und Landschaft sind die Grundlagen allen menschlichen Seins und Wirkens. Die Menschheit ist mit Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tierwelt schicksalhaft verbunden. Ihre gedeihliche Wirtschaft und geistige Entwicklung ist nur dann möglich, wenn sie sich im Rahmen und im Gleichgewicht mit der übrigen Natur vollzieht. Wir alle wurzeln in der Heimat. Aufbauende Kräfte werden sich nur dann voll entfalten, wenn wir die Heimat als ein naturgegebenes Ganzes auffassen und sie dadurch in ihrer Schönheit bewahren.“

In dieser Präambel ist die Aufgabe des Natur- und Landschaftsschutzes klar umschrieben: Bewahrung der Schönheit der Heimat als naturgegebenes Ganzes. Der Natur- und Landschaftsschutz darf daher heute im Zeitalter der scheinbar allmächtigen Technik keineswegs nur eine Angelegenheit wirklichkeitsfremder Gelehrter oder einiger Ästhetiker sein, sondern er muß eine Forderung sein, die uns alle angeht, die unser ganzes Dasein berührt und beeinflusst. Es geht um die Bewahrung und, soweit dies noch möglich ist, auch um die Wiederherstellung des durch Raubbau, Rücksichtslosigkeit und Unvernunft erheblich gestörten biologischen Gleichgewichtes und um die Hintanhaltung weiterer sich oft erst in der Zukunft auswirkenden Schädigungen, die schließlich zur Verödung der heimatlichen Landschaft führen.

Damit aber die heimatliche Landschaft vor einer hoffnungslosen Verarmung ihrer Tier- und Pflanzenwelt bewahrt bleibt, sollen die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Marktaufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane mithelfen, damit auch hier wiederum die Verhältnisse sich zum Besseren wenden. In die Hände dieser Organe ist eine hohe Verantwortung und eine sehr bedeutungsvolle, keineswegs leichte oder leicht zu nehmende Aufgabe gelegt. Die Naturschutzwachorgane können dieser Aufgabe aber nur dann gerecht werden, wenn sie sich über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genau unterrichten und die notwendigen naturkundlichen Kenntnisse besitzen. Darüber hinaus müssen die Naturschutzwachorgane in Ausübung ihres Dienstes höflich, tatkräftig, einsichtsvoll und selbstsicher sein und, wenn es notwendig ist, auch entschieden auftreten. Sie sollen ihre Aufgabe nicht nur in Anzeige, sondern auch in Belehrung und Erziehung erblicken.

Bei den Schutzmaßnahmen für unsere einheimische Pflanzenwelt wird es besonders darauf ankommen, den Standorten der geschützten und teilweise geschützten Pflanzen ein besonderes Augenmerk zu widmen.

Besonders zu achten ist auch auf die Rücksichtslosen, denen nicht ein Handsträußchen der teilweise geschützten Pflanzen genügt, sondern die unbefugt körbeweise diese Pflanzen pflücken oder hemmungslos ganze Äste abbrechen, um ja genug Weidenkätzchen oder andere Frühblüher an sich zu bringen, um damit einen schwunghaften Handel betreiben zu können. Zur heimatlichen Natur gehören aber nicht nur ihre Blumen, sondern auch ihre Tiere. Der Schutz der Tiere, soweit es sich nicht um jagdbare handelt, gehört auch zum Aufgabenkreis der Naturschutzwachorgane. Insbesondere wird der Verhinderung des unerlaubten Vogelfanges ein besonderes Augenmerk zuzuwenden sein. Die Naturschutzwachorgane mögen vor allem bei ihren Dienstgängen auf die Jugendlichen achten, die mit Flobert- oder Luftdruckgewehr wahllos umherschließen, verletzen oder töten, was ihnen vor den Lauf kommt.

Das Naturschutzwachorgan soll sich aber auch den Schutz der aus Unverstand häufig so verfolgten Kriechtiere und Lurche angelegen sein lassen. Denn besonders von Kindern und Jugendlichen werden Frösche, Eidechsen und Schlangen oft auf sehr rohe Weise zu Tode gequält, aber auch Erwachsene erschlagen vielfach aus Unkenntnis jede Blindschleiche oder harmlose Schlange. Auch das Fangen dieser Tiere, die dann in ungeeigneten Behältern ein meist jammervolles Ende nehmen, ist auf jeden Fall zu verhindern. Auch hier wird Belehrung und gutes Zureden oft Erfolg bringen; Unbelehrbare sind anzuzeigen.

Das Oö. Naturschutzgesetz bestimmt im § 19 Abs. 1, daß die Jagdschutzorgane bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken haben. Auch das Jagdgesetz trifft Naturschutzmaßnahmen, z. B. wenn es selten gewordenen jagdbaren Tieren ganzjährige Schonzeit zubilligt; es fördert aber auch den erhaltenden Naturschutz, indem es den Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, das Wild bei Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft so zu hegen, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln kann. Voraussetzung der Entwicklung eines solchen Wildstandes ist jedoch, daß der Lebensraum der gesamten Tierwelt in seiner Ursprünglichkeit erhalten bleibt. Nun wird aber dieser Lebensraum ständig durch die Beseitigung der Hecken im Zuge von Grundzusammenlegungen, von Straßenbauten, von Flußregulierungen u. dgl. immer weiter eingeengt. Hier kann das Jagdschutzorgan helfend eingreifen. Fast in jedem Revier gibt es Ödlandflächen, wie aufgelassene Sandgruben, nicht mehr benützte Hohlwege usw., die weder land- noch forstwirtschaftlich genutzt werden können, sich aber zur Bepflanzung mit heckenbildenden Gewächsen eignen. Durch die Anpflanzung von Hecken erhält das Revier nicht nur Ersatz für verlorengegangene Wildeinstände, sondern es werden damit auch Nistgelegenheiten für die Singvögel und Deckungen für die Kleintierwelt geschaffen und außerdem erfährt dadurch die Landschaft eine harmonische Belebung. Die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, wird das Jagdschutzorgan gern über die Auswahl standortgerechter Gewächse beraten.

Es ergeben sich somit für das Jagdschutzorgan viele Möglichkeiten, im Revier praktischen Natur- und Landschaftsschutz zu betreiben. Auf eines sei noch hingewiesen. In vielen Revieren finden sich Standorte selten gewordener, geschützter Pflanzen, und diesen Standorten soll das Jagdschutzorgan sein besonderes Augenmerk zuwenden, damit dieser Schmuck des Reviers immer erhalten bleibt und nicht durch Unvernunft zerstört wird.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist der Aufgabenkreis der Naturschutzwachorgane, wie er sich aus dem Naturschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen ergibt, in großen Zügen umschrieben. Damit aber die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Marktaufsichts-, die Jagd-, Forst-, Fischerei- und Feldschutzorgane den ihnen übertragenen Aufgaben gerecht werden können, soll ihnen dieses Handbuch im folgenden das notwendige gesetzliche und naturkundliche Rüstzeug geben. Dieses Handbuch kann aber nur dann seinen Zweck erfüllen, wenn alle Organe sich mit dem Inhalt dieses Handbuches, insbesondere aber mit der Dienstinstruktion, vertraut machen.

Rudolf Rücker

GESCHÜTZTE PFLANZEN

E. W. RICEK, ST. GEORGEN i. A.

Die folgenden knappen Beschreibungen dienen als Ergänzung zu den bildlichen Pflanzendarstellungen. Von einer eingehenden wissenschaftlichen Behandlung im nachfolgenden Textteil wurde abgesehen, da das vorliegende Buch nicht den Charakter eines Bestimmungswerkes annehmen soll. Vielmehr will es ein Handweiser sein für den an unserer Heimatnatur Interessierten, ein Dokument über die Kostbarkeiten der Pflanzenwelt unseres Landes. In Wort und Bild möchte es die Bitte aussprechen, die Seltenheiten der Flora zu schonen; sie zu erhalten zur Freude unserer Generation, zum Wohle künftiger Geschlechter.

Echte Farne

Die echten Farne sind Sporenpflanzen. Die Laubblätter sind in der Jugend schneckenförmig eingerollt; an der Unterseite tragen sie die sporenbildenden Organe.

Hirschzunge, *Scolopendrium vulgare*.

Mehrere grundständige Laubblätter bilden ein Büschel. Die Blätter sind derb, lederig, immergrün, zungenförmig, ganzrandig. Sie tragen an der Unterseite die in Form von schrägen Streifen angeordneten sporenbildenden Organe; bei der Reife sind diese rostfarbig.

Die Hirschzunge wächst in den Alpen in steinigen Wäldern, an buschigen Abhängen.

Nadelhölzer

Die Nadelhölzer sind Holzgewächse mit nadel- oder schuppenförmigen Laubblättern. Die Blüten sind eingeschlechtig, man unterscheidet somit männliche (Staub-) und weibliche (Stempel-) Blüten. Die Bestäubung erfolgt durch den Wind. Die Früchte sind holzige Zapfen oder beerenartige Zapfen wie z. B. beim Wacholder. Die Samenanlagen sind nicht in einen

Fruchtknoten eingeschlossen, sondern sitzen frei zwischen den Schuppen. Die Nadelhölzer gehören somit zu den Nacktsamigen Gewächsen. Die lateinische Bezeichnung Koniferen bedeutet „Zapfenträger“.

Eibe, *Taxus baccata*.

Sie ist ein Baum mit rotbrauner, im Alter graubrauner Rinde und etwas unregelmäßigem Wuchs. Die Zweige sind zweizeilig beblättert (benadelt), die Nadeln flach, ca. 2 mm breit, weich, biegsam, spitz; sie sind oberseits dunkel-, unterseits grasgrün. Die Blüten sind sehr unscheinbar und erscheinen im Frühjahr. Die Eibe ist zweihäusig, d. h. männliche und weibliche Blüten stehen auf verschiedenen Bäumen. Die Samen sind von einem fleischigen, karminroten becherförmigen Samenanlage eingeschlossen; sie finden sich also nur an den weiblichen Bäumen und reifen im Herbst und Winter.

Die Eibe ist ein schattenliebender Baum unterer Bergwälder.

Zirbe (Zirbelkiefer, Arve), *Pinus cembra*.

Die Rinde dieses Baumes ist schwarzgrau oder schwarzbraun. Die Nadeln sind dunkelgrün und stehen in Büscheln zu 4–5 beisammen, sie sind etwa 6–9 cm lang. Die männlichen Blüten sind gelb und stehen an den Zweigenden, die weiblichen zapfenförmig. Die Zapfen sind eiförmig mit anliegenden Schuppen, zuerst violettgrau, dann graubraun.

Die Zirbe wächst auf Gebirgsrücken der Alpen.

Wacholder (Kranabeth), *Juniperus vulgaris*, ein Nadelstrauch oder kleiner Baum.

Die Nadeln sind graugrün, spitz und stehen zu drei „im Quirl“. Die zweihäusigen Blüten sind unscheinbar. Die Früchte sind beerenähnlich, im ersten Jahr grün, im zweiten Jahr reifend; dabei werden sie blaugrau und bekommen einen aromatischen Geschmack. Der Wacholder wächst in lichten Wäldern und auf Heiden. In den Alpen wächst der Zwergwacholder, *Juniperus nana*, ein niederliegender, oft dem Boden spalierartig aufliegender Strauch mit dicht benadelten Zweigen und etwas gebogenen Nadeln.

Sadebaum („Segenbaum“), *Juniperus sabina*, ein kleiner Baum oder Strauch.

Oft überwächst er den Boden spalierstrauchartig. Gerieben haben die Nadeln einen unangenehmen Geruch ähnlich wie der Stinkende Storchschnabel. Die Blätter sind schuppenförmig, zu zwei gegenständig. An jungen Sadebäumen findet man oft auch nadelförmige Blätter. Die beerenähnlichen Früchte sind blaugrau oder graugrün und hängen abwärts.

Wildwachsend findet sich der Sadebaum in den Alpen auf steinigem Boden, an Felsen.

Liliengewächse

Pflanzen mit Zwiebeln oder unterirdisch kriechenden Wurzelstöcken. Die Laubblätter sind ganzrandig mit parallel oder bogenförmig verlaufenden Hauptnerven. Die Blütenhülle und die Staubgefäße sind in der Sechszahl vorhanden, der Fruchtknoten ist oberständig.

Türkenbund, „Goldapfel“, *Lilium martagon*,

eine Zwiebelpflanze mit aufrechtem, besonders oben violettbraun gesprenkeltem Stengel. Die Laubblätter sind besonders im unteren oder mittleren Stengelabschnitt quirlähnlich genähert. Der Stengel trägt meist mehrere hängende Blüten. Die Blütenhüllblätter sind zurückgebogen, trüb rosa mit purpurroten Punkten. Die Blüte hat einen eigentümlichen Geruch. Der Türkenbund wächst in Wäldern, besonders in Bergwäldern, auf Bergwiesen, in Auen.

Feuerlilie, *Lilium bulbiferum*,

eine Zwiebelpflanze mit aufrechtem, reich beblättertem Stengel. In den Blattwinkeln der Laubblätter entwickeln sich erbsen- bis kirschkerngroße Brutzwiebeln, die die Vermehrung besorgen. Der Stengel trägt eine bis mehrere aufrechte, auffallend große Blüten von orangeroter Farbe. Nichtblühende Pflanzen sind jedoch häufiger als blühende. Man erkennt sie leicht an der reichlichen Beblätterung — die Blätter sind ganzrandig — und den Zwiebelknöllchen in den Blattachseln. Diese lösen sich im Spätsommer leicht von der Pflanze und entwickeln sich, in etwas beschattete Gartenerde seicht eingelegt, in einigen Jahren zu blühenden Pflanzen. Die Feuerlilie wächst auf Waldwiesen, Bergwiesen, Auwiesen, im Gebüsch.

Maiglöckchen, *Convallaria majalis*.

Es besitzt einen ausdauernden, kriechenden, unterirdischen Wurzelstock. Der Stengel trägt zwei hell- bis grasgrüne schmal eiförmige Laubblätter und eine längliche Traube weißer, wohlriechender Blüten; die sechszählige Blütenhülle ist kugelig-glockig. Nicht nur die rote Beerenfrucht, sondern die ganze Pflanze ist giftig. Das Maiglöckchen wächst in Auwäldern, Bergwäldern, auf Bergwiesen, im Gebüsch.

Blaustern (Meerzwiebel, „Zinkerl“), *Scilla bifolia*.

Die unterirdische Zwiebel treibt einen 10 bis 20 cm hohen Stengel mit zwei

lanzettlichen (grasblattähnlichen) Laubblättern und einer mehrblütigen Blütentraube. Die Blumenkrone ist blau.

Der Blaustern wächst in Obstgärten, auf Wiesen, im Gebüsch.

Traubenhyazinthe („Rauchfangkehrer“, „Judenweinberl“),

Muscari racemosum,

eine Zwiebelpflanze mit einem Büschel grundständiger, bogenförmig überhängender rinniger Laubblätter. Die Blüten stehen in einer dichten, vielblütigen Traube. Die Blütenhülle ist blau mit hellem Saum; vor dem Öffnen erscheinen die Blütenstände oft schwarzblau.

Die Pflanze wächst im Grasland, auf Wiesen und Äckern, in Obstgärten.

Narzissengewächse

Zwiebelpflanzen mit grundständigen Laubblättern und sechszähligen Blüten mit unterständigem Fruchtknoten.

Großes Schneeglöckchen (Frühlings-Knotenblume, „Schneekatherl“),

Leucojum vernum.

Die Zwiebel treibt ein Büschel dunkelgrüner, glänzender, linearer grundständiger Laubblätter und einen ein-, seltener zweiblütigen Stengel. Die Blüten sind glockenförmig, hängend; sie haben sechs gleichgroße weiße Blütenhüllblätter mit einem gelbgrünen Fleck vor der Spitze.

Das Große Schneeglöckchen wächst in Auwäldern, Obstgärten, auf Wiesen, im Gebüsch.

Kleines Schneeglöckchen, *Galanthus nivalis*.

Die Zwiebel treibt ein Büschel graugrüner, grundständiger, linearer Laubblätter und einen einblütigen Stengel. Die Blütenhülle besteht aus drei längeren und drei kürzeren weißen Blütenhüllblättern; die kürzeren haben vor dem stumpfen Ende einen grünen Fleck.

Das Kleine Schneeglöckchen wächst in Auwäldern, auf Wiesen, im Gebüsch.

Schwertliliengewächse

Knollenpflanzen mit oft schwertförmigen, linealen Laubblättern. Die Blüten haben sechs Blütenhüllblätter, drei Staubgefäße und einen unterständigen Fruchtknoten, der einen Griffel mit dreiteiliger Narbe trägt.

Sumpf-Siegwurz, *Gladiolus paluster*,

eine Knollenpflanze mit beblättertem, drei- bis sechsblütigem Stengel. Die Laubblätter sind schwertförmig, die Blumenkrone purpurrosa mit gebogener

Röhre und sechs stumpflichen Abschnitten. Die Sumpf-Siegwurz ist eine äußerst schutzbedürftige Seltenheit auf Sumpf- oder Heidewiesen. In Getreidefeldern wächst die **g e m e i n e S i e g w u r z**, *Gladiolus commune*, mit mehrblütigem Stengel und größeren Blüten. In Österreich ist sie sehr selten; „gemein“, also häufig, ist sie in den Mittelmeerländern.

Wasser-Schwertlilie, *Iris pseudacorus*,

eine $\frac{1}{2}$ bis 1 m hohe Pflanze mit dickem, unterirdischem Wurzelstock. Die Laubblätter sind schwertförmig, bis 3 cm breit, zum Teil grund-, zum Teil stengelständig, lang und die Blüten überragend. Der Stengel ist mehrblütig; die Blüten sind groß, mit gelber Blumenkrone. Die drei äußeren Blütenhüllblätter sind breit, zurückgebogen, gelb mit purpurbraunem Adernetz; die drei inneren schmal, gelb, ungezeichnet. Die Wasserschwertlilie wächst an Ufern, in Sümpfen, an Teichen, Wassergräben usw.

Blaue Schwertlilie, *Iris sibirica*,

eine ebenfalls $\frac{1}{2}$ bis 1 m hohe Pflanze mit zahlreichen schwertförmigen, $\frac{1}{2}$ cm breiten Laubblättern. Diese sind zum Teil grund-, zum Teil stengelständig. Der Blütenstand überragt die Laubblätter, die Blüten sind groß, blau. Die drei äußeren Blütenhüllblätter sind zurückgebogen, ihre Farbe ist blau mit hellerem Grund und dunkelblauen Adern; die drei inneren sind einfarbig blau, aufrecht und bedeutend schmaler als die äußeren. Diese Pflanze wächst in nassen Wiesen, in Sümpfen, an Wassergräben.

Knabenkrautgewächse (Orchideen)

Ausdauernde Pflanzen mit unterirdischen Knollen oder Wurzelstöcken. Die Laubblätter sind immer ganzrandig und ähneln denen von Lilien- und Narzissengewächsen. Die Blütenhülle ist ebenfalls sechszählig, doch ist eines dieser Blütenhüllblätter, die Honiglippe, meist bedeutend größer und anders ausgebildet als die übrigen fünf. Dadurch sind die Blüten zweiseitig-symmetrisch, also lippig ausgebildet; dies ist eine Anpassung an die oft sehr komplizierte Bestäubung durch Insekten. Staubgefäße und Griffel sind meist in der Einzahl vorhanden und zu einem eigentümlichen Gebilde, der Griffelsäule, verwachsen.

Einige Orchideenarten, die sogenannten Moderorchideen, beherbergen in ihren unterirdischen Organen Pilzfäden, die den wesentlichsten Teil der Ernährung besorgen; sie besitzen keine eigentlichen Laubblätter und entbehren des Blattgrüns vollständig, z. B. die braun gefärbte Nestwurz oder der bleiche Widerbart.

Das Verpflanzen wildwachsender Orchideen in den Garten ist bei fast allen Arten erfolglos, da diese Pflanzen noch im selben oder in den darauffolgenden Jahren absterben.

Frauenschuh, *Cypripedium calceolus*,

eine ausdauernde Pflanze mit unterirdischem Wurzelstock. Der 30–60 cm hohe Stengel trägt drei bis vier eiförmige Laubblätter mit bogenförmig verlaufenden Hauptnerven sowie ein bis zwei große Blüten. Jede Blüte besitzt vier purpurbraune kreuzweis gestellte Blütenhüllblätter. Die Honiglippe ist schuhförmig, gelb, innen mit einigen Reihen purpurroter Punkte. Die beiden Staubgefäße stehen seitlich am Grunde der Blüte, je vor einem engen Ausgang der Honiglippe. Das blattartige, in die Öffnung der Lippe etwas hineinragende Gebilde ist der pollenempfangende Teil des Stempels, also die Narbe.

Diese äußerst schutzbedürftige Pflanze wächst in Laubwäldern, auf Waldwiesen, in Auen.

Ragwurz (Insektenblume), *Ophrys*.

Das Gattungsmerkmal liegt vor allem im Bau des Staubgefäßes. Das Auffälligste dieser Orchideen ist jedoch die Ähnlichkeit der Blüte mit einem Insekt oder einer Spinne.

Fliegentragende Ragwurz, *Ophrys insectifera* (= *O. muscifera*).

Die Blüte hat eine schmale vierzipfelige Lippe von dunkelpurpurbrauner Farbe mit einem weißlichen oder grauen viereckigen Fleck in der Mitte. Die drei äußeren Blütenhüllblätter sind grün, zwei weitere innere aufstrebend fadenförmig und purpurbraun; sie erinnern an die Fühler eines Insektes.

Hummeltragende Ragwurz, *Ophrys fuciflora*.

Die Blüte hat eine große rundlich-quadratische Lippe von purpurbrauner Farbe mit gelbgrünen Flecken, zwei Höckern und einer H-förmigen Zeichnung am Grunde. Die drei äußeren Blütenhüllblätter sind weiß oder rosa, zwei weitere innere kurz, dreieckig.

Spinnentragende Ragwurz, *Ophrys sphegodes* (= *O. aranifera*).

Die Blüte hat eine länglich-eirunde braune Lippe mit zwei Höckern und einer H-förmigen Zeichnung am Grunde; die drei äußeren Blütenhüllblätter sind grün, zwei weitere innere sehr kurz und gelbbraun.

Alle drei Ragwurzararten wachsen sehr selten auf Heidewiesen, in buschigen Wäldern. Ihre Vermehrung ist äußerst gering, deshalb sind diese Pflanzen höchst schutz- und schonungsbedürftig. Das Pflücken auch einzelner Pflanzen und selbstverständlich das Ausgraben sind in allen österreichischen Bundesländern gesetzlich verboten. Ein Anpflanzen im Garten mißlingt auch dem erfahrenen Gärtner und muß daher unter allen Umständen unterlassen werden.

Knabenkraut, *Orchis*,

Pflanzen mit je zwei unterirdischen Knollen, Blüten in einer vielblütigen Ähre, die Einzelblüten haben eine gespornte Lippe.

Das Gefleckte und das Breitblättrige Knabenkraut haben auffallend braungefleckte Laubblätter. Jenes wächst in lichten Wäldern und auf Waldwiesen, dieses in nassen Wiesen.

Kuckucks-Knabenkraut (Stattliches oder Männliches Knabenkraut), *Orchis masculus*,

mit grundständigen, im untersten Teil purpurn gesprenkelten, sonst gewöhnlich ungefleckten Laubblättern. Die Blüten sind purpurrot, rosa oder weiß; nur die zwei inneren Blütenhüllblätter neigen etwas zu einem „Helm“ zusammen, die drei äußeren stehen ab. Die Lippe ist am Grunde dunkler gefleckt.

Kleines Knabenkraut (Triften-Knabenkraut), *Orchis morio*,

mit ungefleckten Laubblättern und kurzer, lockerer Blütenähre. Blüten purpurrot, Lippe am Grunde dunkler gefleckt. Alle fünf übrigen Blütenhüllblätter neigen zu einem „Helm“ zusammen.

Helm-Knabenkraut, *Orchis militaris*,

30–60 cm hoch, mit ungefleckten Laubblättern und lilarosa Blüten. Die Lippe ist vierzipfelig, mit purpurnen samtigen Flecken. Alle fünf übrigen Blütenhüllblätter neigen zu einem außen silbergrauen, innen purpurn gestreiften „Helm“ zusammen.

Brand-Knabenkraut, *Orchis ustulatus*,

mit dichter, vor dem Aufblühen schwarzroter Blütenähre. Die Blüten sind klein, die Lippe weiß mit roten Punkten; sie besitzt einen sehr kurzen Sporn.

Knabenkräuter wachsen in lichten Wäldern, in Auen, im Gebüsch, besonders auch auf ungedüngten Wiesen.

Mückenorchis, Nacktdrüsenstendel, *Gymnadenia*.

Die Unterschiede von den Knabenkrautarten liegen vor allem im Bau des Staubgefäßes. An den kleinen Blüten mit oft sehr lang gespornter Honiglippe kann die Mückenorchis vom Knabenkraut unterschieden werden.

Große Mückenorchis, *Gymnadenia conopsea*,

eine Pflanze mit zwei handförmig geteilten Knollen und beblättertem

Stengel. Die Blütenähre ist sehr reichblütig. Die Blüten sind kaum mittelgroß, haben einen parfümartigen Duft und lilarosa Farbe. Der Sporn der Honiglippe ist mehr als zweimal so lang als der einen Blütenstiel vortäuschende Fruchtknoten.

Wohlriechende Mückenorchis, *Gymnadenia odoratissima*,

ist der Großen Mückenorchis ähnlich, doch sind ihre Blüten kleiner, ihr Duft angenehmer. Der Sporn der Honiglippe ist ungefähr so lang wie der Fruchtknoten. Der Name „Mückenorchis“ kommt daher, daß die kleinen Blüten mit kleinen Insekten, eben Mücken, verglichen werden.

Kohlröserl, *Nigritella*.

Die Laubblätter dieser Arten sind schmal-lineal, die Blüten klein und zu dichten Blütenständen vereinigt; die Lippe ist ungeteilt. Während sie bei den meisten Orchideen abwärts gerichtet ist, steht sie beim Kohlröserl nach oben.

Schwarzes Kohlröserl (Brändlein, „Pumpernigl“, „Prunelle“),

Nigritella nigra,

mit purpurschwarzem, fast kugelförmigem Blütenstand. Die Blüten duften nach Vanille.

Rotes Kohlröserl, *Nigritella rubra*,

mit himbeerrotem länglichem Blütenstand.

Beide Kohlröserl wachsen auf Almen und an grasigen Abhängen der Alpen.

Waldhyazinthe (Breitkölbchen, Kuckucksblume), *Platanthera*.

Die beiden grundständigen Laubblätter dieser Orchideen sind gegenständig. Die Blütenähre ist locker, die Blüten sind grünlich-weiß und duften abends und bei trübem Wetter wie Maiglöckchen. Die Honiglippe ist ungeteilt und trägt einen langen Sporn, der als Nektarbehälter dient. Zwei sehr ähnliche Arten (*Platanthera chlorantha* und *Platanthera bifolia*) wachsen auf Waldwiesen, Heidewiesen, in lichten Wäldern.

Waldvögelein (Kopfstendel), *Cephalanthera*.

Alle Laubblätter dieser drei Arten sind stengelständig; der Blütenstand ist locker, die einzelnen Blüten haben eine ungespornte, in einen vorderen und einen hinteren Abschnitt gegliederte Honiglippe.

Rotes Waldvögelein, *Cephalanthera rubra*,

mit fein flaumig behaartem Stengel und pupurrosa Blüten.

Schwertblättriges Waldvögelein, *Cephanlathera ensifolia*,
mit zweizeilig beblättertem Stengel und weißen Blüten mit sehr kurzen
Tragblättern.

Weißes Waldvögelein, *Cephalanthera alba*,

mit großen, gelblich-weißen Blüten und langen Tragblättern.
Die Waldvögeleinarten wachsen in Wäldern (besonders in Buchenwäldern),
auf Waldwiesen, im Gebüsch.

Weidenartige Gewächse (Weiden), *Salix*

Die Blüten der Weiden stehen in Kätzchen. Die (männlichen) Staubkätzchen sind durch die oft gelb oder rot gefärbten Staubbeutel auffälliger als die meist grünen weiblichen Stempelkätzchen. Staub- und Stempelkätzchen stehen auf verschiedenen Sträuchern, die Weiden sind also zweihäusig. Die Samen besitzen einen Haarschopf, der die Verbreitung durch den Wind ermöglicht.

Salweide (Palmweide), *Salix caprea*,

ist eine der ersten Frühlingsboten. Als „Bienenweide“ ist sie für den Imker außerordentlich wertvoll. Sie ist ein Strauch oder ein kleiner Baum mit ziemlich dicken, grauberindeten Zweigen. Nach dem Abfallen der dunkelbraunen Knospenschuppen erscheinen an den blütentragenden Zweigen die zuerst silberig-behaarten „Palmkätzchen“. Sowohl die auffälligen, eiförmigen Staubkätzchen mit gelben Staubbeuteln als auch die unscheinbareren Stempelkätzchen mit flaschenförmigen, grünen Fruchtknoten werden von zahlreichen Insekten, besonders auch von Honigbienen, besucht. Nach der Blütezeit erscheinen die eiförmigen, verhältnismäßig breiten Laubblätter.

Purpurweide, *Salix purpurea*,

wird leicht an den unterseits blaugrauen, lanzettlichen Blättern mit typischer Weidenblattform sowie im blühenden Zustand an den roten Staubbeuteln erkannt.

In Oberösterreich kommen wildwachsend noch mehr als ein Dutzend weitere Weidenarten vor, die weniger auffallende Blütenkätzchen haben, später blühen und zum Teil schwierig zu bestimmen sind.

Nelkengewächse

Pflanzen mit gegenständigen, ganzrandigen, oft linealen oder lanzettlichen

(„grasartigen“) Blättern und fünfzähligen Blüten. Die oft keilförmigen Blumenblätter besitzen je einen „Nagel“, d. h. einen Stiel.

Alpennelke, *Dianthus alpinus*,

bildet lockere Rasen von wenigen Zentimetern Höhe, die aus nichtblühenden Rosetten und blühenden Sprossen bestehen. Die Blütensprossen besitzen mehrere Paare pfriemenförmiger grüner Blätter und enden in je einer großen Blüte mit 3–4 cm Durchmesser. Die Blüten sind herrlich rosa mit hell- und dunkelgesprenkeltem Kronschlund.

Die Alpennelke wächst auf Almen, auf steinigen, grasigen Matten.

Federnelke, *Dianthus plumarius*,

wächst an Felswänden, Grasbändern, an steinigen Abhängen. Sie wird bis 25 cm hoch und besitzt spitze, blaugrüne Laubblätter. Die hellrosa (oder weißen) Blumenblätter sind außen lang gefranst.

Prachtnelke, *Dianthus superbus*,

bewohnt Moor- und Heidewiesen sowie grasige Wälder. Sie wird 30 bis 50 cm hoch, besitzt grasgrüne Laubblätter und große, wohlriechende Blüten. Die Blumenblätter sind weiß bis rosa, ringsherum lang gefranst, gegen den Kronschlund zu grünlich oder bräunlich gesprenkelt.

Stengelloses Leimkraut, *Silene acaulis*,

bildet niedrige, dichte, flache Polster, die zur Blütezeit mit rosa Blütensternen übersät sind. Die Polster bestehen aus wenige Zentimeter hohen, dichtbeblätterten Stengeln. Die Blüten sind fast stiellos.

Das Stengellose Leimkraut wächst auf Almen, felsigen Abhängen, zwischen Geröll.

Seerosengewächse

Es sind dies Wasserpflanzen, die im Grunde der Gewässer wurzeln. Die Blüten ragen aus dem Wasser und besitzen eine doppelte Blütenhülle: Kelch und Blumenkrone. Zahlreiche Staubgefäße umgeben den oberständigen Fruchtknoten mit ungestielt aufsitzender Narbe.

Weißer Seerosenblätter, *Nymphaea alba*,

bewohnt Seen, Teiche, Gräben mit langsam fließendem Wasser. Die Laubblätter sind groß, eiförmig mit tief eingeschnittenem Grund, grün, am Rand oft etwas rötlich. Sie schwimmen an langen Stielen auf dem

Wasser ebenso wie die auffallend schönen und großen Blüten; diese besitzen vier äußere grüne Kelchblätter, zahlreiche weiße Blumenblätter, viele Staubgefäße und einen Fruchtknoten mit flacher, sitzender Narbe.

Gelbe Teichrose, *Nuphar luteum*,

wurzelt mit ausdauerndem Wurzelstock im Grunde von Gewässern. Sie besitzt zweierlei Laubblätter; untergetauchte, hellgrüne, krause, die an die Blätter des Salates erinnern und langgestielte Schwimmblätter, die der Wasserfläche aufliegen. Die Blüten erheben sich etwas über den Wasserspiegel. Die fünf Kelchblätter sind dottergelb. Die eigentlichen Blumenblätter sind bedeutend kürzer und schmaler; sie stehen im Kreis um die zahlreichen Staubgefäße.

Die Teichrose wächst in Seen, Teichen, in toten Armen der Flüsse.

Hahnenfußgewächse

Die Ausbildung der Laubblätter, Blüten und Früchte zeigt bei unseren einheimischen Arten eine Vielgestaltigkeit wie bei kaum einer anderen Pflanzenfamilie. Schon an den wenigen geschützten Arten ist dies zu sehen. Hahnenfuß, Wald- und Alpenrebe, Rittersporn und Adonisröschen sind weitere Vertreter der Hahnenfußgewächse.

Schneerose (Christrose, Schwarze Nieswurz), *Helleborus niger*,

besitzt fußförmig geteilte, lederige, überwinternde Laubblätter. Die auffallend schönen und großen Blüten stehen einzeln (sehr selten zu zweit) an einem Stengel, der im oberen Teil einige bleiche Hochblätter trägt. Die fünf weißen Blütenhüllblätter sind oft außen rötlich überhaucht; nach der Blütezeit werden sie grün oder purpurrot. Weiter nach innen stehen zahlreiche tütenförmige, gelbgrüne Honigblätter, weiter über 20 Staubgefäße und drei bis sieben Stempel. Die Schneerose ist eine Giftpflanze, die in Bergwäldern, unter Gebüsch, doch auch auf Almen wächst. Als Seltenheit findet sie sich, von Gebirgsflüssen herabgeschwemmt, in den Auen des Alpenvorlandes.

Unvergleichlich mehr als in einer Blumenvase wirken ihre geheimnisvoll schönen Blüten in dem eben von Schnee und Eis befreiten Bergwald.

Grüne Nieswurz (Schöllwurz), *Helleborus viridis*,

ist eine Verwandte der Schneerose. Der Stengel trägt handförmig geteilte Laubblätter und meist mehrere grüne Blüten; außerdem sind noch grundständige Laubblätter vorhanden. Der Blütenbau ist ganz ähnlich dem der Schneerose.

Die Grüne Nieswurz, eine Giftpflanze, wird in der Tierheilkunde verwendet und oft bei Bauernhäusern angepflanzt. Wildwachsend kommt sie vor in lichten Wäldern, auf Waldwiesen, im Gebüsch.

Akelei, *Aquilegia*.

Die grundständigen Laubblätter und die unteren Stengelblätter sind mehrfach dreiteilig; die Teilblättchen besitzen rundliche Lappen. Der Stengel ist meist verzweigt und trägt mehrere hängende Blüten. Jede Blüte besitzt fünf abstehende Blütenhüllblätter, fünf mit einem hakenförmigen Sporn versehene Honigblätter, zahlreiche Staubgefäße und vier bis fünf Stempel.

Gemeine Akelei, *Aquilegia vulgaris*,

besitzt blaue Blüten.

Schwarze Akelei, *Aquilegia atrata*,

besitzt schwarzviolette oder dunkelpurpurrote Blüten.

Beide Arten wachsen in Wäldern, im Gebüsch, auf Waldwiesen, in Auen.

Eisenhut, *Aconitum*.

Die Eisenhutarten sind bis 1½ m hohe Stauden mit handförmig gelappten Laubblättern. Die Blüten sind zweiseitig-symmetrisch. Das oberste Blütenhüllblatt bildet einen „Helm“. Darunter stehen zwei gestielte, spornähnliche Honigblätter, zahlreiche Staubgefäße und meist drei Stempel.

Wolfs-Eisenhut, *Aconitum lycoctonum*,

mit hellgelben Blüten.

Blauer Eisenhut, im Volksmund auch „Geißtod“, *Aconitum napellus*,

mit einfacher, dichter Traube dunkelblauer Blüten.

Bunter Eisenhut, *Aconitum variegatum*,

mit lockeren Trauben blauer Blüten am Ende des Stengels und aus den Winkeln der oberen Laubblätter.

Die Eisenhutarten sind Giftpflanzen; der Wolfs-Eisenhut und der Bunte Eisenhut wachsen besonders in Bergwäldern, der Blaue Eisenhut auf Almen, steinigen Matten, zwischen Bergföhren, in Auen.

Anemonen (Windröschen), *Anemone*,

Sie besitzen geteilte, oft sehr fein zerteilte Laubblätter. Unterhalb der

Blüten stehen meist im Quirl drei Hochblätter, die oft den übrigen Laubblättern sehr ähnlich ausgebildet sind.

Alpen-Anemone („Teufelsbart“, „Grantiger Jäger“),

Anemone alpina,

wächst auf steinigem Abhängen, auf felsigen Matten, unter Legföhren. Einige grundständige, vielfach geteilte Laubblätter bilden ein Büschel; ebenso gestaltet sind die drei Hochblätter unterhalb der Blüte. Die Blütenhülle ist weiß, außen behaart und oft etwas blaugrau überhaucht. Die Griffel der zahlreichen Fruchtknoten verlängern sich nach der Blütezeit zu einem dichten, behaarten Schopf, dem „Grantigen Jäger“.

Narzissenblütige Anemone (das narzissenblütige Windröschen, das Berghähnlein), *Anemone narcissiflora*,

besitzt einen mehrblütigen Stengel. Die Blumenkrone hat 2–3 cm Durchmesser, ist weiß, außen oft rötlich. Die grundständigen Laubblätter sind ebenso wie die drei Hochblätter unter den Blüten vielfach geteilt und gelappt.

Diese schöne Alpenpflanze wächst zwischen Legföhren, auf Almen, in Hochstaudenfluren.

Kuhschelle (Osterblume), *Anemone pulsatilla*,

eine dicht behaarte Pflanze mit mehrfach geteilten, grundständigen Laubblättern. Der Stengel trägt eine große Blüte mit violetter, zuerst glockiger, dann ausgebreiteter Blütenhülle. Sowohl die unterhalb der Blüte stehenden geteilten Hochblätter als auch die Außenseite der Blütenhüllblätter sind zottig behaart. Die Griffel der Stempel verlängern sich nach der Blütezeit zu einem behaarten Schopf, ähnlich wie beim „Grantigen Jäger“.

Die Kuhschelle wächst in warmer Lage auf Heiden, trockenen, sandigen Wiesen.

Wiesen-Kuhschelle, *Anemone pratensis*,

mit hängenden, glockenförmigen Blüten, kommt in unserem Bundesland nicht mehr vor.

Dickblattgewächse

Hauswurz, *Sempervivum*.

Die grundständigen Blattrosetten der Hauswurzarten sind kugel- oder sternförmig. Bei der rosa blühenden Dach-Hauswurz werden sie vom

Volke „Hausäpfel“ genannt. Die Blüten bilden einen zusammengesetzten Blütenstand.

Hauswurzarten wachsen auf Felsen, Schutt, Sand, Gestein, oft auch an Steinmauern.

Rauhhaarige Hauswurz, *Sempervivum hirtum*,

mit sternförmigen Blattrosetten und gelblich-weißen Blüten.

Dach-Hauswurz, *Sempervivum tectorum*,

mit breitblättrigen Rosetten und rosa Blüten. Die Dach-Hauswurz wird seit altersher auf Dächern angepflanzt. Der Volksname „Donnerwurz“ erinnert daran, daß man von ihr einen Schutz gegen Blitzschlag erwartet hat.

Steinbrechgewächse

Die Steinbrecharten sind ausdauernde Pflanzen mit sehr verschieden geformten, meist aber gezähnten Laubblättern und fünfzähligen Blüten mit weißer, gelber oder rosa Blumenkrone. Die meisten Arten bewohnen Gestein, Gerölle, Sand u. dgl.

In Oberösterreich kommen etwa zehn Steinbrecharten vor. Die größte und ansehnlichste Art ist der Trauben-Steinbrech, *Saxifraga aizoon*, mit kissenförmigen, runden Blattrosetten und rispenförmig verzweigtem Blütenstand. Die Rosettenblätter sind fleischig, am Rande gesägt und durch Kalkausscheidungen körnig. Die Blumenblätter sind weißlich mit rosa Punkten. Der Trauben-Steinbrech wächst in den Alpen auf Felsen und Gerölle.

Buchsbaumgewächse

Buchsbaum, *Buxus sempervirens*,

ein Strauch oder kleiner Baum mit immergrünem Laub. Die Laubblätter sind eiförmig, glänzend, lederig. Die unscheinbaren gelbgrünen Blüten stehen in kleinen Büscheln in den Achseln der Laubblätter. Selten wildwachsend in Wäldern, häufig bei Häusern angepflanzt.

Stechpalmengewächse

Stechpalme, Stecheiche („Schratl“), *Ilex aquifolium*,

ein Strauch oder häufiger ein kleiner Baum mit immergrünem Laub. Die Blätter sind lederig, oberseits dunkelgrün, am Rande dornig gezähnt (an den oberen Zweigen oft auch ganzrandig). Die unscheinbaren gelblich-weißen Blüten erscheinen im Frühjahr in blattwinkelständigen Trauben. Die Stechpalme ist zweihäusig; weibliche Bäume tragen im Spätherbst und Winter korallenrote, beerenähnliche Früchte. Wild wachsend findet sich der „Schratl“ in Wäldern, im Gebüsch.

Seidelbastgewächse

sind kleine Holzgewächse mit zäher Bastschichte der Rinde. Die Blüten haben eine röhrenförmige Blütenachse mit vier blumenblattartig gefärbten Kelchblättern.

Gemeiner Seidelbast (Kellerhals, Zwielinden), *Daphne mezereum*,

ein kleiner Strauch mit zimtbrauner Rinde. Die fliederähnlich duftenden Blüten sitzen allein oder bis zu drei Stück seitlich am Stengel; sie sind trüb-rosa gefärbt und erscheinen vor den Laubblättern im ersten Frühling (im Gebirge bis in den Juni). Die Laubblätter sind ganzrandig und stehen am Stengelende schopfig gehäuft. Die Frucht, eine rote Beere, ist giftig wie die ganze Pflanze.

Der Gemeine Seidelbast wächst im Gebüsch, in Wäldern, gerne an deren Rändern, im Gebirge bis in die Regionen des Krummholzes.

Lorbeerblättriger Seidelbast (Immergrüner Seidelbast),

Daphne laureola,

mit immergrünen Laubblättern, in deren Achseln die unscheinbaren, gelbgrünen, duftenden Blüten in büscheligen Trauben stehen. Die Frucht ist eine schwarze Beere.

Diese seltene Art wächst in schattiger Lage in Wäldern, im Gebüsch, oft in Begleitung von Stechpalme und Eibe.

Steinröserl (Alpenflieder, Wohlriechender Seidelbast),

Daphne cneorum,

ein kleiner, immergrüner Zwergstrauch mit spatelförmigen Laubblättern, die in einem kurzen Spitzchen enden. An den Zweigenden sitzen die wohlriechenden, rosafarbigten Blüten in einem dichten Blütenstand. Die

Blüten haben, wie bei allen Seidelbastarten, vier blumenkronartige Kelchblätter.

Das Steinröserl wächst an sonnigen, steinigen Abhängen, in lichten Wäldern, auf Heidewiesen.

Ölweidengewächse

Sanddorn, *Hippophae rhamnoides*,

ein sparriger, dorniger Strauch mit lineal-lanzettlichen (weidenblattähnlichen) Laubblättern, die auf der Unterseite glänzend silbergrau sind. Die unscheinbaren männlichen und weiblichen Blüten stehen auf verschiedenen Sträuchern, die Pflanze ist also zweihäusig. Die Blütenbestäubung erfolgt durch den Wind. Die weiblichen Sträucher tragen im Spätsommer und Herbst orangerote, etwas längliche Scheinbeeren, die wegen ihres hohen Vitamingehaltes sehr geschätzt werden. Wildwachsend trifft man den Strauch an Ufern, an rutschigen Hängen, auf Felsen.

Heidegewächse

Zwerg-Alpenrose, das Zwergröserl, *Rhodothamnus chamaecistus*,

ein kleiner Zwergstrauch mit kleinen lederigen, dunkelgrünen, am Rande gewimperten Laubblättern. Die großen, blaßrosa Blüten stehen meist zu zweit. Die Blumenkrone ist radförmig, fünfzipfelig; die zehn Staubgefäße und meist auch der Stempel sind etwas nach unten gebogen. Die Zwerg-Alpenrose blüht früher als die Rauhhaarige Alpenrose und wächst auf Felsen, an steinigen Abhängen, zwischen Legföhren.

Rauhhaarige Alpenrose („Almrausch“), *Rhododendron hirsutum*,

ein Zwergstrauch mit oberseits glänzend dunkelgrünen, unterseits matt gelbgrünen, winterharten Laubblättern. Der Blattrand ist haarig gewimpert, die Unterseite besonders bei den älteren Laubblättern etwas rostfarbig punktiert. Die Blüten sind rosenrot und stehen zu vielen in Doldentrauben. Die Blumenkrone hat eine fast 1 cm lange Kronröhre und fünf Zipfel. An vielbesuchten Ausflugszielen und vielbegangenen Wegen unserer Alpen findet man oft nur mehr arg verstümmelte Sträucher der Alpenrose, die wenig blühen; denn zur Blütezeit nimmt fast jeder Bergwanderer einen Strauß dieser schönen Alpenpflanze mit; zu oft nur verwelken die Blüten, außen an den Rucksack angebunden, bereits während des Abmarsches.

Während die Rauhhaarige Alpenrose in den Kalkalpen vorkommt, wächst

in den Uralpen die ähnliche **Rostfarbige Alpenrose**, *Rhododendron ferrugineum*, deren Laubblätter auf der Unterseite bald gänzlich rostfarbig werden.

Schlüsselblumen (Primeln), *Primula*

Die Laubblätter bilden eine grundständige Rosette; die Blüten sind ansehnlich (Durchmesser mehr als 1½ cm) und besitzen eine lange Kronröhre. Mit wenigen Ausnahmen besitzt jede Schlüsselblumenart zweierlei Blüten: langgriffelige, bei denen die Narbe des Stempels in der Mündung der Kronröhre steht, und kurzgriffelige, bei denen die fünf Staubbeutel die entsprechende Stelle einnehmen. Diese Einrichtung dient der Fremdbestäubung durch Insekten. Primeln, Mannsschild, Alpenveilchen u. a. gehören zur Pflanzenfamilie der Schlüsselblumengewächse.

Petergstamm (Gebirgs-Aurikel, Platenehl), *Primula auricula*,

besitzt eine Rosette großer graugrüner, mehlig bestäubter, dicklicher Blätter von verkehrt eiförmigem Umriß. Der blattlose Blütenschaft endet mit einer Doldentraube wohlriechender, goldgelber Blüten mit weißem Schlund. Wo die Blume — an Felsen, auf steinigten Matten — noch vorkommt, muß sie sorglich geschont werden.

Clusius-Primel („Jägerblut“), *Primula clusiana*,

eine rotblühende Schlüsselblume unserer Alpen mit einer Rosette von dicklichen, dunkelgrünen, glänzenden, ganzrandigen Laubblättern; der Blütenschaft trägt eine bis vier, meist aber zwei purpurrote, große Blüten mit weißem Schlund.

Die Clusius-Primel liebt schattige Lagen und wächst auf Felsen, an steinigten Hängen, in Mulden.

Wohlriechende Schlüsselblume (Gebräuchliche Schlüsselblume, „Goldschlüsselblume“), *Primula officinalis*.

Der ausdauernde Wurzelstock trägt eine Rosette etwas runzeliger, eiförmiger Laubblätter mit wellig gezähntem Rand. Der blattlose Schaft trägt eine Doldentraube wohlriechender Blüten mit blaßgrünlichem, etwas aufgeblasenem Kelch und goldgelber Blumenkrone mit orangerotem Schlund. Die Wohlriechende Schlüsselblume liebt einen trockenen, sandigen Boden und wächst in sonnigen Wiesen, an grasigen Abhängen, seltener im lichten Gebüsch.

Mannsschild, *Androsace*,

heißen mehrere kleine Verwandte der Schlüsselblume. So wie die Steinbrecharten sind auch die meisten Mannsschilde Fels- und Alpenpflanzen, die zum Teil bis in die Region der Gletscher aufsteigen.

Schweizer Mannsschild, *Androsace helvetica*,

eine reizend schöne Felspflanze, bildet dichte, halbkugelige, graubehaarte Polster, die mit einer Pfahlwurzel in Felsritzen verankert sind und im Juli viele kleine weiße Blüten tragen. Im Gegensatz zu den Primeln haben die Blüten der Mannsschildarten eine sehr kurze Kronröhre.

Zwerg-Mannsschild, *Androsace chamaejasme*,

hat eine behaarte, sternförmige Blattrosette und eine gestielte Dolde kleiner weißer (oder blaßrosa) Blüten mit einem gelben Schlundring.

Milchweißer Mannsschild, *Androsace lactea*,

mit fast kahler Blattrosette und einer Dolde von wenigen (ein bis fünf) milchweißen Blüten.

Alpenveilchen (die Zyk lame), *Cyclamen europaeum*,

hat eine kugelige oder etwas plattgedrückte (brotlaibförmige) Knolle. Die Laubblätter sind winterhart, oberseits dunkelgrün mit einer ringförmigen Zone von silbergrauen Flecken, unterseits violett. Der Blattgrund ist herzförmig, der Blattrand etwas gekerbt gezähnt. Die Blüten sind (ebenso wie die Laubblätter) grundständig, nickend, wohlriechend. Die fünf Blumenkronzipfel sind weit zurückgeschlagen; ihre Farbe ist karminrosa bis karminrot.

Das Alpenveilchen wächst in Wäldern, besonders in den Laubwäldern unserer Kalkalpen, im Gebüsch; oft auch, von Alpenflüssen herabgeschwemmt, in Auwäldern.

Enziangewächse

Pannonischer Enzian (Ungarischer Enzian), *Gentiana pannonica*.

Der dicke, unterirdische Wurzelstock treibt einen 30–60 cm hohen, sehr kräftigen Stengel. Die Blätter sind ganzrandig, drei- bis siebennervig, die grundständigen gestielt, die oberen ungestielt. Die Blüten sitzen am Gipfel des Stengels und in den oberen Blattwinkeln; sie sind groß mit glocken-

förmiger Röhre und fünf- bis acht- (meist sechs-) zipfeligem Saume, trüb purpurn, dunkler punktiert.

Der Pannonische Enzian wächst auf Almen, im alpinen Rasen, in lichten Wäldern, zwischen Legföhren, in Hochstaudenfluren.

Schwalbenwurz-Enzian, *Gentiana asclepiadea*,

Der unterirdische Wurzelstock treibt meist mehrere 30–60 cm hohe Stengel, die an sonnigen Standorten aufrecht stehen, im Schatten meist bogenförmig überhängen. Alle Laubblätter stehen gegenständig am Stengel; sie sind fünfnervig. Die großen blauen Blüten stehen in den oberen Blattwinkeln. Die Kronröhre hat außen fünf blauviolette Streifen und endet mit fünf meist fein dunkler punktierten Zipfeln, zwischen denen fünf kurze Zähne stehen; dieser prächtige Enzian wächst in Wäldern, auf Wald- und Sumpfwiesen, in Holzschlägen.

Lungen-Enzian, *Gentiana pneumonanthe*,

mit aufrechten, ein- bis vielblütigen, beblätterten Stengeln, ist ein Bewohner von Sumpfwiesen und Flachmooren; seine Laubblätter sind einnervig. Die Kronröhre hat innen fünf grüne Streifen und endigt mit fünf Zipfeln, die oft am Grunde grünlich punktiert sind; zwischen diesen stehen fünf kurze Zähne.

Kreuz-Enzian, *Gentiana cruciata*,

mit dicht kreuzweise beblätterten Stengeln und kleinen blauen, vierzähligen Blüten in den oberen Blattwinkeln und am Stengelende, wächst auf Weiden, auf Waldlichtungen, an Waldrändern, besonders in den Voralpen.

Großblütiger Enzian, *Gentiana acaulis clusii*,

hat eine grundständige Blattrosette und einen kurzen einblütigen Stengel. Die Blüten sind groß, blau, mit glockenförmiger Kronröhre und fünf azurblauen Zipfeln. Die Staubbeutel sind miteinander verklebt. Der Großblütige Enzian wächst auf Almen, Bergwiesen, Matten. Die Bestände dieser prächtigen Alpenpflanze sind in den letzten 15 Jahren stark vermindert, vielfach ganz vernichtet worden, denn das alljährliche Abpflücken schwächt die Pflanzen und verhindert die Samenbildung, also die Fortpflanzung. Wer in seinem Steingarten einen „Gebirgs-Enzian“ haben will, kann bei mehreren oberösterreichischen Großgärtnereien langjährig gezüchtete Sorten kaufen, die im Garten nicht nur gut gedeihen, sondern auch sehr reichlich und ganz prächtig blühen, z. B. den „Krumrey-Enzian“. Das Ausgraben der Pflanze, aber auch das Abreißen der Blattrosette muß unbedingt unterlassen werden.

Frühlings-Enzian („Schusternagerl“, „Himmelssternderl“),
Gentiana verna,

mit einer grundständigen Blattrosette und einem kurzen einblütigen Stengel. Der Kelch ist fünfzählig und fünfkantig geflügelt, d. h. die Kanten haben einen schmalen Blattsaum. Die Blumenkrone hat eine lange Röhre mit fünf sternförmig ausgebreiteten, azurblauen Zipfeln.

Der Frühlings-Enzian wächst auf kurzgrasigen Wiesen, Weiden, Almen, auf begrastem Felsen.

Bayerischer Enzian, *Gentiana bavarica*,

eine Alpenpflanze, sieht dem Frühlings-Enzian sehr ähnlich, doch ist seine Kelchröhre nicht kantig geflügelt.

Schnee-Enzian, *Gentiana nivalis*,

besitzt einen fadendünnen, verzweigten Stengel mit mehreren kleinen, himmelblauen Blüten. Diese einjährige Alpenpflanze ist oft nur wenige Zentimeter (bis zu 12 cm) hoch.

Gefranster Enzian, *Gentiana ciliata*,

eine einjährige Art mit beblättertem ein- oder wenigblütigem Stengel. Die Blüten sind blau und haben vier am Grunde gefranste Zipfel.

Der Gefranste Enzian blüht im Spätsommer und Herbst in Wiesen, an Waldrändern, in steinigem Rasen, auf Almen.

Deutscher Enzian, *Gentiana germanica*,

wird jetzt als Sammelart aufgefaßt und in zahlreiche nur vom Botaniker sicher bestimmbare Arten zerlegt. Es sind einjährige Arten mit verzweigtem, mehr- oder vielblütigem Stengel und violetten, fünfzähligen Blüten mit bärtigem Schlund. Die Blütezeit ist im Sommer und Herbst.

Baldriangewächse

Speik („Roter Speik“), *Valeriana celtica*,

eine kleine, 5–15 cm hohe Baldrianart unserer Hochalpen. Der Wurzelstock riecht intensiv, eben wie die mit Extrakten dieser Pflanze versetzte Speik-Seife. Die grundständigen Laubblätter sind ebenso wie die ein bis zwei Paar gegenständig am Stengel stehenden stumpf-lanzettlich. Die klei-

nen, grünlich-weißen (außen oft rötlich angehauchten) Blüten stehen in kleinen trugdoldigen Blütenständen in den Achseln kleiner Hochblätter am Gipfel des Stengels.

Der Speik wächst auf alpinen Matten, den sogenannten Speikböden.

Korbblütler

Margerite, Distel und Bocksbart sind keine geschützten Pflanzen, aber drei typische Korbblütler; bei ihnen sitzen zahlreiche kleine Zungen oder röhrenförmige Einzelblüten auf dem verbreiterten und von einem Hüllkelch umgebenen gemeinsamen Blütenboden. Ein solcher Blütenstand wird in der Sprache der Botaniker „Körbchen“ genannt. Bei der Arnika und der Gemswurz sind diese Körbchen groß und auffallend, bei Edelraute, Steinraute und auch beim Edelweiß klein und sehr unscheinbar.

Alpenaster, *Aster alpinus*,

wächst auf Felsen, auf steinigen Matten. Die Pflanze ist graubehaart, besitzt einen meist einfachen, beblätterten Stengel; die Blätter sind lanzettlich und ganzrandig. Die Blütenkörbchen haben außen einen Kranz von lila Zungenblüten; im Inneren sind goldgelbe Röhrenblüten, die eine leicht gewölbte Scheibe bilden.

Edelweiß, *Leontopodium alpinum*.

Die ganze Pflanze ist dicht weißfilzig behaart. Nicht nur die grundständigen Rosettenblätter, sondern auch die Stengelblätter sind schmal lanzettlich. Der „Stern“, mit dem der Stengel abschließt, ist keine Blüte. Die zahlreichen „Zacken“ sind hochgestellte Laubblätter. In der Mitte stehen mehrere unscheinbare, kugelige Blütenkörbchen, von denen jedes selbst wieder aus zahlreichen, unauffälligen Einzelblüten zusammengesetzt ist.

Das Edelweiß ist in Oberösterreich leider fast völlig ausgerottet worden; auch in den übrigen Alpenländern ist es eine Seltenheit.

Es muß die Pflicht jedes Bergsteigers, jedes Naturfreundes sein, die letzten Edelweiß unserer Alpen zu erhalten. Auch das Pflücken einzelner Pflanzen ist in allen Bundesländern gesetzlich verboten.



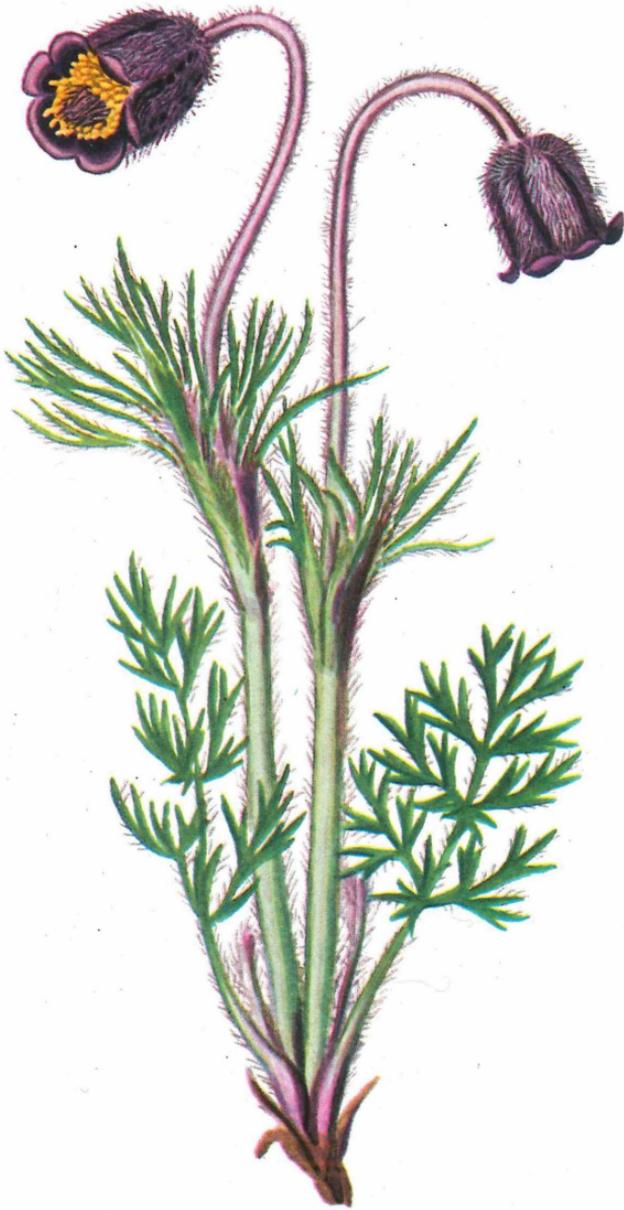
Hirschzunge
Scolopendrium vulgare



Kuhscelle, Osterblume,
Gemeine Kuhscelle
Anemone pulsatilla



Alpenanemone, Teufelsbart,
Grantiger Jäger
Anemone alpina



Wiesen-Kuhschelle
Anemone pratensis, nigricans



Peterg Stamm, Gebirgsaurikel,
Platenegl
Primula auricula



Frauenschuh
Cypripedium calceolus



Hummeltragende Ragwurz
Ophrys fuciflora



Fliegen-Ragwurz
Ophrys insectifera



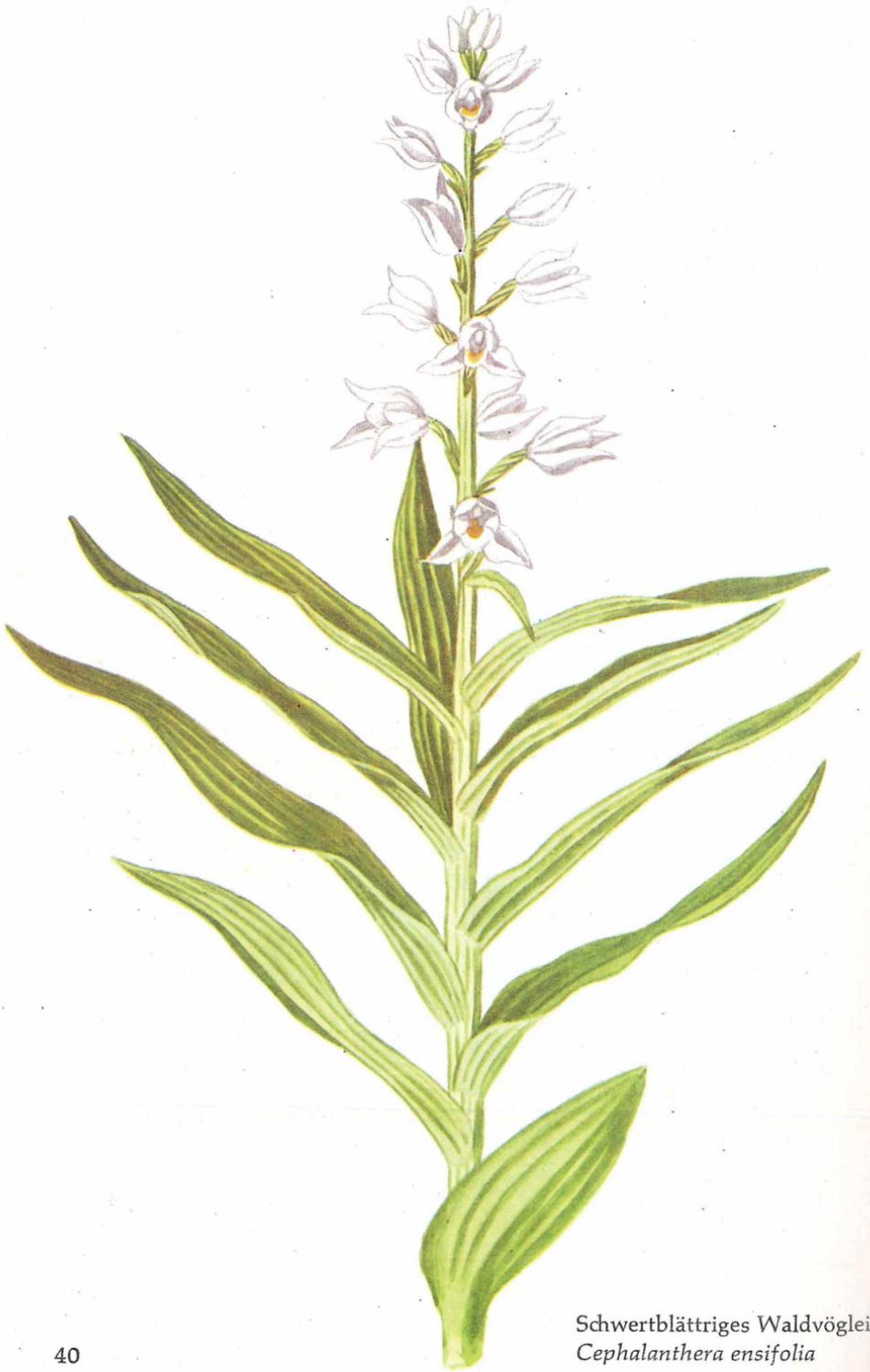
Spinnen-Ragwurz
Ophrys sphecodes



Schwarzes Kohlröserl
Nigritella nigra



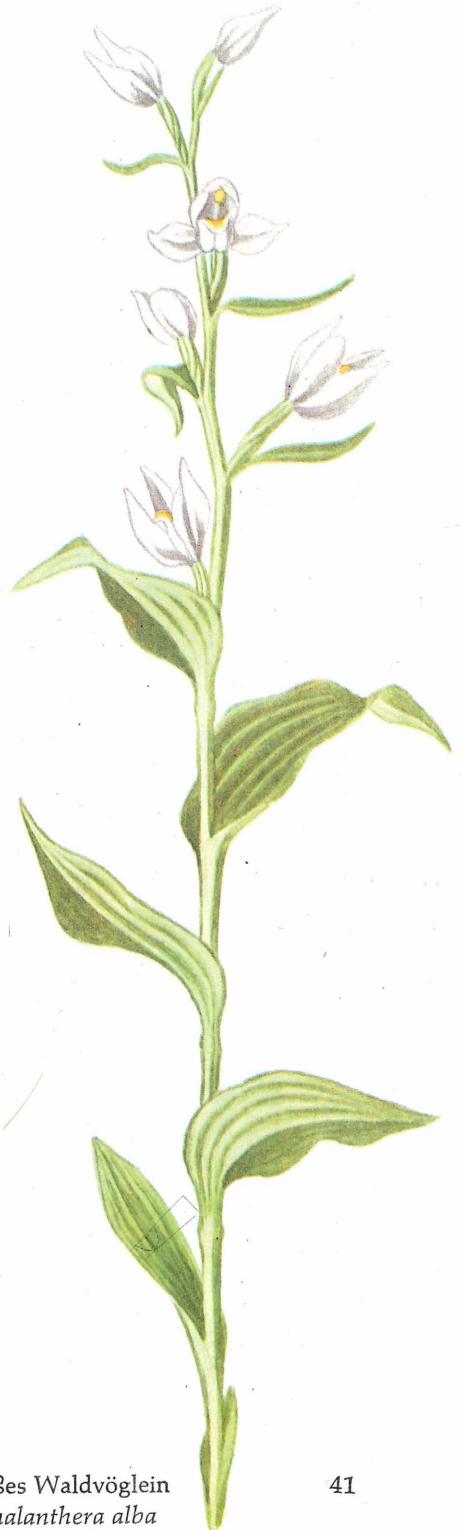
Rotes Kohlröserl
Nigritella rubra



Schwertblättriges Waldvöglein
Cephalanthera ensifolia



Rotes Waldvöglein
Cephalanthera rubra



Weißes Waldvöglein
Cephalanthera alba



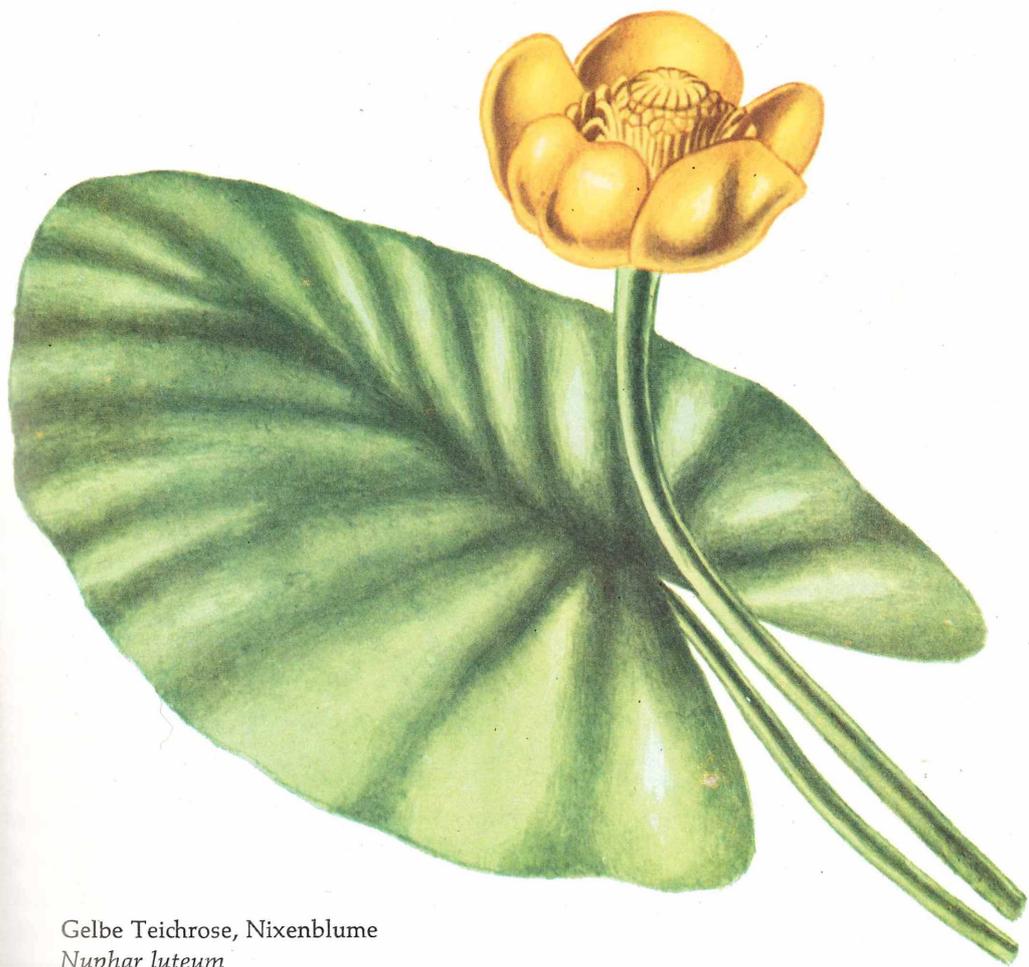
Türkenbund
Lilium martagon



Feuerlilie
Lilium bulbiferum



Weißer Seerosen
Castalia=Nymphaea alba



Gelbe Teichrose, Nixenblume
Nuphar luteum



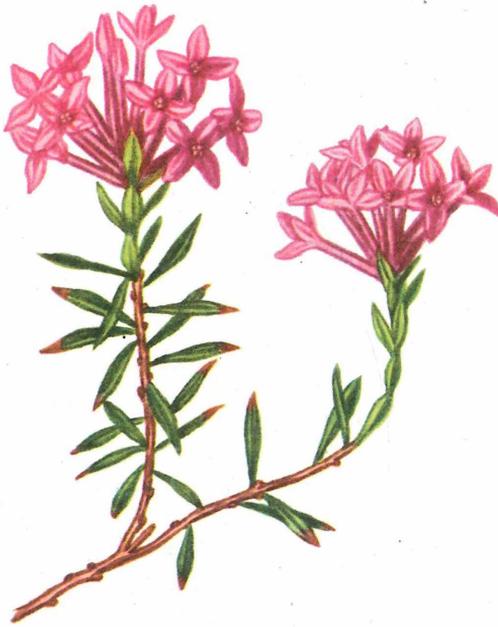
Alpenaster
Aster alpinus



Edelweiß
Leontopodium alpinum



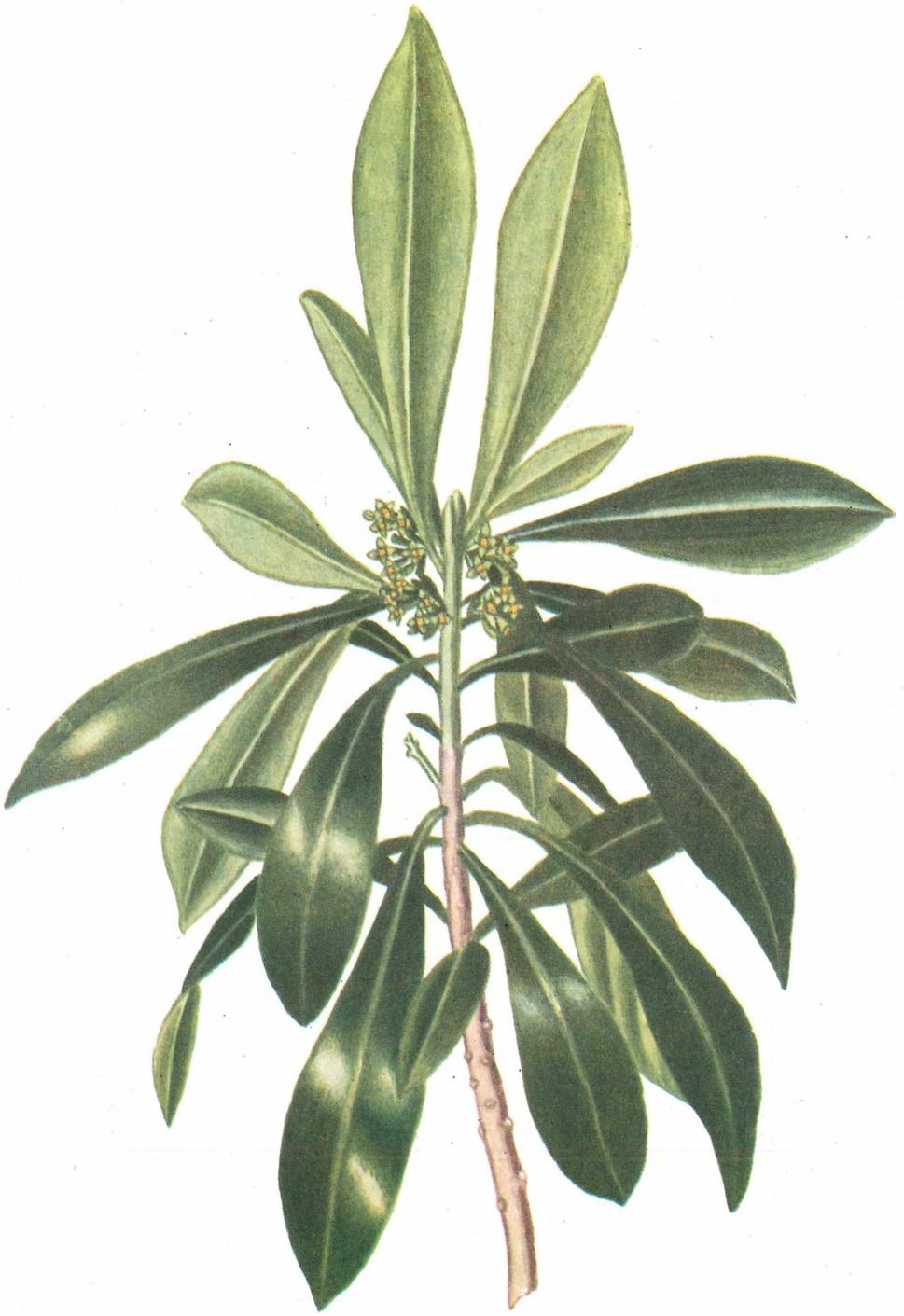
Speik
Valeriana celtica



Wohlriechendes Steinröserl,
Alpen-Seidelbast
Daphne cneorum



Gemeiner Seidelbast
Daphne mezereum



Immergrüner (lorbeerblättriger)
Seidelbast
Daphne laureola



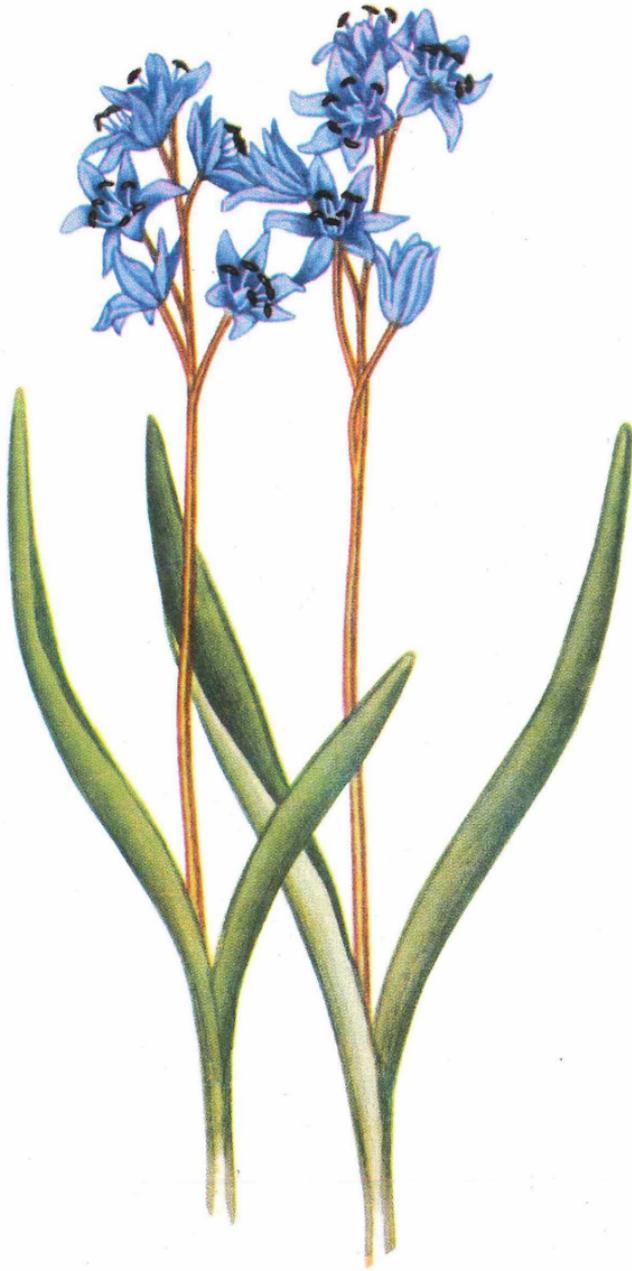
Schneerose
Helleborus niger



Kleines Schneeglöckchen
Galanthus nivalis



Großes Schneeglöckchen
(Knotenblume)
Leucojum vernalum



Blaustern (Meerzwiebel)
Scilla bifolia



Traubenhyazinthe
Muscari racemosum



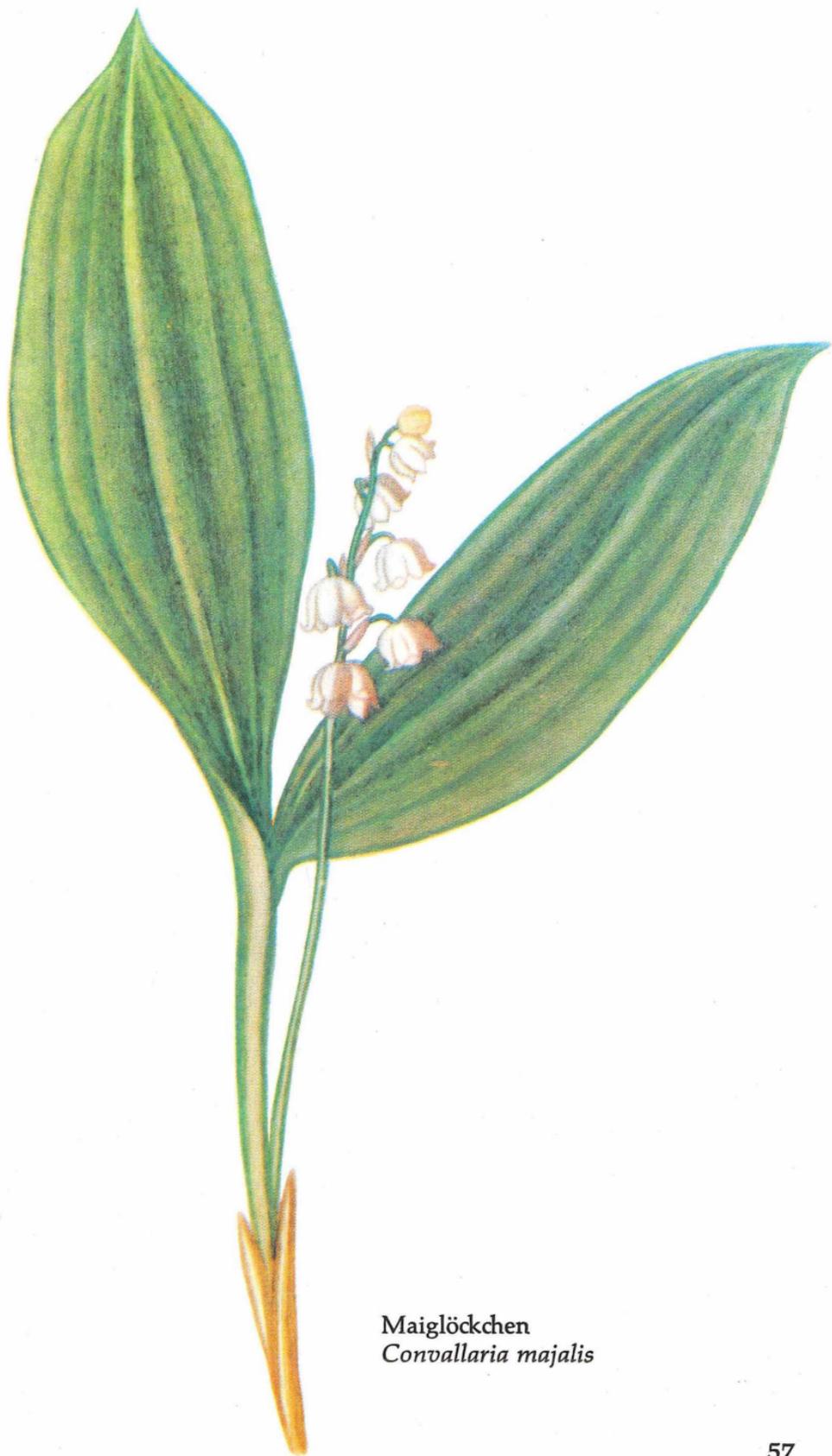
Blaue Schwertlilie
Iris sibirica



Wasser-Schwertlilie
Iris pseudacorus



Grüne Nieswurz
Helleborus viridis

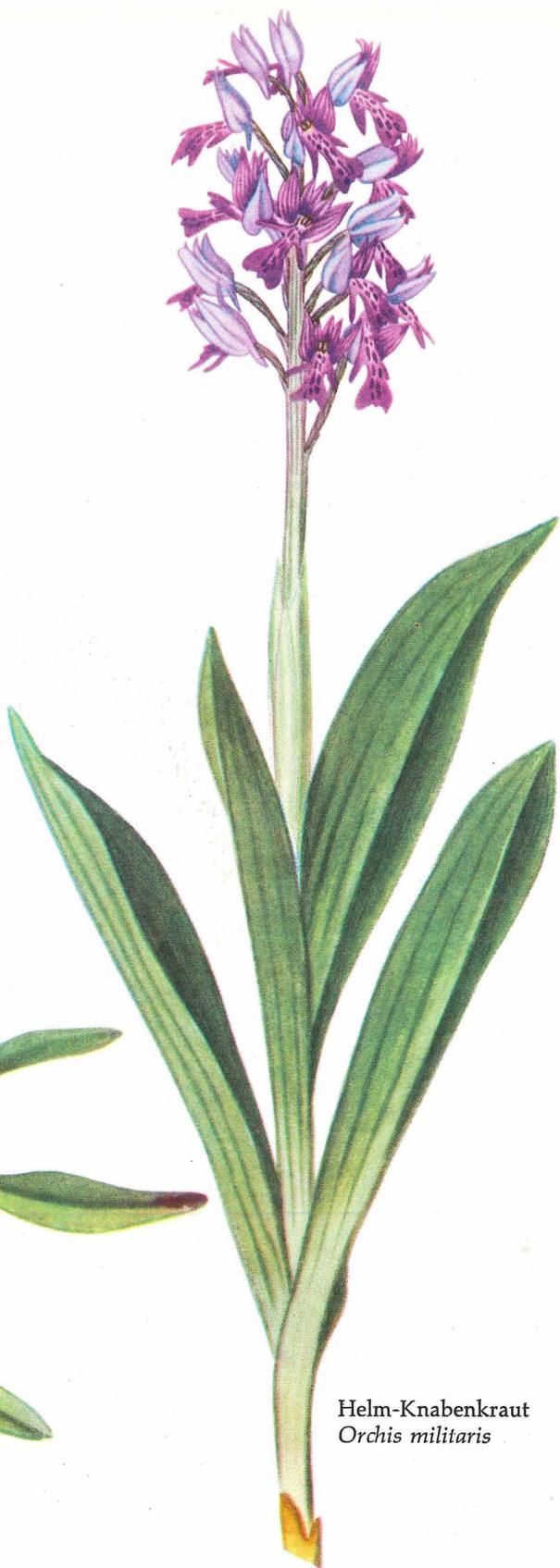


Maiglöckchen
Convallaria majalis



Kleines Knabenkraut
Orchis morio

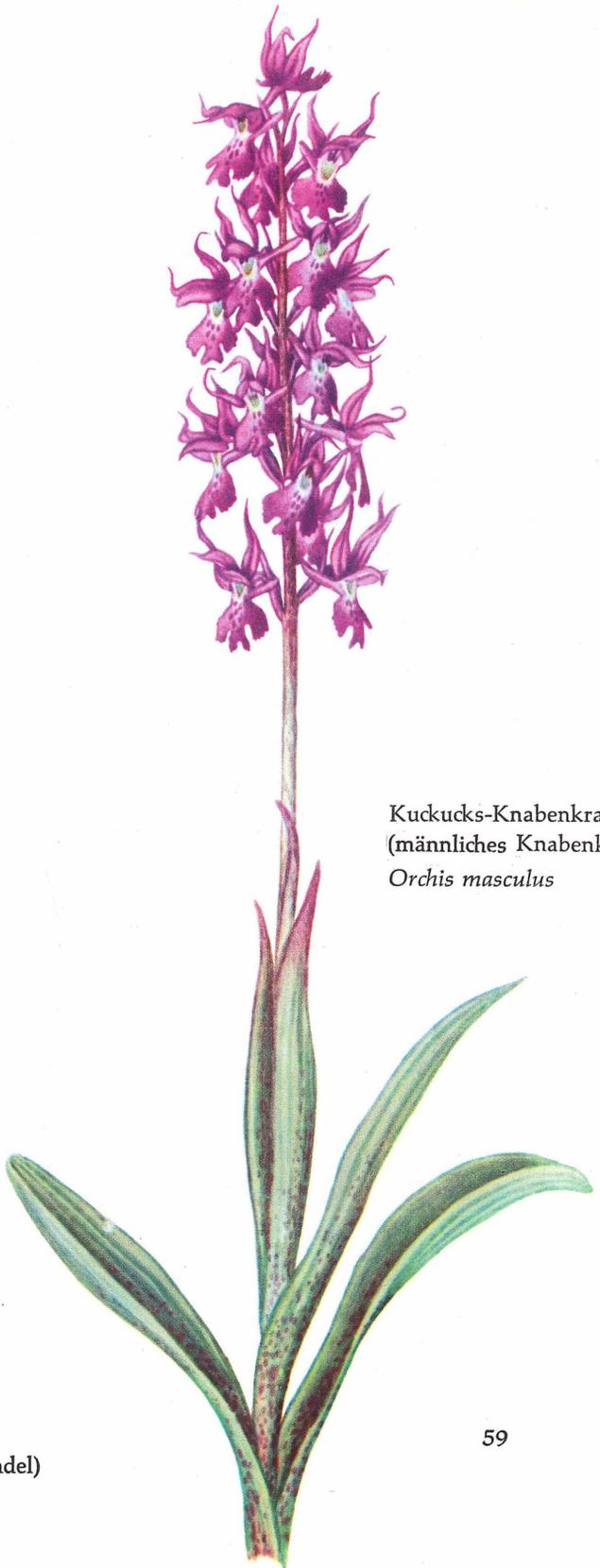
58



Helm-Knabenkraut
Orchis militaris



Mücken-Orchis (Nacktdrüsenstendel)
Gymnadenia conopsea



Kuckucks-Knabenkraut
(männliches Knabenkraut)
Orchis masculus

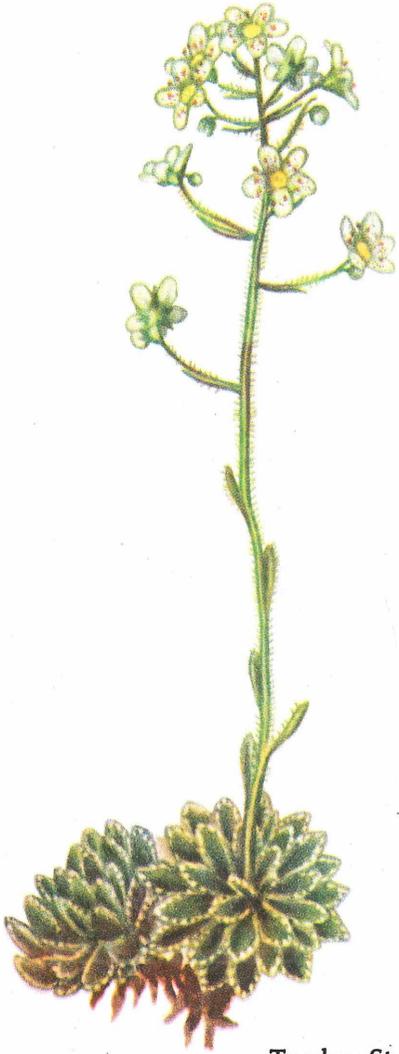


60

Breitkölbchen
(Waldhyazinthe)
Platanthera bifolia



Brand-Knabenkraut
Orchis ustulatus



Trauben-Steinbrech
Saxifraga aizoon



Hauswurz
Sempervivum hirtum



Wohlriechende Schlüsselblume
Primula officinalis



Schweizer Mannsschild
Androsace helvetica



Alpenveilchen (Zyklame)
Cyclamen europaeum



Alpennelke
Dianthus alpinus

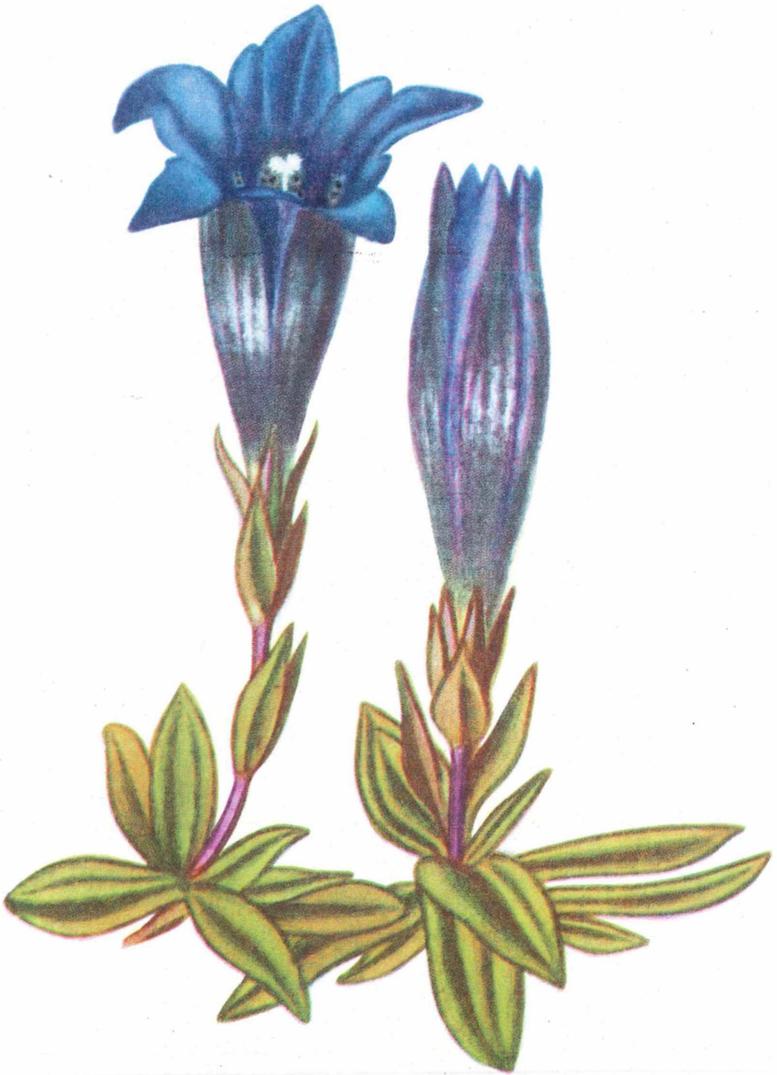


Stengelloses Leimkraut
Silene acaulis
(auch mit kleineren Blüten)

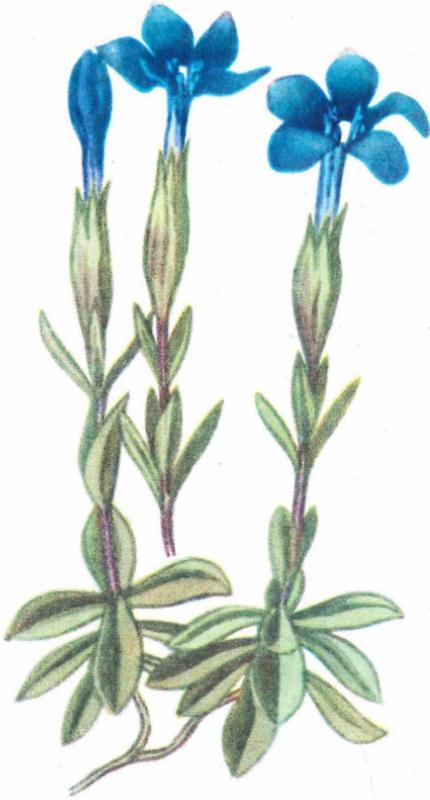


Federnelke
Dianthus plumarius

Prachtnelke
Dianthus superbus



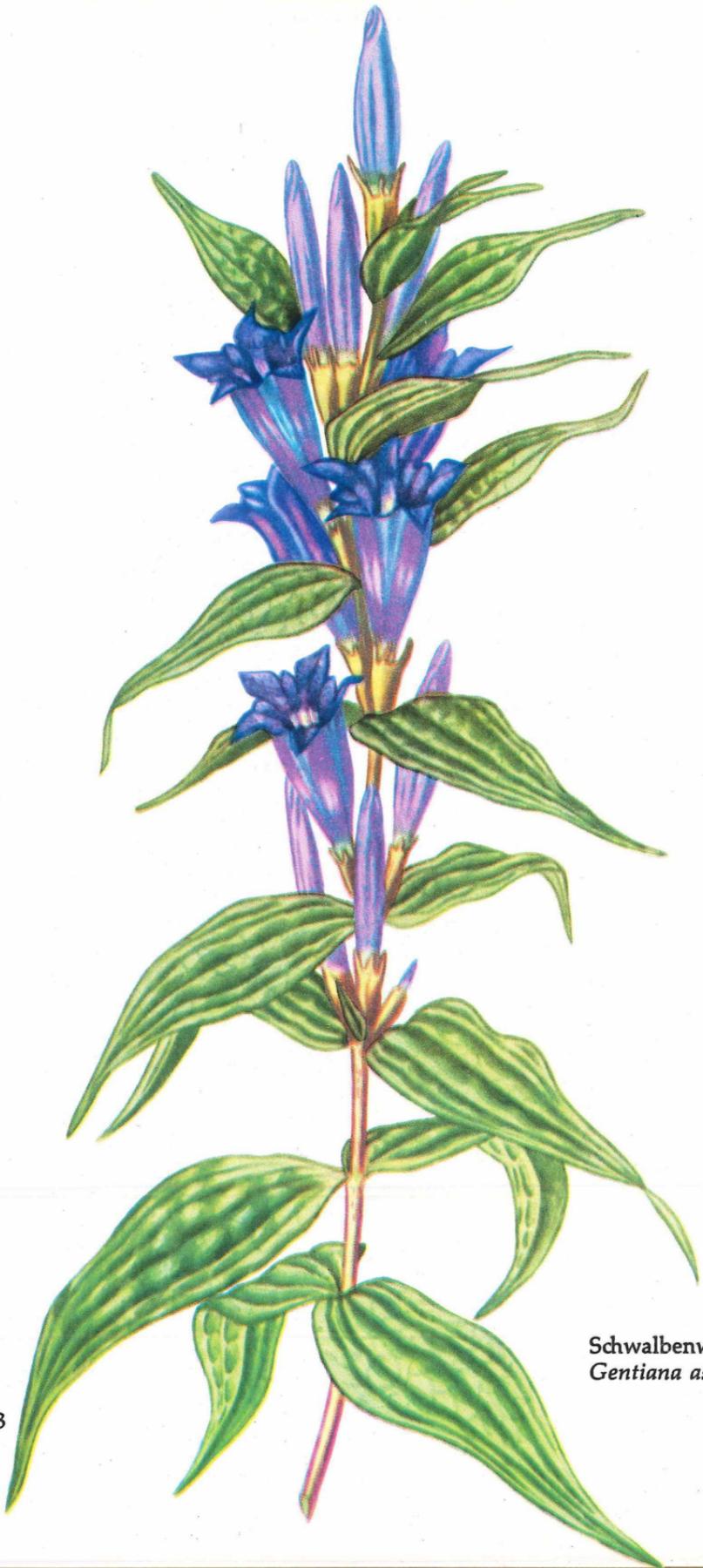
Großblütiger Enzian (Stengelloser Enzian)
Gentiana clusii



Frühlingsenzian
Gentiana verna



Gefranster Enzian
Gentiana ciliata



Schwalbenwurzian
Gentiana asclepiadea

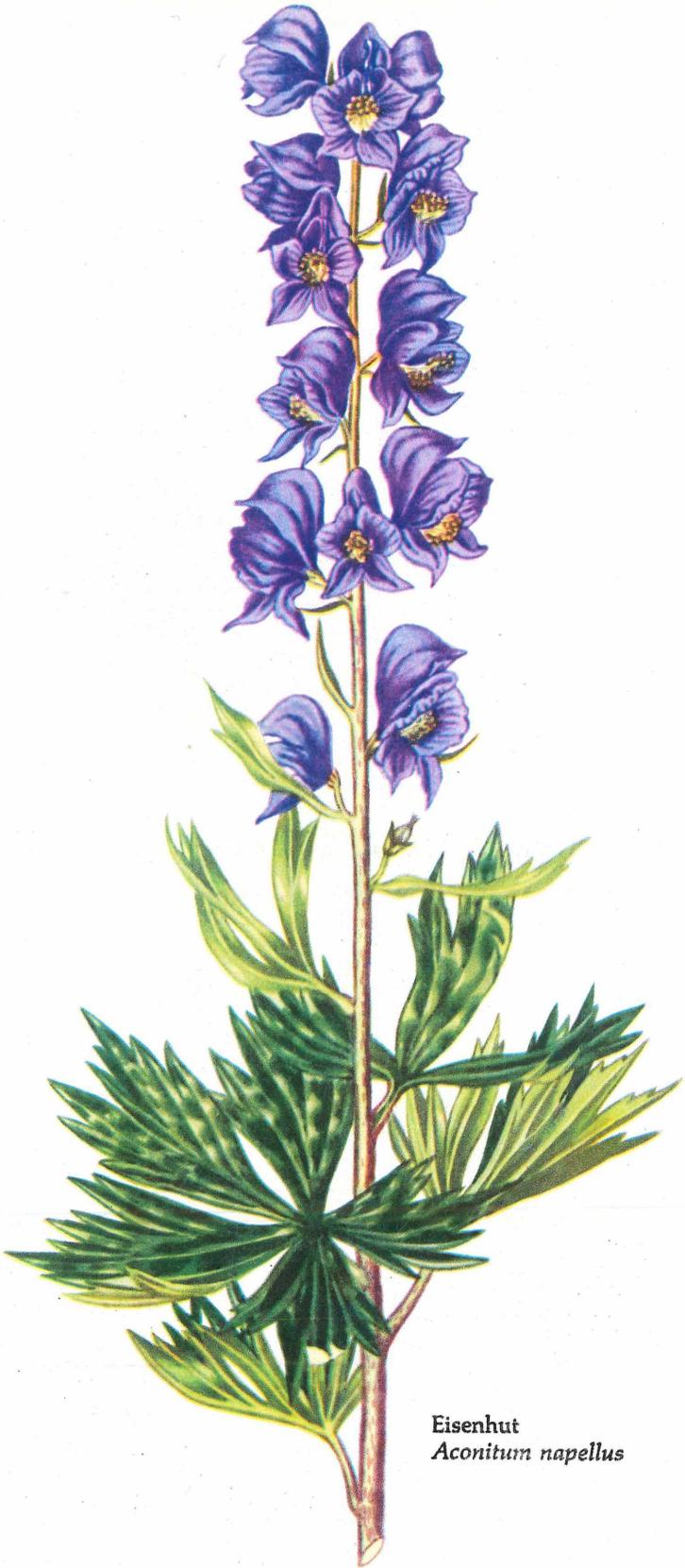


Pannonischer Enzian
Gentiana pannonica





Schwarze Akelei
Aquilegia atrata



Eisenhut
Aconitum napellus



Rauhhaarige Alpenrose
Rhododendron hirsutum



Salweide
Salix caprea



Sanddorn
Hippophae rhamnoides



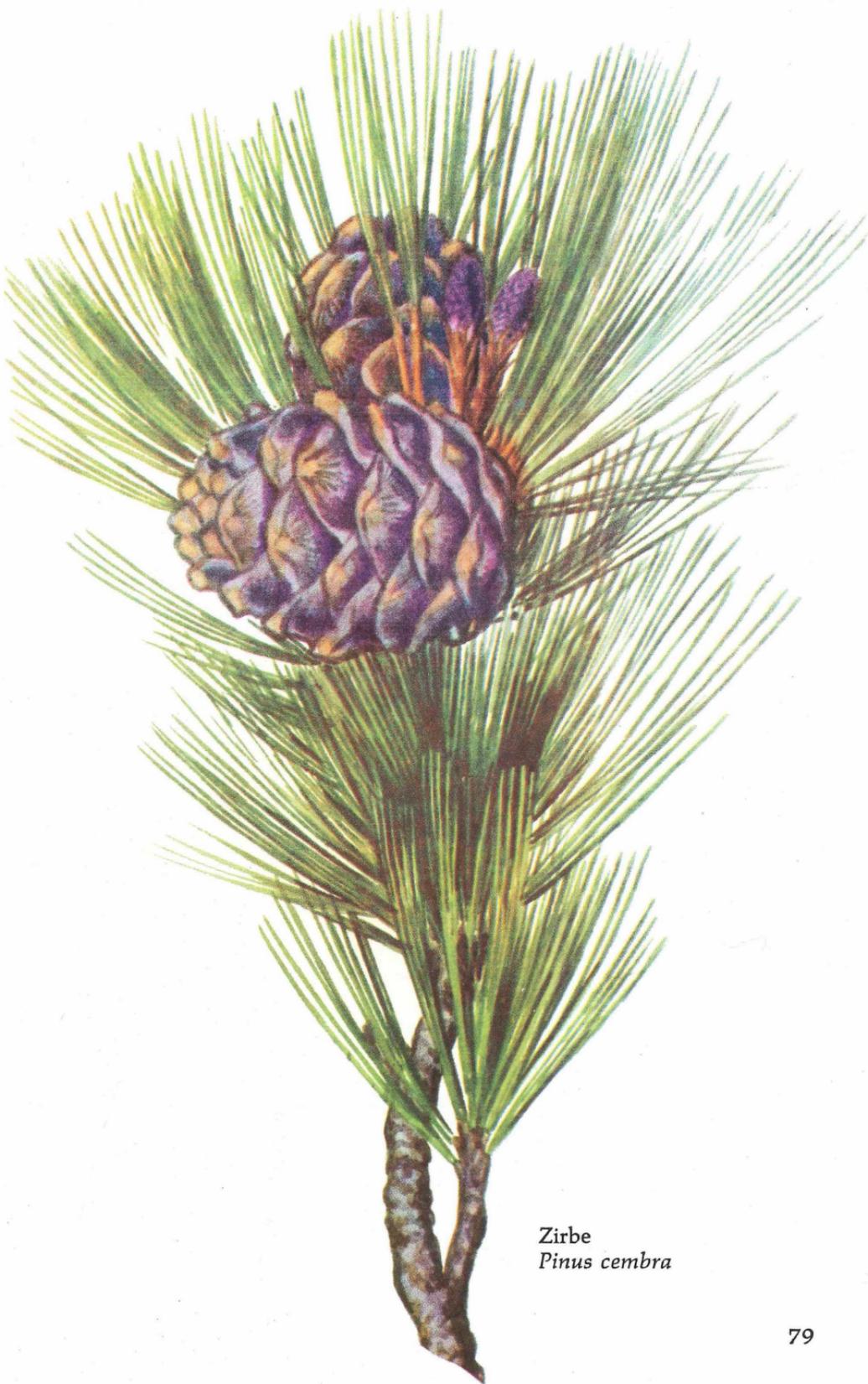
Stechpalme
Ilex aquifolium



Buxbaum
Buxus sempervirens



Eibe
Taxus baccata



Zirbe
Pinus cembra



Sadebaum (Segenbaum)
Juniperus sabina



Wacholder (Kranabeth)
Juniperus communis



Sumpf-Siegwurz
Gladiolus palustris



Lungen-Enzian
Gentiana pneumomanthe



Zwergalpenrose
Rhodothamnus chamaecistus



Narzissenblütiges Windröschen
Anemone narcissiflora



Jägerblut
Primula clusiana



Waldspitzmaus
Sorex araneus



Zwergspitzmaus
Sorex minutus



Alpenspitzmaus
Sorex alpinus



Wasserspitzmaus
Neomys fodiens



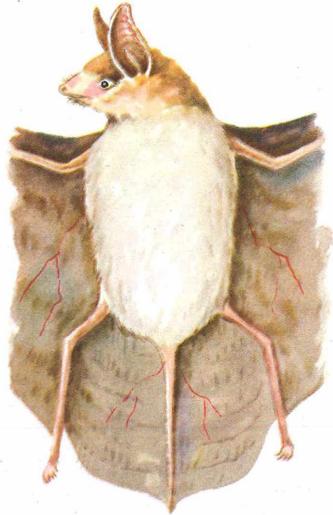
Feldspitzmaus
Crocidura leucodon



Kleine Hufeisennase
Rhinolophus hipposideros



Fransenfledermaus
Myotis natterii



Mausohr (Riesenfledermaus)
Myotis myotis



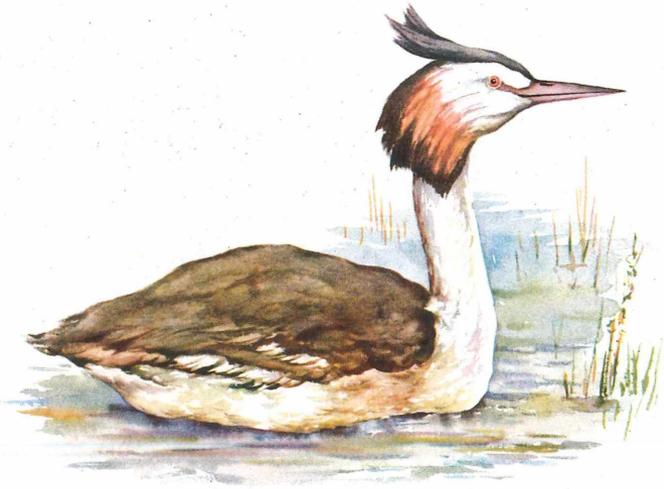
Großohr
Plecotus auritus



Haselmaus
Muscardinus avellanarius



Zwergtaucher
Podiceps ruficollis



Haubentaucher
Podiceps cristatus



Prachttaucher
Gavia arctica



Kormoran
Phalacrocorax carbo



Graureiher
Ardea cinerea



Nachtreiher
Nycticorax nycticorax

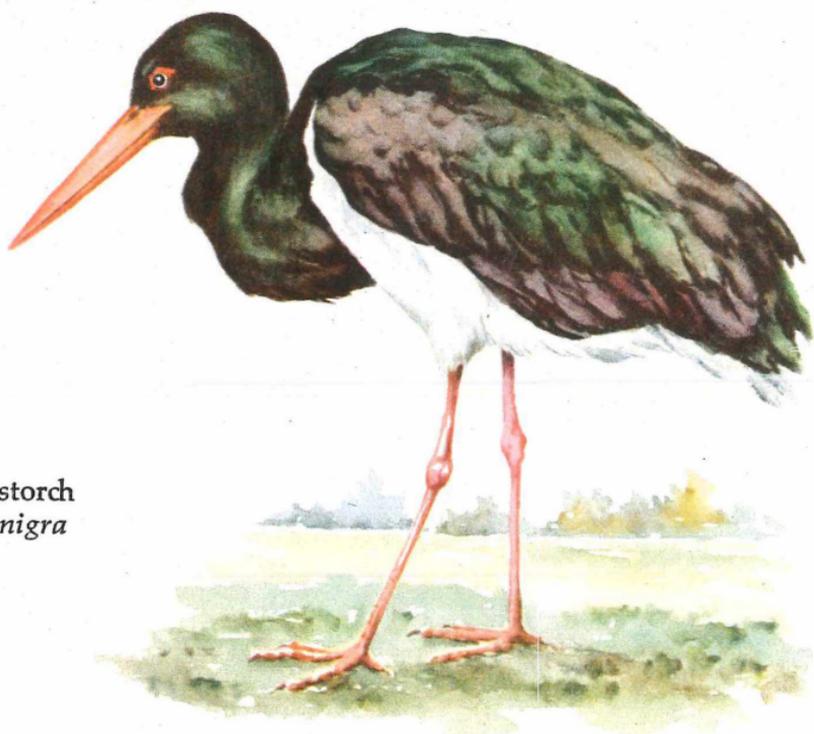
Zwergrohrdommel
Ixobrychus minutus ♂



Rohrdommel
Botaurus stellaris



Weißstorch
Ciconia ciconia

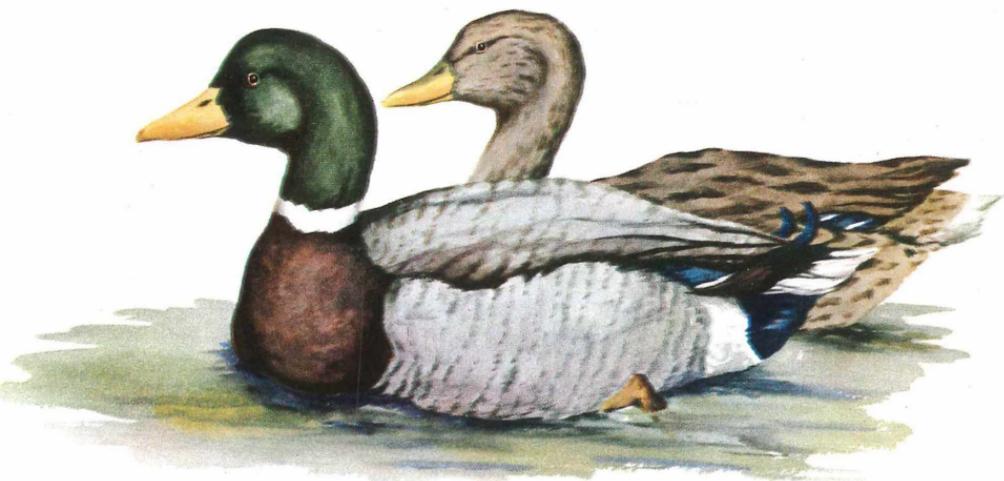


Schwarzstorch
Ciconia nigra

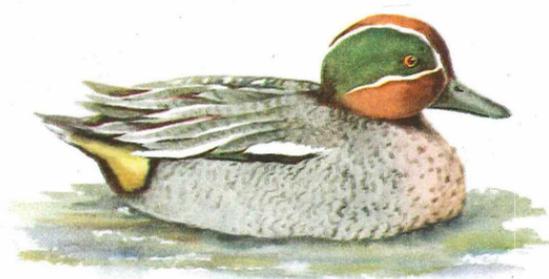
Saatgans
Anser fabalis (hinten)



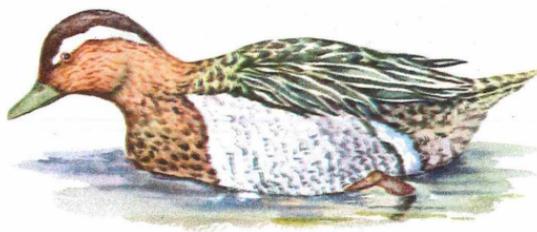
Bläßgans
Anser albifrons (vorne)



Stockente
Anas platyrhynchos ♂, ♀



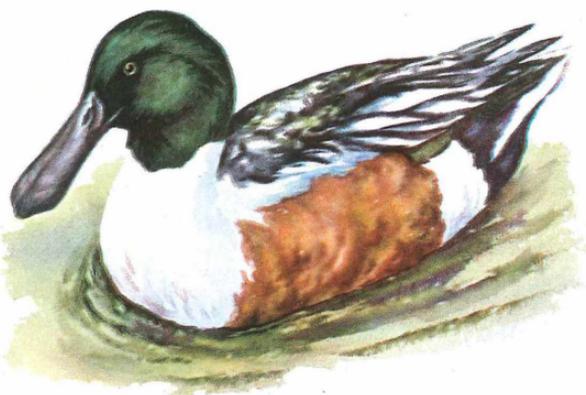
Krickente
Anas crecca ♂



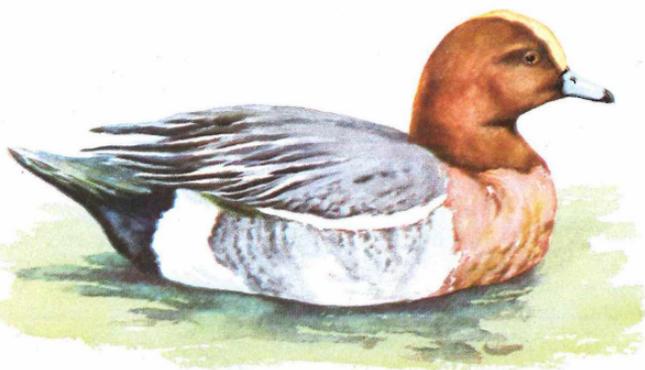
Knäckente
Anas querquedula ♂



Spießente
Anas acuta ♂



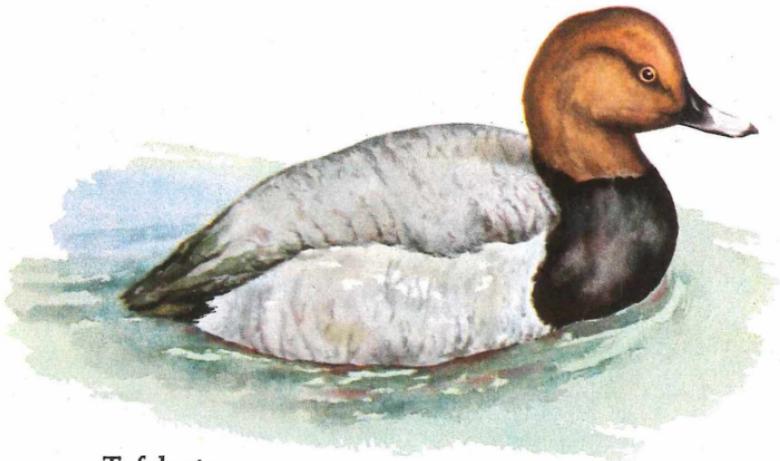
Löffelente
Spatula clypeata ♂



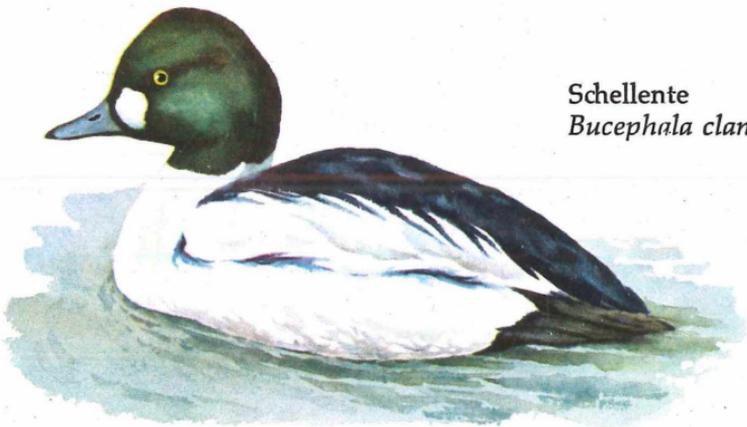
Pfeifente
Anas penelope ♂



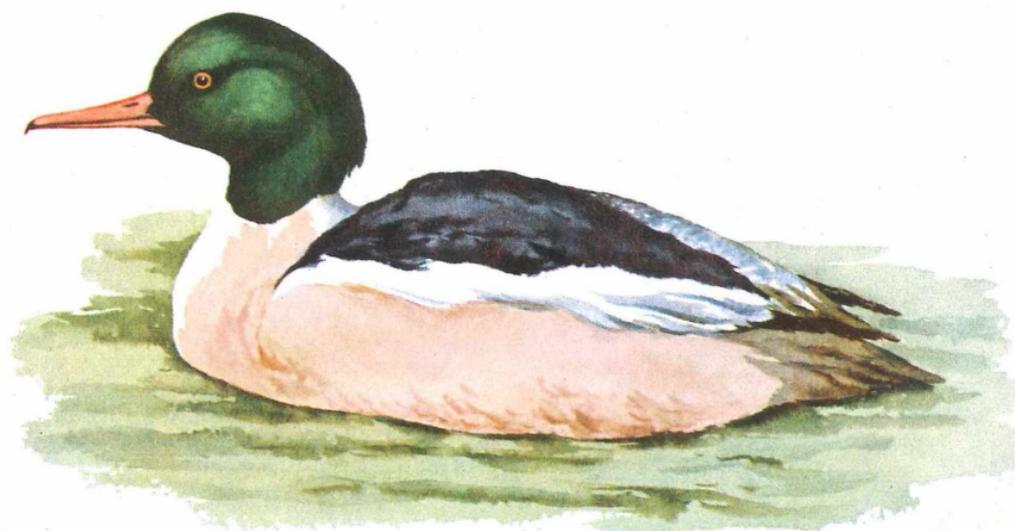
Reiherente
Aythya fuligula ♂



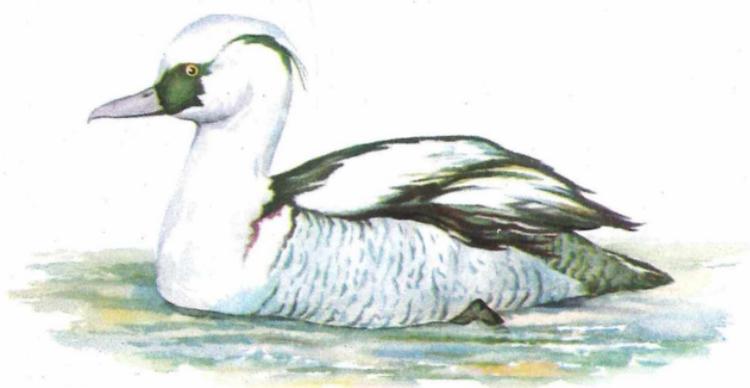
Tafelente
Aythya ferina ♂



Schellente
Bucephala clangula ♂



Gänsesäger
Mergus merganser ♂



Zwergsäger
Mergus albellus



Höckerschwan
Cygnus olor



Schwarzer Milan
Milvus migrans

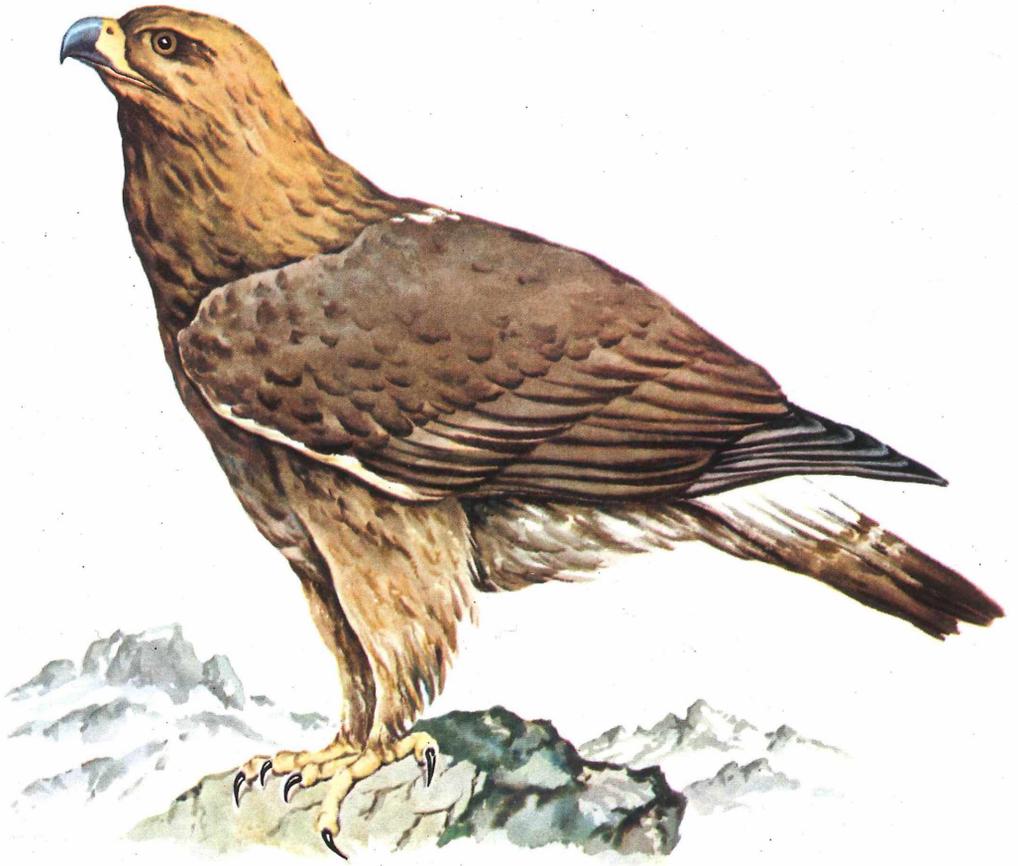


Mäusebussard
Buteo buteo

Sperber
Accipiter nisus ♂



Habicht
Accipiter gentilis



Steinadler
Aquila chrysaetos



Fischadler
Pandion haliaetus



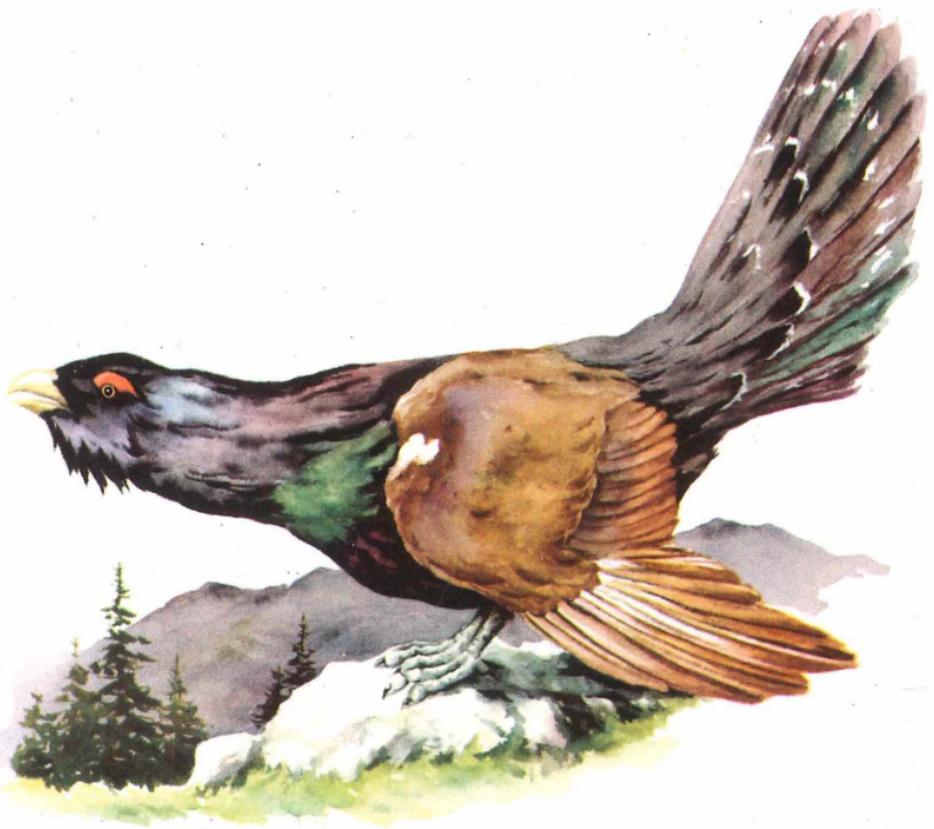
Baumfalke
Falco subbuteo ♂



Turmfalke
Falco tinnunculus ♂



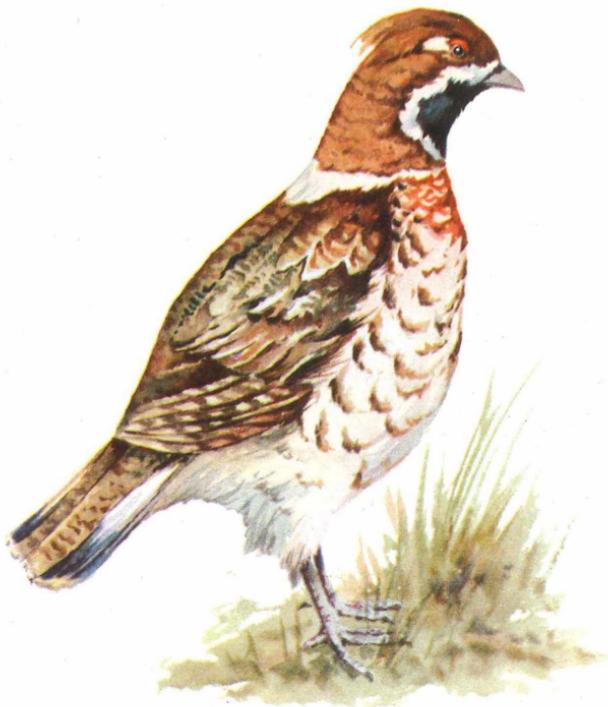
Wanderfalke
Falco peregrinus



Auerhahn
Tetrao urogallus ♂



Birkhahn
Lyrurus tetrix ♂



Haselhuhn
Tetrastes bonasia ♂



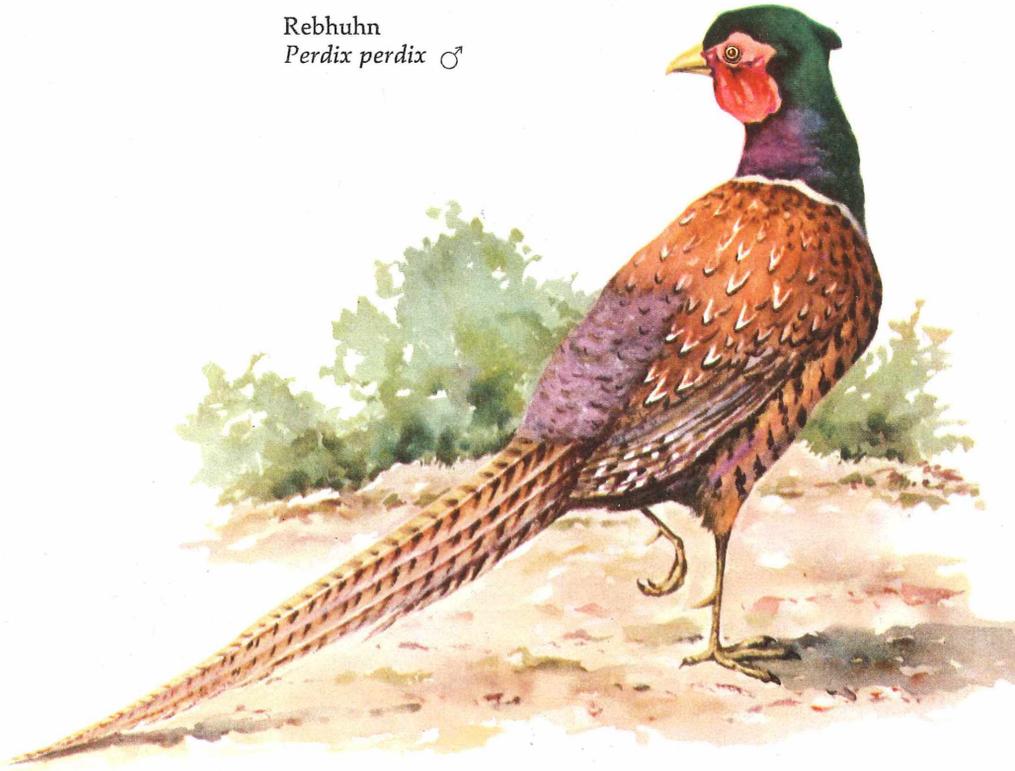
Schneehuhn
Lagopus mutus



Wachtel
Coturnix coturnix



Rebhuhn
Perdix perdix ♂



Jagdfasan
Phasianus colchicus ♂

Wasserralle
Rallus quaticus



Tüpfelsumpfhuhn
Porzana porzana

Zwergsumpfhuhn
Porzana pusilla

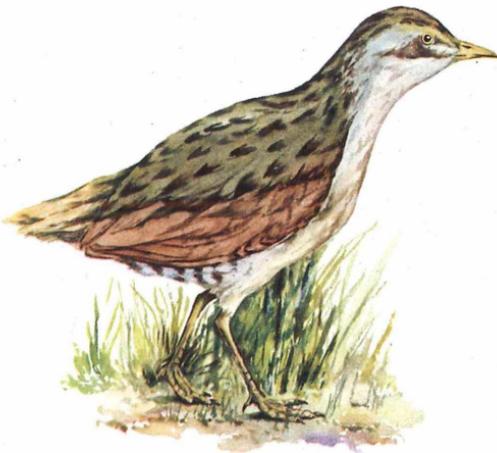




Teichhuhn
Gallinula chloropus



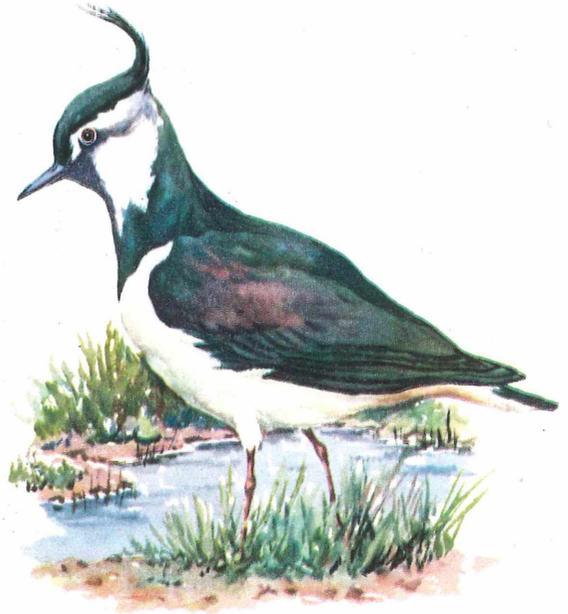
Bläßhuhn
Fulica atra



Wachtelkönig
Crex crex



Flußregenpfeifer
Charadrius dubius



Kiebitz
Vanellus vanellus



Waldschnepfe
Scolopax rusticola

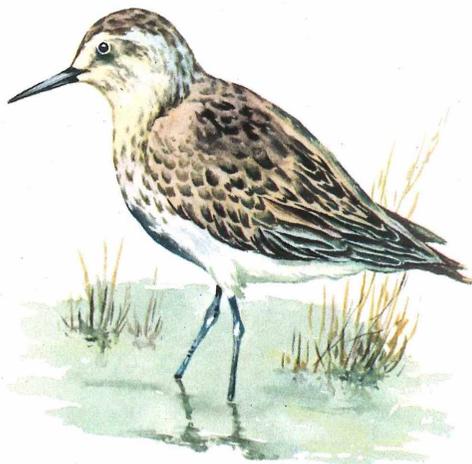


Bekassine
Gallinago gallinago



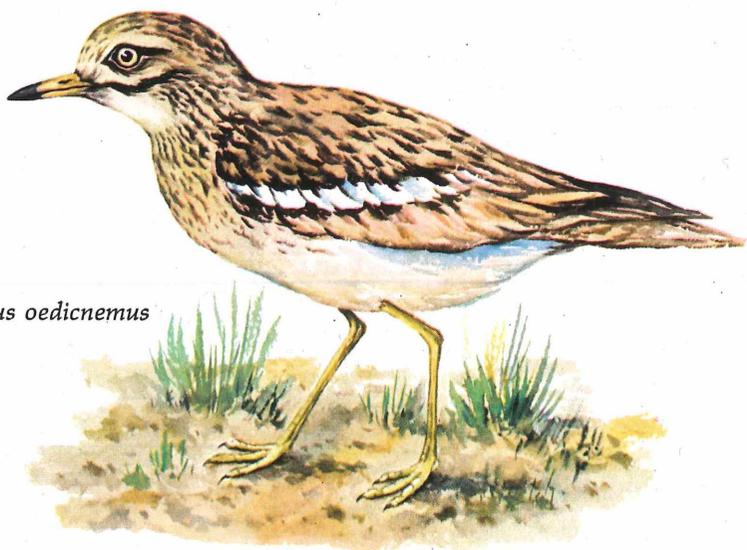
Brachvogel
Numenius arquata

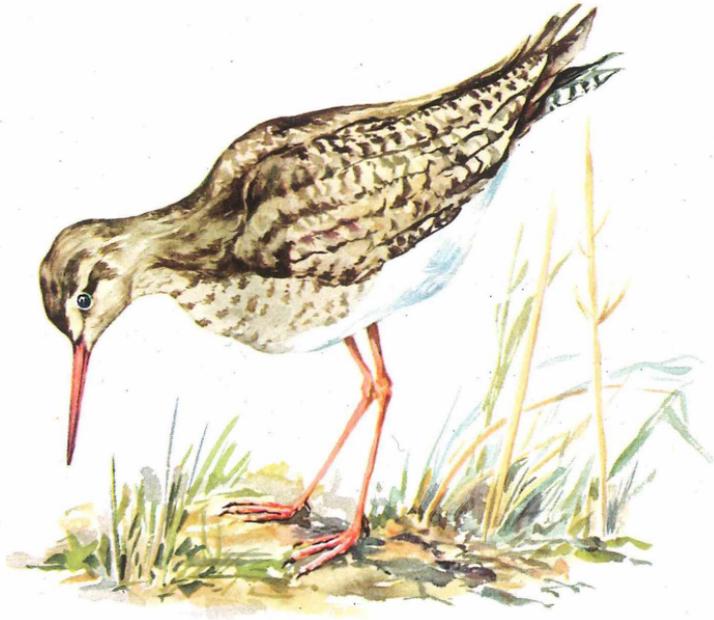
Alpenstrandläufer
Ereunetes alpina



Uferläufer
Actitis hypoleuca

Triel
Burhinus oedicephalus

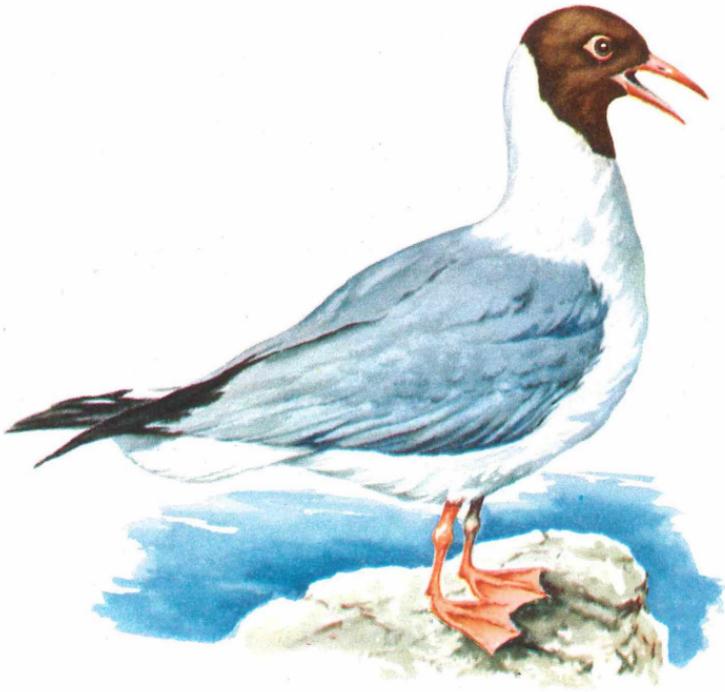




Rotschenkel
Tringa totanus



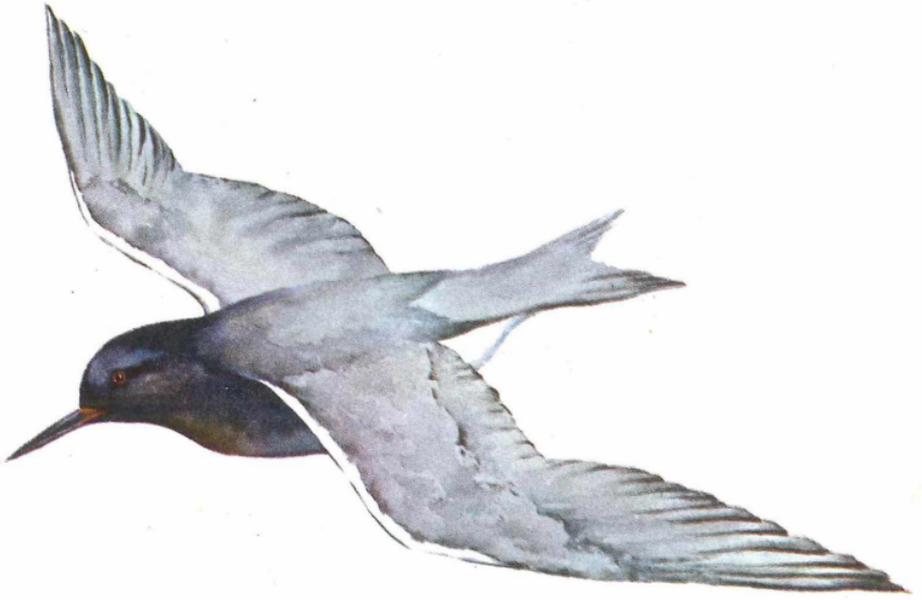
Grünschenkel
Tringa nebularia



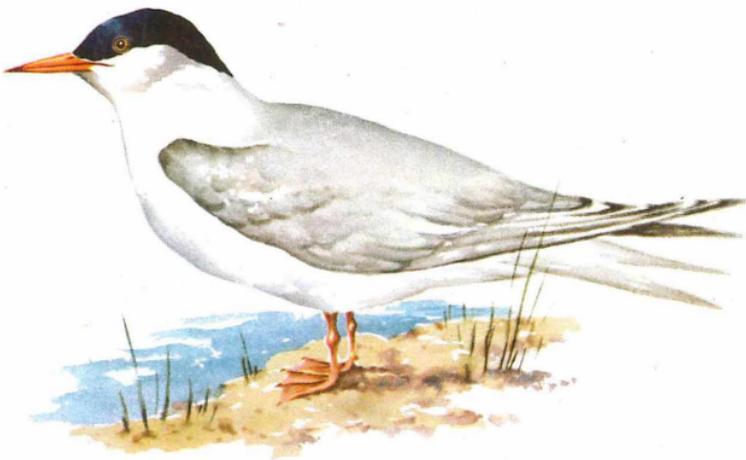
Lachmöwe
Larus ridibundus



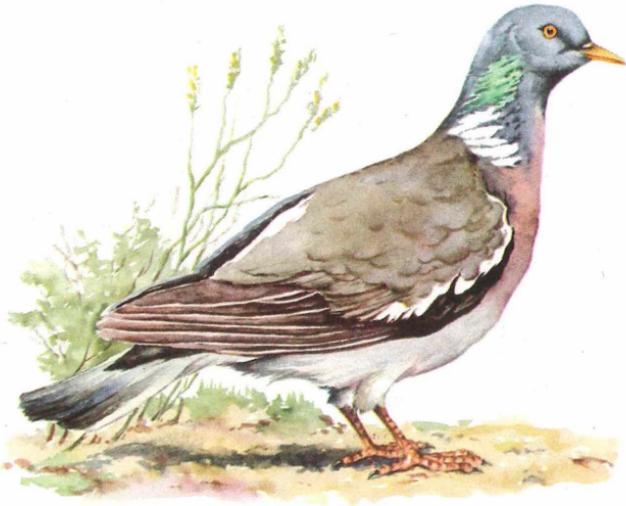
Sturmmöwe
Larus canus



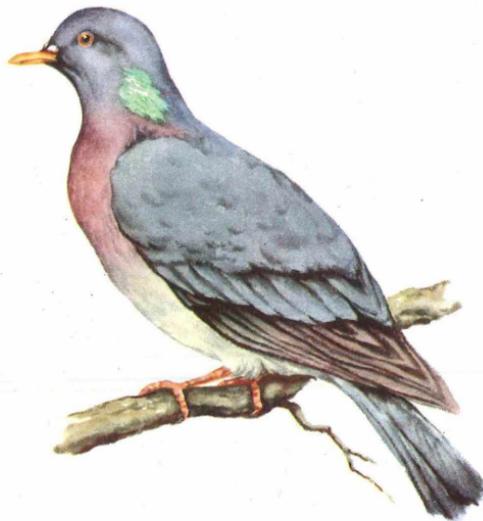
Trauerseeschwalbe
Chlidonias nigra



Flußseeschwalbe
Sterna hirundo



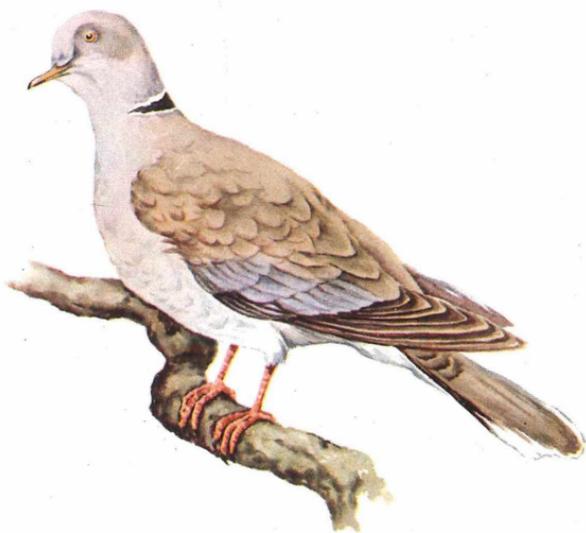
Ringeltaube
Columba palumbus



Hohltaube
Columba oenas



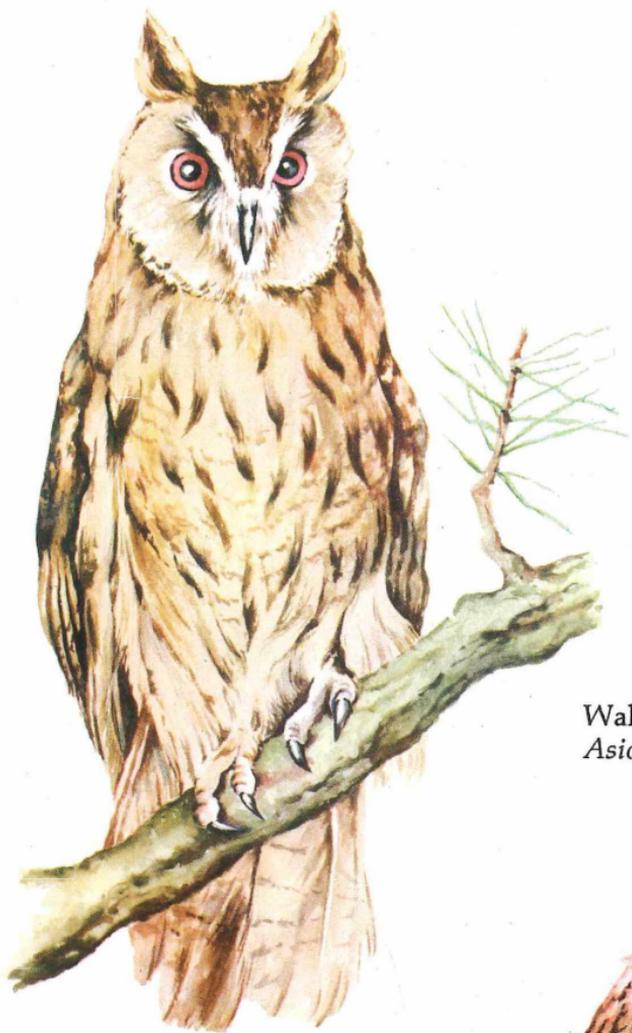
Turteltaube
Streptopelia turtur



Türkentaube
Streptopelia decaocto



Uhu
Bubo bubo



Waldohreule
Asio otus



Zwergohreule
Otus scops



Waldkauz
Strix aluco



Rauhfußkauz
Aegolius funereus



Steinkauz
Carine noctua



Sperlingskauz
Glaucidium passerinum



Schleiereule
Tyto alba



Kuckuck
Cuculus canorus



Ziegenmelker
Caprimulgus europaeus



Mauersegler
Micropus apus



Eisvogel
Alcedo atthis



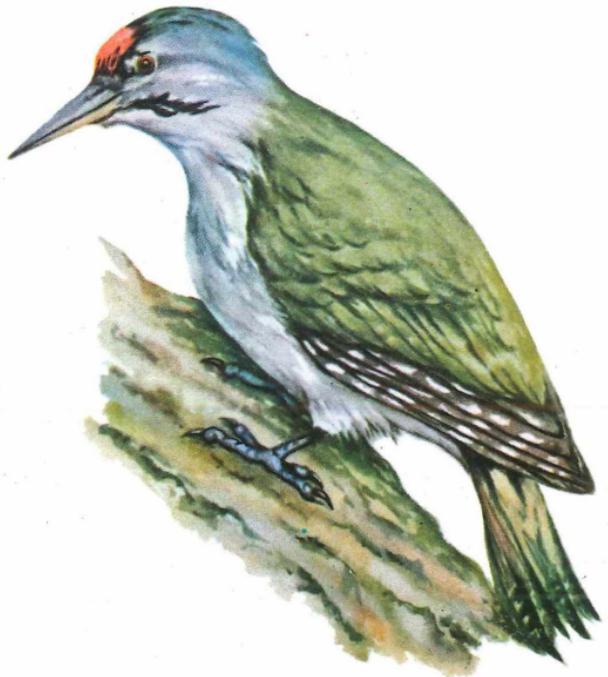
Wiedehopf
Urupa epops



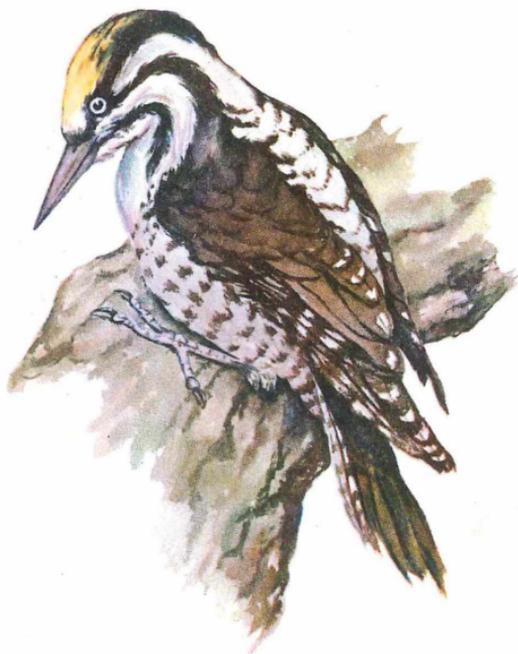
Wendehals
Jynx torquilla



Grünspecht
Picus viridis



Grauspecht
Picus canus



Dreizehenspecht
Picoides tridactylus



Schwarzspecht
Dryocopus martius



Kleinspecht
Dendrocopus minor



Buntspecht
Dendrocopus major



Weißrückenspecht
Dendrocopus leucotus



Mittelspecht
Dendrocopus medius



Heiderleche
Lullula arborea

Feldlerche
Alauda arvensis

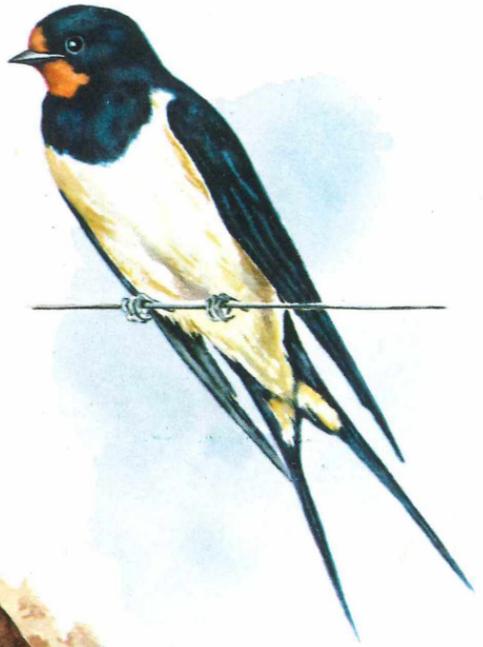


Jan 15



Haubenlerche
Calerida cristata

Rauchschwalbe
Hirundo rustica



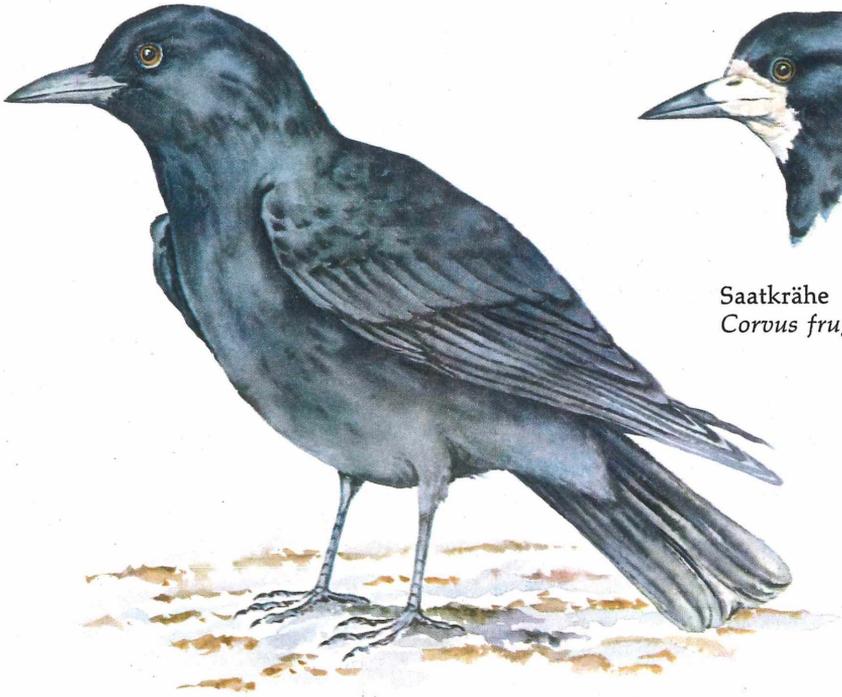
Uferschwalbe
Riparia riparia



Mehlschwalbe
Delichon urbica

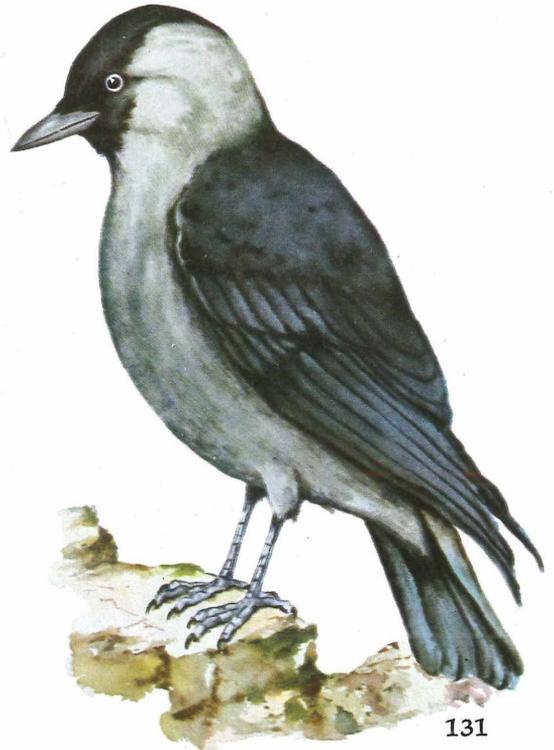


Kolkrabe
Corvus corax

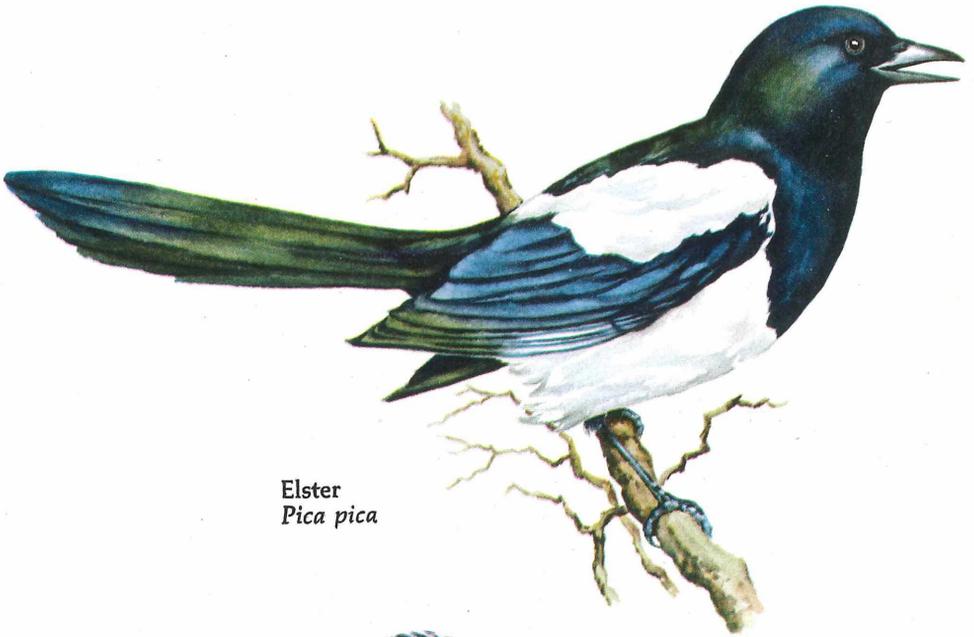


Saatkrähe
Corvus frugilegus

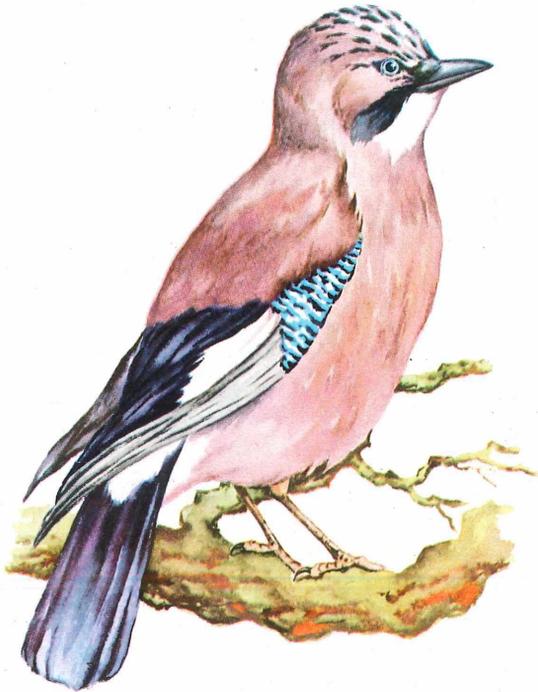
Rabenkrähe
Corvus corone



Dohle
Coloeus monedula



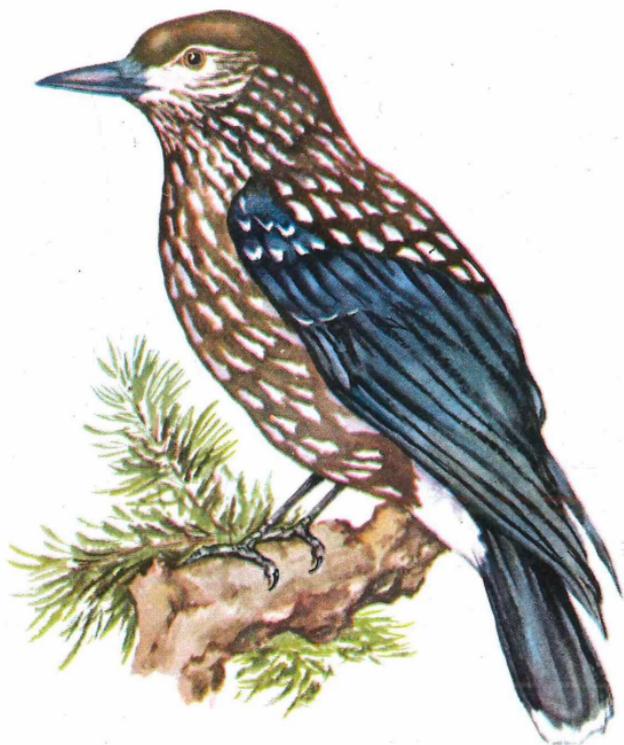
Elster
Pica pica



Eichelhäher
Garrulus glandarius



Alpendohle
Pyrrhonorax graculus



Tannenhäher
Nucifraga caryocatactes



Pirol
Oriolus oriolus ♂, ♀



Star
Sturnus vulgaris

Kohlmeise
Parus major



Blaumeise
Parus caeruleus



Tannenmeise
Parus ater



Haubenmeise
Parus cristatus

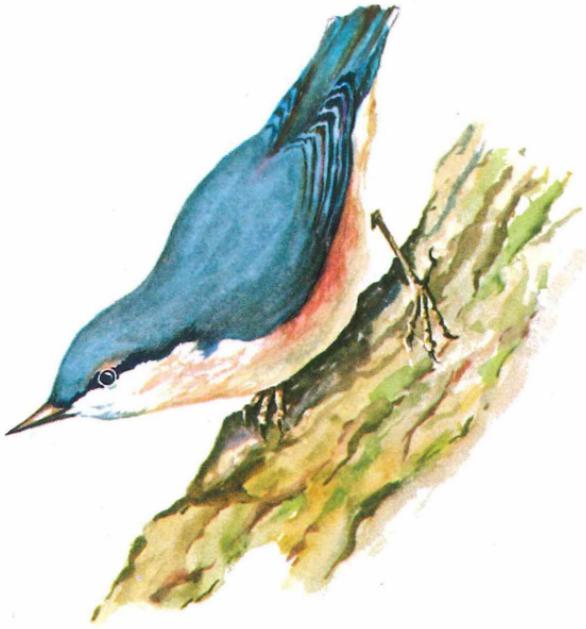
Weidenmeise
Parus atricapillus



Sumpfmeise
Parus palustris



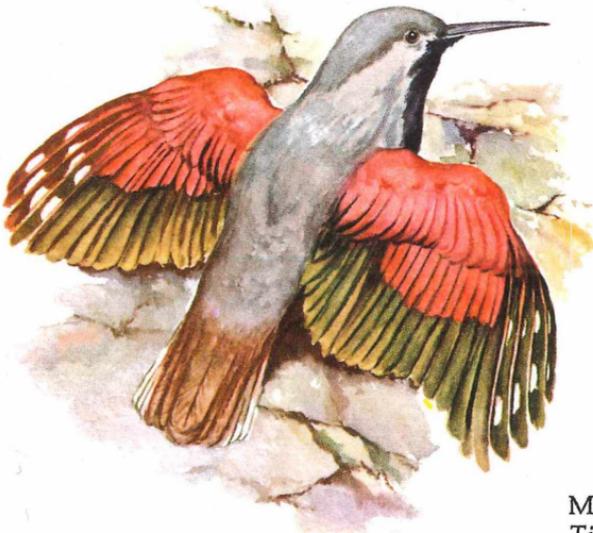
Schwanzmeise
Aegithalos caudatus



Kleiber
Sitta europaea



Gartenbaumläufer
Certhia brachydactyla



Mauerläufer
Tichodroma muraria

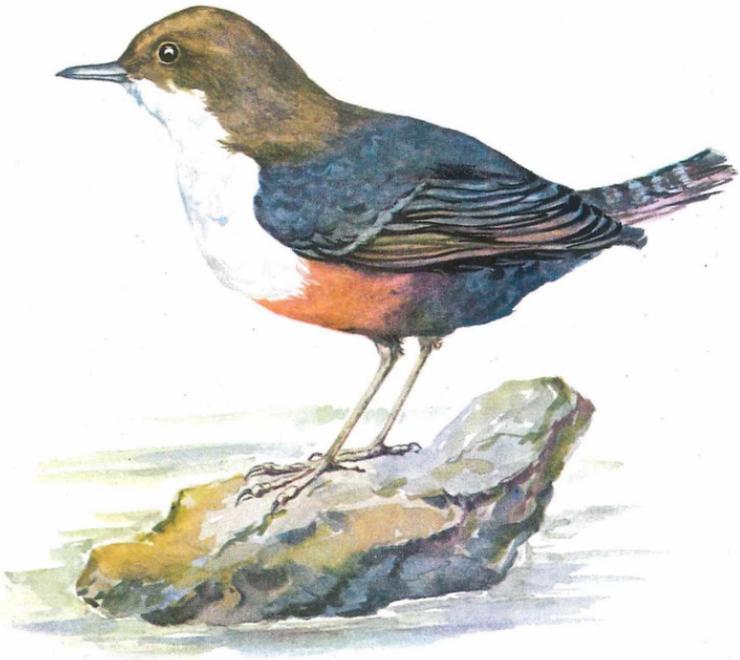


Zaunkönig
Troglodytes troglodytes



Sommergoldhähnchen
Regulus ignicapillus

Wintergoldhähnchen
Regulus regulus



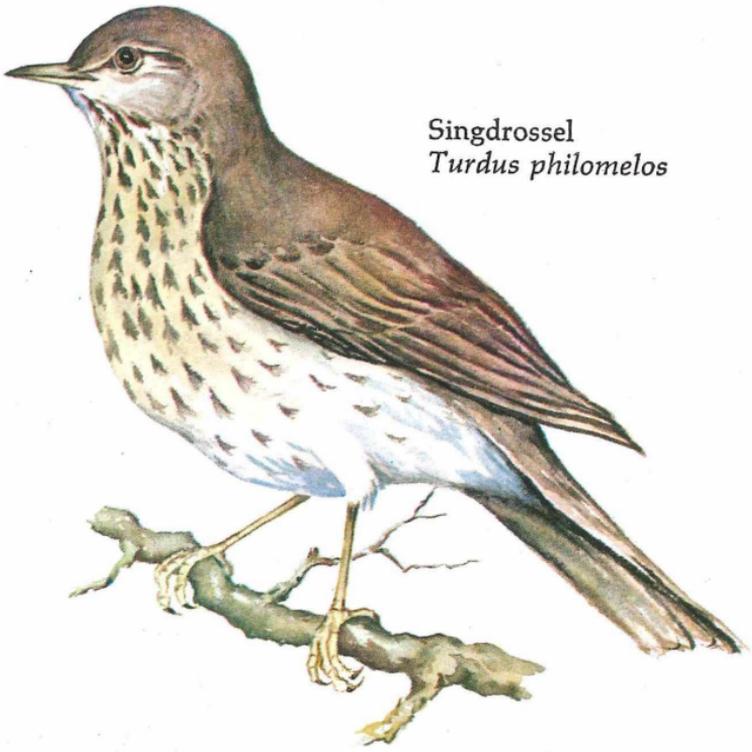
Wasseramsel
Cinclus cinclus



Misteldrossel
Turdus viscivorus



Wacholderdrossel
Turdus pilaris



Singdrossel
Turdus philomelos



Ringdrossel
Turdus torquatus



Hausrotschwanz
Phoenicurus ochrurus ♂



Gartenrotschwanz
Phoenicurus phoenicurus ♂



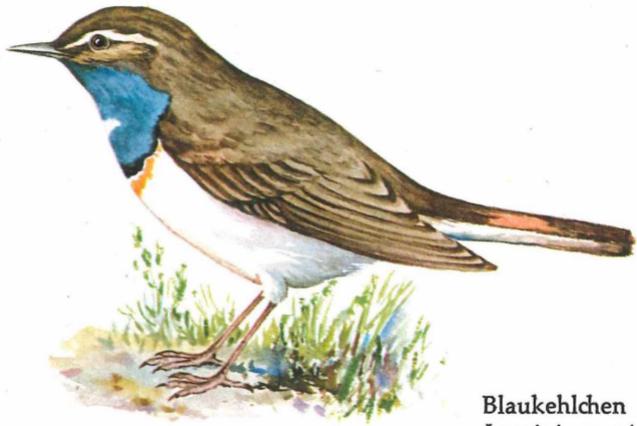
Amsel
Turdus merula ♂



Steinschmätzer
Oenanthe oenanthe



Braunkehlchen
Saxicola rubetra

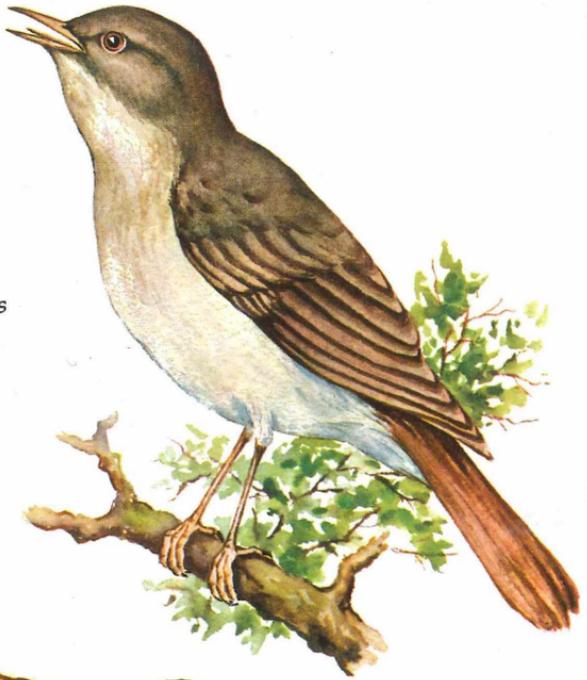


Blaukehlchen
Luscinia svecia ♂



Rotkehlchen
Erithacus rubecula

Nachtigall
Luscinia megarhynchos



Feldschwirl
Locustella naevia



Schlagschwirl
Locustella fluviatilis



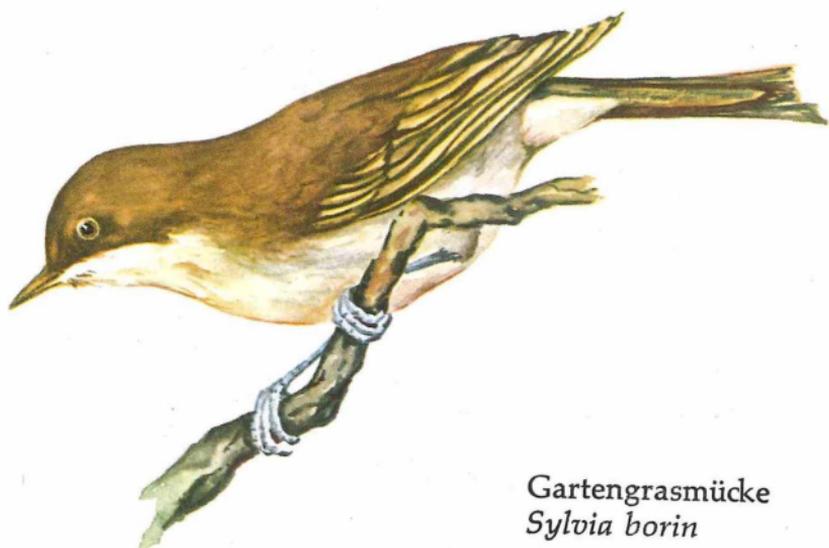
Schilfrohrsänger
Acrocephalus schoenobaenus



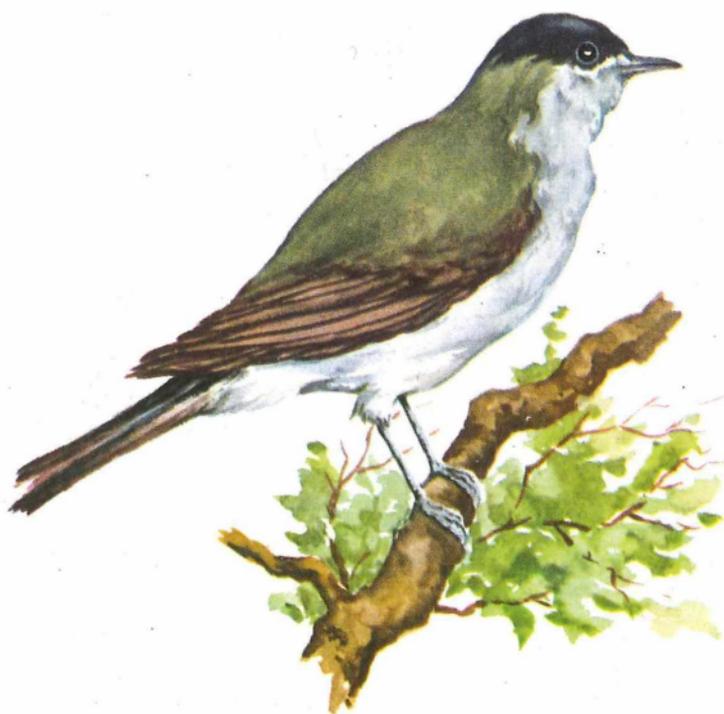
Teichrohrsänger
Acrocephalus scirpaceus



Drosselrohrsänger
Acrocephalus arundinaceus

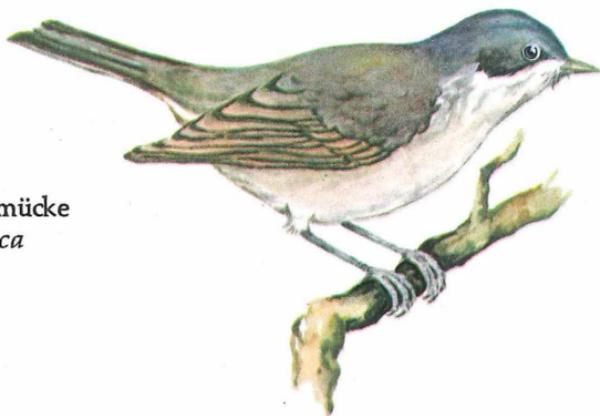


Gartengrasmücke
Sylvia borin



Mönchsgrasmücke
Sylvia atricapilla ♂

Klappergrasmücke
Sylvia curruca



Dorngrasmücke
Sylvia communis ♂

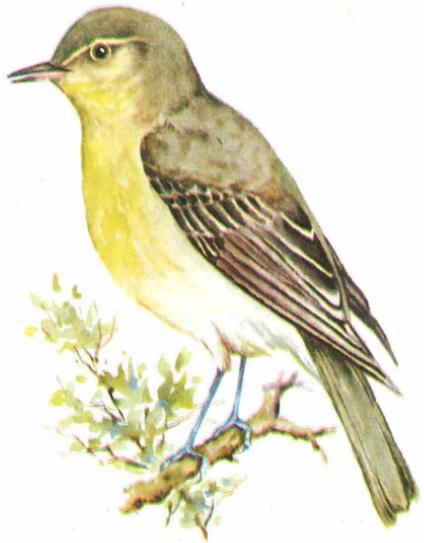


Sperbergrasmücke
Sylvia nisoria

Fitis
Phylloscopus trochilus



Berglaubsänger
Phylloscopus bonelli

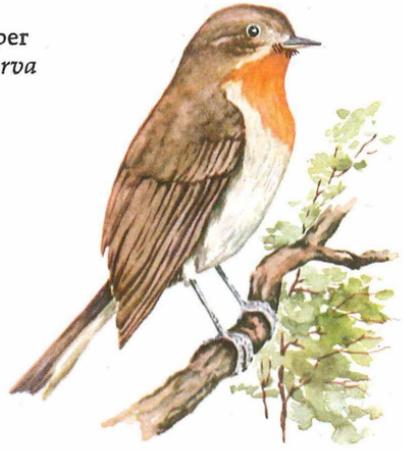


Gelbspötter
Hippolais icterina



Waldlaubsänger
Phylloscopus sibilatrix

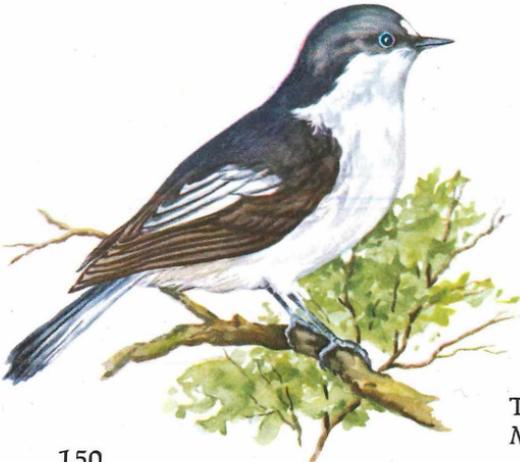
Zwergschnäpper
Muscicapa parva



Grauschnäpper
Muscicapa striata



Halsbandschnäpper
Muscicapa albicollis ♂



Trauerschnäpper
Muscicapa hypoleuca ♂

Alpenbraunelle
Prunella collaris



Heckenbraunelle
Prunella modularis

Wasserpieper
Anthus spinoletta



Wiesenieper
Anthus pratensis



Baumpieper
Anthus trivialis



Bergstelze
Motacilla cinerea



Bachstelze
Motacilla alba



Schafstelze
Motacilla flava



Seidenschwanz
Bombycilla garrulus



Raubwürger
Lanius excubitor



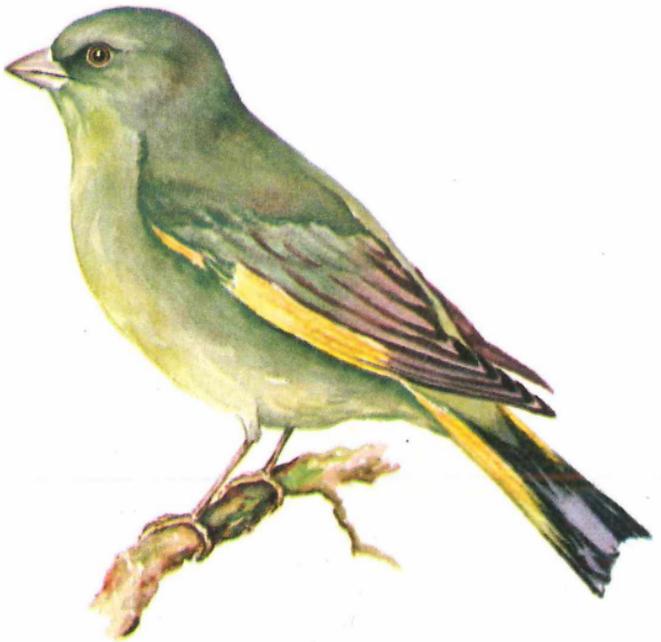
Rotkopfwürger
Lanius senator ♂



Neuntöter
Lanius collurio ♂

Kernbeißer

Coccothraustes coccothraustes



Grünling

Chloris chloris



Erlenzeisig
Carduelis spinus



Stieglitz
Carduelis carduelis



Leinzeisig
Carduelis flammea ♂



Hänfling
Carduelis cannabina



Gimpel
Pyrrhula pyrrhula ♂, ♀



Girlitz
Serinus canaria



Haussperling
Passer domesticus ♂



Feldsperling
Passer montanus ♂



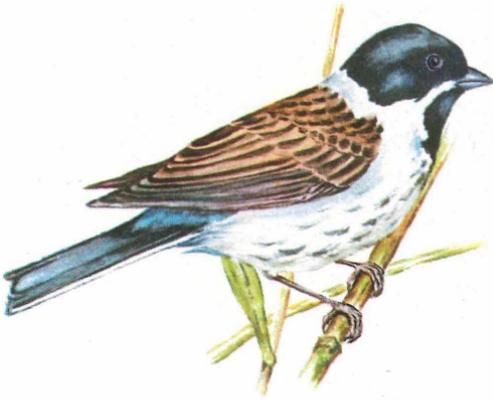
Buchfink
Fringilla coelebs ♂



Bergfink
Fringilla montifringilla ♂



Fichtenkreuzschnabel
Loxia curvirostra



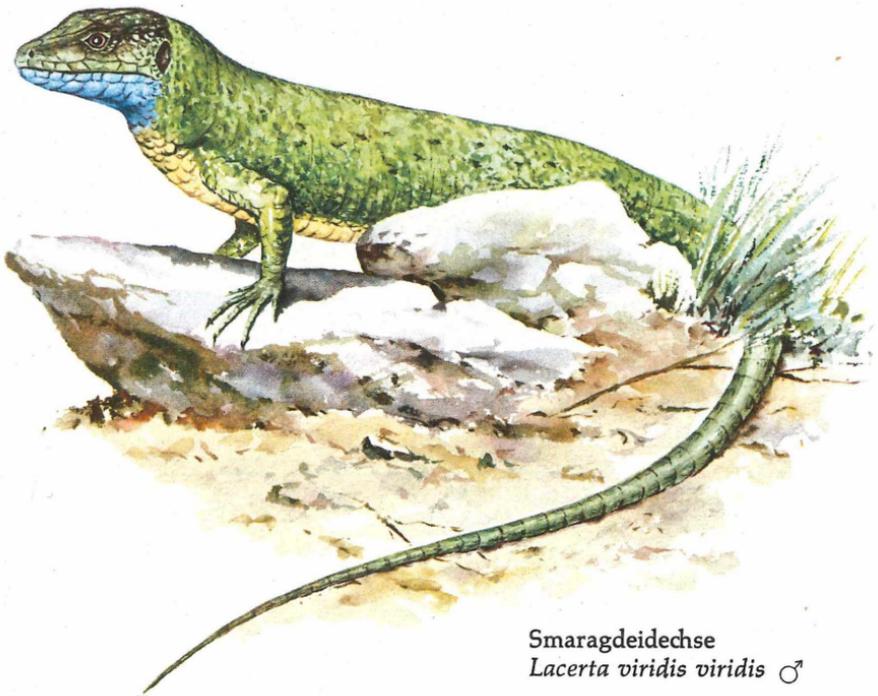
Rohrammer
Emberiza schoeniclus ♂



Goldammer
Emberiza citrinella ♂



Zauneidechse
Lacerta agilis agilis ♂



Smaragdeidechse
Lacerta viridis viridis ♂



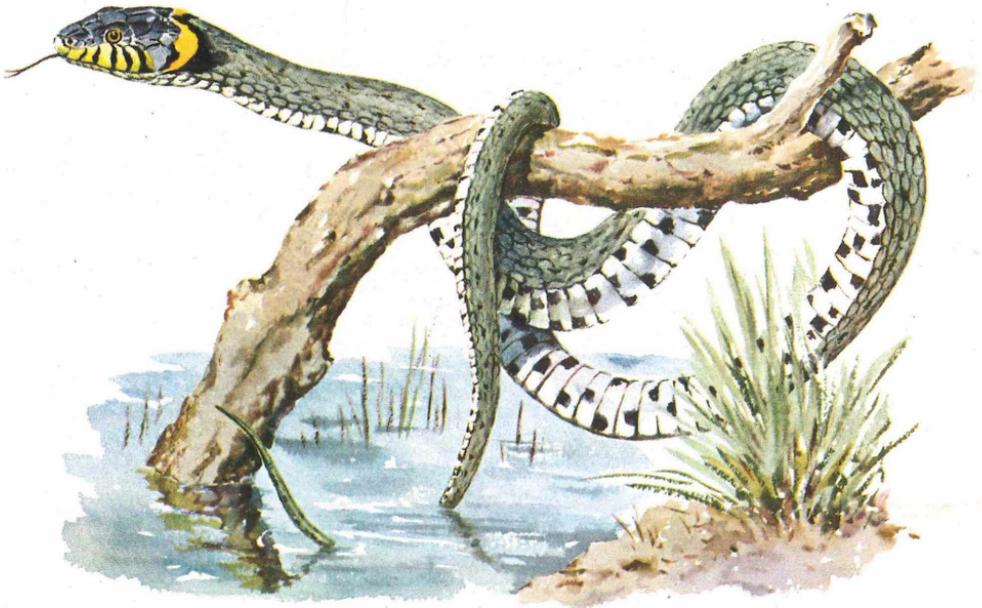
Bergeidechse
Lacerta vivipara ♂



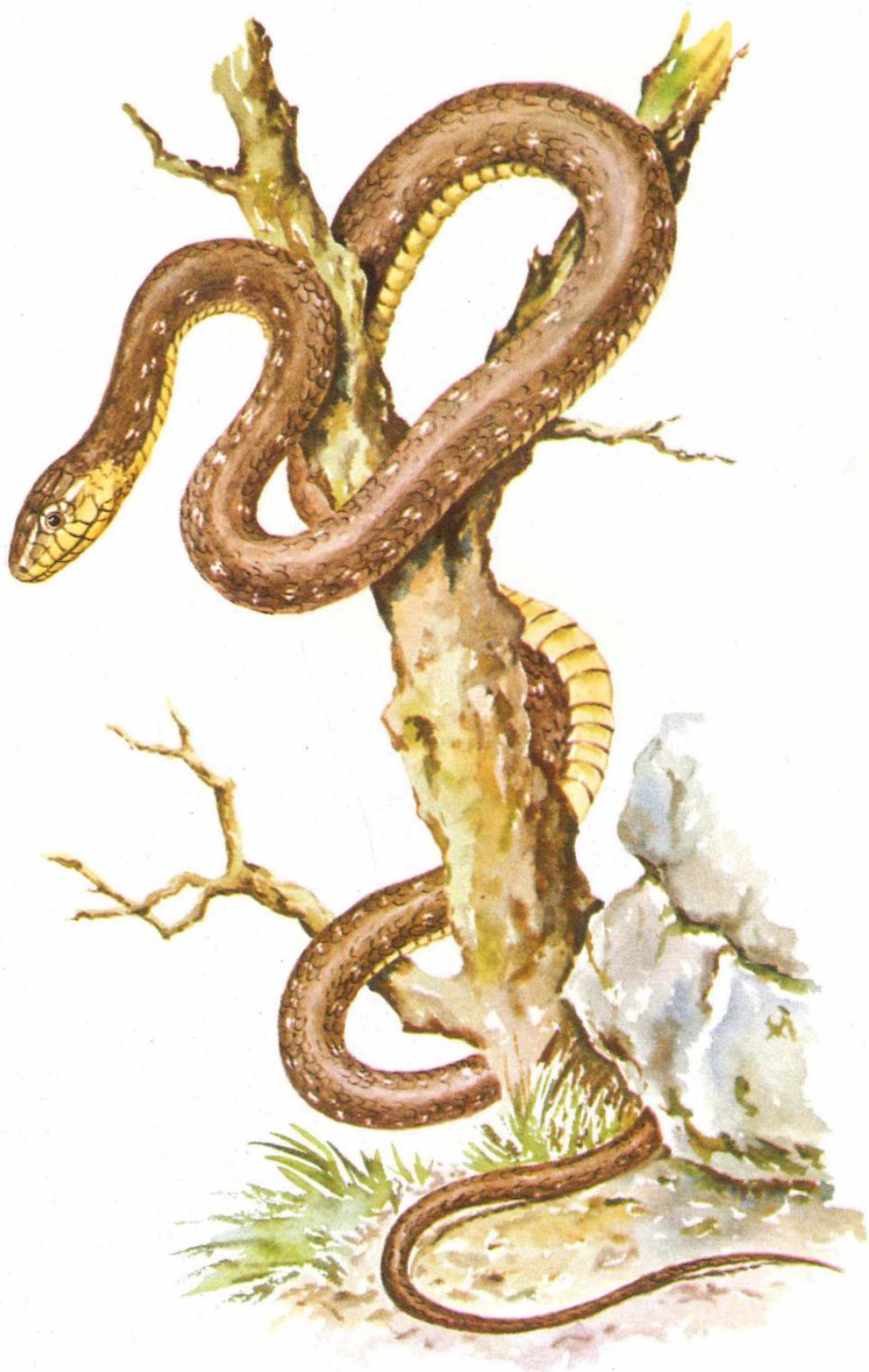
Mauereidechse
Lacerta muralis muralis ♂



Blindschleiche
Anguis fragilis



Ringelnatter
Natrix natrix natrix



Aeskulapnatter
Elaphe longissima



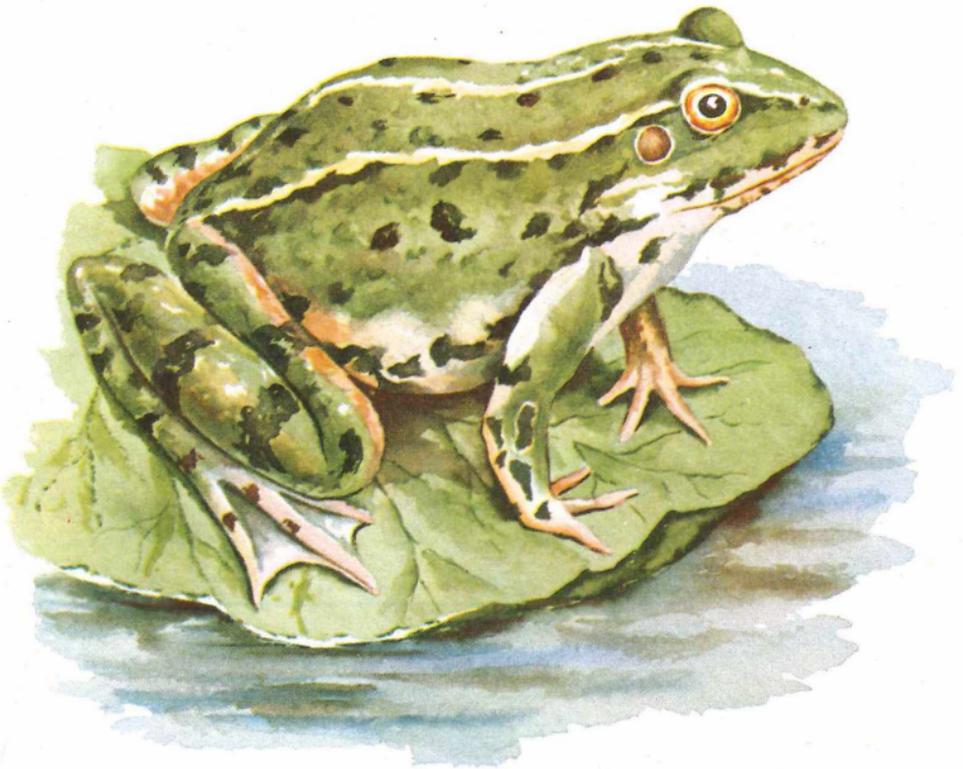
Glatt- oder Schlingnatter
Coronella austriaca ♂



Kreuzotter
Vipera berus berus ♂



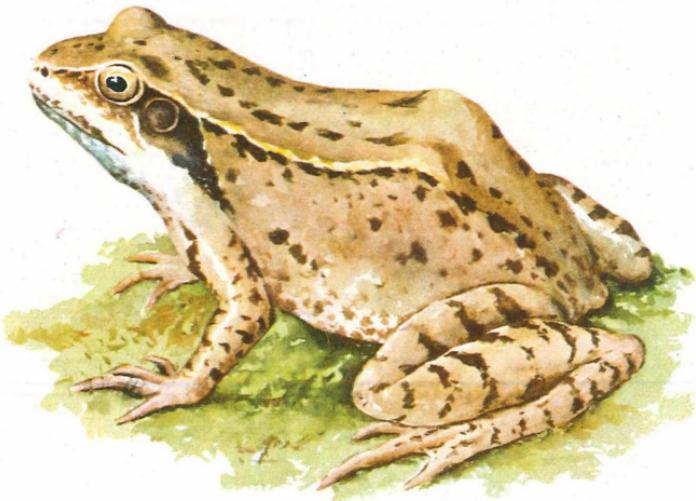
Laubfrosch
Hyla arborea



Teichfrosch
Rana esculenta



Springfrosch
Rana dalmatina



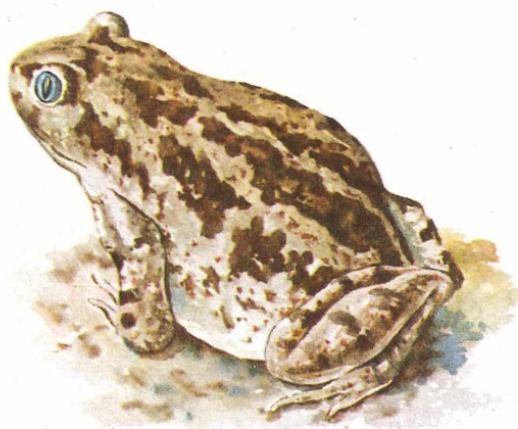
Grasfrosch
Rana temporaria



Erdkröte
Bufo bufo



Wechselkröte
Bufo viridis



Knoblauchkröte
Pelobates fuscus



Gelbbauchunke
Bombina variegata



Feuersalamander
Salamandra salamandra



Alpensalamander
Salamandra atra



Alpenmolch
Triturus alpestris ♂



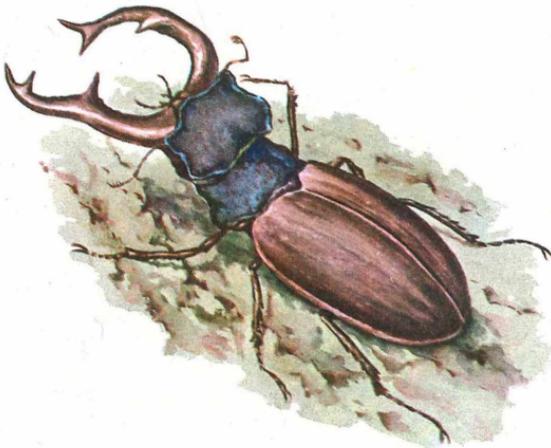
Teich- oder Streifenmolch
Triturus vulgaris ♂



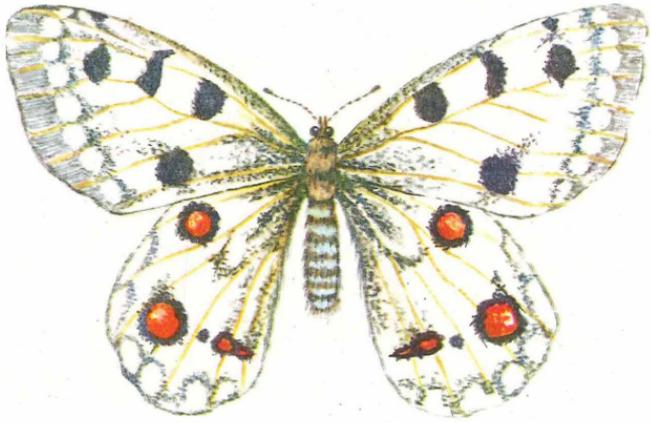
174
Kammolch
Triturus cristatus ♂



Alpenbock
Rosalia alpina



Hirschkäfer
Lucanus cervus



Apollofalter
Parnassius Apollo



Segelfalter
Papilio podalirius

SÄUGETIERE

DR. HEINRICH SEIDL †, STEYR

In der nachfolgenden Darstellung sind die nicht jagdbaren Säugetiere, die wegen ihres schon seltenen Vorkommens vollkommen geschützt sind, näher beschrieben, so daß die Bestimmung dieser Tiere auch in der Natur möglich ist.

Spitzmäuse

Die Spitzmäuse sind kleine, mausähnliche Säugetiere, die sich jedoch von den echten Mäusen durch den rüsselartig verlängerten Kopf, durch das samtige, maulwurfsartige Fell und das Fehlen von Nagezähnen klar unterscheiden. Sie gehören der Ordnung der Insektenfresser an. Spitzmäuse sind Räuber, die sich vorwiegend von Kleintieren ernähren und keinen Winterschlaf halten. Infolge ihres Moschusgeruches fressen Katzen, Wiesel usw. erbeutete Spitzmäuse nicht, weshalb man häufig tote Spitzmäuse findet.

Eine sichere Unterscheidung der bei uns vorkommenden acht Spitzmausarten ist nur auf Grund von Zahnmerkmalen und Maßen möglich und erfordert einige Übung. Die Färbung allein ändert stark ab und liefert nicht in allen Fällen ein sicheres Kennzeichen zum Ansprechen der Arten. (Alle Arten geschützt, mit Ausnahme der Wasserspitzmaus.)

I. Gattung: Spitzmäuse im engeren Sinn, *Sorex L.*

Zahnspitzen braun, Ohren klein, im Fell fast verschwindend.

Waldspitzmaus, *Sorex araneus.*

Oberseite rostbraun bis schwarzbraun, ziemlich scharf gegen die hellere Seitenfärbung abgesetzt: „Rückenschabracke“. Unterseite weißlich, Körperlänge 65 bis 80 mm, Schwanzlänge 40 bis 50 mm (Gesamtlänge somit bis 130 mm). Die Art lebt in feuchten Wäldern und auf Sumpfwiesen, aber auch unter Gebüsch in Park und Garten, von der Ebene bis zur Baumgrenze. Sie kommt im Winter in Häuser und Ställe.

Die Abart *Sorex araneus tetragonurus*

zeigt allmähliche Farbübergänge in der Pelzfärbung.

Zwergspitzmaus, *Sorex minutus*.

Oberseite graubraun, Seiten gelblich, Unterseite weißgrau, Schwanz am Ende etwas buschig. Körperlänge bis 60 mm, Schwanzlänge bis 36 mm (unser kleinstes Säugetier!). In Vorkommen und Lebensweise gleicht sie der Waldspitzmaus.

Alpenspitzmaus, *Sorex alpinus*,

größte unserer Spitzmäuse, Oberseite schwarzgrau, Unterseite kaum heller, Schwanzunterseite silberweiß. Körperlänge 62 bis 75 mm (Schwanzlänge 80 mm). Ist somit bei 155 mm Gesamtlänge unsere größte Spitzmaus. Diese Spitzmaus ist in den Alpen, in der oberen Fichten- und der Krummholzregion, besonders in der Nähe kleiner Wasserläufe zu Hause.

II. Gattung: Wasserspitzmäuse, *Neomys*.

Hinterfüße seitlich mit Schwimmborsten.

Wasserspitzmaus, *Neomys fodiens*.

Färbung stark veränderlich, Oberseite schwarz bis dunkelbraun, weißer Fleck hinterm Auge. Unterseite meist scharf abgesetzt, hell. Körperlänge bis 80 mm, Schwanz bis 65 mm. Fell außerordentlich dicht. Sie lebt an den Ufern von Gewässern und schwimmt und taucht ausgezeichnet. Wegen ihres Schadens, den sie der Fischbrut zufügt, ist diese Art nicht geschützt.

III. Gattung: Weißzahnspezmause, *Crocidura*.

Zahnspezten weiß, Ohren deutlich aus dem Pelz hervorrarend, Schwanz mit einzelnen, lang abstehenden Wimperhaaren.

Hausspezmaus, *Crocidura russula*.

Oberseite braungrau, Unterseite heller, ohne scharfe Grenzen. Körperlänge bis 80 mm, Schwanzlänge bis 50 mm. Wie die beiden folgenden Arten lebt die Hausspezmaus auf Feldern und in Gärten, vornehmlich in der Nähe menschlicher Siedlungen. Sie kommt im Winter in die Gebäude (Scheunen, Keller, Speisekammern).

Feldspezmaus, *Crocidura leucodon*.

Pelz mit Metallglanz. Oberseite braunschwarz, Flanken und Unterseite scharf abgesetzt hellgrau bis weißlich. Körperlänge bis 80 mm, Schwanzlänge bis 40 mm. Vorkommen wie Hausspezmaus.

Gartenspitzmaus oder (Zwerghausspitzmaus), *Crocidura mimula*.

Oberseite sepiabraun, Unterseite grau mit ockerfarbigem Anflug, seitlich dunkler, keine scharfe Grenze an den Flanken. Körperlänge bis 72 mm, Schwanzlänge bis 33 mm. Auch diese Art gleicht in ihrer Lebensweise der Hausspitzmaus.

Igel

Dieses Tier ist so allgemein bekannt, daß eine Beschreibung überflüssig ist. Es gehört wie die Spitzmäuse zu den Insektenfressern und lebt vorwiegend an Waldrändern, Hecken und in Gärten, auch gerne in der Nähe menschlicher Siedlungen. In Oberösterreich kommt der Igel in zwei Rassen vor, über deren genaue Verbreitung noch wenig bekannt ist:

Ost- oder Weißbrust-Igel, *Erinaceus europaeus roumanicus*,

auf der Unterseite reinweiße Haare in wechselnder Ausdehnung (Brustfleck bis ganze Unterseite).

West- oder Braunbrust-Igel, *Erinaceus europaeus europaeus*,

Haare der Unterseite grau bis braun.

Es können auch Mischformen der beiden Rassen auftreten!

Fledermäuse

Die Fledermäuse sind unsere einzigen fliegenden Säugetiere. Eine Flughaut, die zwischen Armen, Beinen, Schwanz und besonders den stark verlängerten Fingern ausgespannt ist, ermöglicht ihnen das Fliegen. Die Hinterbeine dienen vor allem zum Anklammern. Sie sind Dämmerungs- und Nachttiere und verbringen den Tag kopfabwärts aufgehängt in Baumhöhlen, Gebäuden und dergleichen. In derselben Stellung halten sie meist auch ihren Winterschlaf in Kellern und Höhlen. Unsere Fledermäuse ernähren sich von Insekten, die sie im Flug erbeuten. Auch bei ihnen ist die Unterscheidung der einzelnen Arten oft recht schwierig.

I. Familie: Hufeisennasen, *Rhinolophidae*.

Nase mit blattartigem Hautaufsatz.

Kleine Hufeisennase, *Rhinolophus hipposideros*,

Oberseite hellgraubraun, Unterseite heller, Gesamtlänge bis 70 mm, davon Schwanzlänge 25 bis 30 mm, Spannweite 200 bis 250 mm. Nase mit blatt-

artigem Hautaufsatz! Ruht im Sommer gerne auf Dachböden und überwintert vorzugsweise in Höhlen, ganz in die Flughaut eingeschlagen. Lebt sehr gesellig.

II. Familie: Glattnasen, *Vespertilionidae*.

Nase ohne Hautaufsatz (also glatt).

Bartfledermaus, *Myotis mystacinus*,

Färbung sehr variabel. Oberseite dunkelgraubraun, mitunter ins Rötliche oder Schwärzliche gehend, Unterseite grau bis schwärzlich, Haare zweifärbig, zur Wurzel hin schwarz, Pelz grau und langhaarig, Flughaut braunschwarz, breit, an den Beinen bis zur Zehenwurzel reichend. Gesamtlänge bis 80 mm, davon Schwanzlänge bis 40 mm, Spannweite bis 215 mm, Ohrenlänge 14 mm. Schwanzspitze ragt etwas aus der Flughaut heraus. Fliegt meist niedrig über Gewässern, ruht tagsüber in Baumhöhlen und Gebäuden (meist wassernah). Den Winterschlaf hält sie in Höhlen und Bergwerksstollen und erscheint schon frühzeitig im Jahr.

Fransenfledermaus, *Myotis natterii*,

Oberseite bräunlichgrau, Unterseite weißlich, an den Flanken keine deutliche Farbtrennung. Haare zweifärbig, gegen die Wurzel hin schwarz. Pelz langhaarig und dicht; Flughaut durchscheinend lichtgraubraun, geht bis zu zwei Drittel der Länge der Fußsohle und schließt den Schwanz ganz ein, Schwanzflughaut am Hinterrand gefranst (dicht mit gekrümmten Wimperhaaren besetzt). Gesamtlänge bis 90 mm, davon Schwanzlänge 40 bis 45 mm, Spannweite 230 bis 250 mm, Ohrenlänge 18 mm. Kommt besonders in Waldgebieten und Obstgärten vor, ruht während des Tages gesellig in Gebäuden und Baumhöhlen, überwintert in Höhlen und Kellern.

Mausohr, „Riesenfledermaus“, *Myotis myotis*,

Oberseite hellgraubraun, Unterseite weißgrau, Flughaut durchscheinend lichtgraubraun (Schwanzflughaut nicht gefranst), geht bis zur Mitte der Fußsohle, Schwanzspitze ragt aus der Flughaut heraus. Gesamtlänge bis 120 mm, davon Schwanzlänge bis 60 mm, Spannweite bis 380 mm, Ohrenlänge bis 28 mm. Fliegt langsam und niedrig in der Nähe menschlicher Wohnungen, ruht während des Tages in Gebäuden (Dachböden), überwintert in Höhlen und Kellern.

Wasserfledermaus, *Myotis daubentonii*,

Oberseite rötlichgraubraun, Unterseite schmutzig weiß. Haare zweifärbig, gegen die Wurzel hin schwarz; Flughaut dünnhäutig, graubraun, reicht bis zur Mitte der Fußsohle. Gesamtlänge bis 90 mm, davon Schwanz-

länge 40 mm, Spannweite bis 240 mm. Fliegt langsam und schwankend dicht über ruhigen Wasserflächen, ruht während des Tages wassernah in Baumhöhlen oder Gebäuden, überwintert in Höhlen freihängend.

Zweifarbige Fledermaus, *Vespertilio murinus*, früher: *Vespertilio discolor*,

Oberseite dunkelbraun mit weißlichem Anflug, Unterseite wie Oberseite, nur heller und rings um den Körper mit weißen Haaren besetzt, an der Kehle und zwischen den Hinterbeinen weiß. Haare zweifärbig; Flughaut schmal und dunkelschwarzbraun. Gesamtlänge 105 mm, Schwanzlänge bis 45 mm, Spannweite bis 300 mm, Ohrenlänge 15,6 mm. Fliegt früh und sehr hoch und gewandt, ruht während des Tages in Baumhöhlen, Felsspalten und Gebäuden, überwintert in Baum-, Fels- und Mauerhöhlen, oft in Felsspalten eingezwängt.

Nordische Fledermaus, *Eptesicus nilssonii*,

Oberseite schwarzbraun, goldigschimmernd, Unterseite wie Oberseite, nur heller. Haare zweifärbig, gegen die Spitze hin gelb. Pelz langhaarig, Flughaut dunkelschwarzbraun, jedoch die Schwanzspitze freilassend. Gesamtlänge bis 110 mm, davon Schwanzlänge 45 mm, Spannweite 350 mm. Gebirgsform, in den Alpen bis 2000 m. Ruht während des Tages in Baumhöhlen, Felsspalten und in Gebäuden, überwintert in Baum- und Felshöhlen (in Spalten eingezwängt).

Spätfliegende Fledermaus, *Eptesicus serotinus*,

Oberseite braun, Unterseite fahlgelblichbraun; Flughaut breit, dunkel-schwärzlichbraun, die Schwanzspitze zirka 7 mm freilassend. Gesamtlänge bis 125 mm, Schwanzlänge bis 55 mm, Spannweite bis 350 mm. Flach- und Hügelland. Fliegt niedrig und langsam flatternd, über Tags und während des Winters in Gebäuden und Baumhöhlen.

Abendsegler, *Nyctalus noctula*,

sogenannte „Speckfledermaus“ oder „Abendsegler“, Oberseite rostbraun mit Goldglanz, Unterseite wie Oberseite, nur matter, Pelz ziemlich kurz und glatt liegend; die derbe schwärzlichbraune Flughaut ist schwalbenartig lang und schmal. Körperlänge bis 130 mm, davon Schwanzlänge bis 54 mm, Spannweite bis 400 mm. Fliegt rasch und hoch, mitunter schon vor Sonnenuntergang, ruht während des Tages in Baumhöhlen, überwintert in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäuden, oft in großen Kolonien. Hängt gern an der Wand.

Zwergfledermaus, *Pipistrellus pipistrellus*,

unsere kleinste Fledermaus. Oberseite heller oder dunkler rostbraun, Unterseite wie Oberseite, nur heller, Haare zweifärbig (gegen Wurzel

schwarzbraun, gegen Spitze hellbraun), Flughaut dickhäutig, schwarzbraun. Tiere klein: Gesamtlänge bis 80 mm, davon Schwanzlänge 30 mm, Spannweite bis 200 mm, verbreitet, auch in den Alpen bis 2000 m. Fliegt hoch und rasch, ruht während des Tages in und an Gebäuden, überwintert in Gebäuden und Höhlen, gesellig. Sie ist die erste im Frühling, die letzte im Herbst.

Rauhhäutige Fledermaus, *Pipistrellus nathusii*,

Oberseite dunkelbraun, Unterseite gelblichbraun, dunkler Fleck vom Ohr bis zum Unterkiefer, Haare zweifärbig, Flughäute dickhäutig, schwarzbraun. Gesamtlänge bis 80 mm, davon Schwanzlänge bis 35 mm, Spannweite bis 230 mm. Fliegt gewandt und ziemlich hoch, während des Tages und im Winter gesellig in Baumhöhlen und Felsspalten. Auch Mittelgebirge.

Mopsfledermaus, *Barbastella barbastellus*,

Schnauze besonders kurz und breit, Oberseite dunkelschwarzbraun, Unterseite graubraun, Haare zweifärbig (gegen die Wurzel schwarz, Spitzen hellbräunlich), Flughäute schmal. Gesamtlänge bis 100 mm, Schwanzlänge bis 50 mm, Spannweite bis 270 mm. Fliegt schnell und gewandt, ruht während des Tages in und an Gebäuden, überwintert in Felshöhlen und in Gebäuden.

Großohr, *Plecotus auritus*,

Oberseite hellgraubraun, Unterseite weißgrau, Flughäute lichtgraubraun, kurz und breit, die Schwanzspitze freilassend. Gesamtlänge bis 100 mm, davon Schwanzlänge 50 mm, Spannweite bis 250 mm, Ohrenlänge 36 mm. Ruht im Sommer an und in Gebäuden, überwintert in Kellern und Höhlen. Waldränder, Heckenland, auch Siedlungen.

Nagetiere

Zwei Nagetiere sind durch das Öö. Naturschutzgesetz unter Schutz gestellt. Es sind dies:

Haselmaus, *Muscardinus avellanarius*.

Die außerordentlich zierliche Gestalt erinnert teils an das Eichhorn, teils an die Hausmaus, welcher sie in der Gesamtlänge (15 cm) sehr nahekommt. Auch hier entfällt etwa die Hälfte auf den bei der Haselmaus zweizeilig behaarten Schwanz. Das Gelblichrot des weichen Pelzes ist an der Unterseite heller und wird an Kehle und Brust von Weiß unterbrochen. Die rundlichen Ohren werden aufrecht getragen und die großen, dunklen Augen treten

wie schwarze Perlen am Köpfchen markant hervor. Sie darf als eine der anmutigsten Erscheinungen unserer ganzen Tierwelt angesprochen werden. Nach dem sehr langen Winterschlaf beginnt sie sich im Buschwerk und Jungholz des Heckenlandes geschäftig in der Dämmerung herumzutreiben und geht im Gebirge bis in die Laub- und Mischwaldregion. Das kugelige Wohnnest wird in ungefähr 2 m Höhe aus Gras und Moos gebaut, das etwas größere, faustgroße Winternest ziemlich nahe dem laubbedeckten Boden.

Eichhörnchen, *Sciurus vulgaris*.

Dieser Bewohner unserer Wälder und Parks ist vorwiegend Tagtier und Baumbewohner. Der Pelz ist schön glänzend und kräftig gefärbt und weist neben den roten auch braune und schwarze Farbschläge auf. Die Unterseite des Körpers ist weiß. Charakteristisch sind die im Winter besonders deutlich zutage tretenden Haarpinsel an den Ohren und der lange buschige Schwanz. Das Tier legt sich außer den kugelförmigen Hauptnestern, den „Kobeln“, auch weniger kunstvoll gefertigte Zufluchtsnester an. Das Weibchen wirft nach einer Tragzeit von rund 38 Tagen drei bis sechs Junge, die erst nach 30 Tagen sehend werden.

Das Eichhörnchen ist ein „Halbschläfer“, das heißt, daß es während der Wintermonate jeweils nur einige Tage verschläft, dann wieder erwacht und nach seinen in Baumspalten und Laub versteckten Vorräten sucht. Die Nahrung besteht aus Samen, Nüssen, Früchten und allerlei Kleingetier.

VÖGEL (*Aves*)

DR. GERALD MAYER, LINZ

Die Vögel sind jene Tiergruppe, zu der weitaus die meisten geschützten Arten gehören. Während bei allen anderen Tiergruppen in der Anlage A zur öö. Naturschutzverordnung die geschützten Vertreter namentlich angeführt werden, stellt diese Verordnung alle Vogelarten, soweit diese nicht zum jagdbaren Wild zählen, mit 6 Ausnahmen unter den Schutz des Gesetzes. Bei den erwähnten 6 Ausnahmen handelt es sich um Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Nebelkrähe (*Corvus corone cornix*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Feldsperling (*Passer montanus*). Diese Arten können von jedermann gefangen oder getötet werden. Zum jagdbaren Wild zählen nach dem öö. Jagdgesetz folgende Arten oder Gattungen:

Auerwild (*Tetrao urogallus*), Birkwild (*Lyrurus tetrix*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Schneehuhn (*Lagopus mutus*), Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus colchicus*), die Wildtauben (Gattungen *Columba* und *Streptopelia*), die Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), der Höckerschwan (*Cygnus olor*), die grauen Wildgänse (Gattung *Anser*), die Wildenten (Gattungen *Anas*, *Spatula*, *Netta*, *Aythya*, *Bucephala*, *Clangula*, *Somateria* und *Melanitta*), der Graureiher (*Ardea cinerea*), der Mäusebussard (*Buteo buteo*), der Habicht (*Accipiter gentilis*), der Sperber (*Accipiter nisus*) und der Steinadler (*Aquila chrysaetos*). Diese Tiere dürfen von den Jagdberechtigten außerhalb der festgelegten Schonzeiten erlegt werden.

Die folgende Zusammenstellung soll gemeinsam mit den Abbildungen eine Hilfe beim Erkennen der wichtigsten Vogelarten sein. Es ist nicht der Sinn dieses Buches, alle von den etwa 350 in Österreich nachgewiesenen Vogelarten zu beschreiben und abzubilden. Es wurde daher — um dem Benützer des Buches einen Hinweis auf weitere, hier nicht behandelte Arten zu geben — bei jeder Vogelfamilie die Zahl der in Österreich bisher festgestellten Arten angegeben. Es war auch nicht möglich, die Beschreibungen so ausführlich und die Abbildungen so zahlreich zu gestalten, daß alle behandelten Arten in allen Kleidern mit Sicherheit bestimmt werden können. Zweck der Zusammenstellung war es vielmehr, Anhaltspunkte zum Erkennen der wichtigsten Vogelarten zu geben. Für eine genaue Bestimmung muß auf die Fachliteratur verwiesen werden.

Seetaucher, Gaviidae

4 Arten

Die Seetaucher sind große Schwimmvögel offener Gewässer, mit starkem Hals und sehr spitzem Schnabel, dunkler Ober- und weißlicher Unterseite, die vorzüglich tauchen. Bei uns Wintergäste, Beispiel: Polartaucher (*Gavia stellatus*).

Lappentaucher, Podicipidae

5 Arten

Sie sind vorzügliche Schwimmer und Taucher mit schlankem, sehr beweglichem Hals, von den Enten durch die Schwanzlosigkeit unterschieden. Die Lappentaucher bauen Schwimmnester zwischen Wasserpflanzen.

Haubentaucher, Podiceps cristatus,

ungefähr entengroß mit brauner Oberseite, weißem Hals und weißer Unterseite. Das Männchen besitzt im Sommerkleid eine charakteristische Ohrfederhaube. Sehr seltener Brutvogel offener Wasserflächen.

Zwergtaucher, „Duckanterl“, Podiceps ruficollis,

etwas größer als eine Amsel mit dunkelgraubrauner Oberseite, kastanienbraunen Wangen und ebensolcher Kehle. Brutvogel an Seen und Teichen.

Kormorane, Phalacrocoracidae

3 Arten

Die „Scharben“ sind große dunkle Wasservögel, die aufrecht sitzen und tieflegend schwimmen, der Schnabel ist ziemlich lang und am Ende hakig gekrümmt.

Kormoran, Phalacrocorax carbo.

Durch weißes Kinn und weiße Wangen gekennzeichnet. Er brütete noch vor wenigen Jahren kolonieweise in den Donauauen.

Reiher, Ardeidae, und Störche, Ciconiidae

11 Arten

Langschnäbelige und langbeinige Schreitvögel, die feuchtes Gelände bevorzugen. Die Beine werden im Flug lang nach hinten gestreckt, der

Hals bei Reiher und Dommeln S-förmig eingelegt, bei Störchen nach vorne ausgestreckt.

Graureiher, „Fischreiher“, „Reiger“, *Ardea cinerea*,

etwa so groß wie ein Storch, jedoch schlanker, mit grauer Oberseite, weißem Kopf und Hals und langer Federhaube. Derzeit horsten in Oberösterreich noch etwa 100 Paare.

Purpureiher, *Ardea purpurea*,

kleiner als der Graureiher mit viel dunklerem Gefieder und langem, dünnem, kastanienbraunem Hals.

Silberreiher, *Egretta alba*,

etwas kleiner als der Graureiher mit rein weißem Gefieder. Ohne Federhaube, die Schulterfedern sind jedoch stark verlängert. Sehr seltener Durchzügler.

Nachtreiher, *Nycticorax nycticorax*,

ungefähr halb so groß wie der Fischreiher mit gedrunenem Körper. Der Rücken ist schwarz, die schwarze Kopfplatte trägt drei weiße, dünne Schmuckfedern, helle Unterseite.

Zwergrohrdommel, *Ixobrychus minutus*,

kleiner als der Nachtreiher, mit dunkler Kappe, dunklem Rücken, auffallend gelblichweißen Flügeldecken und rahmfarbener Unterseite. Die Zwergrohrdommel ist ein gewandter Schilfkletterer, jedoch nicht streng an Röhricht gebunden, mit sehr versteckter Lebensweise.

Große Rohrdommel, *Botaurus stellaris*,

größer und massiger als der Nachtreiher, mit reich marmoriertem und gebändertem Gefieder. Bei Gefahr charakteristische „Pfahlstellung“. Die Rohrdommel ist ein heimlicher Röhrichtbewohner, der durch den brüllenden Ruf auffällt („Mooskuh“).

Storch, *Ciconia ciconia*,

mit seinem weißen Gefieder, schwarzen Schwingen, rotem Schnabel und roten Beinen allgemein bekannt. In Oberösterreich ganz seltener Brutvogel.

Schwarzstorch, *Ciconia nigra*,

im Gegensatz zum Weißstorch glänzend schwarz mit weißer Unterseite, meidet die Nähe des Menschen.

Gänsevögel, *Anatidae*

Schwäne (2 Arten)

sind große, langhalsige Wasservögel. Gänse (9 Arten) sind von den Enten durch den gedrungenen Körperbau und den längeren Hals unterschieden. Die Geschlechter sind gleich gefärbt, die Arten schwer voneinander zu unterscheiden. Enten (17 Arten) sind kleiner und mehr an das Wasser gebunden. Die Männchen tragen ein charakteristisches Prachtkleid, die Weibchen ein schlichteres bräunliches Gefieder. In der folgenden Zusammenstellung sind im wesentlichen nur die Männchen berücksichtigt. Die Säger (3 Arten) sind von den Enten durch schlanken Schnabel und schlankeren Körper unterschieden.

Höckerschwan, *Cygnus olor*,

weiß, der rote Schnabel trägt einen roten Höcker an der Schnabelwurzel, der Hals wird beim Schwimmen S-förmig gebogen. Die Schwäne an den oberösterreichischen Seen sind künstlich eingebürgert und heute mehr oder weniger verwildert, aber auch degeneriert.

Graugans, *Anser anser*

Die Stammform der Hausgans ist silbergrau mit fleischfarbenem Schnabel und ebensolchen Beinen. Sehr seltener Durchzügler.

Saatgans, *Anser fabalis*,

im allgemeinen dunkler als die Graugans, vor allem wirken Kopf und Hals oft schwarz. Der Schnabel ist schwarz mit orangegelber Binde. Durchzügler, jedoch häufiger als die Graugans.

Bleßgans, *Anser albifrons*,

von den beiden vorigen durch weißen Fleck am Grunde des rötlichen Schnabels und schwarzen Querflecken am Bauch zu unterscheiden.

Stockente, *Anas platyrhynchos*,

Männchen mit glänzend dunkelgrünem Kopf, weißem Halsring und tiefbrauner Brust, beide Geschlechter tragen am Flügel einen blauen, weiß gesäumten Spiegel. Die Stockente ist die häufigste der bei uns brütenden Enten.

Krickente, *Anas crecca*,

kleinste europäische Ente, beide Geschlechter mit glänzend grünem Flügel-
spiegel. Die Männchen mit dunkelbraunem Kopf und grünem Augenfleck,
weißer Streif auf den Schultern. Die Krickente ist Brutvogel an pflanzen-
reichen Gewässern.

Knäckente, *Anas querquedula*,

kaum größer als die Krickente, von ihr durch helle Flanken und braunen
Kopf mit weißem, vom Auge zum Nacken reichendem Bogenstreif unter-
schieden. Seltener Brutvogel.

Spießente, *Anas acuta*,

etwa so groß wie die Stockente, schlank und langhalsig, mit schokolade-
braunem Kopf und langem, spitzem Schwanz. Die Spießente ist bei uns
seltener Durchzügler.

Pfeifente, *Anas penelope*,

etwas kleiner als die Stockente, mit sehr kurzem weißem Hals, rotbraunem
Kopf mit hellgelblichem Scheitel und steiler Stirn, auffallend helle Schul-
terflecken.

Schnatterente, *Anas strepera*,

eine unscheinbare Ente mit graubrauner Oberseite, weißem Spiegel und
dunklem Hinterende, kleiner als die Stockente.

Löffelente, *Spatula clypeata*,

ungefähr so groß wie die Stockente, der grüne Kopf trägt einen auffallend
langen, breiten Schnabel. Weiße Brust, rostbraune Flanken und grüner
Flügelspiegel machen sie zu einer der buntesten Enten.

Tafelente, *Aythia ferina*,

in der Größe der Stockente entsprechend, mit rotbraunem Kopf und Hals,
schwarzer Brust und hellgrauer Oberseite. Diese und die folgenden Arten
(Tauchenten) besitzen keinen Flügelspiegel, sondern einen weißen Flügel-
streifen.

Reiherente, *Aythia fuligula*.

Der schwarze Kopf, Hals und Rücken kontrastieren scharf mit den weißen
Flanken, am Hinterhaupt ein schwarzes Federschöpfchen.

Bergente, *Aythia marila*,

ähnlich der Reiherente, aber mit grauem (nicht schwarzem) Rücken und ohne Schopf.

Moorente, *Aythia nyroca*,

Kopf, Hals und Brust sind bei beiden Geschlechtern dunkel kastanienbraun, der Rücken dunkel.

Schellente, *Bucephala clangula*.

Diese nordische Ente zeigt einen ausgeprägten Schwarz-Weiß-Kontrast. Rücken und Schwanz sind schwarz, Halsunterseite und Schulterstreifen weiß, der dicke schwarze Kopf hat einen großen weißen Fleck zwischen Schnabel und Auge. Beim Flug entsteht ein charakteristisches klingelndes Geräusch.

Zwergsäger, *Mergus albellus*,

wie eine kleine Ente, die Männchen wirken einheitlich weiß mit auffallemdem, schwarzem Augenfleck, die Weibchen sind brauner, mit brauner Kappe, weißen Wangen und weißer Kehle.

Gänsesäger, *Mergus merganser*,

größer als die Stockente, mit großem, dunkelgrünem Kopf, Unterhals und Unterseite sind weiß, lachsrosa überlaufen, der Rücken ist schwarz. Das Weibchen ist kenntlich an seinem tiefbraunen beschopften Kopf und grauen Rücken.

Mittelsäger, *Mergus serrator*.

Dieser entengroße Säger ist im männlichen Geschlecht an dem grünen Kopf mit einem Schöpfchen am Hinterhaupt, weißem Kropfband, rotbrauner Brust und dunkler Oberseite kenntlich, beim Weibchen ist der Kopf braun.

Greifvögel, *Falconidae*

27 Arten

Adler

sind große Greifvögel mit kraftvollem Flug, beim Segeln wirkt der Kopf viel größer als bei Bussarden. Die Bussarde haben breite Flügel und breiten runden Stoß, Habicht und Sperber dagegen kurze runde Schwingen und langen Stoß. Sie fliegen in geringer Höhe, während man Bussarde gewöhnlich segelnd und kreisend sieht. Weihen sind schlank, mit schmalen Flügeln,

der Flug ist niedrig und gaukelnd. Milane sind ähnlich, aber mit gekerbtem Schwanz. Falken haben lange spitze Flügeln und einen langen Schwanz, sie fliegen mit schnellen Flügelschlägen.

Steinadler, *Aquila chrysaetos*,

unser größter Raubvogel, dunkelbraun mit goldgelber Tönung an Kopf und Nacken. Beim Segeln werden die Handschwinge stark aufgebogen. Nur noch wenige Brutpaare im Alpenbereich.

Mäusebussard, *Buteo buteo*,

die Oberseite ist dunkel, die Unterseite heller, aber dicht längsgefleckt, der Stoß ist eng gebändert, mit breiter, dunkler Endbinde. Im ganzen Lande durch starke Verfolgung bereits sehr selten geworden.

Rauhfußbussard, *Buteo lagopus*,

ähnlich dem Mäusebussard, aber Kopf und Unterseite heller, weißer Stoß mit dunkler Endbinde. Im Flug fallen scharf abgegrenzte schwarze Flecke an der Flügelunterseite in der Nähe des Flügelbuges auf. Nur Wintergast.

Sperber, „Sprinz“, „Finkenstößl“, *Accipiter nisus*,

viel kleiner als der Mäusebussard, mit dunkler Oberseite und mit eng gebänderter Unterseite, die beim kleineren Männchen rostfarben sein kann.

Habicht, „Habi“, „Heanageier“, *Accipiter gentilis*,

in Färbung und Gestalt sehr ähnlich dem Sperber, jedoch bedeutend größer. Jungtiere sind – wie auch beim Sperber – unterseits nicht gebändert, sondern zeigen Tropfenzeichnung.

Roter Milan, *Milvus milvus*,

etwas größer als der Mäusebussard, die Oberseite ist rostbraun, der rostbraune Schwanz tief gegabelt. Der Kopf ist weißlich gestreift.

Schwarzer Milan, *Milvus migrans*,

vom Roten Milan durch die etwas geringere Größe, dunkleres Gefieder und nur wenig eingekerbten Stoß unterschieden. In Oberösterreich noch ein bis zwei Brutpaare.

Wespenbussard, *Pernis apivorus*,

ähnlich dem Mäusebussard, aber schlanker, mit schmälere Flügeln und längerem Stoß, die Schwanzbinden sind weiter voneinander entfernt. In Oberösterreich nicht häufiger Brutvogel.

FLUGBILDER



Steinadler



Fischadler



Schwarzer Milan



Roter Milan



Kolkrabe

Fischadler, *Pandion haliaetus*.

Der Fischadler ist von den echten Adlern durch die schwärzliche Oberseite und die sehr helle Unterseite unterschieden, der weiße Kopf trägt eine schwache Haube. Die langen und schmalen Flügel sind deutlich gewinkelt. In Oberösterreich brütete das letzte Paar 1933 am Offensee, seither nur mehr gelegentlicher Durchzügler.

Baumfalke, *Falco subbuteo*,

ungefähr so groß wie eine Taube. Mit dunkler Oberseite, heller gestreifter Unterseite, dunklem Backenstrich, und im Alter mit „roten Hosen“. Der Baumfalke schlägt fliegende Beute.

Wanderfalke, *Falco peregrinus*,

größer als der Baumfalke, sonst sehr ähnlich, mit starkem, dunklem Backenstrich. Der Wanderfalke nistet gern am Felsen und brütet in Oberösterreich noch in wenigen Paaren.

Merlin, *Falco columbarius*.

Er ist der kleinste unserer Falken, kleiner als eine Taube. Die Unterseite ist auffallend gestreift und rostfarben, der Schwanz gebändert, der Backenstreif fehlt.

Turmfalke, *Falco tinnunculus*,

etwa taubengroß. Die Oberseite ist rotbraun und schwach gefleckt, beim Männchen sind Kopf und Schwanz grau, der Schwanz mit schwarzer Endbinde. Im Flug fällt der Turmfalke durch seinen Rüttelflug sofort auf. Er brütet in alten Horsten anderer Vögel, oft auch an hohen Gebäuden.

Rauhfußhühner, *Tetraonidae*

4 Arten

Vorwiegend Bodenvögel mit gedrungenem Rumpf, befiedertem Lauf, die Flügel sind kurz und breit.

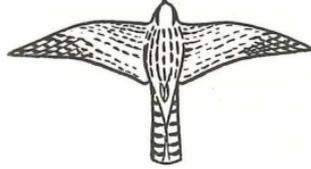
Auerhuhn, *Tetrao urogallus*.

Unser größtes Wildhuhn hat etwa die Größe einer Gans. Das Männchen ist sehr dunkel befiedert, mit grünem Metallglanz an der Brust, schwarzem Kinnbart, rotem Fleck über dem Auge und breitem, gerundetem Schwanz. Das Weibchen ist an dem bräunlichen Gefieder und einem rostfarbenen Fleck an der Brust zu erkennen.

FLUGBILDER



Turmfalke



Baumfalke



Merlin



Wanderfalke



Habicht



Sperber



Mäusebussard



Wespenbussard

Birkhuhn, *Lyrurus tetrix*,

viel kleiner als das Auerhuhn, das Männchen blauschwarz mit weißer Binde am dunkelbraunen Flügel und „Leierschwanz“. Das Weibchen ist ähnlich der Auerhenne, aber mit gekerbtem Schwanz und weißer Flügelbinde. Beide Geschlechter tragen rote „Rosen“ über den Augen.

Alpenschneehuhn, *Lagopus mutus*.

Das Alpenschneehuhn bewohnt ausschließlich die Hochlagen über der Baumgrenze und ist in allen Jahreszeiten an den weißen Flügeln und dem weißen Bauch zu erkennen. Das übrige Gefieder ist im Sommer schwarz bis gelbbraun, im Winter, mit Ausnahme des Schwanzes, weiß.

Haselhuhn, *Tetrastes bonasia*,

kleiner als das Birkhuhn, mit länglichem Schwanz. Das Gefieder ist reich schwarz und braun gezeichnet. Das Männchen ist an der schwarzen, weiß begrenzten Kehle zu erkennen.

Feldhühner, *Phasianidae*

4 Arten

Bodenvogel ähnlich den Rauhfußhühnern, doch mit unbefiederten Läufen.

Steinhuhn, *Alectoris graeca*,

dem Rebhuhn in Größe und Gestalt sehr ähnlich, mit graubrauner Oberseite, auffallend heller, rahmgelber, schwarz eingefasster Kehle, rotem Schnabel und rötlichen Beinen. Das Steinhuhn ist ein sehr seltener Brutvogel der höchsten Gebirgslagen, etwa im Toten Gebirge, vielleicht auch am Dachstein.

Rebhuhn, *Perdix perdix*,

ein rundlicher Vogel mit rotbraunem Kopf, bräunlichem Rücken und rostrotem Schwanz. Hals und Unterseite sind grau, der Bauch heller, mit einem braunen Fleck in der Mitte. Das Rebhuhn lebt meist gesellig („Ketten“) im Feldergelände, der Flug ist niedrig und schnell.

Wachtel, *Coturnix coturnix*,

etwa amselgroß, mit fast kugeligem Rumpf, kurzem Hals und sehr kurzem Schwanz. Die Oberseite ist bräunlich, weißlichgelb und schwarz gestreift. Die Wachtel ist ein ausgesprochener Feldbewohner, der ungen

auffliegt und nur durch den Ruf („trittminitt“) auffällt. Sie ist der einzige Zugvogel unter unseren Hühnervögeln.

Fasan, *Phasianus colchicus*.

Das rotbraune Gefieder hat gelbe und dunkle Flecken, Kopf und Hals sind dunkelgrün, oft mit weißem Halsring. Die Weibchen haben ein unauffällig bräunliches Gefieder und kürzeren Schwanz.

Rallen, *Rallidae*

7 Arten

Mit Ausnahme des Wachtelkönigs Sumpf- und Uferbewohner mit hühnchenartigem Körper. Die sehr versteckte Lebensweise führt dazu, daß Rallen kaum beobachtet werden. Ausnahmen bilden Bleß- und Teichhuhn, die häufig auf freiem Wasser schwimmend zu sehen sind.

Wasserralle, *Rallus aquaticus*,

ungefähr rebhuhn groß, aber schlanker und hochbeiniger, mit brauner Oberseite, blaugrauer, seitlich gebänderter Unterseite und langem, rotem Schnabel.

Tüpfelsumpfhuhn, *Porzana porzana*,

kleiner als die Wasserralle, mit dunkelolivbrauner, weißgezeichneter Oberseite und grauer, weißgetupfter Unterseite. Der Schnabel ist gelblich mit roter Wurzel.

Kleines Sumpfhuhn, *Porzana parva*,

viel kleiner als die Wasserralle. Vom Tüpfelsumpfhuhn durch blaugraue, ungezeichnete Unterseite und grünen Schnabel mit roter Wurzel unterschieden.

Wachtelkönig, *Crex crex*,

etwas größer als die Wasserralle. Oberseite gelbbraun, mit dunkler Zeichnung, Unterseite heller. Der Wachtelkönig lebt sehr versteckt in Feldern und Wiesen, läßt jedoch häufig seinen schnarrenden, zweisilbigen Ruf („rerrp-rerrp“) vernehmen.

Teichhuhn, „Rotbleß“, *Gallinula chloropus*,

krickentengroß, schiefergraues Gefieder mit weißen Seitenflecken, ziemlich hoch getragener kurzer Schwanz mit weißer Unterseite. Auffallend roter Schnabel und rotes Stirnschild.

Bleßhuhn, „Rohrhendl“, *Fulica atra*,

etwas kleiner als Stockente, schieferfarben, mit schwarzem Kopf, weißem Schnabel und weißem Stirnschild. Das Bleßhuhn hält sich vor allem im Winter in großen Scharen auf freien Gewässern auf und ist von Enten durch den hochgetragenen Schwanz und beständiges Kopfnicken beim Schwimmen zu unterscheiden.

Schnepfenvögel, *Limikolen*, *Charadriidae*

39 Arten

Die Limikolen sind kleine bis mittelgroße Bewohner von Sumpfgeländen, zumeist mit langen, dünnen Beinen und schlankem, langem Schnabel.

Kiebitz, *Vanellus vanellus*,

ungefähr taubengroß, mit kontrastreichem, schwarzweißem Gefieder, das in der Nähe grünlich metallisch schimmert, am Kopf ein schwarzer Feder-schopf. Der Flug ist ungleichmäßig, doch sehr gewandt, auffällig sind die breiten, gerundeten Flügel. Der Kiebitz ist kein seltener Vogel im Wiesen-gelände und brütet dort in kleinen Kolonien.

Kiebitzregenpfeifer, *Pluvialis squatarola*,

kleiner als der Kiebitz, im Brutkleid unten schwarz und oben weißlich. Im Winter ist die Oberseite einförmig bräunlichgrau, die Unterseite hell. In Oberösterreich nicht häufiger Durchzügler.

Goldregenpfeifer, *Pluvialis apricaria*,

sehr ähnlich dem Kiebitzregenpfeifer, jedoch im Sommerkleid mit dunkler, reich goldgelb gefleckter Oberseite, im Winterkleid die Unterseite an der Brust gelblichbraun gefleckt. Durchzügler wie der Kiebitzregenpfeifer.

Flußregenpfeifer, *Charadrius dubius*,

ein lebhafter kleiner Ufervogel, kleiner als eine Amsel, mit sandbrauner Oberseite, weißem Halsband, weißer Unterseite mit schwarzer Brustbinde und breitem, schwarzem Augenstreif. Der Flußregenpfeifer ist Brutvogel auf den Schotterbänken der großen Flüsse.

Großer Brachvogel, *Numenius arquatus*,

unser größter Schnepfenvogel, bedeutend größer als ein Kiebitz. Das Gefieder ist gelblichbraun mit weißem Bürzel, der Schnabel ist auffallend lang und abwärtsgekrümmt. Der Brachvogel brütet in wenigen Paaren an einigen Stellen Oberösterreichs.

Uferschnepfe, *Limosa limosa*,

ungefähr taubengroß, mit langem Hals, langem Schnabel und langen Beinen. Hals und Brust sind rotbraun, die Schwingen dunkel mit weißer Flügelbinde. Die Art tritt in Oberösterreich nur auf dem Zug auf.

Dunkler Wasserläufer, *Tringa erythropus*,

größer als eine Amsel, im Sommer mit dunkler Oberseite, im Winter aschgrau, kräftig weiß gefleckt.

Rotschenkel, *Tringa totanus*,

kleiner als der dunkle Wasserläufer, von ihm durch den weißen Hinterrand der dunklen Flügel, roten Beine und roten Schnabel zu unterscheiden.

Grünschenkel, *Tringa nebularia*,

größer als die vorige Art, von ihr durch hellere und grauere Oberseite und längere grüne Beine unterschieden. Der Schnabel ist schwach nach oben gebogen.

Waldwasserläufer, *Tringa ochropus*,

ungefähr amselgroß, mit sehr dunkler Oberseite, dunklen Unterflügeln, ohne Flügelabzeichen, Schwanzwurzel und Oberschwanzdecken sind weiß.

Bruchwasserläufer, *Tringa glareola*,

kleiner als die bisherigen Arten, von der vorigen durch helle Unterflügel unterschieden, die weißen Oberschwanzdecken stechen nicht so scharf vom Rücken ab.

Uferläufer, *Actitis hypoleuca*,

etwa lerschengroß, mit erdbrauner Oberseite, grauer Brust und sonst weißer Unterseite. Der gerundete Schwanz ist weiß gesäumt, der Flügel hat eine weiße Binde. Der Uferläufer fällt durch häufiges Wippen mit dem Hinterkörper und einen zuckenden Flug dicht über der Wasseroberfläche sofort auf. Er brütet nicht allzuseiten an den größeren Gewässern.

Alpenstrandläufer, *Ereunetes alpina*,

etwa starengroß, im Sommer durch großen schwarzen Bauchschild gekennzeichnet, im Winter oben graubraun, unten weiß mit gestreifter Brust. Junge Tiere mit auffallenden, weißen V-förmigen Rückenstreifen. Im Flug weiße Flügelbinde und Schwanzseiten auffallend.

Bekassine, *Gallinago gallinago*,

etwa amselgroß, sehr langschnäblig und nicht hochbeinig, mit hellen Streifen am dunklen Rücken. Auffallend durch den charakteristischen Zickzackflug und den heiseren Ruf beim Auffliegen. Die Bekassine brütet in Moor- und Sumpfgelände.

Waldschnepfe, *Scolopax rusticola*,

etwa taubengroß, rostig laubbraun und grau gezeichnet, sehr langer Schnabel und kurze Beine. Der Flug ist weich und wirkt fledermausartig. Die Waldschnepfe ist ein recht seltener Brutvogel feuchter, quelliger Wälder.

Zwergschnepfe, *Lymnocyptes minutus*,

etwa lerchengroß, ähnlich der Bekassine, aber kurzschnäbeliger und mit langsamerem, fledermausartigem Flug. Die Zwergschnepfe ist Wintergast und kann an quelligen, aperen Stellen angetroffen werden.

Triel, *Burhinus oedicnemus*,

etwa taubengroß, mit dickem Kopf, großen gelben Augen, langen Beinen und kurzem Schnabel. Der Triel wirkt im Ganzen viel gedrungener als die übrigen Limikolen.

Möwen und Seeschwalben, *Laridae*

20 Arten

Hier handelt es sich um lang- und spitzflügelige Schwimmvögel mit meist weißem oder grauem Gefieder. Bei Möwen wird der Kopf im Fluge waagrecht nach vorne gerichtet, bei Seeschwalben nach abwärts. Seeschwalben haben schmälere, spitze Flügel, der Schwanz ist gegabelt, bei Möwen gerundet.

Sturmmöwe, *Larus canus*,

größer als eine Taube, weiß, der graue Flügel mit schwarzweißer Flügelspitze. Die Sturmmöwe taucht gelegentlich im Winter auf.

Lachmöwe, *Larus ridibundus*,

etwa taubengroß, weiß, der Flügel ist grau mit weißem Vorderrand und schwarzer Spitze. Der Kopf ist im Sommerkleid schwarz, im Winterkleid weiß, mit einem schwarzen Fleck in der Ohrgegend. Die Lachmöwe brütet in Oberösterreich an wenigen Plätzen, dort jedoch in großen Kolonien.

Flußseeschwalbe, *Sterna hirundo*,

kleiner als eine Taube, mit grauer Oberseite, schwarzer Kappe und hellrotem Schnabel. Auch diese Art brütet nur an wenigen Stellen in kleinen Kolonien.

Trauerseeschwalbe, *Chlidonias nigra*,

etwa amselgroß, Oberseite schwarz oder dunkelgrau, Unterseite des Flügels im Brutkleid hellgrau. Die Trauerseeschwalbe tritt meist als Sommergast an größeren Gewässern in Erscheinung.

Tauben, *Columbidae*

4 Arten

Die Tauben sind mittelgroße Vögel mit kleinem Kopf, schwachem Schnabel, spitzen Flügeln und kurzen Beinen.

Hohltaube, *Columba oenas*,

haustaubengroß, graublau ohne weiße Zeichnung im Gefieder, mit schwarzer Flügelbinde. Diese Taube brütet in Baumhöhlen und ist wie alle Höhlenbrüter bereits recht selten geworden.

Ringeltaube, *Columba palumbus*,

etwas größer als die Haustaube, graublau mit breitem weißem Flügelband und weißen Flecken an den grün-purpur schillernden Halsseiten. Die Ringeltaube gehört zu den verbreiteten Brutvögeln Oberösterreichs.

Turteltaube, *Streptopelia turtur*,

kleiner und schlanker als die Haustaube. Das Gefieder ist rotbraun mit dunklen Flecken, der Kopf grau, der deutlich gestufte Schwanz schwarz mit weißem Saum. An den Halsseiten befindet sich je ein schwarzweiß gestreifter Fleck. Die Art ist Brutvogel in den wärmsten Teilen des Bundeslandes.

Türkentaube, *Streptopelia decaocto*,

etwa so groß wie die Turteltaube, sehr schlank, hell staubbraun, mit einem schwarzen Halbring im Nacken. Diese Taube wanderte bei uns 1948 ein und besiedelt fast ausschließlich die Ortschaften.

Kuckucke, *Cuculidae*

Kuckuck, *Cuculus canorus*.

Die einzige bei uns vorkommende Art ist kleiner als eine Taube, langschwänzig und spitzflügelig, wirkt im Flug greifvogelartig. Die Männchen

sind oberseits blaugrau, die Weibchen bräunlich, beide Geschlechter unterseits hell, grau „gesperbert“. Der Kuckuck ist als häufiger Sommervogel im ganzen Lande verbreitet.

Eulen, *Tytonidae* und *Strigidae*

12 Arten

Vögel mit gedrungenem Körper, großem Kopf, die großen, von einem Federkranz („Schleier“) umgebenen Augen nach vorne gerichtet. Der Flug ist ungewöhnlich lautlos. Die Eulen brüten vorzüglich in Baumhöhlen, Felsklüften oder alten Gemäuern.

Schleiereule, *Tyto alba*,

taubengroß, sehr hell. Der weiße Schleier ist gegen das übrige Gefieder herzförmig abgesetzt. Die Oberseite ist hell goldgelb, die Unterseite weiß. Die Schleiereule nistet in altem Gemäuer, auf Dachböden oder in Stadeln.

Waldkauz, *Strix aluco*,

ungefähr krähengroß, Gefieder überwiegend braun oder grau, die Unterseite mit deutlichen dunklen Streifen. Im ganzen Lande nicht seltener Brutvogel.

Rauhfußkauz, *Aegolius funereus*,

kleiner als eine Taube, der dicke Kopf trägt einen schwarz-weißen Schleier. Die Körperfärbung ist braun. Beine und Füße sind weiß befiedert. Er bewohnt die Wälder höherer Lagen.

Steinkauz, „Wichtl“, *Athene noctua*,

kleiner als eine Taube, mit geduckter Haltung und flachköpfigem Aussehen. Die Oberseite ist dunkelbraun, weiß gefleckt, die Unterseite hell, dunkelbraun gestreift. Der Steinkauz ist Brutvogel im ganzen Lande.

Sperlingskauz, *Glaucidium passerinum*,

unsere kleinste Eule, kleiner als ein Star. Rindenfarbig, Schwanz braun und weißlich gebändert. Diese Eule ist auch am Tage regsam, sie bewohnt die Bergwaldungen.

Uhu, „Auf“, *Bubo bubo*,

größte europäische Eule, größer als Bussard. Das Gefieder ist gelbbraun mit dunkelbraunen Flecken und Streifen, der Kopf trägt markante Federohren. Der Uhu brütet noch in wenigen Paaren in Oberösterreich.

Waldohreule, *Asio otus*.

In Gestalt und Farbe ein Miniatur-Uhu, halb so groß wie dieser.

Zwergohreule, *Otus scops*,

kleiner als eine Taube, mit graubraunem, marmoriertem und gesprenkeltem Gefieder, kleine Federohren. Sie bewohnt nur die wärmsten Gebiete des Bundeslandes.

Sumpfohreule, *Asio flammeus*,

etwa taubengroß, hell gelbbraun mit längsgestreifter Unterseite. Kaum sichtbare Federohren. Sie bewohnt vor allem offenes, sumpfiges Gelände, ein Brüten in Oberösterreich ist fraglich.

Rabenvögel, *Corvidae*

9 Arten

Unsere größten Sperlingsvögel, kräftige Schnäbel, Stimme im allgemeinen rauh.

Kolkrabe, *Corvus corax*,

vollkommen schwarz, von den übrigen Rabenvögeln durch die Größe (fast bussardgroß), den klotzigen Schnabel, das keilförmige Schwanzende und den tiefen Ruf zu unterscheiden.

Rabenkrähe, *Corvus corone corone*,

schwarz, alte Tiere zeigen einen leicht blauvioletten Metallglanz.

Nebelkrähe, *corvus corone cornix*.

Die östliche Rasse der Rabenkrähe ist von dieser durch den grauen Rumpf leicht zu unterscheiden. Sie tritt in Oberösterreich nur im Winter und auch da nicht häufig auf.

Saatkrähe, *Corvus frugilegus*,

sehr ähnlich der Rabenkrähe, jedoch sind Rumpf und Schnabel schlanker. Der leichte Metallglanz des Gefieders ist grün. Bei alten Tieren ist die Schnabelwurzel kahl und fast weiß. Die Saatkrähe brütet in Kolonien, kommt jedoch in Oberösterreich nur als Wintergast vor.

Dohle, „Dácha“, *Coloeus monedula*,

kleiner als eine Krähe, das Gefieder schwarz mit grauem Nacken. Die Dohle nistet gerne gesellig in Felsen, altem Bauwerk, aber auch in Baumhöhlen.

Tannenhäher, *Nucifraga caryocatactes*,

etwa taubengroß, dunkel schokoladefarben mit kräftig weißer Tropfenzeichnung und weißen Unterschwanzfedern. Er bewohnt die Nadelwälder in höheren Lagen des Alpengebietes und des Mühlviertels. Die sibirische, schlankschnäbelige Rasse (*Nucifraga caryocatactes macrorhynchus*) fliegt in manchen Jahren invasionsartig aus dem Osten ein.

Eichelhäher, „Nußhäher“, *Garrulus glandarius*,

in der Größe wie die vorige Art, mit hell rötlichgrauem Körper, schwarzem Schwanz mit weißem Bürzel, weißem Flügeldeck und blau-schwarz gebänderten Flügeldecken.

Elster, *Pica pica*,

taubengroß mit langem Schwanz. Schultern und Bauch sind weiß, der übrige Körper schwarz mit blaugrünem Metallschimmer. Die Elster meidet im allgemeinen die höheren Lagen.

Alpendohle, *Pyrrhocorax graculus*,

etwa taubengroß, schwarz, mit gelbem Schnabel und roten Beinen. Die Alpendohle brütet gesellig oberhalb der Baumgrenze, oft in der Nähe der alpinen Unterkünfte und fällt durch ihren schönen Segelflug auf.

Nachtschwalben, *Caprimulgidae*

Nachtschwalbe, „Ziegenmelker“, *Caprimulgus europaeus*,

einzigste Art, drosselgroß, rindenfarbig, langer Schwanz und lange Flügel. Sommervogel in lichten Wäldern, die beiden Eier werden am bloßen Boden ausgebrütet.

Segler, *Micropodidae*

2 Arten

Mauersegler, *Micropus apus*,

ähnlich den Schwalben, jedoch von diesen durch rußschwarzes Gefieder und lange, sichelförmige Flügel unterschieden. Segler sind schnelle, unermüdliche Flieger, die sich ausschließlich im Luftraum aufhalten. Die Nester befinden sich meist kolonieweise in Mauerspalt an hohen Gebäuden. Die Art kommt überall dort vor, wo geeignete Nistplätze vorhanden sind.

Eisvögel, *Alcedinidae*

Eisvogel, *Alcedo atthis*.

Ungefähr sperlinggroß. Die einzige europäische Art der Familie mit ihrer glänzend-metallisch blaugrünen Oberseite, der kastanienbraunen Unterseite und dem langen, dolchförmigen Schnabel ist unverkennbar. Der Eisvogel kommt sehr zerstreut an Gewässern vor, zum Brüten gräbt er eine Höhle in die Uferwand.

Hopfe, *Upupidae*

Wiedehopf, *Upupa epops*.

Größer als eine Amsel. Das Gefieder dieser Art ist orangebräunlich mit schwarz-weiß quergebänderten Schwingen und Schwanz. Charakteristisch ist die aufrichtbare Haube mit schwarzen Spitzen und der lange, dünne, gebogene Schnabel. Der Wiedehopf ist ein Vogel offener Waldungen und Obstgärten, der in unserem Lande zerstreut an zusagenden Plätzen vorkommt, er brütet in Baumhöhlen.

Spechte, *Picidae*

9 Arten

Spechte sind an Bäumen kletternde Vögel mit kräftigem Meißelschnabel zum Aufhämmern von Rinde und Holz bei der Nahrungssuche. Die Jungen werden in selbstgezimmerten Höhlen im Holz erbrütet. Mit Ausnahme des Dreizehenspechtes 2 Zehen nach vorne, 2 Zehen nach hinten gerichtet.

Wendehals, *Jynx torquilla*.

Größer als ein Sperling. Aussehen und Haltung dieses Vogels ist ziemlich singvogelartig. Oberseite und Schwanz dicht graubraun und rostgelb gemustert (Rindenmuster), die Unterseite rahmgelb mit engen, graubraunen Querwellen. Der Wendehals ist Höhlenbrüter, zimmert aber seine Nisthöhle nicht selbst. Als Sommervogel kommt er im gleichen Gelände wie der Kleinspecht vor.

Schwarzspecht, *Dryocopus martius*,

fast die Größe einer Krähe, mit einförmig schwarzem Gefieder, das Männchen mit rotem Scheitel, das Weibchen mit rotem Hinterhauptfleck. Der Schwarzspecht kommt vor allem in Nadelwäldern vor und ist dort Standvogel.

Dreizehenspecht, *Picoides tridactylus*.

Größe eines Buntspechtes, kein Rot im Gefieder, schwarze Schwingen und ein weißer Streifen auf dem Rücken vom Nacken bis zum Bürzel. Männchen mit gelber Scheitelmittle. Die Art ist charakteristischer Standvogel der oberen Gebirgswälder.

Mittelspecht, *Dendrocopus medius*.

Die Art ist etwas kleiner als der Buntspecht und sieht ihm sehr ähnlich, hat jedoch hellroten Scheitel ohne schwarze Begrenzung. Der Mittelspecht ist Standvogel in tiefer liegenden Laubwäldern.

Kleinspecht, *Dendrocopus minor*,

ein sperlinggroßer Specht mit eng schwarz-weiß gebänderter Oberseite und ohne Rot auf der Unterseite des Schwanzes. Das Männchen trägt einen matt-roten, das Weibchen einen weißlichen Scheitel. Er ist Standvogel in Laubwaldgebieten.

Buntspecht, *Dendrocopus major*,

ein größerer schwarz-weißer Specht mit großen, weißen Schulterflecken und roter Schwanzunterseite. Das Männchen (nicht aber das Weibchen) mit rotem Nackenfleck; die Jungtiere haben roten Scheitel. Zur Nahrungssuche ist diese Art, wie die folgenden, fast nie am Boden. Der Buntspecht ist ein im ganzen Lande verbreiteter Standvogel.

Weißrückenspecht, *Dendrocopus leucotus*,

etwas größer als der Buntspecht, gekennzeichnet durch einfarbig schwarzen Vorderrücken, schwarze Schultern und reinweißen Hinterrücken und Bürzel. Die Unterseite ist weiß, mit auffallender schwarzer Streifung, die Schwanzunterseite ist rot; der Scheitel ist beim Männchen rot, beim Weibchen schwarz. Dieser Specht ist Standvogel in den Bergwäldern.

Grünspecht, *Picus viridis*,

ein großer Specht mit dunkelolivgrüner Oberseite, rotem Scheitel und breitem Bartstreif. Der Grünspecht sucht seine Nahrung häufig am Boden in Ameisennestern; er ist Standvogel in parkartigem Gelände und lichten Misch- und Laubwäldern.

Grauspecht, *Picus canus*,

etwas kleiner als der Grünspecht und diesem sehr ähnlich, aber durch grauen Kopf und Hals und durch den schmalen Bartstreif unterschieden. Das Männchen hat das Rot nur an der Stirne, dem Weibchen fehlt es. Vorkommen und Verbreitung wie beim Grünspecht.

Lerchen, *Alaudidae*

5 Arten

Die Lerchen sind braun und gelblich gezeichnete, sperlinggroße Singvögel. Mit Ausnahme der Haubenlerche sind sie bei uns Sommervögel, sie brüten in Bodenvertiefungen.

Haubenlerche, *Galerida cristata*.

Gekennzeichnet durch den deutlichen Schopf und durch den kurzen Schwanz mit dunkler Mitte und gelbbraunen Seiten. Die Verbreitung der Art beschränkt sich auf die Ebenen des Landes.

Heidelerche, *Lullula arborea*.

Sehr kurzer Schwanz ohne weiße Kanten und auffallende, weiße, im Genick zusammenstoßende Augestreifen. Die Heidelerche besiedelt vorwiegend Schläge und Waldblößen im Mühlviertel und in den Voralpen.

Feldlerche, *Alauda arvensis*.

Der längliche Schwanz zeigt bei dieser Art auffallende weißliche Außenkanten, der Augestreif reicht nicht bis in den Nacken. Diese Lerche ist überall auf baumlosem Gelände zu finden, sogar über der Baumgrenze in den Alpen. Singflug!

Schwalben, *Hirundinidae*

4 Arten

Uferschwalbe, *Riparia riparia*.

Diese kleinste einheimische Schwalbe hat eine erdbraune Oberseite und weiße Unterseite mit braunem Brustband. Sie brütet kolonienweise in selbstgegrabenen Erdlöchern in Sand- und Kiesgruben.

Mehlschwalbe, *Delichon urbica*.

Die Färbung der Oberseite gleicht der der Rauchschalbe, doch ist der Bürzel weiß und die Schwanzspieße fehlen; die Unterseite ist reinweiß. Die Mehlschwalbe baut Nester mit kleiner Öffnung an der Außenseite von Gebäuden.

Rauchschalbe, *Hirundo rustica*.

Diese bekannte Art ist durch lange Schwanzspieße gekennzeichnet. Die Oberseite ist metallisch dunkelblau, Stirn und Kehle braunrot, auf das dunkelblaue Kropfband folgt eine rahmweiße Unterseite. Diese Schwalbe baut ein offenes Nest mit weiter Öffnung in Innenräumen und kommt überall im Bereiche menschlicher Siedlungen vor.

Felsenschwalbe, *Ptyonoprogne rupestris*,

ähnlich der Uferschwalbe, jedoch etwas größer und ohne Brustband. In der Spitzenhälfte des gespreitzten Schwanzes sind weiße Flecke erkennbar. Die Felsenschwalbe baut offene Nester an Felswänden und ist nicht gesellig. Ihr Vorkommen in Oberösterreich ist fraglich.

Pirole, *Oriolidae*

Pirol, *Oriolus oriolus*.

Das Männchen ist durch seine leuchtend gelbe Färbung mit schwarzen Flügeln und schwarzem Schwanz unverkennbar; das Weibchen ist gelblichgrün mit dunkleren Flügeln und ebensolchem Schwanz. Der Pirol ist Sommervogel in der Ebene und im Hügelland. Das Nest ist ein zwischen den Zweigen hängendes Körbchen aus Halmen.

Meisen, *Paridae*

10 Arten

Meisen sind kleine, rundliche, kurzschnäbelige Vögel, die bei der Nahrungssuche im Gezweig turnen. Alle Meisen sind Höhlenbrüter, die in ihrer Bruthöhle ein Nest aus Moos bauen (Ausnahme: Schwanzmeise). Sie sind Standvögel, die im Winter in gemischten Schwärmen umherstreifen.

Kohlmeise, *Parus major*,

die größte unserer Meisen, mit blauschwarzem Kopf und Hals und weißen Wangen; die Unterseite ist gelb, mit einem schwarzen Längsband in der Mitte.

Blaumeise, *Parus caeruleus*.

Bei dieser Meise sind Scheitel, Flügel und Schwanz glänzend kobaltblau gefärbt, die Unterseite ist gelb. Sie ist, wie die vorige Art, im ganzen Lande verbreitet.

Tannenmeise, *Parus ater*.

Die Zeichnung des Kopfes ähnelt der der Kohlmeise, doch hat sie einen auffallenden weißen Nackenfleck. Sie ist kleiner als die Kohlmeise, ihre Unterseite ist weißlich. Diese Art ist vor allem in Nadelwäldern beheimatet.

Haubenmeise, *Parus cristatus*.

Sie ist leicht an der hervorstechenden schwarz-weiß gesprenkelten Haube zu erkennen. Das Gesicht ist weißlich mit schmalem, schwarzem Halsband

und Kehllatz, die Oberseite warm graulichbraun, die Unterseite weißlich. Auch die Haubenmeise ist in Nadelwäldern zu Hause.

Sumpfmeise, *Parus palustris*,

glänzend schwarze Kopfkappe und schwarzes Kinn, Oberseite bräunlich-grau, Unterseite grauweiß. Diese Art ist ein häufiger Standvogel der Laubwaldstufe ohne besondere Vorliebe für Sümpfe.

Weidenmeise, *Parus atricapillus*.

Die Weidenmeise ist der Sumpfmeise sehr ähnlich und nur durch die mattschwarze Kopfkappe und einen undeutlichen hellen Fleck im Flügel von ihr unterschieden. Diese Merkmale sind aber nur bei guter Beleuchtung sichtbar. Diese Art ist vorwiegend in den Auwäldern und als „Alpenmeise“ in den Bergwäldern beheimatet.

Schwanzmeise, „Pfannenstiel“, „Schneemeise“, *Aegithalos caudatus*.

Durch das schwärzlich-weißlich-rötliche Gefieder und den langen, gestuften Schwanz ist diese Meise unverkennbar. Sie kommt bei uns in zwei Formen vor. Die eine hat einen breiten, schwärzlichen Streifen über dem Auge, die andere einen rein weißen Kopf. Die Schwanzmeise ist im ganzen Lande häufiger Standvogel, der aus Moos, Pappelwolle und Spinnweben ein geschlossenes, eiförmiges Nest baut, das außen mit Flechten verkleidet ist.

Kleiber, *Sittidae*

Kleiber, *Sitta europaea*.

Er ist ein untersetzter, lebhafter Baumkletterer mit starkem, spitzem Schnabel, gekennzeichnet durch blaugrauen Scheitel und Oberseite, rahmgelbe Unterseite mit kastanienbraunen Flanken, weiße Wangen und Kehle und kräftigen, schwarzen Augestreif. Der Kleiber ist ein häufiger Standvogel in Laub- und Mischwald. Er ist Höhlenbrüter, der den Eingang zu seiner Nisthöhle durch Vermauern mit Lehm auf passende Größe bringt.

Baumläufer, *Certhiidae*

3 Arten

Baumläufer sind lebhaft kleine Vögel mit langem, schlankem, gebogenem Schnabel.

Waldbaumläufer, *Certhia familiaris*,

mit rindenbrauner Oberseite und atlasweißer Unterseite. Standvogel, der im allgemeinen die tiefer gelegenen Teile des Landes meidet.

Gartenbaumläufer, *Certhia brachydactyla*.

Von der vorigen Art nur schwer zu unterscheiden; die Unterseite ist schmutzigweiß, die Krallen sind kürzer als beim Waldbaumläufer, die Flanken sind bräunlich. Diese Art bevorzugt mehr die Laubwälder und Obstgärten.

Mauerläufer, *Tichodroma muraria*.

Größer als die beiden vorigen Arten, durch das leuchtende Rot an den schwärzlichen, runden Flügeln leicht zu erkennen. Oberseite grau, kurzer Schwanz und langer, dünner, gebogener Schnabel; an den Rändern von Schwingen und Schwanz große weiße Flecken. Er bewohnt Felswände in der Alpenregion, kommt aber im Winter auch in tiefere Lagen, wo er sich dann an höheren Gebäuden aufhält.

Wasseramseln, *Cinclidae*

Wasseramsel, *Cinclus cinclus*.

Ein dicker Vogel von zaunkönigartiger Gestalt, aber viel größer und schwärzlich mit weißer Brust. Das Tier taucht oder läuft im Wasser und hält sich ständig an schnellfließenden, klaren Gewässern auf. Sein kugelförmiges Nest steht in Spalten unter Wasserfällen, Wehren, Brücken und so weiter.

Zaunkönige, *Troglodytidae*

Zaunkönig, *Troglodytes troglodytes*.

Der Zaunkönig ist ein kleiner, runder, dicht gebänderter brauner Vogel mit kurzem, aufgestelltem Schwänzchen. Er ist ein im ganzen Lande vorkommender Heckenbewohner; sein kugelförmiges Nest steht im dichten Gestrüpp nahe am Boden.

Drosselvögel, *Turdidae*

20 Arten

Drosseln sind ziemlich langbeinig, mit schlankem, spitzem Schnabel und großen Augen; sie sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, Zugvögel.

Steinschmätzer, *Oenanthe oenanthe*.

Diese sperlinggroße Art ist wie die folgenden gekennzeichnet durch den weißen Bürzel und die weißen Schwanzseiten, die von der schwarzen Mitte und Spitze des Schwanzes abstechen. Das Männchen hat im Brutkleid blaugrauen Rücken, einen breiten, weißen Augestreif, schwarze

Wangen und Flügel. Männchen und Weibchen im Ruhekleid haben mehr rahmfarbenes Gefieder und bräunlichen Rücken. Der Steinschmätzer ist häufiger Brutvogel in der alpinen Stufe über der Baumgrenze, aber auch an den Lesesteinwällen des Mühlviertels. Das Nest steht in einer Höhlung zwischen Steinen.

Braunkehlchen, *Saxicola rubetra*.

Dieser Vogel ist oberseits braun und stark gestreift und vom Schwarzkehlchen-Weibchen durch einen breiten weißen Augestreif und einen weißen Streifen an der Seite der Kehle unterschieden. Brust und Kehle sind rahmgelb, am schwärzlichen Flügel ist ein weißer Fleck. Das Braunkehlchen ist Charaktervogel des Wiesengeländes. Das Nest steht immer am Boden und ist aus Halmen gebaut.

Schwarzkehlchen, *Saxicola torquata*.

Das Männchen dieser Art hat schwarzen Kopf und Kehle, breite weiße Halsflecken und schmalen, weißen Flügelstreif. Die Oberseite ist schwärzlich, die Unterseite kastanienbraun, bauchwärts in Rahmfarbe übergehend. Weibchen sind oben braun mit schwarzen Streifen. Das Schwarzkehlchen kommt im Flach- und Hügelland vor, das Nest steht auf dem oder nahe am Boden.

Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus*.

Beide Geschlechter mit rosarotem Schwanz und rostrotem Bürzel. Männchen mit schwarzem Gesicht und schwarzer Kehle, weißer Stirn, schiefergrauer Oberseite, rostroter Brust und ebensolchen Flanken; Weibchen oberseits graubraun, unten gelblichbraun. Der Gartenrotschwanz ist ein häufiger Brutvogel im Flach- und Hügelland. Das mit Haaren und Federn gefütterte Halmnest steht meist in einer Baumhöhle.

Hausrotschwanz, *Phoenicurus ochrurus*.

Bürzel und Schwanz wie bei der vorigen Art, Männchen aber rußschwarz mit weißem Flügelspiegel, Weibchen ähnlich denen des Gartenrotschwanzes, aber mit dunkelgrauer Unterseite. Diese Art ist häufiger Brutvogel vom Flachland bis in die Alpenregion, das Nest befindet sich in Nischen von Bäumen, Gebäuden und dergleichen.

Nachtigall, *Luscinia megarhynchos*.

Größer als ein Sperling, fast ohne bezeichnende Merkmale, mit Ausnahme des rostroten Schwanzes; Oberseite einfarbig braun, Unterseite weißlichbraun. In Oberösterreich kommt die Nachtigall nur sehr selten vor.

Blaukehlchen, *Luscinia svecica*

Beide Geschlechter sind durch kastanienbraune Schwanzwurzel gekennzeichnet. Das Männchen ist zur Brutzeit durch den leuchtend blauen

Kehlfleck unverkennbar. Weibchen hat einen weißlichen Kehlfleck, mit dunklen Streifen an der Seite, der allmählich in einen unregelmäßigen dunklen Halslatz oder in ein dunkles Brustband übergeht. Das Blaukehlchen ist ein äußerst seltener Brutvogel, im Ufergebüsch von Gewässern.

Rotkehlchen, *Erithacus rubecula*.

Unverkennbar — ein olivbrauner Vogel mit orangefarbener Brust und Stirn. Die Art ist vom Tiefland bis in die Latschenregion des Hochgebirges verbreitet. Das Nest findet man unter der Vegetation am Boden oder in verschiedenartigen Nischen; es ist meistens aus Moos gebaut und mit Haaren ausgelegt.

Misteldrossel, *Turdus viscivorus*,

etwas größer als die Amsel mit graubrauner Oberseite und dicht gefleckter Unterseite. Unter dem Flügel weiß, Schwanz mit weißlichen Spitzen der Außenfedern. Die Art ist häufiger Brutvogel, vor allem im Mühlviertel und in den Voralpen.

Wacholderdrossel, *Turdus pilaris*,

etwas kleiner als die vorige Art, mit hellgrauem Kopf, kastanienbraunem Rücken und dunklem Schwanz. Kehle und Brust sind rostgelb und schwarz gestrichelt. Die Unterflügel sind weiß. Die Wacholderdrossel ist bei uns spärlicher Brutvogel, aber häufiger Wintergast. Sie nistet gewöhnlich kolonienweise. Eier und Nest gleichen denen der Amsel.

Singdrossel, *Turdus philomelos*.

Diese Drossel ist kleiner als die beiden vorhergehenden Arten, mit einfarbig brauner Oberseite und rahmfarbener, mit kleinen dunklen Flecken übersäter Brust; der Unterflügel ist rahmgelb. Sie nistet im Unterholz, das aus Halmen gebaute Nest ist innen mit einer glatten Erdschicht ausgekleidet.

Rotdrossel, *Turdus iliacus*,

Diese kleinste unserer Drosseln ist von der ähnlichen Singdrossel durch einen rahmfarbenen Augestreif, kastanienbraune Flanken, gestreifte Brust und kastanienbraune Unterflügel unterschieden. Sie kommt bei uns nur als Durchzügler und Wintergast vor.

Ringdrossel, *Turdus torquatus*.

Männchen mattschwarz, mit breitem, weißem, halbmondförmigem Brustschild. Weibchen ist brauner gefärbt, mit schmalere, matterem Brustschild. Die Art ist ein typischer Vogel der Latschenregion, ihr aus Halmen gebautes Nest steht am Boden oder in niedrigem Gesträuch.

Amsel, *Turdus merula*.

Männchen ganz schwarz, mit leuchtend orangegelbem Schnabel, Weibchen braun mit braunem Schnabel. Das Nest dieses verbreiteten Standvogels steht meist niedrig im Gebüsch und ist aus Halmen mit einem Erdkern gebaut. (Die vier bis fünf grünlich-blauen Eier haben blaß-rötlich-braune Flecken.)

Sänger, *Sylviidae*

21 Arten

Die Sänger sind eine zahlreiche Familie kleiner, lebhafter, insektenfressender Vögel mit meist schlanker Gestalt und schlankem Schnabel. Alle Arten sind Zugvögel. Bei vielen Arten ist ein sicheres Ansprechen nur bei großer Übung möglich. Die Nester stehen gewöhnlich in der niederen Vegetation auf oder nahe dem Boden.

Schlagschwirl, *Locustella fluviatilis*.

Oberseite ungestreift olivbraun, Unterseite weißlich, an der Vorderbrust schwach braun gestreift. Das Vorkommen ist ähnlich dem Feldschwirl.

Rohrschwirl, *Locustella luscinioides*.

Oberseite ungestreift dunkel rötlichbraun, Unterseite ungestreift bräunlichweiß. Die Art dürfte in Oberösterreich nur als Durchzügler auftreten.

Feldschwirl, *Locustella naevia*.

Oberseite stark olivbraun gestreift, Unterseite gelblich-weiß, schwach gestreift. Dieses Tier lebt sehr verborgen in der Vegetation von Sümpfen, Waldlichtungen usw. Der Gesang erinnert an den Schwirrlaut der Laubheuschrecke.

Drosselrohrsänger, *Acrocephalus arundinaceus*.

Unser größter Rohrsänger, größer als ein Sperling. Mit einfarbig brauner Oberseite, rein bräunlichweißer Unterseite und mit auffallendem Augestreif. Der Drosselrohrsänger ist ein ausgesprochener Bewohner des Röhrichtes, das Nest wird an Schilfhalme angeflochten. Knarrender, lauter Gesang.

Teichrohrsänger, *Acrocephalus scirpaceus*,

wesentlich kleiner als die vorige Art und von gleicher Färbung, aber mit undeutlichem Augestreif. Auch dieser Vogel ist Bewohner von Schilfbeständen und baut ein zwischen Rohrhalmen hängendes Nest.

Sumpfrohrsänger, *Acrocephalus palustris*.

Schwer vom Teichrohrsänger zu unterscheiden. Die Oberseite heller, die Beine sind rötlich-fleischfarben (nicht dunkelbraun). Der Sumpfrohrsänger lebt in dichter Vegetation in Wassernähe. Das unordentliche Nest ist an Halmen und Stengeln über dem trockenen Boden aufgehängt.

Schilfrohrsänger, *Acrocephalus schoenobaenus*,

mit kräftig gestreifter Oberseite und auffallendem rahmfarbenem Augestreif. Das Tier lebt in Röhricht und üppiger Vegetation in Wassernähe. Das Nest ist ähnlich dem der vorigen Arten.

Binsen- oder Seggenrohrsänger, *Acrocephalus paludicola*,

ähnlich dem Schilfrohrsänger, aber kräftiger gezeichnet und von diesem durch einen gelblichen Längsstreifen durch die Scheitelmitte und durch braungelblichen Augestreif unterschieden. Die Art bevorzugt Sumpfwiesen.

Gelbspötter, *Hippolais icterina*,

Oberseite gelblich olivbraun, Augestreif und Unterseite leuchtend zitronengelb. Beim Singen zeigt der Vogel den leuchtend orangefarbenen Rachen. In den tieferen Lagen verbreitet in Laubwäldern, Gärten und Parks. Das dichte Nest wird in Gebüsch, Hecken usw. gebaut.

Sperbergrasmücke, *Sylvia nisoria*.

Ein oberseits aschgraubrauner Vogel mit weißlicher, gebänderter Unterseite und zwei weißlichen Binden an den dunkelbraunen Flügeln. Diese östliche Art ist in Oberösterreich nur Durchzügler.

Gartengrasmücke, *Sylvia borin*.

Oberseite einfarbig braun, Unterseite bräunlich-weiß, ohne besondere Kennzeichen, im ganzen Lande an unterholzreichen Stellen zu Hause. Das Nest steht in niederen Büschen.

Mönchsgrasmücke, *Sylvia atricapilla*.

Die Oberseite des „Schwarzblatterls“ ist graubraun mit glänzend schwarzer Kopfplatte beim Männchen und mit rotbrauner beim Weibchen. Die Unterseite ist aschgrau. Diese Grasmücke ist im ganzen Land an unterholz- und gebüschreichen Stellen verbreitet. Das Nest steht in Brombeerbüschen, Geißblatt, Immergrün usw., ist sehr dünn und enthält häufig Spinnenkokons und ähnliches.

Dorngrasmücke, *Sylvia communis*,

mit rostfarbener Oberseite; das Männchen mit grauer Kappe und weißer Kehle, die Unterseite hell rötlich-isabelfarben. Das Weibchen ist im all-

gemeinen matter, mit bräunlichem Kopf. Diese Art bevorzugt mehr offenes Gelände mit Büschen, Brombeeren und Nesseln. Das Nest steht in Bodennähe, ist dichter als das der anderen Grasmücken.

Zaun- oder Klappergrasmücke, „Müllerchen“, *Sylvia curruca*.

Sehr ähnlich der Dorngrasmücke, doch durch die geringere Größe, grauere Oberseite, dunkle Wangen und das Fehlen von Rostbraun an den Flügeln unterschieden. Vorkommen ähnlich dem der Dorngrasmücke, doch mehr in höherer, dichter Vegetation. Nest aus Wurzelfasern, Haaren und ähnlichem Material gebaut.

Zilpzalp, *Phylloscopus collybita*.

Ein schlanker, zierlicher Vogel mit olivbrauner Oberseite und weißlicher Unterseite, mit schwachem, zitronengelbem Anflug. Von der folgenden Art (Fitis) nur auf Grund der Federlängen am Flügel zu unterscheiden (zweite Handschwinge kürzer als die sechste — beim Fitis zweite Handschwinge länger als die sechste). Der Zilpzalp ist im ganzen Lande bis in die Latschenregion verbreitet. Das geschlossene, kugelförmige Nest steht in Bodennähe.

Fitis, *Phylloscopus trochilus*.

Vom Zilpzalp kaum zu unterscheiden (siehe diesen!).

Waldlaubsänger, *Phylloscopus sibilatrix*.

Größer als die beiden vorhergehenden Arten, durch gelblichgrüne Oberseite, schwefelgelbe Kehle und Brust, weißlichen Bauch und gelben Überaugenstreif gekennzeichnet. In Laub-, aber auch in Nadelwäldern nistet er am Boden zwischen lichtem Unterwuchs. Das Nest gleicht dem des Zilpzalps, enthält jedoch keine Federn wie bei diesem.

Berglaubsänger, *Phylloscopus bonelli*.

Ähnlich dem Waldlaubsänger, aber Scheitel und Oberseite hell graubraun, Unterseite weißlich, hell rahmweißer Augenstreif. Die Art ist ein ausgesprochener Bergwaldbewohner.

Goldhähnchen, *Regulidae*

2 Arten

Diese winzigen, olivgrünen, baumbewohnenden Arten sind die kleinsten Vögel unseres Landes. In Gestalt und Verhalten erinnern sie etwas an die Laubsänger und die kleinen Meisen.

Wintergoldhähnchen, *Regulus regulus*.

Gekennzeichnet durch den leuchtend gelben Scheitel mit schwarzer Begrenzung, beim Männchen mit orangefarbener Mitte, beim Weibchen heller gelb. Flügel mit zwei weißen Binden und einem schwarzen Band. Die Art ist Standvogel in Nadel- und Mischwäldern und streift im Winter mit den Meisentrupps umher. Das kleine, runde, offene Nest hängt meist unter der Spitze eines Nadelzweiges.

Sommergoldhähnchen, *Regulus ignicapillus*.

Von der vorigen Art durch den weißen Überaugenstreif und den schwarzen Augenstreif unterschieden. Dieses Goldhähnchen kommt in den Nadelwäldern des Mühlviertels und des oberösterreichischen Alpengebietes vor.

Fliegenschnäpper, *Muscicapidae*

4 Arten

Fliegenschnäpper sitzen gewöhnlich in aufrechter Haltung auf einer Warte, von der aus sie immer wieder kurze Fangflüge auf vorbeikommende Insekten machen. Alle Arten sind Zugvögel.

Grauschnäpper, *Muscicapa striata*.

Dieser knapp sperlinggroße Vogel ist durch aschbraunes Gefieder, gefleckten Scheitel und lichtbraun-streifige weißliche Brust gekennzeichnet. In Oberösterreich ist der Grauschnäpper im ganzen Lande verbreitet, vornehmlich in der Nähe von Siedlungen. Das Nest steht meist an Gebüschen, oft alljährlich an derselben Stelle. Es ist aus Moos, Haaren, Wolle und dergleichen hergestellt und mit Spinnweben zusammengehalten.

Trauerschnäpper, *Muscicapa hypoleuca*.

Das Männchen hat im Brutkleid Kopf und Oberseite schwarz, Stirn, Unterseite, Flügelleck und Schwanzseiten weiß. Männchen im Ruhekleid und Weibchen sind oben olivbraun, unten rahmweiß, mit kleineren hellen Flügelstellen. Die Art kommt in Oberösterreich meist nur auf dem Zuge vor.

Halsbandschnäpper, *Muscicapa albicollis*.

Das Männchen ist von der vorigen Art durch ein auffallendes weißes Halsband unterschieden. Das Weibchen ist nicht mit Sicherheit zu unterscheiden. Der Halsbandschnäpper bewohnt in Oberösterreich ein begrenztes Gebiet in den Voralpen, besonders im Steyrtal. Er ist Höhlenbrüter und baut ein Nest aus Halmen, aber ohne Federn.

Zwergschnäpper, *Muscicapa parva*.

Oben unauffällig graubraun, unten rahmgelblich, mit auffallenden weißen Flecken an jeder Seite des schwärzlichen Schwanzes; nur Männchen mit leuchtend orangefarbener Kehle. Dieser kleinste unserer Fliegenschnäpper bewohnt die Wälder der Voralpen, das Nest steht ziemlich hoch in Baumspalten.

Braunellen, *Prunellidae*

2 Arten

Heckenbraunelle, *Prunella modularis*.

Ein unauffälliger Vogel, der durch das satte, schwarz gestreifte Dunkelbraun an der Oberseite und das Schiefergrau an der Brust am besten gekennzeichnet ist. Die Heckenbraunelle kommt in Hecken, Gebüsch und Dickungen von der Ebene bis in die Latschenregion der Gebirge vor; das auf einer Grundlage von Ästchen aus Moos gebaute und mit Haaren ausgelegte Nest steht immer in geringer Höhe.

Alpenbraunelle, *Prunella collaris*.

Diese größere Art ist lebhafter gefärbt als die Heckenbraunelle. Kinn und Kehle sind weißlich, schwarz gefleckt, die Brust ist graulich, die Flanken rostbraun gestreift, die Oberseite streifig graubraun. Der Flügel hat eine unregelmäßige doppelte weiße Binde. Die Alpenbraunelle ist Brutvogel auf felsigen Hängen der Alpen, ihr Nest steht in Felslöchern.

Pieper und Stelzen, *Motacillidae*

9 Arten

Pieper und Stelzen sind sperlinggroße Bodenvögel, die flink laufen und rennen. Die Bachstelzen sind sehr schlank, kräftig schwarz-weiß gezeichnet, mit langem Schwanz, schlankem Schnabel und schlanken Beinen. Die Pieper sind braunstreifige Vögel mit weißen oder weißlichen Schwanzkanten, nicht ganz so schlank wie die Stelzen und besitzen eine lange Hinterzehenkralle.

Baumpieper, *Anthus trivialis*.

Oberseite braun, schwärzlich gestreift, Unterseite gelblich rahmfarben mit schwärzlichem Bartstreif, kräftig braun gestreifter Brust und gestreiften Flanken. Der Baumpieper bewohnt Waldblößen, Hänge mit zerstreuten Bäumen und Büschen usw. Das Nest steht auf dem Boden unter hohem Gras und ist aus Halmen gebaut. Singflug von Baum zu Baum.

Wiesenpieper, *Anthus pratensis*.

Sehr ähnlich der vorigen Art, unterschieden aber durch die olivfarbenere Oberseite, die hellere, weniger gelbe Brust und die zahlreichen Streifen. Die Art bewohnt Sumpfwiesen und Ödland und nistet auf dem Boden im Schutze von Grasbüscheln.

Wasserpieper, *Anthus spinoletta*.

Etwas größer und schlanker als die beiden vorigen, mit weißlichem Augestreif und weißlicher Unterseite, die im Herbst und Winter gestreift, zur Brutzeit aber ungestreift ist und einen rötlichen Anflug hat. Der Wasserpieper ist Brutvogel in der Almregion und hält sich im Winter an den Schotterbänken der Flüsse auf. Das Nest steht wie bei den anderen Piepern auf dem Boden.

Schafstelze, *Motacilla flava*.

Im Gegensatz zu der Bergstelze ist diese Art oberseits olivgrünlich, mit grauem Kopf, weißem Augestreif und weißem Kinn, die Unterseite ist im Frühling leuchtend gelb, im Herbst blasser. Die Schafstelze brütet gerne in der Nähe von Wasser, Sümpfen und Wiesen in einer Bodenvertiefung.

Bergstelze, *Motacilla cinerea*.

Von den anderen Stelzen zu jeder Jahreszeit durch den sehr langen, schwarzen Schwanz mit weißen Außenfedern, durch blaugraue Oberseite und gelbe Schwanzunterseite unterschieden. Die Brust ist im Sommer leuchtend gelb, im Winter gelbbraunlich. Das Männchen hat einen auffallenden weißen Augestreif und einen weißen Streif vom Schnabel unter die graue Wange; Kinn und Kehle sind im Sommer schwarz, im Winter weißlich. Das Weibchen hat zu jeder Jahreszeit eine weißliche Kehle. Diese Stelze bevorzugt klare, rasch fließende Gewässer, besonders der Gebirge, und brütet wie die vorige Art in Höhlungen.

Bachstelze, *Motacilla alba*.

Ein kräftig gezeichneter schwarz-weißer Vogel mit langem Schwanz. Im Brutkleid Kopf, Kehle und Vorderbrust schwarz, Rücken hellgrau, Schwanz schwarz mit weißen Außenfedern. Stirn, Kopfseiten und Bauch weiß. Im Ruhekleid Kehle weiß, schwarzes Kropfband mit grauen Säumen. Die Art kommt im ganzen Lande vor, oft, aber nicht immer, am Wasser. Das Nest steht in Höhlungen von Gebäuden, Felsen und Bäumen; es ist aus Moos oder Halmen gebaut.

Seidenschwänze, *Bombycillidae*

Seidenschwanz, *Bombycilla garrula*.

Ein auffallender, relativ dicker Vogel mit rötlich-kastanienbrauner Haube

und kurzem Schwanz mit gelben Spitzen, schwarzem Augestreif und Kehlfleck. Die Oberseite ist kastanienbraun, die Unterseite hell rötlich-braun; die dunklen Flügel sind auffallend weiß und gelb gezeichnet mit scharlachroten „Siegellackplättchen“ an den Spitzen der Armschwingen. Der Seidenschwanz ist ein im Norden beheimateter Invasionsvogel, der nur im Winter unregelmäßig bei uns erscheint.

Würger, Laniidae

4 Arten

Würger sind kontrastreich gefärbte Singvögel mit hakig gebogener Schnabelspitze, die gewöhnlich aufrecht auf „Aussichtsplätzen“, zum Beispiel Telegraphendrähten, sitzen; die Beute wird oft auf Dornen aufgespießt. Mit Ausnahme des Raubwürgers sind sie Zugvögel, die sehr spät aus ihrem Winterquartier zurückkommen. Alle Würger ziehen offenes, baumbestandenes Gelände vor.

Schwarzstirnwürger, *Lanius minor*.

Sehr ähnlich dem Raubwürger, aber kleiner. Der schwarze Augenfleck setzt sich über die Stirn fort, der weiße Streifen darüber fehlt; die Unterseite hat einen hellrötlichen Anflug. Diese Art kommt möglicherweise noch in der Welserheide vor.

Raubwürger, *Lanius excubitor*.

Dieser amselgroße Würger ist durch ein kontrastreich schwarz-weiß-graues Gefieder gekennzeichnet. Stirne, Scheitel und Rücken sind grau, Augenfleck, Schwingen und Schwanz schwarz, die Schwanzaußenseiten, eine Binde in Flügel und ein Streifen zwischen dem Augenfleck und dem Scheitel sind weiß.

Rotkopfwürger, *Lanius senator*.

Von den beiden vorhergehenden Arten durch satt kastanienbraunen Oberkopf und Nacken unterschieden. Die breite schwarze Gesichtszeichnung ist über die Stirn ausgedehnt, Kehle und Unterseite sind weiß, die schwärzliche Oberseite und die Flügel tragen weiße Schulterflecken und Flügelbinden. Dieser Würger kommt in den tiefer gelegenen Teilen des Landes vor. Das Nest steht 2 bis 3 m hoch, meist am Ende eines Obstbaumastes und ist von dem der folgenden Art durch größere Dichte unterschieden.

Rotrückenwürger, „Neuntöter“, *Lanius collurio*,

mit hellgrauem Scheitel, breiter, schwarzer Gesichtszeichnung und kastanienbraunem Rücken. Die Unterseite ist rötlichweiß, der Schwanz schwarz mit weißen Seiten. Beim Weibchen fehlt die schwarze Gesichtszeichnung und die Oberseite ist matter. Die Art ist bis in die Alpentäler verbreitet.

Das unordentliche Nest steht in Büschen, ist aus Halmen gebaut und enthält 5 bis 6 Eier.

Stare, *Sturnidae*

Star, *Sturnus vulgaris*,

fast amselgroß, schwärzlich bronzegrün und purpurfarben glänzend, kurzer Schwanz, spitze Flügel und langer, scharfer Schnabel; im Winter dicht weiß getüpfelt. Der Star ist ein im ganze Lande verbreiteter Höhlenbrüter, der gerne Nistkästen annimmt.

Sperlinge, *Ploceidae*

Haussperling, „Spatz“, *Passer domesticus*.

Der Spatz ist wohl allgemein bekannt. Von der folgenden Art unterscheidet er sich durch den dunkelgrauen Scheitel, die schwarze Kehle und die weißlichgrauen Wangen. Das Weibchen hat schlichteres, graubraunes Gefieder. Der Spatz ist, mit wenigen Ausnahmen, im ganzen Lande, soweit menschliche Siedlungen reichen, verbreitet und genießt keinen Schutz. Das Nest befindet sich gewöhnlich in Nischen an Gebäuden, manchmal auch in Nistkästen; es ist unordentlich aus Halmen gebaut, mit Federn ausgelegt und öfters überdacht.

Feldsperling, *Passer montanus*.

Die Art ist vom Haussperling durch die schokoladenbraune Kappe und den schwarzen Fleck auf den reinweißen Wangen, die fast ein geschlossenes Halsband bilden, zu unterscheiden. Er ist weniger an menschliche Siedlungen gebunden und brütet in Baumhöhlen oder Nistkästen, in denen er ein großes, überdachtes Halmnest baut, das mit Federn gefüttert ist. Auch diese Art ist nicht geschützt.

Schneefink, *Montifringilla nivalis*,

ein ausgesprochener Bergvogel, größer als ein Sperling mit brauner Oberseite und rahmweißer Unterseite. Der Kopf ist grau, die Kehle schwarz, der Schwanz überwiegend weiß mit schwarzer Mitte. Die Flügel tragen ein großes weißes Flügelfeld.

Finken und Ammern, *Fringillidae*

25 Arten

Die hierher gehörenden Arten sind Körnerfresser mit starkem, an der Wurzel gewöhnlich dickem Schnabel; sie sind in der Regel Standvögel. Die Geschlechter sind meist verschieden gefärbt.

Buchfink, *Fringilla coelebs*.

Sperlinggroß, das Männchen ist unten rötlichbraun, hat kastanienbraunen Rücken, schieferblauen Scheitel und Nacken; das Weibchen ist oben hell olivbraun, unten lichter. Auffallend ist bei beiden Geschlechtern die doppelte weiße Flügelbinde. Der Buchfink ist häufiger Brutvogel im ganzen Lande. Das sehr saubere Nest aus Moos ist außen mit Flechten und Spinnweben verkleidet und innen mit Haaren ausgelegt.

Bergfink, *Fringilla montifringilla*.

Vom Buchfink leicht durch den weißen Bürzel zu unterscheiden. Das Männchen hat einen kräftig orangebräunlichen Schulterfleck und eine ebensolche Brust. Kopf und Rücken sind im Frühjahr schwärzlich, im Winter bräunlich. Der Bergfink ist in Oberösterreich ziemlich regelmäßiger Wintergast, jedoch kann die Anzahl der Tiere stark wechseln.

Kernbeißer, *Coccothraustes coccothraustes*.

Mächtiger Schnabel, Stiernacken, kurzer weißspitziger Schwanz und blau-schwarze Flügel mit auffallenden weißen Schulterflecken kennzeichnen diesen Vogel. Der Rücken ist sattbraun, die Unterseite hellrötlichbraun, die Kehle schwarz. Das Tier bewohnt vor allem Mischwälder, Parkanlagen und Obstgärten im Flachland und Hügelland. Das Nest befindet sich in ziemlicher Höhe auf einem Baum und ist aus Halmen, Moos und Flechten mit einer charakteristischen Unterlage aus losen Ästchen und Fasern gebaut.

Grünling, *Chloris chloris*.

Olivgrün, mit gelbgrünem Bürzel und auffallendem Gelb an Flügeln und Schwanz. Ein häufiger Standvogel, der vor allem in der Nähe von Siedlungen auf Büschen und kleinen Bäumen nistet. Das Nest ist aus Halmen, Moos und dünnen Zweigen gebaut.

Stieglitz, „Distelfink“, *Carduelis carduelis*.

Unverkennbar durch die schwarzgelben Flügel, den schwarz-weißen Schwanz und den beim Alttier schwarz-weiß-roten Kopf. Das Nest ist ein Napf aus Moos und Fasern, mit Distelwolle ausgelegt und steht auf Bäumen, gewöhnlich nahe an der Spitze eines Zweiges.

Erlenzeisig, *Carduelis spinus*.

Das Männchen ist gelbgrün mit schwarzem Scheitel und Kinn; Bürzel, Flügelbinden, Schwanzseiten und Streif hinter dem Auge sind gelb, Rücken und Flanken braungrau gestreift. Das Weibchen ist grauer, mit weniger Gelb und ohne Schwarz am Kopf. Der Zeisig brütet vor allem in Nadelwäldern, das Nest ist ähnlich dem des Stieglitzes und steht immer hoch in Nadelbäumen an einer Zweigspitze.

Hänfling, *Carduelis cannabina*.

Männchen mit kastanienbrauner Oberseite, Schwingen und der leicht gabelte Schwanz sind dunkelbraun mit weißen Säumen. Stirn rötlich, Hinterkopf grau, die Unterseite gelbbraunlich, die Brust rötlich. Das Weibchen hat in der Brutzeit Scheitel und Brust karminrot. Diese Art bevorzugt offenes Gelände und nistet gesellig in Dickungen und Hecken. Das Nest ist aus Halmen gebaut und mit Haaren oder Wolle gefüttert.

Birken- oder Leinzeisig, *Carduelis flammea*.

Ein kleiner, graubraun gestreifter Finkenvogel mit leuchtend roter Stirn und dunklem Kinn. Die Art nistet an und über der Baumgrenze; kann auch im obersten Mühlviertel vorkommen. Das Nest hat eine Unterlage aus dünnen Zweigen, die ihm von außen ein unordentliches Aussehen geben, innen eine saubere Mulde mit Weidenwolle, Haaren und Federn.

Zitronenzeisig, *Carduelis citrinella*.

Grünlich mit graulichem Nacken und Halsseiten, Flügel schwärzlich mit grünlichgelber Binde. Von Zeisig und Girlitz durch den graulichen Hals und die ungestreifte Unterseite unterschieden. Der Zitronenzeisig kommt in Gebirgslagen an der Baumgrenze vor, er nistet hauptsächlich auf Nadelbäumen.

Girlitz, *Serinus canaria*.

Der Girlitz ist ein zierlicher, gestreifter, gelblicher Finkenvogel mit kurzem, dickem Schnabel und leuchtend gelbem Bürzel. Stirn, Augenstreif, Kehle und Brust sind beim Männchen leuchtend gelb. Er bewohnt Gärten, Parks, Friedhöfe usw. und nistet mit Vorliebe auf Nadelbäumen.

Gimpel, *Pyrrhula pyrrhula*.

Das Männchen fällt mit seiner leuchtend roten Unterseite, der blaugrauen Oberseite und der schwarzen Kappe sofort auf. Flügel und Schwanz sind schwarz, der Bürzel weiß. Das Weibchen unterscheidet sich durch seine rötlichbraune Unterseite. Das niedrig stehende Nest befindet sich häufig in immergrünen Bäumen und Sträuchern. Es besitzt eine Basis aus dünnen Ästchen und ist mit dunklen Würzelchen und Haaren ausgelegt.

Bindenkreuzschnabel, *Loxia leucoptera*.

Sehr ähnlich dem Fichtenkreuzschnabel, aber von diesem durch die auffallende doppelte weiße Flügelbinde sicher zu unterscheiden. Der Bindenkreuzschnabel, der im Nordosten beheimatet ist, tritt gelegentlich invasionsartig bei uns auf.

Fichtenkreuzschnabel, *Loxia curvirostra*.

Die Männchen dieser Art sind ziegelrot mit dunklen Flügeln und dunklem Schwanz, die Weibchen olivfarben mit gelblichem Bürzel und weiß-

licher Unterseite. Der Fichtenkreuzschnabel ist ein typisches Tier der höher gelegenen Nadelwälder, das in Samenjahren der Fichte besonders häufig auftritt. Er nistet auf Nadelbäumen und brütet zu allen Jahreszeiten, auch im Winter. Das gut mit feinen Halmen, Haaren und Federn ausgelegte Halmnest enthält vier Eier.

Grauammer, *Emberiza calandra*.

Diese größte Ammer ist sandbraun, oben und unten braun gestreift, sie hat kein Weiß an Flügeln und Schwanz, ist größer als die ähnlichen Lerchen und Pieper und hat einen stärkeren Schnabel. Die Grauammer bewohnt Kulturland in den tiefsten Teilen Oberösterreichs. Das Nest steht auf dem Boden unter hohem Gras und ist aus Halmen gebaut.

Goldammer, *Emberiza citrinella*.

Kopf und Unterseite des Männchens sind zitronengelb, der Bürzel ist zimtbraun, die Oberseite ist braun gestreift. Das Weibchen ist weniger gelb, hat aber den gleichen Bürzel. Die Goldammer ist ein typischer Vogel der Hecken und Waldränder bis in höhere Lagen. Das Halmnest steht auf dem Boden.

Rohrammer, „Rohrspatz“, *Emberiza schoeniclus*.

Das Männchen ist von den anderen einheimischen Ammern durch schwarzen Kopf und weißes Halsband unterschieden. Die Oberseite ist dunkelbraun mit schwarzen Streifen und graulichem Bürzel, die Unterseite ist graulichweiß, die äußeren Schwanzfedern sind weiß. Das Weibchen hat dagegen braunen Kopf, hell braungelben Augenstreif und auffallenden schwarzweißlichen Bartstreif, bräunlichen Bürzel, gelblichbraune Kehle und Unterseite mit schwarzen Streifen an der Brust und den Flanken. Die Rohrammer bewohnt Röhricht und Sümpfe, sie nistet auf oder knapp über dem Boden in dichter Vegetation; das Nest ist aus Halmen gebaut.

Übersicht über die jagdbaren Vögel nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes.

Das Auer-, Birk- und Rackelwild, das Hasel-, Schnee- und Steinhuhn, das Rebhuhn, der Fasan, die Wildtauben, die Waldschneppfe, der Höcker-
schwan, die graue Wildgans, die Wildenten, der graue Reiher, der Mäuse-
bussard, der Habicht, der Sperber und der Steinadler.

Die Greifvögel sind mit Ausnahme des Hühnerhabichts und des Sperbers, der jedoch vom 15. April bis 15. August Schonzeit hat, nach der Schonzeitenverordnung, LGBI. f. O. Ö. Nr. 36/1964, vollkommen geschont.

KRIECHTIERE UND LURCHE

ING. HERMANN SUMMERSBERGER, LINZ

Kaum einer Gruppe der einheimischen Tierwelt wird im allgemeinen mehr Abneigung und Unverständnis entgegengebracht, als den Kriechtieren und Lurchen, und die Anzahl der Menschen, welche sich ihnen aufgeschlossen zeigen, ist verschwindend gering. Die Wurzel dieser Ablehnung liegt vielfach in altüberlieferten Vorurteilen und in immer wieder auftauchenden Schauergeschichten, denen sogar der moderne Mensch des 20. Jahrhunderts oft bedenkenlos verfällt.

Der grüne Laubfrosch und die anmutige Eidechse werden gerade noch geduldet. Die Kröte und der Grasfrosch — beide vom Laien häufig verwechselt — gelten schon als häßlich, und die Schlange wird zum Abbild des Bösen und daher in sinnloser und grausamer Weise verfolgt.

Sämtliche Kriechtiere und Lurche sind Kalt- oder besser gesagt Wechselblüter, das heißt, sie sind abhängig von der Wärme und Feuchtigkeit, die sie in ihrem natürlichen Lebensraum finden. Zum Unterschied von den Warmblütern (Säugetiere, Vögel), die zur Erhaltung ihres Lebens laufende Nahrungszufuhr benötigen, sind die Wechselblüter imstande, in Zeiten der Kälte und Dürre in einer Art Ruhezustand eine längere Hungerperiode durchzustehen. Nur so vermögen sie in unseren Breiten die langen Wintermonate, während der sie ihre natürliche Nahrung nicht finden können, zu überdauern. Die meisten von ihnen sind gewöhnt, nur lebende und sich bewegende Nahrung aufzunehmen, und ihr Kostzettel, der sich hauptsächlich aus schädlichen Insekten und bei Schlangen auch aus Mäusen und Ratten zusammensetzt, zeigt ihre Nützlichkeit im Haushalt der Natur und vor allem auch für uns Menschen.

Der überwiegend größte Teil unserer einheimischen Kriechtiere und Lurche ist geschützt. In der Anlage A zu § 4 Abs. 1 der O. ö. Naturschutzverordnung sind diese Tiere namentlich angeführt.

Diese Verordnung bestimmt, daß die Verfolgung, der Fang, die Beunruhigung und das Töten dieser Tiere sowie ihrer Brut untersagt ist. Sie alle sind Glieder der Lebensgemeinschaft unserer Heimat und im Naturhaushalt nicht wegzudenken. Die „Kultivierung“ unserer Landschaft in Form von Flußregulierungen, Urbarmachung jedes kleinsten Stückchens Erde, Abholzung, Zuschüttung der Tümpel usw. bedrohen die Existenzmöglichkeiten dieser Wirbeltiergruppen immer mehr. Es ist daher Pflicht jedes Menschen, durch Aufklärung und tatkräftige Maßnahmen das Leben gerade dieser zu Unrecht verfolgten Tierarten zu erhalten und den oft unsinnigen Zerstörungen ihres Lebensraumes wirksam entgegenzutreten.

Unter unseren einheimischen Reptilien und Amphibien gibt es keine ausgesprochenen Schädlinge. Es stimmt zwar, daß eine Kreuzotter gelegentlich durch ihren Biß gefährlich wird, aber es darf dabei nicht übersehen werden, daß sie durch das Vertilgen der Mäuse, ihrer Hauptnahrung, äußerst nützlich ist. Es gibt jedoch immer eifrige „Helden“, welche in ihrem Kreuzotterwahn zumeist Blindschleichen, Schlingnattern und andere harmlose Schlangen sinnlos töten. Eine edle Aufgabe für die Naturschutzwachorgane und Erzieher besteht darin, breiteste Kreise der Bevölkerung, insbesondere aber die Jugend, über die Gegebenheiten der Natur aufzuklären und dadurch zum Schutze dieser mißachteten Kreaturen beizutragen. Der Naturschutz kann nur dann erfolgreiche Arbeit leisten, wenn vor allem seine Organe mit der Artzugehörigkeit ihrer Schützlinge völlig vertraut sind. Die nachfolgenden Beschreibungen bringen in einfacher Weise, ohne Zuhilfenahme wissenschaftlicher Fachausdrücke die äußeren Merkmale, die Lebensweise und den Lebensraum der in Oberösterreich beheimateten Kriechtiere und Lurche.

Kriechtiere, *Reptilia*

Die Kriechtiere sind wechselwarme Wirbeltiere, die von Beginn ihres Lebens an durch Lungen atmen, also — zum Unterschied von den Lurchen — keine Verwandlung durchmachen. Die Haut trägt Schuppen oder Schilder der Lederhaut. Sie greift sich deswegen glatt, niemals aber feucht oder schlüpfrig an.

Die Gestalt zeigt wenig Übereinstimmendes, denn der Rumpf ist bei den einen mehr gedrungen, bei anderen langgestreckt und wurmförmig, ruht bei den Eidechsen auf Füßen, die unseren Schlangen fehlen. Unsere Eidechsen besitzen zwei annähernd gleichgroße Beinpaare, mit Ausnahme der Blindschleiche. Die Blindschleiche ist die einzige fußlose Eidechse unseres Raumes. Während sich die Schlangen und die Blindschleiche „schlängelnd“ fortbewegen, benutzen die Eidechsen ihre Gliedmaßen zur Fortbewegung.

Das Skelett ist völlig verknöchert, und ebenso zeigt auch der Schädel eine vollständige Verknöcherung seiner Teile. Eine besondere Beweglichkeit des Ober- und Unterkiefers ist bei den Schlangen zu beobachten, deren Maul zum abwechselnden Vorschieben beider Seiten der Unterkiefer befähigt ist. Durch diese Einrichtung ist es ihnen möglich, eine viel größere Beute zu verschlingen, als es ihnen die normale Maulöffnung zulassen würde. Sicher hat diese absonderliche Art des Fraßaktes dazu beigetragen, die menschliche Abneigung gegen diese Tiere zu verstärken. Das Maul der Eidechsen hingegen ist nicht in diesem Maße dehnbar, und sie sind daher nur befähigt, kleinere Futtertiere zu verzehren. Die einheimischen Echsen besitzen am Rande des Kiefers aufsitzende, kleine und völlig gleichartig ausgebildete Zähne.

Unsere heimischen Schlangen bilden hingegen zwei andere Zahnformen. Die Zähne sind entweder ungefurcht und ohne Giftkanal (aglyph, Glattzähler), oder mit einem Giftkanal versehen, welcher mit der Giftdrüse in Verbindung steht (solenoglyph, Röhrenzähler). An der Spitze des Zahnes ist eine Öffnung, durch die das Gift in die gebissene Stelle eintritt. Die beiden Giftzähne sitzen am vorderen Kieferende und werden erst beim Öffnen des Maules durch einen komplizierten Knochen- und Muskelmechanismus aufgerichtet. Der einzige in Oberösterreich vorkommende Röhrenzähler ist die Kreuzotter, während alle übrigen einheimischen Schlangen zu den Glattzählern zu rechnen sind.

Die Ausbildung der Zunge ist bei Schlangen und Eidechsen verschieden. Bei Schlangen ist diese in zwei unglaublich bewegliche Spitzen ausgezogen, während sie bei den Eidechsen aus einem mehr oder weniger zweiteilig zugespitzten Fleischlappen besteht. Besonders deutlich und als charakteristisches Unterscheidungsmerkmal tritt diese Variante zwischen Nattern und Blindschleichen auf. Eidechsen trinken daher auch mit leckenden Bewegungen der Zunge, während das Trinken bei Schlangen durch kauende Bewegung des Unterkiefers geschieht.

Das am besten ausgebildete Sinnesorgan bei allen Reptilien ist das Auge. Bei den Echsen ist eine Nickhaut vorhanden, welche über das Auge gezogen werden kann; das Auge ist also wie bei anderen Wirbeltierarten verschließbar. Außerdem haben die Augen auch Augenlider. Das Schlangenaug ist jedoch unbeweglich und ohne Lider.

Das Gehör steht dem der höheren Tiere sichtlich nach. Dem Echsenohr fehlt die Muschel, das Trommelfell liegt eingebettet an der hinteren Kopfpartie. Den Schlangen fehlt eine äußere Gehörbildung, sie sind daher nicht imstande, zu hören.

Das hauptsächlichste Organ des Tastsinnes ist bei allen Reptilien die Zunge, die besonders bei den Schlangen auch als Sitz des Geruchssinnes anzusprechen ist. Der Geschmackssinn ist verkümmert und kann nur in geringem Maße bei den Echsen angenommen werden. Aus dem bisher Erwähnten läßt sich folgern, daß die Gehirntätigkeit der Kriechtiere verhältnismäßig gering sein muß. Doch darf nicht vergessen werden, daß im allgemeinen die Kompliziertheit des Verhaltens der Tiere nicht größer ist, als es für die Erhaltung des Einzelwesens ebenso wie der Art nötig ist.

Die Stimme der Kriechtiere ist stark rückgebildet. Unsere Eidechsen und Schlangen lassen zuweilen ein mehr oder minder lautes Zischen vernehmen, welches allerdings nur im Erregungszustand ausgestoßen wird.

Die Kriechtiere entwickeln sich aus Eiern, die im wesentlichen denen der Vögel gleichen und eine lederartige, dehnbare Schale besitzen. Die Zeitigung der Eier geschieht durch die Sonne und durch die Wärme des sie nach der Ablage umgebenden Bodengrundes. Bei einzelnen Arten entwickelt sich das Junge schon im Mutterleib und durchbricht bei der Ablage sofort die Schalenhaut (Blindschleiche, Bergeidechse, Glatte Natter, Kreuzotter); es wird mithin lebend geboren (ovovivipar).

Die räumliche Verbreitung ist abhängig von klimatischen Verhältnissen. Als sonnenhungrige Geschöpfe bevorzugen sie vor allem warme Zonen unseres Landes und dringen in höhere Regionen nur mehr in gewissen Arten und auch da nur selten vor. Die Aufenthaltsorte sind sehr verschieden, doch darf man die Kriechtiere im allgemeinen als Landtiere bezeichnen. Sie leben auf und unter dem Boden, zwischen Gestrüpp und Wurzeln, auf Lichtungen, Waldblößen, Flußrändern und zwischen Fels-
gestein. Manche Arten scheinen sich in der Nähe menschlicher Behausungen wohl zu fühlen.

Im Nachfolgenden soll nun näher auf die in Oberösterreich vorkommenden Reptilien eingegangen werden.

Eidechsen

Zauneidechse, *Lacerta agilis agilis*.

Unsere häufigste und am weitesten verbreitete Echse ist die Zauneidechse.

A u s s e h e n: Ihre Länge beträgt meist nur 20 cm, der Kopf ist verhältnismäßig kurz, dick und stumpfschnauzig, der Schwanz ist nicht mehr als $1,2/3$ mal so lang als Rumpf und Kopf. Zum Unterschied zu vielen südlichen Eidechsenrassen ist der Rumpf nicht abgeplattet, sondern rund. Hinter dem Nasenloch sind zwei übereinanderstehende Schildchen angeordnet; die Schläfen sind mit größeren, unregelmäßigen Schildchen bedeckt. Die das Halsband bildende Reihe hat einen gezackten Rand. Die ziemlich großen Rückenschuppen sind gekielt. Die Färbung ist ziemlich variabel. In der Färbung des Männchens herrscht oberseits — mit Ausnahme der Rückenmitte — ein mehr oder minder lebhaftes Grün vor, beim Weibchen dominiert graubraun. Der Scheitel, Rückenstreifen und Schwanz sind meistens braun, Kinn und Unterseite des Körpers beim Männchen gelbgrün, beim Weibchen gelblich bis weiß. Die Rückenmitte und die Flanken sind durch weiße Abzeichen unterbrochen. Mitunter sind auch Tiere mit einfarbig brauner oder ziegelroter Rückenmitte zu beobachten. Nur in äußerst seltenen Fällen kommen ganz schwarze Stücke (melanotische Exemplare) vor.

L e b e n s w e i s e: Die Zauneidechse ist eine Bodenechse, die sonnige und trockene Gegenden liebt. Bevorzugte Aufenthaltsorte sind sonnige Abhänge, Steinhalden, Hecken, Wald- und Straßenränder, Gärten und Parks. Ja, sogar in vielen Friedhöfen ist sie häufig vertreten. In ihrer Beweglichkeit steht sie weit hinter den meisten südlichen Artverwandten. Sie schlüpft aber sehr gewandt durch dichtes Gras und klettert mitunter auch auf niederes Gebüsch, um sich dort zu sonnen. Bei uns erscheint sie Mitte April und beginnt sich im Mai zu paaren. Das Weibchen gräbt im Sommer in lockeren Boden seine 5 bis 14 Eier ein, aus denen Anfang August die ersten Jungtiere entschlüpfen. Zauneidechsen

fressen neben anderen Insekten mit Vorliebe Weißlinge und werden dadurch dem Gärtner nützlich. Unter den zahllosen Feinden, die sowohl ihr als auch unseren anderen Echsen nachstellen, sind Glatte Natter, Kreuzotter, Marder, Raubvögel, Hühner und Katzen zu nennen.

Vor Auftreten der ersten Nachfröste beziehen unsere Echsen ihre Winterquartiere in lockerem Erdreich unter Wurzeln usw.

Vorkommen: Die Zauneidechse ist über ganz Oberösterreich verbreitet, steigt jedoch im Gebirge nicht viel über 1000 m Höhe. Sie meidet feuchte Wiesen und Moore und kommt daher in unseren großen Moorgebieten, wie im Ibmer Moor und ähnlichen Landstrichen nicht vor. Dort wird sie von der Wald- oder Bergeidechse abgelöst.

Bergeidechse, *Lacerta vivipara*.

Neben der Zauneidechse tritt in vielen Gegenden unserer engeren Heimat auch die kleinere und zierlichere Bergeidechse auf.

Aussehen: Die Länge beträgt 18 cm, wovon auf den an der Wurzel gleichmäßig dicken Schwanz 10 cm kommen. Sie ist die kleinste der bei uns vorkommenden Echsen und mäßig schlank. Kopf, Leib und Zehen sind zarter gebaut als bei der Zauneidechse, die Schuppen sind jedoch verhältnismäßig größer. Der Rumpf ist nicht abgeplattet. Die Grundfärbung der Rückenseite ist ein helleres oder dunkleres Braun, das auf der Rückenmitte und auf den Flanken dunklere Streifen bildet. Einzelne Exemplare können fast schwarz sein. Der Bauch des Männchens ist orange-gelb und schwarz getupft, der des Weibchens gelblichweiß oder hellgrau und ungefleckt. Jungtiere sind mitunter fast schwarz. Außerdem unterscheidet sich das Männchen vom Weibchen durch größere Schlankheit, flacheren Kopf, durch die geschwollene Schwanzwurzel und auch durch lebhaftere Färbung und Zeichnung.

Lebensweise: Die Bergeidechse bewohnt mit Vorliebe mäßig sonnige Plätze im Wald, auf Wiesen, Sümpfen, Mooren und bevorzugt dabei die Nähe des Wassers, in das sie sich bei Verfolgung sogar flüchtet. Ihre Lebensweise unterscheidet sich sonst nicht wesentlich von der der Zauneidechse. Entsprechend ihrem Vorkommen in hohen Regionen erscheint sie dort erst aus ihrem Winterschlaf im Mai oder sogar erst im Juni und beginnt sich kurz darauf zu paaren. Die Keimlinge entwickeln sich im Mutterleib so weit, daß die Jungtiere sofort nach der Eiablage die Eihülle zerreißen. Die Mutter schenkt ihnen nicht die geringste Teilnahme, sondern läuft nach Ablage des letzten Eies auf und davon. Die 3 bis 10 Jungen wachsen auffallend rasch. Die Lieblingsnahrung der Bergeidechse sind Regenwürmer, obwohl sie auch die übliche Insektenkost nicht verschmäht.

Vorkommen: Die Bergeidechse kommt in unserer engeren Heimat nur in bestimmten Gebieten vor. Während ihr Verbreitungsgebiet im Mühlviertel nicht sehr groß ist — sie wurde im Raume Leonfelden-Schenkfelden nachgewiesen — tritt sie im südlichen Oberösterreich häufig auf. So steigt sie vor allem im Gebirge zum Teil bis über 2000 m hoch und

fehlt dort nirgends. Außerdem ist sie auch die charakteristische Eidechse des Ibmer Moores. Im Raum um Linz-Urfahr fehlt sie gänzlich.

Mauereidechse, *Lacerta muralis muralis*.

Die Mauereidechse ist ein ausgesprochener Vertreter der südlichen Echsenauna und in Oberösterreich nur lokal verbreitet.

A u s s e h e n : Das sehr schlanke Tierchen erreicht eine Länge bis 19 cm. Es zeichnet sich von den vorher beschriebenen Arten durch einen langen, niedergedrückten Kopf, einen abgeplatteten Rumpf und den mehr als die Hälfte der Gesamtlänge beanspruchenden spitzen Schwanz aus. Die Schuppen des Rückens und der Seiten sind klein und rundlich, wodurch der Rücken wie gekörnelt erscheint. Die Oberseite des Körpers ist grau-bis rötlichbraun gefärbt und mit schwarzen Flecken oder einem Netzwerk versehen. An den Flanken tritt eine Längsreihe blauer Flecken hervor. Der Bauch kann weiß, gelb oder ziegelrot gefärbt sein und weist gelegentlich auch schwarze Flecken auf. Eine besonders schöne Form, die Unterart *Lacerta brüggemanni* mit einem Netzwerk auf dem Rücken, breitet sich von Passau am nördlichen Donauufer nach Osten aus und wird gelegentlich auf oberösterreichischem Boden gesichtet.

L e b e n s w e i s e : Durch ihre Behendigkeit und Schnelligkeit übertrifft sie alle einheimischen Eidechsen bei weitem und ist ein wahrer Meister im Klettern an Mauern, Felsen und Bäumen. Jede ihrer Bewegungen geschieht in jäher Weise, jedoch voller Anmut. Dieses flinke Tierchen liebt sonniges, steiniges Gelände, wo es vergesellschaftet sein munteres Spiel treibt. Die Weibchen können vom Frühjahr bis zum Sommer zwei- bis dreimal je 2 bis 8 Eier ablegen, aus denen nach 4 bis 6 Wochen die Jungen schlüpfen. Die Nahrung besteht aus Insekten, Spinnen, Würmern und erstreckt sich mitunter auch auf süße Beeren. Kaum eine andere einheimische Eidechsenart hat sich so sehr an die Nähe menschlicher Behausungen gewöhnt wie unsere Mauereidechse, und häufig kann sie am Gemäuer von Wohnhäusern oder in steinigen Gartenanlagen gesehen werden.

V o r k o m m e n : Die Mauereidechse ist eigentlich kein typischer Vertreter der oberösterreichischen Echsenauna und doch hat sie sich bei uns in gewissen Gebieten niedergelassen und stark vermehrt. Vor mehreren Jahrzehnten wurden an der Urfahrwand bei Linz (nördlich der Donau) mehrere Exemplare ausgesetzt, deren Zahl seit dieser Zeit stark zugenommen hat. Außerdem kommt sie auch sporadisch im südlichen Rodlgebiet und am nördlichen Donauufer entlang bis zur bayerischen Grenze vor. Die bei Passau vorkommende Form scheint sich gleichfalls mehr nach Südosten auszubreiten. In den Landstrichen südlich der Donau kommt die Mauereidechse nicht vor.

Smaragdeidechse, *Lacerta viridis viridis*.

Unter den in Oberösterreich lebenden Echsensarten steht zweifellos die Smaragdeidechse infolge ihrer Größe und Schönheit an der Spitze.

A u s s e h e n : Das bis zu 40 cm Länge erreichende Tier hat einen schlanken Körper und einen nicht abgeplatteten Rumpf. Der lange spitze Schwanz ist etwa doppelt so lang wie Kopf und Rumpf. Der Kopf ist mäßig lang und zugespitzt. Die Schuppen auf dem Rücken und an den Seiten sind gekielt und ziemlich klein. Die Färbung des Männchens, das sich vom Weibchen durch den dickeren Kopf und eine gewölbte Schwanzwurzel unterscheidet, ist ein schönes Gelbgrün, das auf der Unterseite in Hellgelb übergeht. Die Kehle des Männchens ist prachtvoll blau gefärbt, und dieser Farbton tritt in der Paarungszeit besonders deutlich hervor. Das Weibchen ist meist etwas kleiner und weniger markant gefärbt. Die Jungtiere haben eine lederbraune Färbung mit einer oder zwei Reihen gelblich-weißer Flecken auf dem Rücken. Aus dem bisher Gesagten kann entnommen werden, daß die Smaragdeidechse mit keiner unserer anderen Echsen verwechselt werden kann.

L e b e n s w e i s e : Die Stammheimat der Smaragdeidechse sind die Mittelmeerländer, wo sie zum Teil eine Länge bis zu 60 cm erreicht (gelbkehlige Smaragdeidechse in Dalmatien). Es ist verständlich, daß dieses besonders sonnenhungrige Geschöpf in unseren gemäßigten Zonen nur warme und trockene Lagen bewohnt. Sie bevorzugt steinige, von der Sonne durchglühte Stellen an Straßen, Feldwegen, Flußufern und in lockeren Gebüsch, wo das äußerst scheue und flinke Tier reichlich Schutz findet. Erst im Mai wird der Winterschlaf beendet, und kurz darauf folgt die Paarung. Die 5 bis 20 Eier werden in eine Grube gelegt, mit Erde zugedeckt und der Sonnenwärme überlassen. Im Juli oder August schlüpfen die Jungen. Die Smaragdeidechse nährt sich gewöhnlich von größeren Kerbtieren, deren Larven, Regenwürmern, Schnecken und vergreift sich mitunter auch an kleineren Artgenossen. Gegen unsere eidechsenfressende Glatte Natter verteidigt sie sich mit Erfolg. Unter den Eidechsenfeinden hat sie viel, unter strengen Wintern und unter naßkalten Sommern noch mehr zu leiden.

V o r k o m m e n : Das Verbreitungsgebiet unserer größten Echse deckt sich fast mit dem der Mauereidechse. Auch sie ist südlich der Donau nicht zu finden. Die Wärmeinseln entlang der nördlichen Donauufer sind ihre Heimat und sie kann auch vom westlichen Stadtrand von Urfahr an bis über die Donauschlinge von Schlögen hinaus gefunden werden. Außerdem bewohnt sie auch die südlichen Hänge des Pfenningberges bis Steyr-egg und darüber hinaus nach Osten.

Blindschleiche, *Anguis fragilis*.

Die Blindschleiche ist die einzige fußlose Eidechse unserer Heimat und wird als solche häufig mit den Schlangen verwechselt.

A u s s e h e n : Der bis zu 50 cm Länge erreichende Körper ist langgestreckt und wie bei den Schlangen ohne äußerlich sichtbare Spuren von Gliedmaßen. Von den Schlangen ist sie jedoch auf den ersten Blick durch die andere Beschuppung und den Besitz von beweglichen Augenlidern zu

unterscheiden. Der Körper ist auf dem Rücken und auf dem Bauch mit ziemlich gleichartigen, glatten Schuppen bedeckt, die auf der Rücken- und Bauchmitte am größten sind. Der Schwanz ist nach hinten nur wenig verschmälert und etwa doppelt so lange wie der übrige Körper — bei Schlangen meist wesentlich kürzer als dieser. Bei unseren heimischen Exemplaren ist die Ohröffnung meist unsichtbar. Die etwas breite, vorn seicht eingeschnittene Zunge unterscheidet sich dadurch von der in zwei lange spitze Enden übergehenden Schlangenzunge.

Die Färbung der Oberseite ist gewöhnlich ein schönes Bleigrau, Gelb- oder Rotbraun, das an den Flanken in Rötlichbraun bis Schwarzbraun, auf dem Bauche in Bläulichschwarz übergeht. Gelegentlich findet sich auf der Rückenmitte eine feine schwarze Mittellinie. In manchen Gegenden finden sich ältere Stücke mit schönen blauen Flecken oder Punkten auf der Körperoberseite. Die Jungtiere sind oben silberweiß, hellgelblich oder hellrötlich, auf dem Bauch und an den Seiten tiefschwarz; der Rücken ist durch einen oder zwei schwarze schmale Streifen geziert. Die Geschlechter unterscheiden sich nicht in der Färbung.

Lebensweise: Die Blindschleiche lebt auf feuchtem Grunde lieber als auf trockenem, bevorzugt Wälder, buschreiche Wiesen und mit lockerem Gestein durchsetzte Grasgebiete. Ihr Sonnenbedürfnis ist gering. Sie gräbt gerne in lockerem Boden und haust oft mit Ameisen, welche sie nicht scheut, zusammen unter Steinen, ja selbst im Ameisenhaufen. Im Gebirge steigt sie bis 2000 m auf. Im Frühling erscheint sie bereits im März aus ihrem Winterquartier. Von Mitte Juli bis Mitte September werden 5 bis 26 Junge geboren, welche gleich bei ihrer Geburt die zarten Eihüllen verlassen. Man spricht also hier von Lebendgeburt. Im Oktober werden die Winterquartiere, welche meist mehrere Tiere zusammen beziehen, aufgesucht. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Nacktschnecken und Regenwürmern, da ein Erbeuten schnellerer Tiere selten möglich ist. Wasser wird ebensooft und in gleicher Weise wie bei den anderen Echsen getrunken. An heißen oder trockenen Tagen wird sie selten gefunden, doch erscheint sie sofort, wenn Regenwetter im Anzuge ist. Sie wird daher in vielen Gebieten als „Wetterprophet“ angesehen. Die Bewegungen sind langsam und ähneln weder denen der Eidechsen, noch denen der Schlangen. Das „Schlängeln“ geschieht in weiten, starren Windungen. Wie bei unseren anderen Eidechsen — im Gegensatz zu den Schlangen — bricht der Schwanz leicht ab, wächst aber nur zu einem kurzen Stummel nach. Noch heute gilt die Blindschleiche in den Augen der großen Menge als eine Schlange, also als ein höchst giftiges Tier, und wird rücksichtslos verfolgt. Ihre Nützlichkeit steht außer Zweifel, und man sollte sie ganz besonders in Gärten hegen und pflegen.

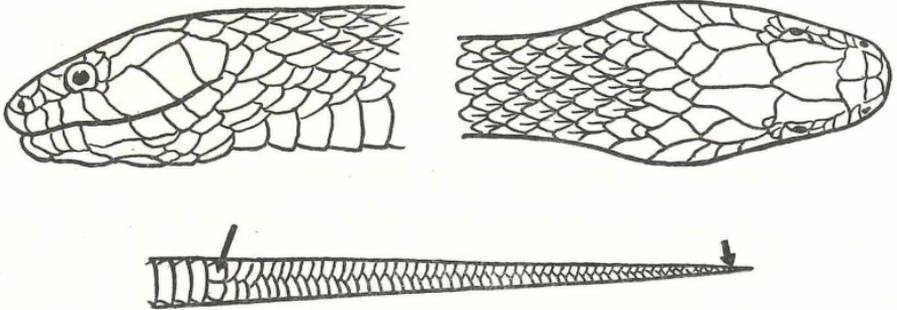
Vorkommen: Das Verbreitungsgebiet dieses nützlichen Tieres erstreckt sich über ganz Oberösterreich. Es ist sowohl im Flachland, als auch im Gebirge und in unmittelbarer Nähe menschlicher Niederlassungen zu finden.

Schlangen

Ringelnatter, *Natrix natrix natrix*.

Die bekannteste und häufigste Schlange unserer Heimat ist ohne Zweifel die Ringelnatter, auch als Wassernatter oder Hausschlange bezeichnet.

Aussehen: Das bis zu 1,50 m lang werdende Tier ist fast immer an den gelben Mondflecken am Hinterkopf zu erkennen. Der Körper des Männchens ist schlank, der des Weibchens dick; meist erreichen die Weib-



chen auch eine größere Länge. Das Auge hat eine runde Pupille. Die Rückenschuppen sind gekielt; die Kopfoberseite weist eine große Beschilderung auf. Die Oberseite des Körpers ist grau in den verschiedensten Abstufungen und hat mitunter schwarze, kleine Flecken. In Mooren und im Gebirge kommt auch eine schwarze Form vor, bei der die gelben Mondflecken am Nacken verblaßt sind (Vorsicht vor Verwechslung mit der schwarzen Kreuzotter). Die Unterseite des Leibes ist weiß und schwarz gewürfelt.

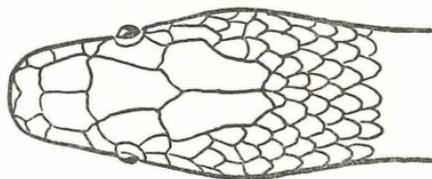
Lebensweise: Gebüschreiche Ufer von Bächen, Flüssen, feuchte Wälder und auch Moore bilden den bevorzugten Aufenthalt dieser Natter, denn hier findet sie ihre Lieblingsnahrung, die Frösche. Selten vergreift sie sich auch an kleinen Fischen. Gerne nähert sie sich Gehöften und legt dort in Mist und Müllhaufen ihre 10 bis 30 Eier ab, welche durch die Sonne und die Eigenwärme des Bodens gezeitigt werden. Drei bis vier Wochen nach Eiablage schlüpfen die Jungen. Der Winterschlaf dauert gewöhnlich von November bis März, ist also sehr kurz. Ein Ringelnatterbiß ist äußerst selten; sie verteidigt sich im allgemeinen durch kräftiges Zischen und durch Entleerung des übel duftenden Kloakeninhaltes.

Vorkommen: Das Verbreitungsgebiet der Ringelnatter erstreckt sich über unser gesamtes Bundesland und steigt in den Bergen bis zu 1500 m hoch. In der Umgebung des Almsees sowie auch des Traunsees können neben der typischen Farbspielart auch völlig schwarze Exemplare gefunden werden.

Äskulapnatter, *Elaphe longissima*.

Die Äskulapnatter verdankt ihren Namen schon seit den Zeiten der alten Römer dem Gotte der Heilkunde Aesculap.

A u s s e h e n: Sie ist an dem kleinen länglichen Kopf, dem kräftigen Rumpf und schlanken Schwanz sowie der einfach braunen Färbung zu erkennen. Die Oberseite des Leibes und Kopfes ist vorne hellbraun und wird nach hinten immer dunkler. Am Hinterkopf steht beidseitig ein undeutlich begrenzter gelber Fleck. Die Bauchseite ist hellgelb. Die Jung-



tiere unterscheiden sich in der Färbung kaum von jungen Ringelnattern, da sie deutlich gelbe Nackenflecken besitzen. Die Maximallänge erreicht ausnahmsweise 1,80 m. Diese Natter zählt somit zu unseren längsten einheimischen Schlangen. Zum Unterschied von der Ringelnatter sind die Rückenschuppen glatt. Das Afterschild ist wie bei der Ringelnatter geteilt.

L e b e n s w e i s e: Die Äskulapnatter hält sich mit Vorliebe in steinigem Gelände, in lichten Laubwäldern und an alten Mauerwerken auf. Ihre Bewegungen sind auf dem Boden nicht besonders schnell, um so vortrefflicher versteht sie aber zu klettern. Alle Kenner dieser Schlange sind sich in ihrem Lobe einig, denn ihre Bewegungen sowie ihre Gestalt haben etwas ungemein Anmutiges, und mit Recht wird sie als unsere „eleganteste“ und vor allem aber auch nützlichste Natter angesehen. Während sie in der Jugend auch Eidechsen frißt, nährt sie sich später fast ausschließlich von Mäusen und kleineren Ratten, unter denen sie gewaltig aufräumt. Dies ist auch der Grund, warum sie häufig in Ställen und Schuppen ihr Domizil aufschlägt; daher auch die Bezeichnung „Hausnatter“. Das Beutetier wird durch mehrmaliges Umschlingen erdrosselt und erst bei Eintritt des Todes gefressen. Erst im Juni wird der Winterschlaf beendet, so daß auch die Ablage der 5 bis 8 Eier später als bei unseren anderen Schlangen erfolgt. Im September — Oktober beginnt sich das Tier zum Winterschlaf zurückzuziehen.

V o r k o m m e n: Die Äskulapnatter wird bei uns nur in ganz bestimmten Gegenden gefunden. Besonders markante Fundgebiete sind: Rodltal, Pesenbachtal, Haselgraben bei Urfahr, Südabhang des Pfenningberges bis Steyregg, Ramingbachtal und Kollergraben sowie Dambach bei Steyr und Wendbachtal bei Ternberg. Gelegentlich ist sie auch außerhalb dieser Gebiete zu sehen, jedoch dort nirgends häufig. Die gebirgigen Teile unserer Heimat sowie das nördliche Mühlviertel und Innviertel meidet die Äskulapnatter.

Glatt- oder Schlingnatter, *Coronella austriaca*.

Wird im Volksmund auch als österreichische Zorn- oder Kupfernatter bezeichnet.

A u s s e h e n : Sie ist eine der zierlichsten und lebhaftesten einheimischen Schlangen und erreicht eine Länge von 75 cm, wovon etwa ein Fünftel auf den Schwanz entfällt. Die Grundfarbe der Oberseite ist beim Männchen braun, beim Weibchen grau. Der mittelgroße Kopf ist wenig abgesetzt und hat im Nacken einen dunklen Fleck, der sich nach hinten



in breite Streifen verlängert. Ein schwarzer Längsstreifen zieht sich vom Nasenloch durch das Auge zum Maulwinkel. Auf dem Rücken sind zwei oder vier Reihen dunkler Flecken. Die Unterseite ist beim Männchen bräunlich, beim Weibchen grau. Kehle und Halsunterseite sind weißlich. Von der Kreuzotter, mit der die Glatte Natter immer wieder verwechselt wird, unterscheidet sie sich durch die ganz glatten Schuppen, durch den mit regelmäßig großen Schildern bedeckten Kopf und durch die runde Pupille!

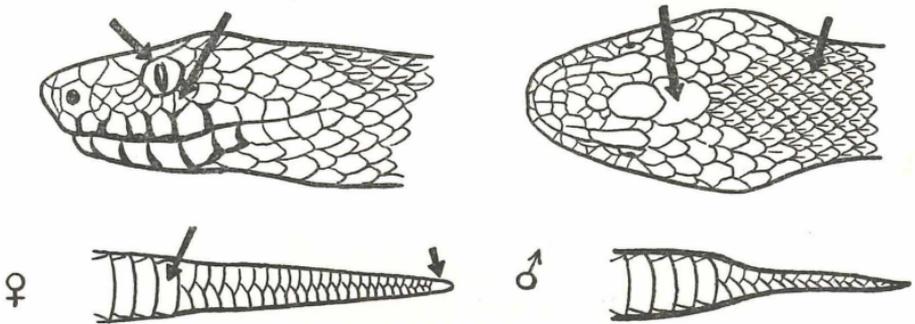
L e b e n s w e i s e : Sie bewohnt trockenen Boden, sonnige, steinige Hänge, alte Steinbrüche, mit Steinen durchsetzte Waldränder und erreicht im Gebirge fast 2000 m Höhe. Sie ist so muskelkräftig, daß sie sich, an der Schwanzspitze emporgehoben, bis zur Hand des Fängers emporhebt (Kreuzotter ist dies nicht imstande). Trotz dieser Fertigkeit klettert sie kaum und geht auch nicht ins Wasser. Beim Fang beißt sie sofort zu, jedoch sind ihre Zähne so klein, daß der harmlose Biß kaum Schmerzen bereitet. Sie wird also zu Unrecht so sehr gefürchtet. Ihre Nahrung besteht in erster Linie aus Eidechsen, welche sie vor dem eigentlichen Freßakt mehrfach mit ihrem Leib umschlingt. Sie ist lebendgebärend, das heißt, die 3 bis 15 Jungtiere verlassen die Eihüllen gleich nach der Geburt.

V o r k o m m e n : Die Glatte Natter ist neben der Ringelnatter eine charakteristische Schlange für unsere engere Heimat. Infolge ihrer geringen Größe und großen Scheu vor den Menschen wird sie nicht allzuhäufig beobachtet. Überdies meidet sie die Nähe menschlicher Ansiedlungen.

Kreuzotter, *Vipera berus berus*.

Die Kreuzotter ist die einzige Giftschlange Oberösterreichs und wird häufig auch als Bergstutzen, Kupfer- oder Höllennatter bezeichnet. Das Vorkommen der Sandvipere (*Vipera ammodytes*) ist lediglich auf Südsteiermark und Kärnten beschränkt.

A u s s e h e n : Der Kopf ist vom gedrungenen Körper etwas abgesetzt; der Schwanz ist kurz. Der Gesamteindruck ist der einer kräftigen, verhältnismäßig kurzen Schlange. Die Weibchen werden bis zu 85 cm lang und sind dicker als die Männchen, die nur eine Länge von zirka 60 cm erreichen. Die Kopfoberseite ist mit vielen kleineren Schildern bedeckt; das mäßig große Auge hat eine senkrechte Pupille und ist von den darunterliegenden Oberlippenschildern durch kleinere Schilder getrennt. Alle genannten Merkmale unterscheiden sie von unseren ungiftigen Schlangen. Hinzu kommt noch das ungeteilte Afterschild, welches bei unseren Nat-



tern stets paarig angeordnet ist. Die Rückenschuppen sind stark gekielt, wodurch die gesamte Oberfläche rau und glanzlos erscheint. Es gibt kaum eine Schlange, welche in ihrer Färbung so wechselt wie die Kreuzotter. Im allgemeinen ist die Oberseite beim Männchen grau, silbergrau oder aschgrau, beim Weibchen braun, braungrau oder schwarzbraun. Darauf hebt sich ein deutliches schwarzes oder schwarzbraunes Längszickzackband ab, das „Kainszeichen“ der heimischen Giftschlange. Auf dem Hinterkopf steht ein mit der Spitze nach vorn gerichteter Winkel- oder X-Fleck, an den Kopfseiten befindet sich ein dunkles Längsband. Die fast weißen Oberlippenschilder sind durch dunkle Längsstriche getrennt. Es gibt auch völlig schwarze Kreuzottern, die im Volksmund als „Höllennattern“ bezeichnet werden. Diese sind nicht selten und werden vom Laien oft mit der schwarzen Ringelnatter verwechselt. Die Unterseite aller Kreuzottern ist dunkelgrau bis schwarz und undeutlich hell gefleckt. Alle diese Merkmale sind jedoch nur aus kürzester Entfernung, oft erst nach dem Fang des Tieres sichtbar. Da gerade unsere harmlose Glattnatter für den Laien eine Ähnlichkeit mit der Kreuzotter aufweist, ergibt sich die Schlußfolgerung: Finger weg von allen Schlangen; ganz besonders in Kreuzottergebieten!

L e b e n s w e i s e : Die Kreuzotter liebt Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder mit von Gestrüpp bewachsenem Boden, Hänge im Gebirge, in dem sie bis fast 2800 m hoch aufsteigt. Besonders prallen Sonnenschein liebt sie nicht und geht bei schwüler Witterung sogar erst nachts auf Raub aus. Im Gebirge wird sie zum ausschließlichen Tagtier. In Ruhe-

stellung hat sie den Körper zusammengeringtelt und den Hals in die Mitte des gebildeten Tellers eingezogen, um ihn beim Biß 15 bis 20 cm weit vorschnellen zu können. Dabei wird ein deutlicher Zischlaut ausgestoßen. Sofern sie nicht getreten oder gefangen wird, ist sie überaus friedfertig und weicht dem Menschen aus, wo sie nur kann. Die Nahrung besteht vorzugsweise aus Mäusen; in Mooregebieten fallen ihr mitunter auch Frösche und Eidechsen zum Opfer. Die Beute wird nicht durch Umschlingen, sondern durch das Gift ihrer Giftzähne getötet. Der Winterschlaf dauert gewöhnlich von Ende Oktober bis März und wird häufig gesellig zugebracht; Gemeinschaften von 10 bis 20 Exemplaren sind besonders in Heidegebieten nicht selten. Die Paarung beginnt im April — Mai, und im August — September werden 5 bis 18 Junge lebend geboren.

Der Biß der Kreuzotter ist, entgegen der gewöhnlichen Meinung, selbst für Kinder selten tödlich. Immerhin ist er als gefährlich zu bezeichnen, da er oft langes Siechtum nach sich zieht. Die 3 bis 4 mm langen Giftzähne können beim Biß nicht tief in das Gewebe eindringen, und die Menge des bei einem Biß entleerten Giftes beträgt nur 0,1 Gramm.

Vorkommen: Die Kreuzotter tritt in unserer engeren Heimat nur sporadisch auf. Im Mühlviertel wird sie nur an den nördlichen Randgebieten, vor allem im Böhmerwald und nach Osten zu in einigen Hochmooren und lichten Waldgebieten gefunden. Im Raum Linz-Urfahr, im Donautal und in der weiteren Umgebung fehlt sie. In unserem südlichen Gebirgsland ist sie stellenweise nicht selten. Bekannte Vorkommen unter anderem: Totes Gebirge, Sengsengebirge, Raum um den Pyhrgas (Hengstpaß) usw. In diesen Gebieten ist sie zum Teil auch in Tallagen anzutreffen.

Lurche, *Amphibia*

Die Lurche sind wechselwarme Wirbeltiere, die ihrem Bau und ihrer Lebensweise nach zwischen den Reptilien und Fischen stehen. Der wissenschaftliche Name *Amphibia* besagt, daß diese Tierklasse sowohl im Wasser als auch auf dem Lande lebt. Zum Unterschied von den Kriechtieren ist ihre Haut nackt, also ohne Schutz durch Schuppen und Schilder. Die Lurche müssen sich vor Austrocknung schützen, indem sie das Wasser oder doch wenigstens eine feuchte Umgebung zu ihrem Aufenthaltsort wählen. Sie verbringen ihre Jugend im Wasser und atmen hier wie die Fische durch Kiemen, und erst allmählich stellt sich der Körper auf das Landleben ein. Einige verlieren ihren Schwanz, die Gliedmaßen beginnen zu wachsen, die Kiemen verschwinden und die Lungen- und Hautatmung beginnt.

Eine besonders deutliche Entwicklung ist zum Beispiel beim Frosch zu bemerken, wo wir die noch geschwänzte fußlose Larve „Kaulquappe“ nennen. Die Larve der Molche unterscheidet sich dagegen vom erwachsenen Tier nur durch die vorhandenen Kiemen.

Unsere einheimischen Lurche lassen sich in zwei Hauptformen einteilen. Zunächst die Molchform, mehr oder weniger langgestreckt, mit zwei Beinpaaren und einem Schwanz. Die zweite Gestalt ist die der Frösche und Kröten mit gedrungenem, vollkommen schwanzlosem Körper und wohlentwickelten Gliedmaßen, von denen die hinteren Beinpaare meist länger sind als die vorderen. Von der Länge der hinteren Gliedmaßen können wir auf die Ausbildung der Sprungfähigkeit schließen. Froschlurche mit kurzen Hinterbeinen (Kröten usw.) können zwar mitunter schnell laufen, jedoch nicht gut springen.

Auch in der Bewegungsweise unterscheiden sich die beiden Hauptgruppen. Die Molche bewegen sich im Wasser durch seitliche Ruderschläge des Schwanzes, wobei die Gliedmaßen nach hinten an den Körper angelegt werden. Die Froschlurche treiben sich im Wasser durch stoßweise Bewegungen der Hinterbeine vorwärts. Aus der Verschiedenartigkeit dieser Bewegungsweise erklärt es sich, daß Wassermolche niemals Schwimmhäute tragen, während dagegen die Zehen der Hinterbeine der Froschlurche durch Schwimmhäute verbunden sind.

Die Haut der Amphibien ist reich an kleinen Schleim- und großen Giftdrüsen. Die Ausscheidungen der Schleimdrüsen halten die Haut feucht und schützen sie vor Austrocknung. Die Giftdrüsen sind bei manchen Kröten und Salamandern zu beiden Seiten des dicken Halses vereinigt (Ohrdrüsen). Das Gift kann an den Schleimhäuten des menschlichen Auges Entzündungen hervorrufen. Die Haut und ihre Drüsen sind von lebenswichtiger Bedeutung für das Leben der Lurche, welche nicht in üblicher Weise trinken, sondern das Wasser durch die Haut aufnehmen. In der Unterhaut sind viele Farbzellen eingestreut, welche die Färbung und Zeichnung sowie einen Farbwechsel (Laubfrösche) hervorrufen.

Der am besten ausgebildete Sinn ist der Gesichts- oder besser gesagt Lichtsinn, welcher ganz besonders bei den Froschlurchen durch die beiden großen, beweglichen Augen in Erscheinung tritt. Als Tastsinnesorgan sind freie Nervenendigungen in der Haut anzusehen. Molche besitzen kein äußeres Gehörorgan, während die Froschlurche ein freiliegendes Trommelfell aufweisen. Der Geruchs- und Geschmacksinn ist bei allen Lurchen rückgebildet. Die Atmung erfolgt durch die Haut, Kiemen oder Lungen. Der Wechsel vom Wasser- zum Landleben bedingt den Übergang von der Kiemen- zur Lungenatmung. Ein starkes Gefäß zieht von der Lungenarterie zur Haut und ermöglicht so die wichtige Hautatmung.

Die Fortpflanzungszeit fällt bei den einheimischen Lurchen meist in das zeitige Frühjahr. In großen Mengen treffen sich die Pärchen an Wasserstellen, wo sich der Begattungsakt vollzieht. Die Schwanzlurche sind stumm, hingegen lassen die Männchen der Froschlurche ihre oft gewaltigen Stimmen während dieser Zeit erschallen. Die meisten erwachsenen Lurche und auch die Larven nähren sich von den verschiedensten kleineren Lebewesen, die sie im Wasser und auf dem Lande erbeuten können. Die Kaulquappen fressen den Algenbelag an Pflanzen und Steinen.

Froschlurche

Laubfrosch, *Hyla arborea*.

Der Laubfrosch zählt zu den anmutigsten Froscharten unserer Heimat und hat sich die Zuneigung der Menschen in so hohem Grade erworben, daß man ihn sogar als Haustier („Wetterprophet“) hält.

A u s s e h e n: Er erreicht eine Länge bis zu 4,5 cm und ist auf der Oberseite schön blattgrün, auf der Unterseite gelblichweiß gefärbt. Ein feiner, an der Nase beginnender dunkler Streifen, welcher an der Hüfte eine Schlinge bildet, trennt beide Farben. Durch äußere Einflüsse kann sich die Färbung der Oberseite ins Bläuliche oder Bräunliche verändern. Die Körperform ist oval, der Kopf stark abgerundet. Das Auge hat eine waagrechte Pupille, das Trommelfell ist deutlich sichtbar. Auffallend ist das Haftvermögen, welches durch an den Fingern und Zehen befindliche Haftballen ermöglicht wird.

L e b e n s w e i s e u n d V o r k o m m e n: Das Wohngebiet des Laubfrosches ist die Tiefebene, obwohl er gelegentlich bis zu Höhen von 1200 m emporsteigt. Er ist mäßig wärmebedürftig und bewohnt Sümpfe, Teiche, Flußufer, feuchte Wiesen, Waldränder und Gärten. Die Paarung findet April – Mai im Wasser statt. Der Laich wird in kleinen Klumpen abgesetzt. In den Sommermonaten wird der Frosch zum Strauch- und Baumbewohner. Er hat eine kräftige Stimme, die er besonders nach warmem Regen und gegen Abend erschallen läßt. Dabei wird die an der Kopfunterseite sitzende Schallblase kugelig aufgetrieben. Gegen den Spätherbst verläßt er die Baum- und Strauchkronen, um sich in frostfreie Stellen unter der Erde oder in tiefe Mauerspaltzen zum Winterschlaf zurückzuziehen. Der Laubfrosch kann in unserer engeren Heimat überall angetroffen werden. Zufolge seiner Schutzfärbung und seiner verborgenen Lebensweise, die er nach der Paarungszeit führt, wird er jedoch häufig übersehen.

Grasfrosch, *Rana temporaria*.

Der bekannteste und häufigste unserer Braunfrösche ist der Grasfrosch.

A u s s e h e n: Der gedrungen gebaute Frosch mit stumpfem Kopf und mäßig langen Beinen wird bis zu 10 cm lang. Die Oberseite ist auf braunem Grund mit dunkelbraunen bis schwarzen Flecken gezeichnet, die Schläfen tragen einen dunklen Längsfleck. Das Trommelfell ist deutlich sichtbar. Bei nach vorn angelegten Hinterbeinen reicht das Fersengelenk nur bis zum Auge, das eine waagrechte Pupille zeigt. Die Haut der Körperoberseite ist glatt oder mit kleinen Warzen bedeckt.

L e b e n s w e i s e u n d V o r k o m m e n: Er ist der erste von allen Froschlurchen, der aus dem Winterschlaf erwacht. Die Paarungszeit beginnt schon im Februar und vollzieht sich, noch ehe die Gewässer frei vom Eise sind. Der Laich wird in Klumpen, welche 2800 bis 4000 Eier enthalten, abgelegt. Während der Paarungszeit stößt das Männchen ein dumpfes Knurren aus.

Die geringe Empfindlichkeit gegen Kälte gestattet dem Tier einen weiten Verbreitungsraum. In der Ebene hält es sich nur während der Paarungszeit in Gewässern auf; im Hochgebirge hingegen verläßt es das Wasser kaum. Im Gebirge wird der Grasfrosch bis zu 2500 m Höhe gefunden. Im übrigen bewohnt er sowohl die Natur- wie die Kulturlandschaft und ist bei uns in Oberösterreich häufig vertreten. Wohl die meisten der vom Wanderer gesichteten Frösche sind Grasfrösche.

Springfrosch, *Rana dalmatina*.

Der Springfrosch ist einer unserer seltensten Braunfrösche und kann vom Laien leicht mit dem Vorerwähnten verwechselt werden.

A u s s e h e n : Die Körperlänge des schlanken Tieres, das sich durch seine spitze Schnauze und seine auffallend langen Hinterbeine auszeichnet, wird bis 8 cm. Bei seitlich an den Körper angelegten Hinterbeinen reicht das Fersengelenk über die Schnauzenspitze hinaus. Das große Trommelfell liegt dicht hinter dem Auge. Die Zeichnung der Körperoberseite hat eine Ähnlichkeit mit der des Grasfrosches, nur sind die Hinterbeine quergebändert. Die Schwimmhäute der hinteren Extremitäten sind schwach entwickelt. Der milchigweiße Bauch ist ungefleckt.

L e b e n s w e i s e u n d V o r k o m m e n : Der Springfrosch verläßt gegen Ende März sein Winterquartier und schreitet dann im Wasser zur Paarung. Die Stimme des Männchens ist sehr schwach. Ganz verschieden davon ist das laute Angstgeschrei, das er hören läßt, wenn er zum Beispiel von einer Ringelnatter gepackt wird. Außer der Laichzeit wird er niemals im Wasser gefunden. Charakteristisch für ihn ist seine außerordentlich große Springfähigkeit, die er seinen langen Hinterbeinen verdankt. Sprünge bis 2 Meter weit und $\frac{3}{4}$ Meter hoch sind keine Seltenheit. Er liebt lichte Laub- und Mischwälder der Ebene und des Hügellandes und steigt nur in Höhen bis zu 1200 m. Sein Vorkommen in Oberösterreich ist sporadisch und nirgends sehr häufig.

Teichfrosch, *Rana esculenta*.

Dieses Tier ist bei uns unter dem Namen Wasserfrosch bekannt.

A u s s e h e n : Der mäßig schlanke Körper wird bis zu 12 cm lang; die Hinterbeine messen bei ausgewachsenen Exemplaren bis zu 11 cm. Hinter dem zugespitzten Kopf ist das Trommelfell deutlich sichtbar. Die Körperoberseite ist glatt oder mit kleinen Warzen bedeckt. Die Schwimmhäute an den Hinterbeinen sind sehr groß und reichen bis zu den Zehen. Das Männchen hat zwei große äußere Schallblasen. Auf der ansprechend grüngefärbten Oberseite stehen schwarze, oft gelblich gesäumte Flecken und drei gelbliche Längsstreifen. Der weißliche Bauch ist meist grau gefleckt.

L e b e n s w e i s e u n d V o r k o m m e n : Der Teichfrosch bewohnt größere oder kleinere Teiche und Gräben, an deren Uferändern er sich gerne aufhält, um bei der geringsten Störung ins Wasser zu springen, wo er sich im Schlamm vergräbt. Meist tritt er in ansehnlicher Menge auf

und veranstaltet im Sommer größere Konzerte, die oft kilometerweit zu hören sind. Die Paarung beginnt erst Ende Mai. Die Überwinterung erfolgt im Schlamm tiefer Gewässer oder in feuchten Höhlen. Ganz besonders sind sein ungestümes Wesen und seine Gefräßigkeit hervorzuheben. Mit dem Zuschütten vieler Teiche und größerer Tümpel wird dieser Frosch bei uns allmählich etwas seltener. In größeren Mengen ist er zum Beispiel noch im Ibmer Moor anzutreffen.

Der wesentlich größere Seefrosch (*Rana ridibunda*) kommt in Oberösterreich sehr selten vor. Da er eine große Ähnlichkeit mit dem Teichfrosch besitzt, soll er nicht näher beschrieben werden.

Erdkröte, *Bufo bufo*.

Die Erdkröte stellt das Urbild der weit über die Erde verbreiteten Krötenfamilien dar und ist bei uns die häufigste Art.

A u s s e h e n: Das Männchen erreicht eine Länge bis zu 8 cm, das Weibchen bis zu 13 cm. Die Körperform ist plump und gedrunken, der Kopf breit und abgerundet. Der ganze Leib ist mit dicken Warzen bedeckt, und hinter dem kleinen Trommelfell liegt eine große Drüse. Die Färbung ist sehr mannigfaltig, meist gelb-, rötlich- oder schwarzbraun, olivenfarben und graubraun. Die Unterseite ist lichter und häufig undeutlich gefleckt. Die Augen haben eine glänzend kupferrote oder goldene Iris. Die Hinterfüße tragen Spuren von Schwimmhäuten. Das Männchen besitzt keine Schallblase.

L e b e n s w e i s e u n d V o r k o m m e n: Die Erdkröte ist äußerst anspruchslos und findet sich auf Wiesen, Feldern, in Gärten, Höhlen, Steinhäufen. Im Gebirge steigt sie bis zu 2000 m auf. Als echtes Nachttier ist sie bei Tage kaum außerhalb ihres Versteckes anzutreffen. Ihre Bewegungen sind ungeschickt und reichen nur zu sehr kurzen Sprüngen. Das sehr gefräßige Tier hat einen umfangreichen Speisezettel. Durch das Vertilgen von Nacktschnecken und schädlichen Insekten zählt es zu unseren nützlichsten Tieren! Die Paarung erfolgt Ende März und findet im Wasser statt. Der Laich hat die Form von 3 bis 5 m langen Gallertschnüren.

Grüne oder Wechselkröte, *Bufo viridis*.

A u s s e h e n: Das schmucke Tier erreicht eine Länge von 9 cm. Die Wechselkröte unterscheidet sich von der Erdkröte vor allem durch die grünen Flecken der Oberseite, welche auch noch von rötlichen Warzen bedeckt ist. Hiedurch entsteht auf der Oberseite eine ansprechende Färbung und Zeichnung. Der Körper ist etwas schlanker und der Kopf etwas spitzer als bei der Erdkröte. Das Männchen ist mit einer großen Schallblase ausgestattet.

L e b e n s w e i s e u n d V o r k o m m e n: Die Wechselkröte scheint noch anspruchsloser als die vorgenannte Art zu sein. Ihre Lebensweise unterscheidet sich aber nicht wesentlich. Sie ist geschickter, lebhafter und führt auch verhältnismäßig lange Sprünge aus. Außerdem bekundet sie eine

Fertigkeit, die man ihr nicht zutrauen würde, das Klettern. Die Paarung beginnt Anfang April und dauert oft bis zum Sommer. Die Stimme des Männchens ist dabei ein melodioses Trillern. Der Laich enthält 10.000 bis 12.000 Eier. Das Tier ist in Oberösterreich nicht selten, kommt jedoch meist nur sporadisch vor.

Knoblauchkröte, *Pelobates fuscus*.

Da dieses Tier in Oberösterreich nur lokale Verbreitung aufweist und selten gefunden wird, soll hier nur ganz kurz darauf eingegangen werden. Das 8 cm lange Tier hat auf gelbbraunem Grund lebhaft kastanienbraune Flecken, dazwischen stehen rote Punkte. Außer der Paarungszeit ist es nur auf sandigem Boden, in dem es sich selbst Löcher gräbt, zu finden. Die Bewegungen ähneln denen der Frösche. Die Larven werden bis zu 17 cm lang und sind somit die größten Larven unter den einheimischen Lurchen.

Gelbbauchunke, *Bombina variegata*.

A u s s e h e n : Das 5 cm lange Tier hat eine gedrungene Körperform und einen kurzen Kopf, dem das Trommelfell fehlt. Die Oberseite ist mit zahlreichen Warzen bedeckt, die mit spitzen Hornhöckern besetzt sind. Die Schwimmhäute reichen bis zu den Zehenspitzen. Die Männchen besitzen keine Schallblase. Die Oberseite ist olivgrau bis graubraun gefärbt und hat mitunter dunkle Flecken. Die Finger und Zehenspitzen sind gelb. Der Bauch ist zitron- bis orangegelb und hat blaugraue Flecken.

Lebensweise und Vorkommen: Die Unke ist ein ausgesprochener Wasserbewohner, begnügt sich aber oft mit kleinen Pfützen. Trocknet solch eine Wasserstelle aus, dann zieht sie sich in den Schlamm oder in Erdlöcher zurück. Die Laichzeit dauert vom April bis zum Sommer, wobei ein Weibchen mehrmals ablaichen kann. Das Männchen läßt einen melodischen „unk-unk“-Ruf ertönen, welcher besonders nach warmem Regen oder am Abend zu vernehmen ist. In Oberösterreich ist die Gelbbauchunke weit verbreitet und kommt im Gebirge bis zu 1200 m Höhe vor. Ihre Verwandte, die Rotbauchunke (rotgefleckter Bauch) ist in Oberösterreich äußerst selten anzutreffen.

Schwanzlurche

Feuersalamander, *Salamandra salamandra*.

A u s s e h e n : Er erreicht eine Länge bis zu 28 cm und ist auf glänzend-schwarzem Grund mit großen, unregelmäßigen, prachtvoll schwefel- bis orangegelben Flecken gezeichnet. An den Wurzeln der Beine sowie über dem Augenlid sitzt je ein gelber Fleck. Der plumpe Körper trägt einen breiten Kopf und einen kürzeren runden Schwanz. In der Ohrgegend sitzt eine große Drüse, und auf der Mitte der Rückenzone verläuft eine Längs-

reihe größerer Warzen. Der Feuersalamander zählt zu unseren buntesten und auffallendsten Lurchen.

Lebensweise und Vorkommen: Sein Lebensraum sind feuchte, düstere Orte im Gebirge (bis 1000 m Höhe), dunkle Wälder, Höhlungen unter Wurzeln und Steinen, die er meist nur nach oder kurz vor einem Regen verläßt. Die größte Aktivität entwickelt er während der Nachtzeit. Seine Bewegungen sind langsam und schwerfällig, wodurch er nur imstande ist, träge sich bewegende Beutetiere (Schnecken und Regenwürmer) zu verspeisen. Die Begattung findet sowohl im Wasser als auch auf dem Lande statt. Das Weibchen kann bis zu 50 Junge absetzen, welche schon bei der Geburt äußere Kiemen und ausgebildete Beine besitzen. Der männliche Samen wird zur Befruchtung auf dem Boden abgesetzt und von der darüber gleitenden weiblichen Kloake aufgesaugt. Der Feuersalamander ist lebendgebärend. Sein Verbreitungsgebiet in Oberösterreich ist groß; er kommt sowohl an geeigneten Örtlichkeiten des Flachlandes als auch im Gebirge vor.

Alpensalamander, *Salamandra atra*.

Aussehen: Das ziemlich schlanke Tier wird 15 cm lang. Sonst weist die Körperform eine große Ähnlichkeit mit dem Feuersalamander auf. Seine glänzende Haut ist einfarbig schwarz, die gut ausgebildeten Ohrdrüsen sind besonders auffallend.

Lebensweise und Vorkommen: Er löst seinen Verwandten in einer Höhe von etwa 800 m ab und steigt im Hochgebirge bis 3000 m Höhe auf. Er weicht in der Art der Fortpflanzung vom Feuersalamander ab, da er nur 2 Junge ohne Kiemen zur Welt bringt. Dadurch ist er völlig unabhängig vom Wasser. Seinem Lebensraum angepaßt, hält er einen verhältnismäßig langen Winterschlaf. In unserem Land ist sein Vorkommen nur auf das Gebirge beschränkt, wo er kurz vor oder nach dem Regen stellenweise häufig gefunden wird.

Alpenmolch, *Triturus alpestris*.

Einer der am schönsten gezeichneten und gefärbten Molche unserer Heimat ist der Alpenmolch.

Aussehen: Das Tier gehört zu den kleinen Molcharten und erreicht im männlichen Geschlecht bis 8 cm, im weiblichen bis 11 cm Länge. Die Körperform ist gedrungen, der Kopf breit, die Haut glatt. Der seitlich zusammengedrückte Schwanz ist so lang wie der Körper und hat oben und unten eine Schneide. Während der Paarungszeit trägt das Männchen einen niedrigen, ungezackten Rückenkamm, der sich ohne Unterbrechung auf dem Schwanz fortsetzt. Das Weibchen hat keinen Kamm. Die Grundfärbung des Rückens ist hell blaugrau oder auch hellbraun; der Bauch ist ungefleckt. Die Zeichnung der Oberseite besteht aus einer dunkelbräunlichen Marmorierung, die an den Seiten des Kopfes, Leibes und Schwanzes in schwarze Punkte auf weißlichem Grunde übergeht. Die Unterseite

des Männchens ist orangerot, beim Weibchen gelbrot. Während der Paarungszeit sind diese Farben beim Männchen ganz besonders ausgeprägt; das Orangerot des Bauches wird feuerrot und die weißlichen Flanken werden hellblau. Kurzum, das Männchen prunkt in seinen schönsten Farben.

Lebensweise und Vorkommen: Der Alpenmolch sucht schon im zeitigen Frühjahr das Wasser auf und hat die Fortpflanzungszeit bereits Ende Mai beendet. Zum Wasseraufenthalt wird fließendes und stehendes Gewässer des Hügellandes und Gebirges (bis 2000 m) bevorzugt. Das Weibchen nimmt die Samenmasse mit den Kloakenlippen von dem vom Männchen abgesetzten Samenträger auf. Die Eier werden an Wasserpflanzen abgelegt. Nach 2 bis 3 Wochen schlüpfen die Larven. Nach der Paarungszeit führen die Tiere ein Landleben. Die meisten von ihnen überwintern auf dem Lande. In den Flachlandgebieten Oberösterreichs ist das Tier kaum anzutreffen, während es im Alpenvorland und im Gebirge nicht selten ist.

Kammolch, *Triturus cristatus*.

Aussehen: Dieser größte Molch unserer Heimat erreicht eine Länge von 14 cm (Männchen), bzw. 18 cm (Weibchen). Der mäßig schlanke Körper trägt einen ebenso langen Schwanz, der bei beiden Geschlechtern mit einer oberen und unteren Schneide versehen ist. Die Männchen tragen während der Paarungszeit einen hohen, gezackten Rückenkamm, der vom Hautsaum des Schwanzes durch einen tiefen Einschnitt getrennt ist. Die Weibchen sind kammlos und haben nur einen oberen und unteren Hautsaum auf dem Schwanz. Die Oberseite ist schwarzbraun und meistens schwarz gefleckt. An den Flanken sind kleine weiße Punkte. Der Bauch ist dotter- bis orange gelb und schwarz gefleckt.

Lebensweise und Vorkommen: Der Kammolch sucht zur Paarung größere stehende Gewässer auf und bewohnt, soweit er nicht im Wasser bleibt, deren Uferländer. Die Paarung vollzieht sich ähnlich wie bei der vorgenannten Art. Die zahlreichen Eier werden einzeln an Wasserpflanzen abgesetzt. Der Molch kommt nur in Ebenen und im Hügelland vor und fehlt in größeren Höhen vollkommen. Im Gebiet südlich der Donau tritt sein Verwandter, der sogenannte Alpen-Kammolch (*Triturus cristatus carnifex*) auf. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist die gelbe Rückenlinie des Weibchens.

Teich- oder Streifenmolch, *Triturus vulgaris*.

Der Streifenmolch ist der häufigste und am weitesten verbreitete Molch unserer Heimat.

Aussehen: Er gehört zu den kleinen Formen und erreicht im männlichen Geschlecht 11 cm, im weiblichen Geschlecht 9 cm. Der ziemlich schlanke Körper hat einen etwas längeren Schwanz, der oben und unten eine Schneide trägt. Der Kopf ist verhältnismäßig schmal. Die Haut ist

glatt oder feinkörnig. Während der Fortpflanzungszeit trägt das Männchen einen sehr hohen, welligen Rückenamm, der ohne Einkerbung in den oberen Schwanzsaum übergeht. Der männliche Kopf zeigt fünf dunkle Längsstriche. Die Gesamtfärbung ist ziemlich unscheinbar. Die Oberseite ist braun bis olivbraun und dunkel gefleckt. Die Bauchseite ist gelb bis orange und dunkel gefleckt, an den Seiten weißlich.

Lebensweise und Vorkommen: Der Streifenmolch erscheint zuweilen schon im Februar im Wasser, doch fällt die Laichzeit bei uns erst in die Monate April und Mai. Im übrigen Verhalten ähnelt er den anderen Molchen. Bei Verlassen des Wassers im Sommer verschwinden die Hautkanten und -säume völlig. Das Tier gibt sich auch mit kleinsten Wasseransammlungen zufrieden. In Oberösterreich ist sein Vorkommen weit verbreitet, erreicht jedoch nur höchstens 1000 m Höhe.

Abschließend sei bemerkt, daß außer den bisher genannten Kriechtieren und Lurchen in unserer Heimat gelegentlich noch andere Arten und Rassen gefunden werden. In all diesen Fällen handelt es sich aber um eingeschleppte, ausgesetzte oder der Gefangenschaft entwichene Tiere.

KERBTIERE (INSEKTEN)

DR. HEINRICH SEIDL †, STEYR

Hier handelt es sich um die weitaus artenreichste Tiergruppe der Welt mit mehr oder weniger hartem Außenskelett aus Chitin, gekerbten Leibesabschnitten und 3 Paaren gegliederter Beine. Die höheren Kerbtiere haben vollkommene Verwandlung (Ei — Larve — Puppe — Vollinsekt). Bei geschützten Insekten sind auch diese Entwicklungsstufen geschützt.

Käfer (Deckflügler)

Alpenbock, *Rosalia alpina*.

Ein bereits recht selten gewordener Gebirgskäfer von 20 bis 30 mm Körperlänge und hell blaugrauer Grundfärbung und 30 bis 40 mm langen Fühlhörnern, deren Einzelglieder kleine Büschel tragen. Auf den Flügeldecken samtschwarze, weißgerandete Flecken.

Hirschkäfer, „G'hirntlkäfer“, *Lucanus cervus*.

Der größte einheimische Deckflügler, dunkelbraun; das mit großen, geweihartigen Oberkiefern ausgestattete Männchen mißt 55 bis 75 mm, das kleine, plumpere Weibchen hat nur etwa 2 mm lange Kieferzangen. Die Entwicklung erfolgt in alten Eichenstämmen. Bewohnt Mischwälder, Heckenland.

Schmetterlinge (Schuppenflügler)

Apollofalter, *Parnassius*.

Großer, weißer Tagfalter, in Gebirgs- und auch Moorgegenden, mit glasierten Flügelrändern. Wegen der vielen verschiedenen Abarten werden die Apollofalter von zum Teil ausländischen Sammlern verfolgt. Alle drei einheimischen Arten sind geschützt. Die Raupen sind samtig blauschwarz, mit kleinen orangefarbenen Flecken, leben auf Felspflanzen und Lerchensporn.

- a) **Apollo oder „Großer Augenfleck“** (*Parnassius apollo*), bis 80 mm Flugweite, rahmweiße Flügeloberseiten mit einzelnen, runden, schwarzen Flecken. Am Hinterflügel 2 rote, schwarzgerandete „Augenflecke“ mit weißem Kern. Gebirge.

- b) **Hochgebirgsapollo** (*Parnassius delius*), etwas kleiner und spärlicher in der Flügelzeichnung. Ausschließliche Hochgebirgsart.
- c) **Schwarzer Apollo** (*Parnassius mnemosyne*), noch etwas kleiner und ohne rote Flecke. Auch in Tälern.

Segelfalter, *Papilio podalirius*.

Bis über 70 mm Flugweite, dem bekannten Schwalbenschwanz ähnlich, doch tragen die blaßgelben Flügeloberseiten nicht kantige, sondern längsstreifige schwarze Flecken.

Die kurze, buckelige Raupe, grün mit weißen Querstreifen, auf Weißdorn und Eberesche im Heckengelände.

Hautflügler

Rote Waldameise, *Formica rufa*.

Diese in drei Abarten bei uns vorkommende Ameisenart zeichnet sich durch ihre auffallenden Hügelnester aus Schwarzholznadeln und Erdklümpchen aus, wobei diese Hügel oft ein Ausmaß von über 1 m Höhe und 3 bis 5 m Umfang erreichen.

Die geschlechtslose Arbeiterform der Roten Waldameise schwankt in der Leibeslänge zwischen 4^{1/2} und 6^{1/2} mm; die Geschlechtstiere sind doppelt so groß und sind in der Brutzeit geflügelt. Der Gesamteindruck des Einzeltieres ist bei den „Roten Waldameisen“ dunkelbräunlich, nur der Mittelleib kann „braunrot“ genannt werden. Die Volkszahl dieses staatenbildenden Insekts überschreitet nicht selten eine halbe Million, und dieses Volk benötigt zu seiner Entwicklung an einem einzigen warmen Sommertag über 10.000 andere Insekten, größtenteils Raupen.

Daraus ergibt sich die Unentbehrlichkeit dieser Tierart für das Naturgleichgewicht in unseren Wäldern! Darum ist auch das Zerstören der Hügelnester verboten, ebenso die Bereitung von „Ameisgeist“ = Ameisensäure aus destillierten Waldameisen.

Bewilligungen zum Sammeln von sogenannten Ameiseiern (= Ameisenpuppen) zu Fütterungszwecken können nur in besonderen Ausnahmefällen gegeben werden.

VOGELSCHUTZMASSNAHMEN

F. MERWALD

Die ständig ansteigende Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Gartenbau, in der Landwirtschaft und im Forst hat neben zweifelsfreien Erfolgen auch recht bedenklich stimmende Begleiterscheinungen mit sich gebracht, die den anfänglichen Begeisterungsjubel bald erheblich zurückdrängten. Diese Tatsachen hatten zur Folge, daß man sich immer mehr mit Problemen der biologischen Schädlingsbekämpfung, also mit der „Förderung oder dem Einsatz von Lebewesen zur aktiven Bekämpfung schädlicher Tiere und Pflanzen“ beschäftigt. Nachdem es nun in langjährigen Versuchsreihen gelungen ist, den einwandfreien Nachweis zu erbringen, daß die Siedlungsdichte einheimischer Vogelarten durch Anbieten künstlicher Nistmöglichkeiten und durch Verbesserung ihrer Brutplätze um das 10- bis 50fache des bisher für möglich gehaltenen Bestandes gesteigert werden kann, hat der Vogelschutz für den biologischen Pflanzenschutz noch mehr an Bedeutung gewonnen. Natürlich kann von der Schädlingsbekämpfung durch Vogelschutzmaßnahmen nichts Unmögliches gefordert werden. Die Vogelwelt allein ist nicht in der Lage, einen bereits eingetretenen größeren Schädlingsbefall erfolgreich zu bekämpfen, sie vermag aber durchaus das Auftreten eines solchen von vornherein zu verhindern.

Die gebräuchlichsten und bekanntesten Hilfsmittel für den Vogelschutz sind die Nistkästen zur Ansiedlung höhlenbrütender Vogelarten. Wir können nachstehende Typen unterscheiden:

1. **Meisenkästen.** Fluglochdurchmesser 32 bis 34 mm, für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen- und Haubenmeisen, aber auch für Halsbandschnäpper, Kleiber und Feldsperlinge.
2. **Starkästen.** Fluglochdurchmesser 46 bis 50 mm, für Stare, aber auch für die unter 1. angeführten Vogelarten. Der Starkasten ist bei unserer Landbevölkerung so allgemein bekannt, daß es kaum einen Bauernhof gibt, an dem nicht ein paar aus Brettern zusammengenagelte „Starenkobel“ hängen. Es wäre jedoch sehr wünschenswert, wenn an ihrer Stelle mehr Meisenkästen verwendet würden, da die ohnehin sehr zahlreichen Stare in Obst- und Weinbaugebieten oft sehr erhebliche Schäden anrichten.
3. **Halbhöhlen,** das sind Nistgeräte, deren Vorderwand zur Hälfte offen ist. Sie werden von Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper bezogen. Es empfiehlt sich, sie vor allem an Gebäuden aufzuhängen.

4. **Baumläuferkästen.** Diese sogenannten Schlitzkästen, die vor allem zur Ansiedlung unserer beiden Baumläuferarten dienen, weisen anstelle des Flugloches einen seitlich am Nistgerät angebrachten Schlitz auf, der unmittelbar am Stamm des Baumes, an dem der Nistkasten aufgehängt ist, anliegt.

5. Die **Großkästen** (Fluglochdurchmesser 80 bis 120 mm) werden für die Ansiedlung von Hohлтаube, Waldkauz und Wiedehopf verwendet. Sie sollen nach Möglichkeit ziemlich hoch aufgehängt werden.

6. **Niststeine** werden zum Einbauen von Nistmöglichkeiten in Gebäuden verwendet und dienen vor allem zur Ansiedlung von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern.

7. Auch den Schwalben, die zum Teil sehr abnehmen, können wir zusätzliche Nistmöglichkeiten durch Anlage von Lehmputzen im Frühjahr, durch die der Mangel an Baumaterial für die Nester behoben wird, und durch das Annageln von Schwalbenbrettern an die Hauswände bieten. Man hat jedoch auch Kunstnester für Schwalben entwickelt, die sich sehr gut bewährt haben.

8. In den letzten Jahren haben in Oberösterreich mehrmals Weißstörche Ansiedlungsversuche unternommen. Um diese zu unterstützen, hat man, wie in Norddeutschland, Wagenräder auf den Hausdächern angebracht, ohne jedoch zu bedenken, daß die bei uns benützten Wagenräder wesentlich kleiner sind als die in Norddeutschland verwendeten. Es ist daher wesentlich günstiger, ein rundes kräftiges Gestell von 1,2 m Durchmesser aus Eisenreifen zu bauen und dieses mit Reisig, mit Moos oder auch mit Torfmull gefüllt auf Hausdächern anzubringen.

Unter den im Handel erhältlichen Vogelschutzgeräten, die zum Teil kaum den Anforderungen entsprechen, die an einen brauchbaren Nistkasten gestellt werden müssen, haben sich als besonders praktisch und erfolgreich die sogenannten Holzbetonkästen erwiesen. Diese Nistgeräte, die aus einer Mischung von Zement und Sägespänen hergestellt werden, sind widerstandsfähig gegenüber Witterungseinflüssen, im Inneren immer trocken und den aus Brettern hergestellten Nistgeräten in jeder Beziehung weit überlegen.

Das Selbstanfertigen von Nistgeräten empfiehlt sich in größerem Maße kaum mehr, da die im Handel erhältlichen Kästen meist billiger und wesentlich dauerhafter sind. Wenn jedoch im kleinen Rahmen oder aus erzieherischen Gründen Nistkästen selbst gebaut werden sollen, so ist vor allem zu beachten, daß nur gut getrocknete Bretter von mindestens 20 mm Stärke — am besten Fichte, Kiefer oder Eiche — verwendet werden sollen. Weiter ist unbedingt darauf zu achten, daß die Bretter für die Innenseite der Kästen nicht gehobelt sein dürfen, damit die Vögel an ihnen auf- und abklettern können. Schließlich muß ein Nistkasten so konstruiert sein, daß er leicht geöffnet werden kann. Eine entsprechende Bauzeichnung ist hier beigegeben.

Nistkästen werden in der Regel viel zu hoch aufgehängt. Versuche haben erwiesen, daß in Augenhöhe aufgehängte Geräte besonders gerne angenommen werden. In der Praxis wird sich eine Höhe von 3 bis 3,5 Meter empfehlen, um allfällige Beunruhigungen der brütenden Vögel auszuschließen. Zu beachten ist weiter, daß der Kasten senkrecht oder etwas nach vorne übergeneigt angebracht werden muß, niemals aber so, daß er nach hinten geneigt ist. Das Flugloch soll nach Osten oder Südosten gerichtet sein.

Die in Nisthöhlen brütenden Vögel, ihre Gelege und Jungen, sind nicht selten von Katzen oder Wieseln bedroht. Zu ihrem Schutz hat man daher verschiedene mehr oder weniger erfolgreiche Hilfsmittel erdacht. Am besten hat sich das Aufhängen der Nistkästen an einem Draht bewährt, so daß das Nistgerät völlig frei in der Luft pendelt. Es hat sich gezeigt, daß die Vögel durch diese Aufhängeart keineswegs von einer Benützung des Kastens abgehalten werden.

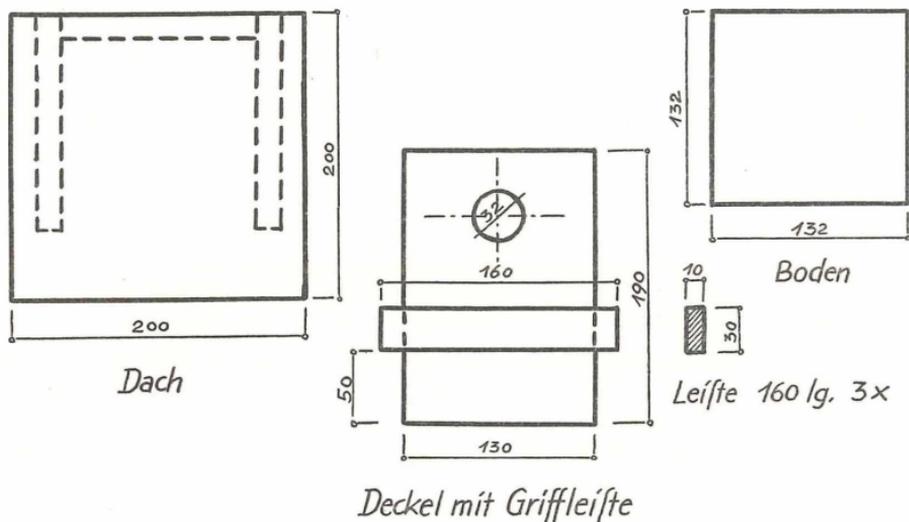
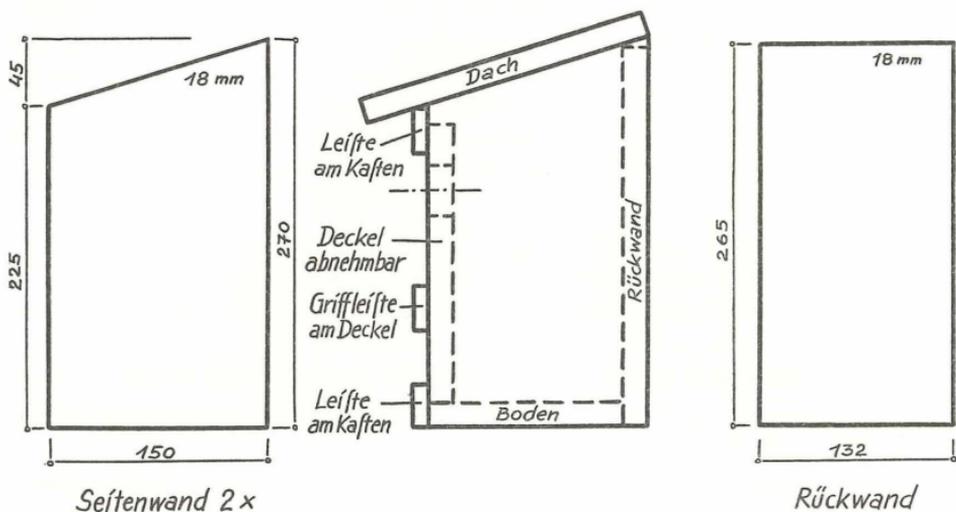
Nach den neuesten Erkenntnissen werden Nistgeräte nicht mehr gleichmäßig in einem Wald verteilt, sondern vielmehr auf Schwerpunkte konzentriert. Ein Großversuch in Oberösterreich zeigte, daß in der Unteren Buchenstufe 25 Kästen auf den Hektar, in der Mittleren Buchenstufe 15 und in der Oberen 5 pro Hektar aufgehängt werden können. Falls in einem Nistkastengebiet mehr als die Hälfte der Geräte besiedelt ist, sind zusätzliche Kästen anzubringen. Falls mehrere Jahre hindurch weniger als die Hälfte der Kästen bezogen ist, können die überzähligen abgenommen werden. Es ist dabei aber zu beachten, daß bei steigendem Nahrungsangebot — also bei Eintreten einer Schädlingskalamität — auch die Siedlungsdichte der Vögel steigen kann und daher eine genügende Zahl von Reservekästen vorhanden sein soll.

Völlig sinnlos ist es, Nistkästen aufzuhängen, wenn man sich dann nicht mehr um sie kümmert. Im Spätsommer, wenn die Brutzeit vorbei ist, müssen die Kästen unbedingt gereinigt werden, das heißt, es sind vorhandene Nester, Exkremamente und dergleichen restlos zu entfernen. Geschieht dies nicht, so baut der Vogel im kommenden Jahr auf das alte Nest ein neues und setzt dies so lange fort, bis das Gerät bis zum Flugloch verbaut ist und damit völlig nutzlos wurde. Die oft geäußerte Ansicht, daß der Vogel das vorjährige Nest selbst entferne, trifft nicht zu.

Um auch den buschbrütenden Vogelarten vermehrte Nistmöglichkeiten zu bieten, hat man verschiedene Maßnahmen entwickelt, wie das Anbringen von Nisttaschen, das Aufstellen von Nisthaufen und das Schneiden von Nistquirlen, sowie die Anlage von Hecken.

Nisttaschen fertigen wir an, indem wir 6 bis 8 dichtbenadelte, etwa 1 Meter lange Kiefernäste mit Draht an beiden Enden fest an einen Baum binden. In der Mitte ziehen wir dann die Kiefernäste so weit vom Stamm ab, daß eine etwa faustgroße Lücke entsteht, in die gerne ein Nest gebaut wird. Nisthaufen sind 1,5 bis 2 Meter hohe Reisigbündel mit einem Durchmesser von 1 bis 1,5 Meter. Sie werden mit Draht zusammengebunden

NISTKÄSTCHEN



und entweder frei aufgestellt oder an einem Baum befestigt beziehungsweise um diesen herum aufgestellt. Nach den gemachten Erfahrungen brüten in Nisttaschen und Nisthaufen vor allem Zaunkönig, Amsel, Buchfink, Singdrossel, Girlitz, Mönchgrasmücke, Zilpzalp und Bachstelze.

Weitere Nistmöglichkeiten für Buschbrüter können wir durch das Schneiden von Nestquirlen und das Anlegen von Hecken schaffen. Zum Quirlschnitt eignen sich vor allem Weißdorn, Pfaffenkapperl und ähnliche Gehölzpflanzen. Im Herbst oder Frühjahr werden starke Äste direkt über einem Ringelauge abgeschnitten. Durch diesen Eingriff entwickeln sich zunächst neue Triebe, die nach der Wachstumperiode wiederum auf etwa

15 cm zurückgeschnitten werden. Auf diese Weise entsteht in einigen Jahren eine ringsum durch Zweige ausgezeichnet geschützte Unterlage für ein Nest. Benützer von Nestquirlen sind z. B. Grasmücken, Finken, Würger, Drosseln, Zaunkönig und Rotkehlchen.

Eine weitere Maßnahme zur Förderung unserer Vogelwelt ist die Anlage von Hecken. Bei dieser Arbeit ist vor allem darauf zu achten, daß nur heimische Gehölze verwendet werden sollen und daß weiterhin die Hecke nach Möglichkeit freistehen soll. Wenn wir zusätzlich noch Nisthaufen aufstellen, Nestquirl schneiden und Nisttaschen anlegen, wird ein dem Zwecke entsprechendes Vogelschutzgehölz entstehen, in dem sich sicherlich eine artenreiche Vogelwelt ansiedeln wird.

Die folgenden Gehölze sind zur Anlage von Hecken im allgemeinen geeignet. Es ist jedoch bei der Anpflanzung zu bedenken, daß nicht alle angeführten Gehölze in allen Klimagebieten gedeihen und daß eine entsprechende Auswahl getroffen werden muß.

- Birke (*Betula verrucosa*)
- Brombeere (*Rubus spec.*)
- Eberesche (*Sorbus aucubaria*)
- Eichen (*Quercus spec.*)
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
- Espe, Zitterpappel (*Populus tremula*)
- Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
- Feldahorn (*Acer campestre*)
- Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuß (*Corylus avellana*)
- Himbeere (*Rubus idaeus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Pfaffenkäppchen (*Evonymus europaeus*)
- Heckenrose (*Rosa spec.*)
- Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Traubenkirsche (*Padus avium*)
- Heckenkirsche (*Lonicera xylostemum*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*)
- Holzapfel (*Pirus malus*)
- Holzbirne (*Pirus communis*)

Soll intensiver Vogelschutz betrieben werden, so muß unbedingt Wasser zum Baden und Trinken zur Verfügung stehen. Ist ein kleiner Bach vor-

handen, so genügt es, diesen so zu stauen, daß flache Wasserbecken entstehen. Ist dies nicht der Fall, so müssen künstliche Bade- und Trinkmöglichkeiten geschaffen werden. Sehr gut eignet sich für diesen Zweck ein alter noch wasserdichter Autoreifen, der, in der Längsrichtung aufgeschnitten, zwei recht praktische Tränken ergibt.

Die Winterfütterung ist bei starker Kälte und vor allem bei Kahlfrost und Rauheif unbedingt notwendig. In der übrigen Zeit des Winters soll nur zusätzlich Futter angeboten werden, da gerade zur kalten Jahreszeit die Schädlingsbekämpfung durch die Vogelwelt besonders erfolgreich ist. Aus diesem Grund empfiehlt es sich auch, Futterplätze vor allem in Waldungen und Obstbaumkulturen anzulegen, um die Vögel nicht zu sehr, wie dies durch das intensive Nahrungsangebot geschieht, bei menschlichen Siedlungen zu konzentrieren. Um zu verhindern, daß Katzen, Wiesel und Sperber die Futterplätze zu sehr beunruhigen, ist es empfehlenswert, an Stelle eines Futterplatzes mehrere auf einer Fläche von einem Hektar zu verteilen. Als Futter hat sich ein Gemisch von Sonnenblumenkernen, Hanf und Kernfett bewährt. Dieses Gemisch wird in leere Konservendosen eingegossen, die dann einfach an Bäume und Büsche der „Futterfläche“ gehängt werden. Es ist aber zu beachten, daß bei tieferen Temperaturen (ca. -10 Grad) Kernfett nicht mehr angenommen wird und dann Körnerfutter gegeben werden muß.

Diese Anregungen und Hinweise sollen aufzeigen, wie zahlreich die Gelegenheiten sind, Vogelschutz zu betreiben.

DAS NATURSCHUTZGESETZ UND EINSCHLÄGIGE VERORDNUNGEN

K u n d m a c h u n g

der o. ö. Landesregierung vom 12. Oktober 1964, LGBl. Nr. 58, über die Wiederverlautbarung des O. ö. Naturschutzgesetzes 1964.

Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Landeswiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1950, wird in der Anlage das O. ö. Naturschutzgesetz 1964, LGBl. Nr. 5/1956, in der derzeit geltenden Fassung neu verlaubar.

Artikel 2.

(1) Bei der Wiederverlautbarung wurden die O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, und das Gesetz vom 10. Juli 1964, LGBl. Nr. 46, womit das O. ö. Naturschutzgesetz neuerlich erlassen wird, berücksichtigt.

(2) Die Bestimmungen des § 20 des O. ö. Naturschutzgesetzes 1964 werden, soweit sie nicht im Art. 3 Abs. 1 berücksichtigt sind, als durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und daher als nicht mehr geltend festgestellt.

Artikel 3.

(1) Das O. ö. Naturschutzgesetz wurde am 3. Februar 1956 im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht und ist am 4. August 1956 in Kraft getreten. Durchführungsvorschriften konnten von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden.

(2) Die durch die O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, bewirkten Änderungen des O. ö. Naturschutzgesetzes sind am 25. Mai 1960 in Kraft getreten.

Artikel 4.

Das neu verlaubarte Gesetz ist mit dem Titel „O. ö. Naturschutzgesetz 1964“ zu zitieren.

Für die o. ö. Landesregierung:

Dr. Gleißner
Landeshauptmann

O. Ö. NATURSCHUTZGESETZ 1964.

I. Abschnitt

Schutz der Landschaft.

§ 1.

(1) Eingriffe, die das Landschaftsbild stören, sind verboten, wenn dadurch solche öffentliche Interessen an seiner Erhaltung, die alle anderen Interessen überwiegen, verletzt würden. Soweit die Landesregierung nicht durch Verordnung die Eingriffe näher bezeichnet, auf welche diese Bestimmung zutrifft, bedarf es im Einzelfalle eines Feststellungsbescheides, den die Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen hat, um das Verbot wirksam werden zu lassen.

(2) Hingegen ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von fünfhundert Metern landeinwärts verboten. Dieses Verbot gilt, solange nicht ausdrücklich festgestellt wird, daß solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden. Diese Feststellung hat die Landesregierung gegebenen Falles durch Verordnung oder Bescheid zu treffen.

(3) Wird durch Verordnung der Landesregierung die Anbringung bestimmter optisch wirkender Ankündigungen als Eingriff im Sinne des Abs. 1 bezeichnet, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde im Einzelfalle auch bestehende Ankündigungen in ihrem weiteren Bestande beschränken, soweit eine solche Beschränkung dem Eigentümer bzw. dem Verfügungsberechtigten zugemutet werden kann. Das gleiche gilt sinngemäß, soweit solche Ankündigungen gemäß Abs. 2 verboten sind.

II. Abschnitt

Naturschutzgebiete.

§ 2.

(1) Gebiete,

a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen
b) oder die selten gewordene Pflanzen- und Tierarten beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind,
sind durch dieses Gesetz geschützt, wenn die öffentlichen Interessen am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegen.

(2) Der Schutz gemäß Abs. 1 wird im einzelnen Falle durch Verordnung wirksam, mit der festgestellt wird, daß die Eigenschaft als Naturschutzgebiet gegeben ist. Die Verordnung ist von der Landesregierung zu erlassen.

(2) Der wesentliche Inhalt der Verordnung gemäß Abs. 2 ist nach Bedarf auf Kosten des Landes auch im Naturschutzgebiet in geeigneter Form

kundzumachen; der über dieses Gebiet Verfügungsberechtigte hat die Kundmachung zu dulden. Es ist verboten, diese Kundmachung zu beschädigen.

§ 3.

- (1) Eingriffe in das Naturschutzgebiet sind untersagt, soweit sie nicht auf Grund sonstiger Gesetze oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Eingriffe, die zur verkehrsmäßigen Benützung des Naturschutzgebietes erforderlich sind, werden allgemein durch Verordnung (§ 2 Abs. 2) oder im Einzelfalle dem über das Gebiet Verfügungsberechtigten durch Bescheid der Landesregierung gestattet, soweit öffentliche Interessen am Naturschutz nicht überwiegen.
- (2) Die Landesregierung hat in der gemäß § 2 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung zu bestimmen, welche Eingriffe im Naturschutzgebiet über die im Abs. 1 umschriebenen hinaus statthaft sind, weil öffentliche Interessen am Naturschutz nicht überwiegen.

III. Abschnitt.

Schutz der Naturdenkmale

§ 4.

- (1) Naturdenkmale sind Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit, wegen ihres besonderen wissenschaftlichen, kulturellen oder biologischen Wertes oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, im überwiegenden öffentlichen Interesse erhaltungswürdig sind. Sie sind durch dieses Gesetz geschützt.
- (2) Der Schutz gemäß Abs. 1 wird im Einzelfalle durch Bescheid der Landesregierung wirksam, in dem die Eigenschaft als Naturdenkmal festzustellen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu verfügen sind. Hiebei kann die Verfügungsgewalt über das Naturdenkmal beschränkt werden, soweit es für die Erhaltung und wissenschaftliche Auswertung des Naturdenkmales erforderlich ist. Die Landesregierung hat neben dem Bescheid oder an seiner Statt eine Verordnung zu erlassen, wenn dies im Hinblick auf den Kreis der zur Beobachtung der Schutzmaßnahmen Verpflichteten erforderlich ist.
- (3) Der über das Naturgebilde Verfügungsberechtigte hat sich von dem Zeitpunkt an, zu dem er über die Einleitung eines Verfahrens auf Feststellung gemäß Abs. 2 verständigt worden ist, bis zur endgültigen Entscheidung jedes Eingriffes in das Naturgebilde oder in die zu schützende Umgebung, durch den das Naturgebilde oder seine Umgebung beeinträchtigt werden kann, zu enthalten, es wäre denn, daß ein solcher Eingriff zur Abwehr drohender Schädigungen von Menschen oder drohenden er-

heblichen Sachschadens notwendig oder daß die Veränderung im Zuge der Herstellung einer behördlich vorgeschriebenen Anlage unvermeidlich geworden ist.

(4) Die Verfügungsbeschränkung des Abs. 3 tritt außer Wirksamkeit, wenn binnen sechs Monaten vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an eine Feststellung gemäß Abs. 2 nicht getroffen worden ist.

(5) Die Landesregierung kann dem über das Naturgebilde Verfügungsberechtigten sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung des Naturgebildes während des Feststellungsverfahrens (Abs. 2) vorschreiben.

(6) Wenn hiedurch das Verfahren wesentlich beschleunigt oder vereinfacht wird, kann die Landesregierung in den Fällen der Abs. 2 und 5 die Durchführung des Verfahrens auf die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden.

(7) Naturdenkmale sind nach Bedarf und, soweit billigerweise hiefür nicht in anderer Weise vorgesorgt werden kann, auf Kosten des Landes in geeigneter Form äußerlich als solche zu kennzeichnen. Der über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, diese Kennzeichnung zu dulden.

§ 5.

Der über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, Veränderungen sowie Gefährdungen des Naturdenkmals oder dessen Untergang unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat hievon die Landesregierung zu verständigen.

IV. Abschnitt.

Schutz der Tier- und Pflanzenarten

§ 6.

Zur Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenarten werden jene freilebenden Tiere und jene wildwachsenden Pflanzen durch dieses Gesetz geschützt, deren Art in der heimischen Landschaft vereinzelt oder selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet ist, wenn nicht sonstige Interessen das Interesse am Schutze überwiegen. Hiedurch werden Maßnahmen nicht berührt, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften getroffen werden.

§ 7.

(1) Der Schutz gemäß § 6 wird durch Verordnung wirksam, die sein Ausmaß und seinen Inhalt näher feststellt. Die Verordnung ist von der Landesregierung im gegebenen Falle zu erlassen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind insbesondere näher zu umschreiben:

- a) die geschützten Arten;
- b) Umfang, Ort und Zeit des Schutzes;
- c) die Maßnahmen zum Schutze des Nachwuchses bzw. der Nachzucht geschützter Pflanzen und Tiere.

§ 8.

Wer Pflanzen oder Tiere geschützter Arten, deren Teile, Erscheinungsformen oder Entwicklungsstufen, die durch Zucht im Inland gewonnen wurden, in Verkehr setzt oder sonst verwertet, hat ihre Herkunft auf allgemeine oder besondere Anordnung der Landesregierung nachzuweisen; dasselbe gilt auch für das Halten geschützter Tiere.

§ 9.

Durch Verordnung der Landesregierung kann das Aussetzen standortfremder Pflanzen oder Tiere in der freien Natur — soweit es die öffentlichen Interessen erfordern — von einer Bewilligung der Landesregierung abhängig gemacht werden.

V. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

Schadenersatz.

§ 10.

(1) Für erhebliche vermögensrechtliche Nachteile, die durch Maßnahmen gemäß dem II. oder III. Abschnitt verursacht wurden, hält das Land auf Antrag des Geschädigten schadlos, soweit nicht anderweitig für eine Schadloshaltung vorgesorgt ist.

(2) Der Antrag auf Schadloshaltung kann binnen sechs Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der getroffenen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden, in deren Bereich der Schaden verursacht wurde. Über einen solchen Antrag hat die Landesregierung zu entscheiden und im Falle einer stattgebenden Entscheidung gleichzeitig das Ausmaß der Entschädigung festzusetzen.

(3) Bezüglich des Gegenstandes, des Umfanges und der Ermittlung der Entschädigung gelten nach Maßgabe des Abs. 1 sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes II und des Abschnittes III lit. B des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, mit der weiteren Maßgabe, daß der Geschädigte die gerichtliche Feststellung der Entschädigung begehren kann, wenn er sich durch die Festsetzung des Ausmaßes der Entschädigung durch die Landesregierung beschwert erachtet. Die Entscheidung der Landesregierung über das Ausmaß der Entschädigung tritt mit der Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Die Anrufung des Gerichtes ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides der Landesregierung (Abs. 2) zulässig.

Naturschutzbuch.

§ 11.

(1) Von der Landesregierung ist das Landesnaturschutzbuch zu führen, worin sämtliche durch Verordnung oder Bescheid auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen zu verzeichnen sind. Abschriften der einzelnen Eintragungen sind den im einzelnen Fall örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen und sind dort als Bezirksnaturschutzbuch evident zu halten.

(2) Jedermann ist berechtigt, in die Naturschutzbücher Einsicht zu nehmen und Abschriften daraus herzustellen.

Ersichtlichmachung im Grundbuch.

§ 12.

Der wesentliche Inhalt jeder Maßnahme, die gemäß dem II. oder III. Abschnitt getroffen wurde, ist im Gutsbestandblatte der betroffenen Liegenschaft ersichtlich zu machen, wenn dies in der betreffenden Verordnung bzw. im betreffenden Bescheid ausdrücklich ausgesprochen ist. Die erforderlichen Grundbuchsansträge hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen.

VI. Abschnitt

Behörden und Verfahren; Auskunftspflicht.

§ 13.

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist in Angelegenheiten des Naturschutzes in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz die Landesregierung zuständig.

(2) Die Landesregierung bestellt als ihre Organe einen mehrgliedrigen Landesbeirat für Naturschutz sowie einen Landesbeauftragten für Naturschutz und als Organe der Bezirksverwaltungsbehörden je einen Bezirksbeauftragten für Naturschutz sowie nach Bedarf Vertrauensleute für Naturschutz.

(3) Die Behörden (Abs. 1) haben bei der Durchführung des Gesetzes ihre im Abs. 2 vorgesehenen Organe als Sachverständige sowie nach Bedarf die gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören.

(4) Soweit ihre Mitwirkung durch die Behörden (Abs. 1) im einzelnen Falle ausdrücklich in schriftlicher Form veranlaßt wurde, haben die Mitglieder des Beirates, die Bezirksbeauftragten und die Vertrauensleute für Naturschutz Anspruch auf Ersatz der ihnen dabei entstehenden Barauslagen durch die Gebietskörperschaft, die den Aufwand der Behörde trägt.

§ 14.

(1) Die Behörden gemäß § 13 Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berufen, die öffentlichen Interessen des Naturschutzes in allen Lagen

wahrzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ihnen in einem Verfahren vor einer anderen Behörde, in dem Belange des Naturschutzes berührt werden, gemäß § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes die Stellung einer Partei oder eines Beteiligten zukommt.

(2) Die Behörden gemäß § 13 Abs. 1 sind in Verfahren, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, möglichst so rechtzeitig zu beteiligen, daß das den Gegenstand des Verfahrens bildende Vorhaben mit den öffentlichen Interessen des Naturschutzes noch in Einklang gebracht werden kann.

(3) Wird durch ein Verfahren nach diesem Gesetz die Durchführung anderer gesetzlicher Vorschriften berührt, ist die hiefür zuständige Behörde am Verfahren zu beteiligen.

§ 15.

(1) Jedermann ist verpflichtet, über allgemeine oder besondere Anordnung der Behörde (§ 13 Abs. 1) die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen oder Anzeigen zu erstatten. Die Bestimmungen der §§ 48 und 49 AVG. 1950 gelten sinngemäß.

(2) Das Betreten von Grundstücken durch Organe der Behörden (§ 13 Abs. 1) zur Durchführung dieses Gesetzes ist zu dulden.

VII. Abschnitt.

Zuwiderhandlungen.

Strafen.

§ 16.

(1) Wer diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheiden zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000.— S bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer wissentlich duldet, daß eine solche Übertretung durch eine seiner Aufsicht unterstehende Person begangen wird.

(3) Hat der Täter aus Gewinnsucht gehandelt oder ist er wiederholt straffällig geworden, kann an Stelle oder neben der Geldstrafe Arrest bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(4) Gegenstände, die dem Täter zur Begehung einer in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung gedient haben oder die durch eine solche Handlung hervorgebracht worden oder in den Besitz des Täters gelangt sind, können für verfallen erklärt werden. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden.

(5) Eine auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer gemäß diesem Gesetz erlassenen Verordnung erteilte Bewilligung kann strafweise entzogen werden.

Besondere administrative Verfügungen.

§ 17.

Unbeschadet einer Bestrafung nach § 16 kann Personen, die rechtswidrig gehandelt haben, die Verpflichtung auferlegt werden, den geschaffenen Zustand soweit zu ändern, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwider ist.

VIII. Abschnitt.

Schluß- und Übergangbestimmungen.

§ 18.

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften auf dem Gebiete des Naturschutzes werden aufgehoben; es sind dies insbesondere

- a) die durch Kundmachung GBl. f. d. L. Ö. Nr. 245/1939 bekanntgemachte Verordnung vom 10. Februar 1939 zur Einführung des Reichsnaturschutzrechtes im Lande Österreich und die damit eingeführten gesetzlichen Vorschriften in ihrer zuletzt geltenden Fassung;
- b) die Verordnung zur Einführung der Naturschutzverordnung und der Vogelberingungsverordnung in der Ostmark vom 16. März 1940, DRGBl. I S. 568, und die damit eingeführten gesetzlichen Vorschriften in ihrer zuletzt geltenden Fassung;
- c) die vorläufige Anordnung über den Landschaftsschutz an den Seen des Reichsgaues Oberdonau vom 8. Oktober 1940, Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 62;
- d) das Gesetz vom 29. November 1927, LGBl. Nr. 7/1928, über Maßnahmen zum Schutze des Natur- und Landschaftsbildes (Naturschutzgesetz), soweit es nicht durch die unter lit. a zitierten Vorschriften außer Kraft gesetzt wurde.

(2) Die aus anderen als Naturschutzgründen zum Schutz nützlicher und zur Vernichtung schädlicher Pflanzen und Tiere erlassenen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt. Dies gilt nicht hinsichtlich der Jagd und der Fischerei in Naturschutzgebieten.

§ 19.

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie die Marktaufsichts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken.

(2) Zur Unterstützung der im Abs. 1 genannten Organe kann die Behörde (§ 13 Abs. 1) freiwillige ehrenamtliche Naturschutzwachorgane in Pflicht nehmen. Die Naturschutzwachorgane sind von der Behörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Über die Eigenschaft als Naturschutzwachorgane und die Angelobung ist ihnen ein Ausweis

auszustellen. Die Naturschutzwachorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den Ausweis mit sich zu führen und das durch Verordnung der o. ö. Landesregierung zu bestimmende Naturschutzwachabzeichen deutlich sichtbar zu tragen.

(3) Die Naturschutzwachorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Naturschutzwachabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(4) Die Naturschutzwachorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in dem ihnen zur Bewachung zugewiesenen Gebiete Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, gegen solche Personen Anzeige zu erstatten und diesen Gegenstände, die gemäß § 16 Abs. 4 für verfallen erklärt werden können, abzunehmen, vorläufig zu beschlagnahmen und der nächsten Sicherheitsdienststelle zur Weiterleitung an die zuständige Behörde abzuliefern. Die Naturschutzwachorgane sind ferner befugt, die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

V e r o r d n u n g

der o. ö. Landesregierung vom 5. April 1965, LGBl. Nr. 19, betreffend den Naturschutz (O. ö. Naturschutzverordnung 1965).

In Durchführung des O. ö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

I. Schutz der Landschaft.

§ 1.

(1) Als Eingriff, der das Landschaftsbild stört, gilt im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes alles, was eine erhebliche Veränderung, das heißt eine Störung der Landschaft in allen ihren aufeinander abgestimmten Lebens- und Erscheinungsformen oder eine erhebliche Verunstaltung oder Verunreinigung der Landschaft zur Folge hat.

(2) Ein Eingriff ist unbeschadet einer im einzelnen Fall darüber hinausgehenden Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes):

a) die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen an Flüssen und Bächen innerhalb des Hochwasserabflußgebietes (§ 38 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215) und eines daran unmittelbar anschließenden 20 m breiten Geländestreifens; ausgenommen hievon sind die Errichtung von Bauwerken und Einfriedungen im verbauten Gebiet, die Errichtung von Straßenbauwerken, sonstigen Bauwerken zur verkehrsmäßigen Benützung des Gebietes sowie von Bauwerken im Zuge der Regulierung und Instandhaltung der Flüsse und

Bäche und die Errichtung landesüblicher Weidezäune im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes;

- b) die Eröffnung von Steinbrüchen, von Sand- und Schottergruben, die Trockenlegung von natürlichen Gewässern und Mooren (Torfabbau) sowie die Rodung von Heckenzügen und von charakteristischem Buschwerk an Fluß- und Bachufern;
 - c) die Errichtung von optisch wirkenden Ankündigungen, unabhängig davon, ob sie freistehend oder an Gebäuden errichtet werden sollen (Werbeanlagen); ausgenommen sind Werbeanlagen unmittelbar am Ort der Leistung, wenn sie nicht durch Art, Größe, Form, Farbgebung oder Inhalt das Landschaftsbild stören oder verunstalten;
 - d) die gröbliche Verunreinigung fremder Grundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall aller Art sowie die Ablagerung von Unrat und Abfallstoffen aller Art auf fremden Grundstücken außerhalb der hierfür von der Gemeinde festgelegten Plätze.
- (3) Ein Eingriff in das Landschaftsbild im Sinne des Abs. 2 lit. a und b liegt nicht vor, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid feststellt, daß durch die vorgesehene Maßnahme öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes nicht verletzt werden.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten sinngemäß auch für Werbeanlagen, doch kann eine Werbeanlage auch dann errichtet werden, wenn die Absicht der Errichtung der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt und binnen drei Wochen der Einschreiter nicht benachrichtigt wurde, daß das Feststellungsverfahren (Abs. 3) eingeleitet wurde.

§ 2.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes wird festgestellt, daß die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grund und Boden nicht als Eingriff in das Landschaftsbild gilt.

§ 3.

Einem Antrag auf Feststellung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes sowie nach § 1 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung sind neben den entsprechenden Plänen oder Zeichnungen erläuternde Bemerkungen beizuschließen, welche zu enthalten haben: Zweck und Umfang des Vorhabens unter Bezeichnung der Lage (Lageplan mit Angabe der Gemeinde, Katastralgemeinde, Parzellennummer mit Namen der Eigentümer bzw. Besitzer, vorbeiführende Straßen oder Zufahrten, bei Straßen Angabe des Straßenkilometers, Lage des Vorhabens in der Parzelle), der Art und Weise der Ausführung und die Darstellung der Notwendigkeit sowie der Nachteile im Falle des Unterbleibens des Vorhabens.

II. Schutz der Tierarten.

§ 4.

- (1) Die in der Anlage A genannten Tierarten genießen den Schutz gemäß § 6 des Gesetzes nach Maßgabe der folgenden Abs. 2 und 3.

- (2) Die geschützten Tiere in allen ihren Entwicklungs- oder Erscheinungsformen dürfen nicht verfolgt, gefangen und gehalten, beunruhigt oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der An- und Verkauf dieser Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten.
- (3) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten (Nester) der geschützten Tiere ist untersagt, auch wenn die Brutstätten keine Jungtiere enthalten; desgleichen ist das Beunruhigen oder Zerstören ihres Lebensraumes (Brutplatz, Einstandsraum u. dgl.) verboten.

§ 5.

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann vertrauenswürdigen Personen die Bewilligung erteilen, eine beschränkte Anzahl von Vögeln der in der Anlage B genannten Arten zu fangen und zu halten.
- (2) Der Fang des Seidenschwanzes (*Bombycilla garrulla* L.) kann für die Zeit vom 15. Dezember bis 15. Jänner und der Fang der übrigen in der Anlage B angeführten Vögel für die Zeit vom 15. September bis 15. Dezember bewilligt werden.
- (3) Der Fangberechtigte hat die Bewilligung beim Fangen mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsorganen (§ 19 des Gesetzes) vorzuweisen.
- (4) Der Fangberechtigte hat eine mit laufenden Nummern versehene Liste über die von ihm gefangenen Vögel unter Angabe der Art, des Geschlechtes und des Fangtages sowie der Art und des Datums des Abganges nach dem Muster gemäß Anlage C zu führen.
- (5) Die Liste ist auf Verlangen den Behörden (§ 13 des Gesetzes) jederzeit vorzuzeigen. Eine Abschrift davon ist bis spätestens 1. Februar eines jeden Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
- (6) Der Verkauf der gefangenen Vögel ist verboten.
- (7) Für den Vogelfang sind folgende Fanggeräte zugelassen: Schlagnetze für den Einzelfang und Zugnetze, Fanghäuschen (Schlageln) mit Klapptür und selbstauslösenden Kloben mit Gummifütterung. Die Fangnetze dürfen höchstens 1 m mal 1 m groß sein.
- (8) Verboten ist
- a) der Fang zur Nachtzeit (als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang);
 - b) der Fang an Tränken;
 - c) der Fang im Umkreis von 300 m von Ortschaften oder Einzelgehöften.

§ 6.

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Personen, die über Gebäude, Hofräume, Obstgärten, Felder usw. verfügungsberechtigt sind, auf begrenzte Zeit Maßnahmen zur Bekämpfung von Amseln, Staren, Dohlen und Grünlingen innerhalb eines zu bestimmenden Bereiches gestatten, falls nachgewiesen wird, daß diese Vögel einen empfindlichen wirtschaftlichen Schaden verursachen. Eine solche Bewilligung ist jedoch auf die Zeit außerhalb des Brutgeschäftes zu beschränken.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann den Fang von Maulwürfen bei bedrohlichem Rückgang ihres Bestandes auf gewisse Zeit einschränken oder vollständig untersagen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Sammeln von Weinbergschnecken in der Zeit vom 1. April bis 10. Juni, auch beschränkt für ein bestimmtes Gebiet, bewilligen. Die Bewilligung ist auf Tiere mit einem Durchmesser von über 30 mm zu beschränken.

§ 7.

Es ist verboten, in der freien Natur in der Zeit vom 15. März bis 30. September ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde

- a) Hecken, Gebüsch und lebende Zäune zu roden, zu schlägern, kahlzuschneiden oder abzubrennen;
- b) die Bodendecke auf ungenutzten Flächen sowie Rohr- und Schilfbestände abzubrennen.

III. Schutz der Pflanzenarten.

§ 8.

Wildwachsende Pflanzen, auch wenn sie nicht unter die besonderen Schutzbestimmungen der nachfolgenden §§ 9 und 10 fallen, dürfen nicht mißbräuchlich genutzt oder vernichtet werden. Darunter fällt insbesondere die übermäßige Entnahme sowie das mutwillige Niederschlagen von Pflanzen und Sträuchern und das mutwillige Abbrennen der Pflanzendecke.

§ 9.

Die in der Anlage D genannten Pflanzen dürfen weder ausgegraben noch von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet werden, im frischen oder getrockneten Zustand erworben, anderen überlassen, befördert oder feilgeboten werden. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche Pflanzenteile, wie unterirdische Teile, Zweige, Blätter, Blüten, Früchte usw. (vollkommen geschützte Pflanzen).

§ 10.

(1) Die in der Anlage E genannten Pflanzen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise geschützt.

(2) Die unterirdischen Teile (Wurzeln, Zwiebeln usw.) der teilweise geschützten Pflanzen dürfen weder ausgegraben noch von ihrem Standort entfernt, in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, anderen überlassen, befördert oder feilgeboten werden.

(3) Das Pflücken der oberirdischen Teile (Blüten, Blätter, Zweige, Früchte) der teilweise geschützten Pflanzen für den persönlichen Bedarf ist nur in einer Menge gestattet, die über einen Handstrauß nicht hinausgeht.

(4) Das erwerbsmäßige Sammeln, Handeln und Feilbieten der oberirdischen Teile (Blüten, Blätter, Zweige usw.) der teilweise geschützten Pflanzen ist nur hinsichtlich der in der Anlage E unter lit. a genannten Pflanzen ge-

stattet, bedarf aber unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Das erwerbsmäßige Sammeln von Weidenblüten (Palmkätzchen) kann nur für die Zeit von zwei Wochen vor Ostern und das erwerbsmäßige Sammeln des wilden Buchses nur für die Zeit von zwei Wochen vor Ostern und zwei Wochen vor Allerheiligen gestattet werden.

(5) Bei der Erteilung von Sammelbewilligungen gemäß Abs. 4 ist auf die Bedürfnisse der Bienenzucht Rücksicht zu nehmen.

§ 11.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die O. ö. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 27/1956, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 42/1957, LGBl. Nr. 8/1960 und LGBl. Nr. 20/1963 außer Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

Geschützte Tiere.

Anlage A
zu § 4 Abs. 1

I. Säugetiere:

Fledermäuse (Chiroptera), alle Arten;
Igel (*Erinaceus europaeus* L.);
Spitzmäuse (Soricidea), alle Arten mit Ausnahme der Wasserspitzmaus (*Neomys* = [*Crossopus*] *fodiens* Pall.);
Haselmaus (*Muscardinus avellanarius* L.);
Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*).

II. Vögel:

Vögel (Aves), alle einheimischen nicht jagdbaren, freilebenden Arten mit Ausnahme von: Rabenkrähe (*Corvus corone* L.) einschließlich der Unterart Nebelkrähe (*Corvus corone cornix* L.), Eichelhäher (*Garrulus glandarius* L.), Elster (*Pica pica* L.), Haussperling, Spatz (*Passer domesticus* L.), Feldsperling (*Passer montanus* L.).

III. Kriechtiere, Reptilien:

Blindschleiche (*Anguis fragilis* L.);
Eidechsen (*Lacerta*), alle Arten;
Schlangen (*Ophidia*), alle Arten mit Ausnahme der Kreuzotter (*Vipera berus* L.) sowie der Ringelnatter (Wasser- oder Hausnatter) (*Tropidonotus natrix* L.) in allen Fischzuchtanstalten.

IV. Lurche, Amphibien:

Laubfrosch (*Hyla arborea* L.);
Echte Frösche (*Rana*), alle Arten mit Ausnahme des Wasserfrosches (*Rana esculenta* L.);
Kröten, Krötenfrösche und Unken (*Bufo*, *Alytes*, *Pelobates*, *Bombinator* L.), alle Arten dieser Gattungen;
Salamander (*Salamandra*), alle Arten;
Wassermolche (*Triturus* = Molge), alle Arten, ausgenommen in Fischzuchtanstalten.

V. Kerbtiere, Insekten:

Käfer:

Alpenbock (*Rosalia alpina* L.);
Hirschkäfer (*Lucanus cervus* L.).

Schmetterlinge:

Apollofalter (*Parnassius* L.), alle Arten;
Segelfalter (*Papilio podalirius* L.).

Hautflügler, Hymenopteren:

Rote Waldameise (*Formica rufa* L.).

VI. Weichtiere:

Weinbergschnecke (*Helix pomatia* L.).

Anlage B
zu § 5 Abs. 1

Verzeichnis der Vogelarten, für die eine Fangbewilligung gemäß § 5 erteilt werden kann.

I. Körnerfresser:

Kirschkernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes* L.);
Grünling (*Chloris chloris* L.);
Stieglitz (*Carduelis carduelis* L.);
Erlenzeisig (*Carduelis spinus* L.);
Birkenzeisig (*Carduelis linaria* L.);
Bluthänfling (*Carduelis cannabina* L.);
Gimpel, Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula* L.);
Kreuzschnabel (*Loxia* L.), alle Arten;
Buchfink (*Fringilla coelebs* L.);
Bergfink (*Fringilla montifringilla* L.);
Goldammer (*Emberiza citrinella* L.).

II. Weichfresser:

Grasmücken (*Silvia*), alle Arten mit Ausnahme der Sperbergrasmücke (*Silvia nisoria* Bechst.) und der Klappergrasmücke = Müllerchen (*Silvia curruca* L.);

Gartenspötter (*Hypolais icterina* Viell.);
 Rotkehlchen (*Erithacus rubecula* L.);
 Baumpieper (*Anthus trivialis* L.);
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus* L.);
 Seidenschwanz (*Bombycilla garrula* L.);
 Rotrückiger Würger, Neuntöter, Dorndreher (*Lanius excubitor* L.);
 Star (*Sturnus vulgaris* L.).

FANGLISTE

Anlage C
zu § 5 Abs. 4

Name des Fangberechtigten:

Wohnort:

Fangbewilligung erteilt von am Zl.

Lfd. Nr.	Fangtag	Anzahl der gefangenen Vögel	Vogelart	Fangort	Art des Abganges

Hirschzunge (*Scolopendrium vulgare* Sm.);
 Türkenbund (*Lilium martagon* L.);
 Feuerlilie (*Lilium bulbiferum* L.);
 Frauenschuh (*Cypripedium calceolus* L.);
 Waldvöglein (*Cephalanthera* Rich.), alle Arten;
 Kohlröserl, Brändl, Höswurz (*Nigritella* Rich.), alle Arten;
 Insektenorchidee, Ragwurz (*Ophrys*), alle Arten;
 Alpenanemone, Teufelsbart, Grantiger Jäger (*Anemone alpina* L.);
 Kuhschelle, Osterblume, Gemeine Kuhschelle (*Anemone pulsatilla* L.);
 Wiesenkuhschelle (*Anemone pratensis*, *nigricans* Fritsch.), Bergkuhschelle (*Anemone montana* Hoppe), Frühlingskuhschelle (*Anemone vernalis* L.);
 Weiße Seerose (*Castalia* = *Nymphaea alba* L.);
 Gelbe Seerose, Nixenblume (*Nuphar luteum* L.);
 Gemeiner Seidelbast (*Daphne mezereum* L.);
 Immergrüner = Lorbeerblättriger Seidelbast (*Daphne laureola* L.);
 Alpenseidelbast, Steinröserl, Alpenlavendel (*Daphne cneorum* L.);
 Gebirgsaurikel, Petergstamm, Platenehl (*Primula auricula* L.);
 Speik (*Valeriana celtica* L.);
 Alpenaster (*Aster alpinus* L.);
 Edelweiß (*Leontopodium alpinum* Cass.);
 Siegwurz (*Gladiolus*), alle Arten.

Anlage E
zu § 10 Abs. 1

Teilweise geschützte Pflanzen.

- a) Großes Schneeglöckchen, Frühlingsknotenblume (*Leucojum vernalis* L.);
 Kleines Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis* L.);
 Maiglöckchen (*Convalaria majalis* L.);
 Traubenhyaazinthe (*Muscari* L.), alle Arten;
 Blaustern, Meerzwiebel (*Scilla* L.), alle Arten;
 Knabenkräuter = Orchideen, alle Gattungen und Arten dieser Familie
 mit Ausnahme der vollkommen geschützten Arten;
 Weidenblütenstände (Palmkätzchen), alle Arten der Gattung *Salix*;
 Wilder Buchs (*Buxus sempervirens* L.);
 Schwarze Nießwurz = Weißblühende Schneerose (*Helleborus niger* L.);
 Eisenhut, Sturmhut (*Aconitum* L.), alle Arten;
 Alpenrosen, Almrausch (*Rhododendron* L.), alle Arten;
 Gebräuchliche Schlüsselblume, Heilprimel (*Primula officinalis* L.);
- b) Schwerteln, Schwertlilien (*Iris* L.), alle Arten;
 Prachtnelke (*Dianthus superbus* L.);
 Federnelke (*Dianthus plumarius* L.);
 Alpennelke (*Dianthus alpinus* L.);

Grüne Nießwurz (*Heleborus viridis* L.);
Akelei (*Aquilegia* L.), alle Arten;
Enzian (*Gentiana* L.), alle Arten;
Alpenveilchen, Erdbrot (*Cyclamen europaeum* L.);
Alle alpinen Polsterpflanzen der Arten von Hauswurz (*Sempervivum*
L.), Steinbrech (*Saxifraga* L.), Mannsschild (*Androsace* L.) und das
Stengellose Leimkraut (*Silene acaulis* L.).

- c) Eibe (*Taxus baccata* L.);
Wacholder, Kranawett (*Juniperus* L.), alle Arten;
Zirbelkiefer, Zirbe, Zirm (*Pinus cembra* L.);
Stechpalme, Schradl (*Ilex aquifolium* L.);
Sanddorn (*Hippophae rhamnoides* L.).

V e r o r d n u n g

der o. ö. Landesregierung vom 25. Jänner 1965, LGBI. Nr. 9, womit ober-
österreichische Seen zu Naturschutzgebieten erklärt werden (Seen-Natur-
schutzgebieteverordnung).

In Durchführung des § 2 des O. ö. Naturschutzgesetzes 1964, LBGI. Nr. 58,
wird verordnet:

§ 1.

Die nachfolgend angeführten Seen sind Naturschutzgebiete im Sinne des
§ 2 des Gesetzes:

im politischen Bezirk Braunau am Inn: der Heratingersee, der Höllerersee,
der Holzösterersee, der Seeleithensee;

im politischen Bezirk Gmunden: der Almsee, die Gosauseen, der Laudach-
see, die Langbathseen, die Ödseen, der Offensee, der Nussensee, der
Schwarzensee;

im politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems: der Gleinkersee;

im politischen Bezirk Vöcklabruck: der Zeller- oder Irrsee, der Egelsee im
Gemeindegebiet von Unterach.

§ 2.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung
im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 1. Naturschutzgebiete-Verordnung, LGBI. Nr. 23/
1959, außer Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 24, mit der die Fischlhamerau als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, wird verordnet:

§ 1.

- (1) Die Fischlhamerau ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten;
- d) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Anliegerverkehr zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden;
- e) der Gemeingebrauch an der Traun im Sinne des § 8 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

Naturschutzgebiet Fischlhamerau.
 (Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden
 Fischlham und Steinhaus, politischer Bezirk Wels.)



K.G. FORSTBERG
 K.G. OBERSCHAUERSBERG

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 25, mit der der Dachstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, wird verordnet.

§ 1.

- (1) Der Dachstein ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- c) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

Beschreibung und Begrenzung des Naturschutzgebietes Dachstein.

Die Grenze verläuft, der Wasserscheide folgend, vom Großen Koppenskarstein entlang der sich nach Westen ziehenden Gratlinie über den Kleinen Koppenskarstein abwärts bis zum Rande des Felsabbruches und in seiner Nähe bleibend, der Wasserscheide folgend, über die Hunerscharte auf den Hunerkogel, sodann längs dem Felsabbruch entlang der Wasserscheide über beide Dirndln, abwärts längs der Gratlinie und weiter, wieder entlang des Felsabbruches in seiner Nähe auf der Wasserscheide bleibend, zur Dachsteinwarte und über die Dachsteinschulter auf den Hohen Dachstein und von hier aus längs der Gratlinie über den Mitterspitz auf den Torstein (Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark), vom Torstein abfallend entlang der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Salzburg bis zur Windlegerscharte, von hier dem Per-

nerweg entlang hinab zum Linzerweg und auf diesem Weg steil ansteigend zum Torsteineck und von dort abfallend bis zur Adamekhütte; von der Adamekhütte folgt die Grenze in Richtung Norden dem Gosaureitweg bis zur Abzweigung des Steiges zur Hoßwandscharte und diesem Steig entlang nach Nordosten zum Nordfuß des Schreiberwandeckes über die Kote 2110 zum Nordwestfuß des Schneelochgletschers. Von hier verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung über die Kote 2195 zum Ochsenkogel und entlang dem Steig über den Hohen Trog zur Simonyhütte (Simonyhütte und Dachsteinkapelle liegen nördlich des Naturschutzgebietes) und zum Taubenriedel, von hier entlang der nördlichen Grenze des Eiseekessels zur Kote 2067, dann in südlicher Richtung über die Kote 2398 zur Kote 2399 entlang dem Rücken zum Hohen Gjaidstein. Vom Hohen Gjaidstein verläuft die Grenze dem Steig entlang zum Kleinen Gjaidstein und von hier dem Ostrand des Hallstättergletschers entlang zum Gjaidsteinsattel und entlang der nördlichen Begrenzung des Schladmingergletschers bis zum Koppenkarstein.

V e r o r d n u n g

der o. ö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 26, mit der das Pesenbachtal als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, wird verordnet:

§ 1.

- (1) Das Pesenbachtal ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

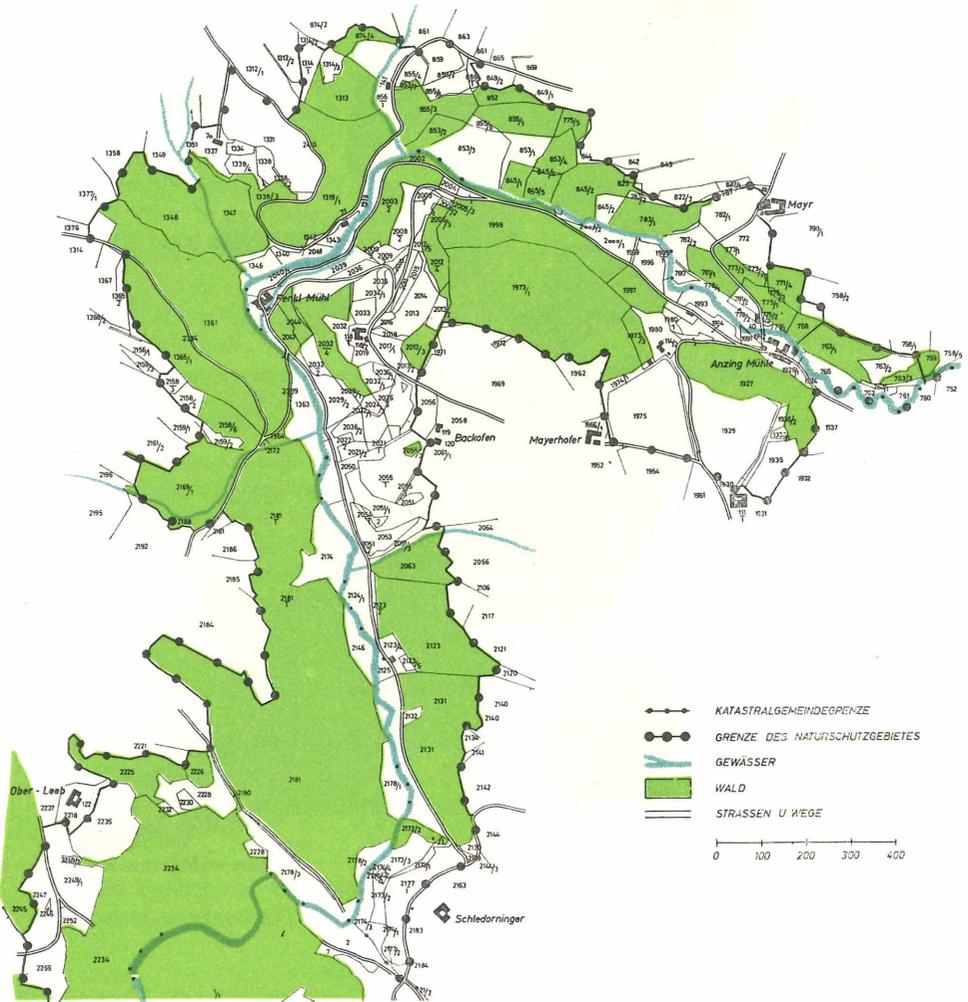
§ 2.

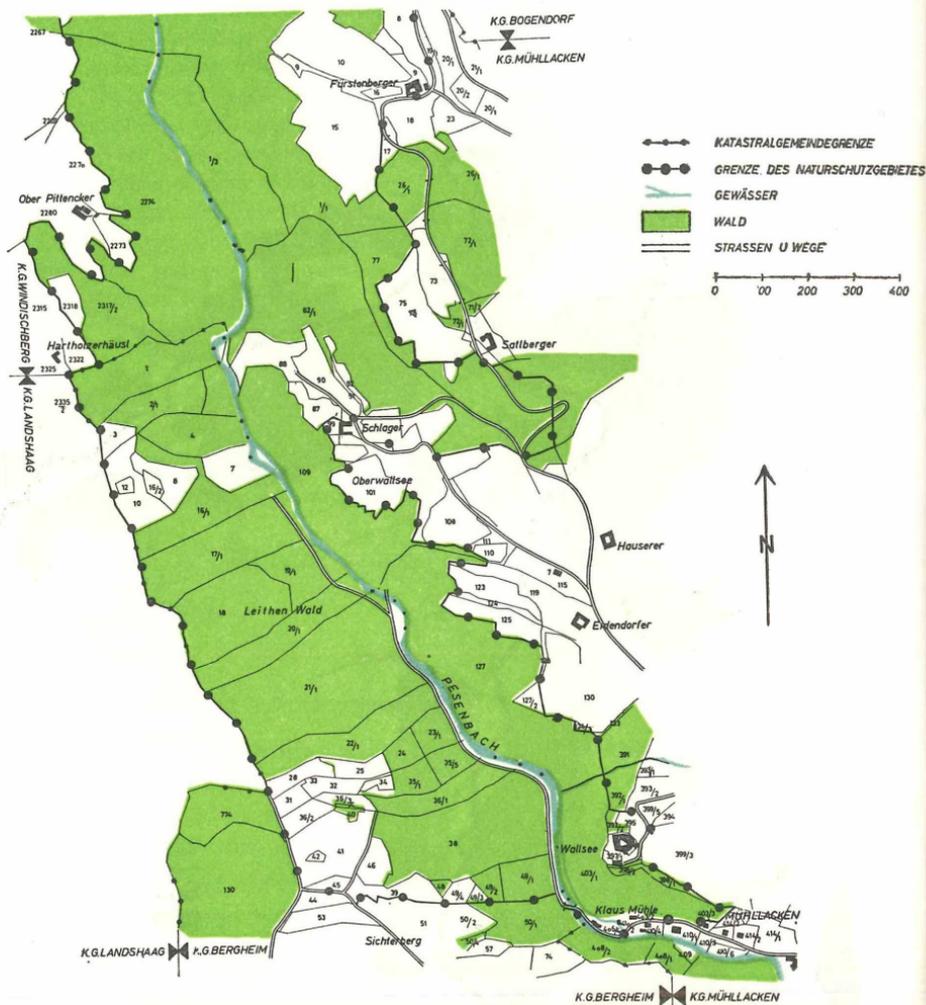
Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten;
- d) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Anliegerverkehr zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Naturschutzgebiet Pesenbachtal

(Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Feldkirchen an der Donau und Herzogsdorf, politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, und St. Martin i. M., politischer Bezirk Rohrbach.)





§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

V e r o r d n u n g

der o. ö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 27, mit der das Neydhartinger-Moor mit dem Wimal als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, wird verordnet:

§ 1.

- (1) Das Neydhartinger-Moor mit dem Wimal ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die Nutzung des Moores als Heilvorkommen im Sinne des O. ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. Nr. 47/1961;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten;
- e) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Anliegerverkehr zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

Beschreibung der

Begrenzung des Naturschutzgebietes Neydhartinger-Moor mit dem Wimtal.

Die Grenze verläuft wie folgt:

a) im Norden und Nordwesten:

in der KG. Neydharting von der Neydhartinger Bezirksstraße entlang der Nordwestgrenze der Parzellen 28/4, 24/1 und entlang der Parzelle 30/1 bis zur Westspitze der Parzelle 25/2, von hier 50 m nordwestlich der Parzelle 30/1 durch die Parzellen 32, 31/1, 31/2, 30/1 und 33 entlang dem oberen Böschungsrand des Wimtalhanges bis zur Grenze zwischen den Katastralgemeinden Neydharting und Bergham;

b) im Westen:

in der KG. Bergham von der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Neydharting und Bergham 50 m westlich der Parzelle 180 durch die Parzellen 182, 181/1, dann durch die Ostspitze der Parzelle 185, weiter über die Parzellen 181/1, 192/1 und 192/2 bis zur Westspitze der Parzelle 195/2, von der Westspitze der Parzelle 195/2 durch die Parzellen 201/2, 201/1, 200, 199 und 206 bis zur Südspitze dieser Parzelle, von hier in südlicher Richtung durch die Parzellen 197/4, 161/2, 161/1, 138, 140 und 141/1 bis zur Ostspitze der Parzelle 142, von der Ostspitze der Parzelle 142 durch die Parzellen 124/2, 123, 121 und 117 zur Westspitze der Parzelle 124/5 fortlaufend in südlicher Richtung durch die Parzellen 117 und 118 bis zur Grenze zwischen den Katastralgemeinden Bergham und Deising (10 m östlich der Westspitze der Parzelle 141/1, KG. Deising); in der KG. Deising von der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Bergham und Deising zur Südwestspitze der Parzelle 141/1 in südlicher Richtung durch die Parzellen 141/2, 142/1 und 146 bis zu einem Punkt 40 m östlich der Nordwestecke der Parzelle 156, von hier durch die Parzellen 156, 158/1, 158/2, 159, 156 und 154/1 bis 30 m östlich der Nordwestecke der Parzelle 810/2, KG. Neydharting, an der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Deising und Neydharting, von diesem Punkt in der KG. Neydharting in südlicher Richtung durch die Parzellen 810/2, 811/2, 814/2, 814/1 und 818 bis zu einem Punkt 30 m westlich der Südwestspitze der Parzelle 817 (an der Nordgrenze der Parzelle 822), von hier weiter in südlicher Richtung durch die Parzellen 822, 823, 825/2, 828/1, 832/1, 831, 834 und 835 zur Grenze zwischen den Katastralgemeinden Neydharting und Deising an der Nordgrenze der Parzelle 262/2, KG. Deising, und zwar 90 m westlich des Wimbaches; in der KG. Deising von der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Neydharting und Deising in südwestlicher Richtung durch die Parzellen 262/2, 267/1, 270/1, 941/2, 942/2, 931 und 932 bis zu einem Punkt 15 m westlich der Nordostspitze der Parzelle 925/2, von hier in südlicher Richtung fortlaufend bis zur nordöstlichen Parzellengrenze 911, und zwar bis zu einem Punkt 45 m westlich der Parzelle 926;

c) im Süden:

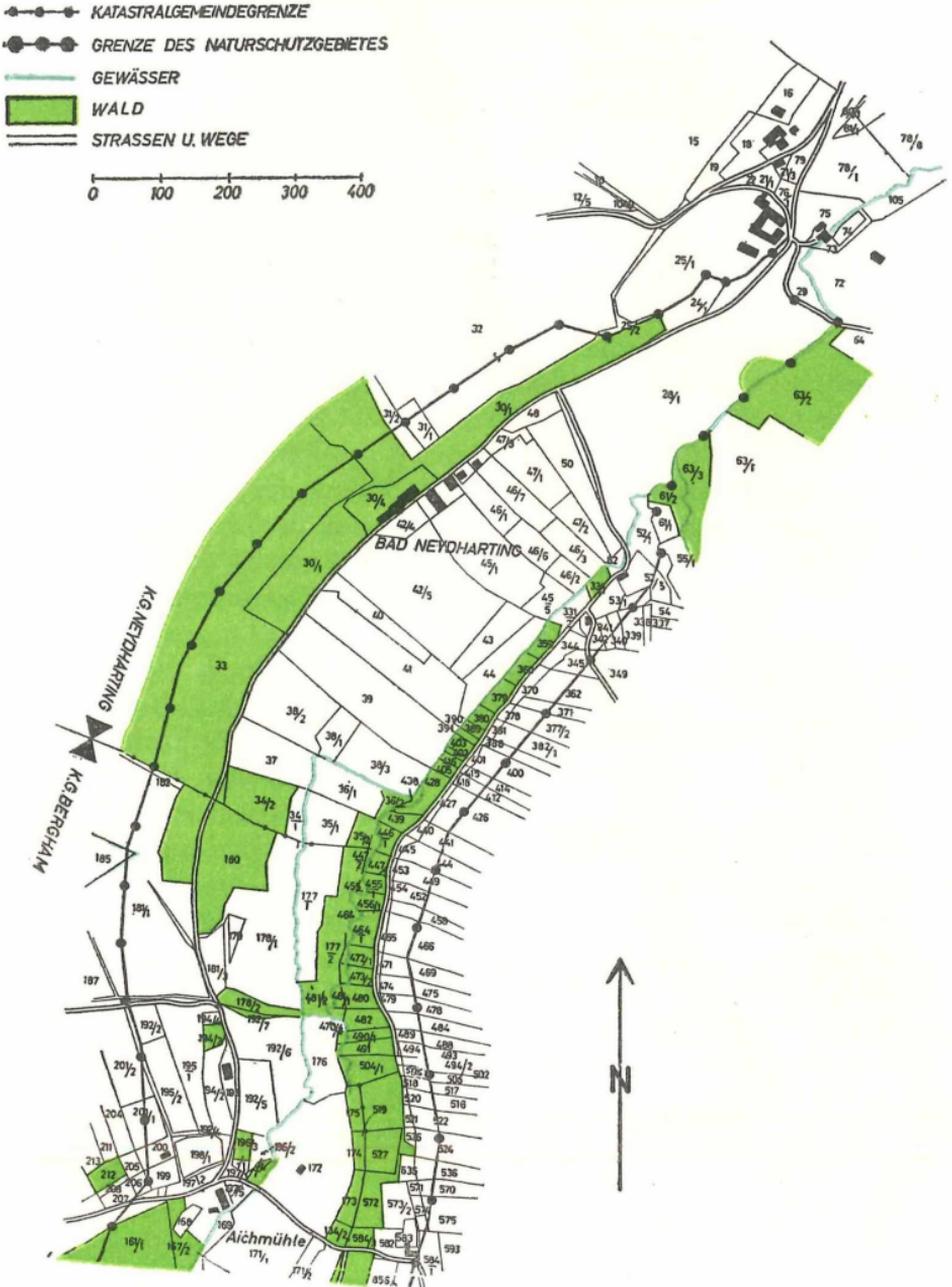
in der KG. Deising von der nordöstlichen Parzellengrenze 911 (und zwar von einem Punkt 45 m westlich der Parzelle 926) in östlicher Richtung zur Westspitze der Parzelle 918/1 entlang der Nordostgrenze dieser Parzelle und entlang der Südgrenze der Parzelle 915/1 fortlaufend bis zu einem Punkt ca. 10 m südlich der Südostecke der Parzelle 915/2, von hier durch die Parzellen 947, 951/1, 949 und wieder 951/1 zur Grenze zwischen den Katastralgemeinden Deising und Neydharting 20 m östlich der Nordostecke der Parzelle 33/2, von diesem Punkt entlang der Südgrenze der Parzelle 860/2 bzw. 60 m entlang des Weges, der von der Rohmühle nach Osten führt;

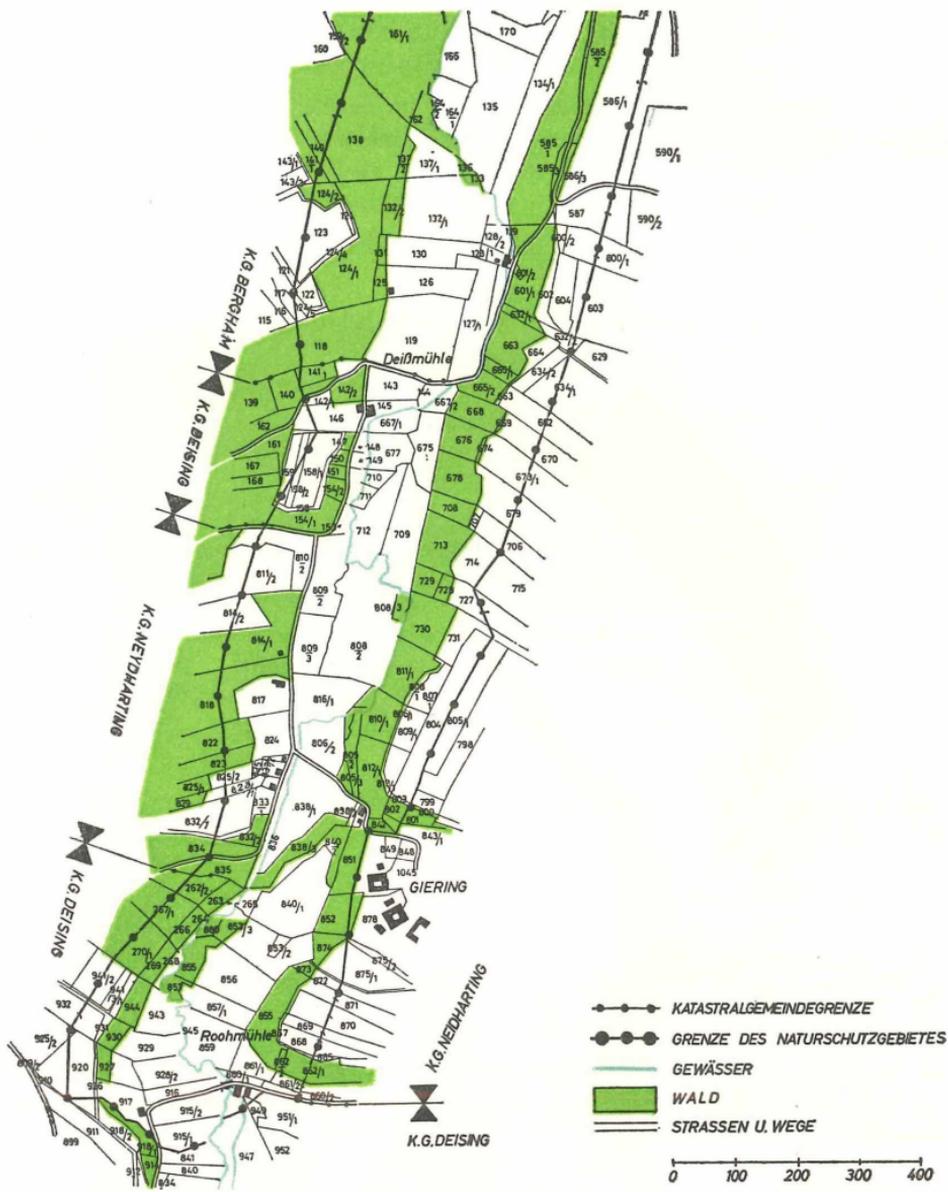
d) im Osten:

in der KG. Neydharting von dem Punkt 80 m östlich der Parzelle 33/2 in nördlicher Richtung durch die Parzellen 860/2, 861/2, 862/1, 865, 868, 869, 870, 871, 872, 875/1 und 875/2 zum Südosteck der Parzelle 852, vom Südosteck der Parzelle 852 zur Südostecke der Parzelle 851 entlang der Ostgrenze dieser Parzelle bis zum öffentlichen Weg 1028, über diesen Weg entlang der Südgrenze der Parzelle 842 bis zu deren Ostspitze fortlaufend durch die Parzelle 843/1 zur Südspitze der Parzelle 802, von hier entlang der Ostgrenzen der Parzellen 802, 803 und 804 durch die Parzellen 731 und 727 zum Südeck der Parzelle 714, von hier entlang der Ostgrenze dieser Parzelle durch die Parzellen 706, 679, 673/1, 670, 662 und 634/1 zum Osteck der Parzelle 634/2, von der Ostecke dieser Parzelle in nördlicher Richtung geradlinig durch die Parzellen 632/2, 603, 600/1, 587, 586/1, 582 und 584/1 zur Südostecke der Parzelle 581, von hier in nördlicher Richtung durch die Parzellen 580, 575, 570, 536 und 524 bis zu einem Punkt 40 m östlich der Nordwestspitze der Parzelle 524, dann geradlinig fortlaufend durch die Parzellen 522, 516, 517, 506, 502, 503, 494/1, 493, 488, 484, 478, 475 und 469 bis zu einem Punkt 40 m östlich der Nordwestspitze der Parzelle 469, von hier in nördlicher Richtung durch die Parzellen 466, 458, 452, 449, 444 und 441 bis zu einem Punkt 30 m östlich der Nordwestecke der Parzelle 441, von diesem Punkt in nordöstlicher Richtung geradlinig fortlaufend durch die Parzellen 426, 412, 414, 400, 395, 382/1, 377/2, 371, 362, 345, 342, 341, 340, 339 und 53/1 zum Nordosteck der Parzelle 53/1 fortlaufend durch die Parzellen 52/3 und 52/1 entlang der Ostgrenze der Parzelle 52/1 bis zum Wimbach und von hier am Ostufer des Wimbaches entlang bis zum Verbindungsweg Kösselwangerstraße—Neydhartinger Bezirksstraße und diesen Weg entlang bis zur Neydhartinger Bezirksstraße.

Naturschutzgebiet Neydhartinger-Moor mit dem Wimtal.

(Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Bad Wimsbach-Neydharting, politischer Bezirk Wels, und Roitham, politischer Bezirk Gmunden.)





V e r o r d n u n g

der o. ö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBL. Nr. 28, mit der der
Traunstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBL. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBL. Nr. 19, wird verordnet:

§ 1.

- (1) Der Traunstein ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- c) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten;
- d) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Anliegerverkehr zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

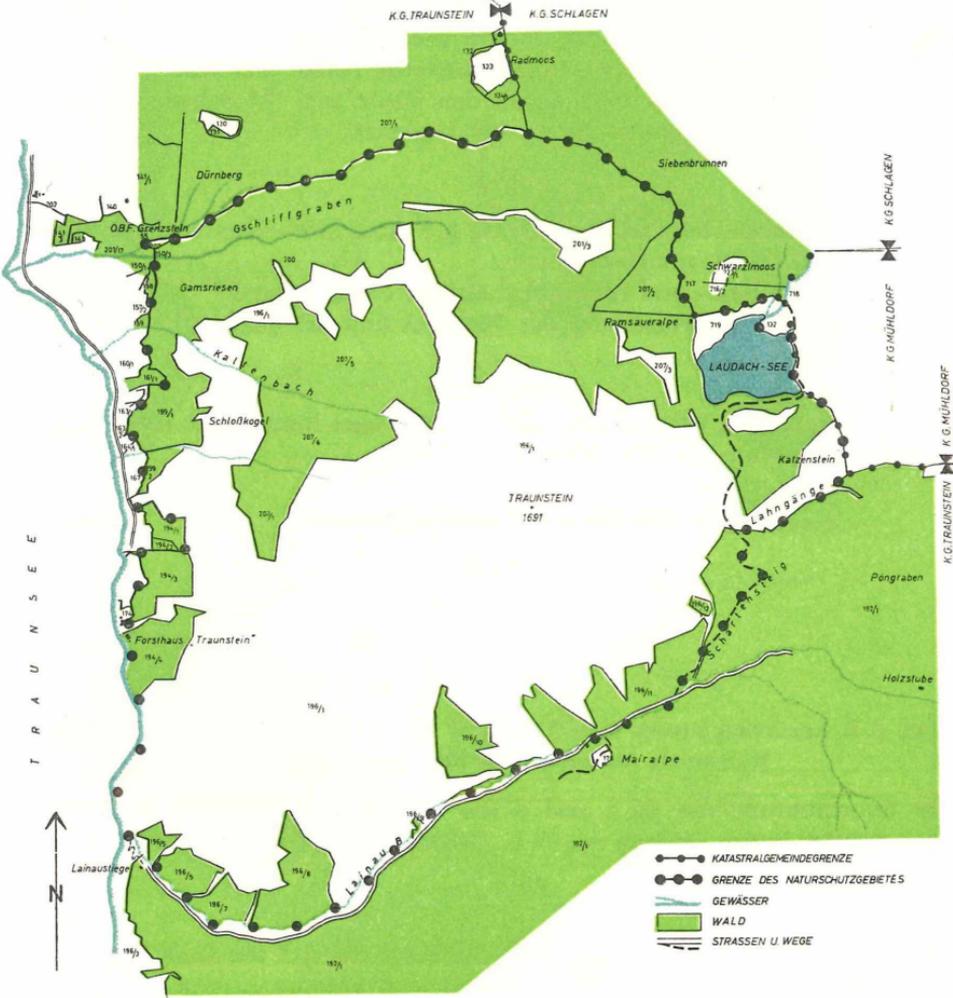
Beschreibung der Begrenzung des Naturschutzgebietes Traunstein.

Die Grenze verläuft, ausgehend von der Lainaustiege, zunächst entlang des Seeufers des Traunsees bis südlich des Forsthauses „Traunstein“ und von dort entlang der Grenze der Bundesforste bis zum Grenzstein 55 der Österreichischen Bundesforste. Von hier verläuft die Grenze nahezu in Westostrichtung auf einem Höhenrücken, der gleichzeitig ein zum Teil aufgehauener Wirtschaftsstreifen (Waldeinteilungslinie) ist, bis ca. 100 m südlich vom Radmoos. Von hier verläuft die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Schlagen und Traunstein, wobei diese Grenzlinie praktisch mit dem Wanderweg vom Grünberg über Radmoos zum Laudachsee zu-

sammenfällt. Nördlich des Laudachsees, und zwar beim westlichen Eckpunkt der Parzellengrenzen 717 und 719, KG. Schlagen, verläuft dann die Grenze in Richtung Osten bis zur Parzelle 132, KG. Mühlendorf II, und von dort weiter Richtung Süden entlang des östlichen Laudachseeufers, steigt dann vom südöstlichsten Punkt des Laudachsees entlang der Katastralgrenze Traunstein-Mühlendorf II steil zum Katzenstein bis zu den Lahnhängen an, von hier verläuft die Grenze am Fuße der Lahngänge (obere Waldgrenze) bis zum Schartensteig, auf dem Schartensteig bis zum Lainaubach und entlang des Lainaubaches bis zur Linaustiege.

Naturschutzgebiet Traunstein.

(Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Gmunden und St. Konrad, politischer Bezirk Gmunden.)



Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 29, mit der das Nordmoor am Irrsee in der Gemeinde Oberhofen, politischer Bezirk Vöcklabruck, als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, wird verordnet:

§ 1.

Das Nordmoor am Irrsee ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.

§ 2.

Das Naturschutzgebiet wird im Osten durch den Laiterbach entlang der Ostseite der Parzellen 19/2, 18 und 16 der KG. Laiter, im Norden durch die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Laiter und Rabenschwand (Fischhoferstraße), im Westen durch den Riedelbach (Moosbach) und im Süden durch das Nordufer des Irrsees begrenzt.

§ 3.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung und
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Jagd auf Haarwild.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb

Landesrat

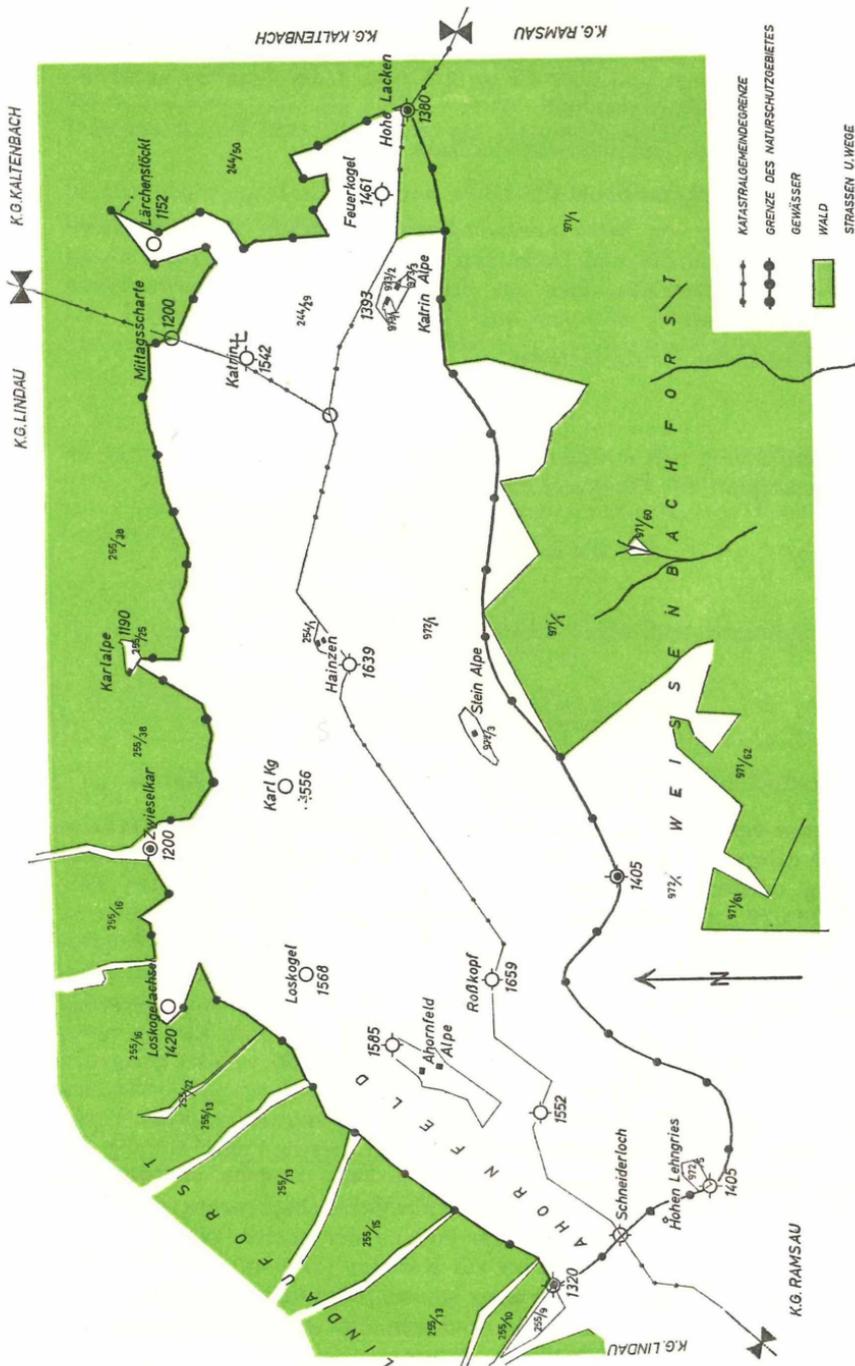
Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 22. April 1963, LGBl. Nr. 30, mit der die Katrin als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetznovelle 1960, LGBl. Nr. 19, wird verordnet:

§ 1.

- (1) Die Katrin ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.



Naturschutzgebiet Katrin.
 (Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden Bad Ischl und Bad Goisern, politischer Bezirk Gmunden.)

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- c) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten;
- d) der Betrieb der Katrin-Seilbahn.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

Beschreibung der Begrenzung des Naturschutzgebietes Katrin.

Die Grenze verläuft, ausgehend von dem nordöstlich der Katrin in 1152 m Seehöhe gelegenen Lärchenstöckl, vorerst in südlicher, dann in südöstlicher Richtung entlang der oberen Waldgrenze (Grenze zwischen den Parzellen 244/29 und 244/50, KG. Kaltenbach) bis zur Hohen Lacken in 1380 m Seehöhe, von der Hohen Lacken der oberen Waldgrenze folgend in westlicher Richtung die Steineralm an ihrer südlichen Begrenzung berührend über die Kote 1405 bis zur aufgelassenen Alm Hohen Lehngries (südlicher Eckpunkt der Parzelle 972/5, KG. Ramsau), von hier in nordwestlicher Richtung entlang dem Steig bis zu dem 1550 m hoch gelegenen Einschnitt Schneiderloch, vom Schneiderloch weiter in Richtung Nordwesten abwärts bis zur oberen Waldgrenze, und zwar bis zum südöstlichen Punkt der Parzelle 255/9, KG. Lindau (1320 m), von diesem Punkt entlang der oberen Waldgrenze bis zur Loskogelachsel in 1420 m Höhe, von der Loskogelachsel in östlicher Richtung bis zur nördlichen Begrenzung des Zwiesselkars in 1200 m Seehöhe, von hier entlang der oberen Waldgrenze in ost- und nordöstlicher Richtung bis zur Karlalpe (1190 m), von der Karlalpe entlang der oberen Waldgrenze bis zur nördlichen Begrenzung der Mittagsscharte in 1200 m Seehöhe und von hier entlang des Fußes der Hirschwand bis zum Lärchenstöckl.

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 22. März 1965, LGBl. Nr. 20, mit der das Jackenmoos auf dem Mühlberg als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1.

Das Jackenmoos am Mühlberg, Grundparzelle Nr. 598/1, Katastralgemeinde Lehrsberg, Gemeinde Geretsberg, ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie der Abbau von Torf im Ausmaße des Bedarfes des Hauses Mühlberg Nr. 12, Gemeinde Geretsberg, gestattet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb

Landesrat

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 22. März 1965, LGBl. Nr. 21, mit der die Hagenauer-Bucht als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die Hagenauer-Bucht samt Anlandungen ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

1. das Befahren mit Booten in der Zeit vom 15. Juli bis 1. Oktober; wäh-

rend der übrigen Zeit das Befahren mit Booten der Innwerke AG. Töging, der Innbauleitung Braunau am Inn und der Berufsfischer;

2. das Betreten und Befahren der Anlandungen durch Bedienstete der Innwerke AG. Töging, durch Bedienstete der Innbauleitung Braunau am Inn und durch Personen, die im Naturschutzgebiet die Fischerei rechtmäßig ausüben;
3. die Errichtung von Bauwerken im Rahmen von Baumaßnahmen der Innbauleitung Braunau am Inn und der Innwerke AG. Töging sowie die Errichtung von Vogelschutzstellen;
4. die Gewinnung von Faschinen für Flußbauzwecke durch die Innwerke AG. Töging und die Innbauleitung Braunau am Inn und die zur Freihaltung des Abflußprofiles erforderlichen Schlägerungen des Auholzbestandes auf den Anlandungen sowie die sonstige forstliche Nutzung des Auholzbestandes nach Auszeige durch Organe der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

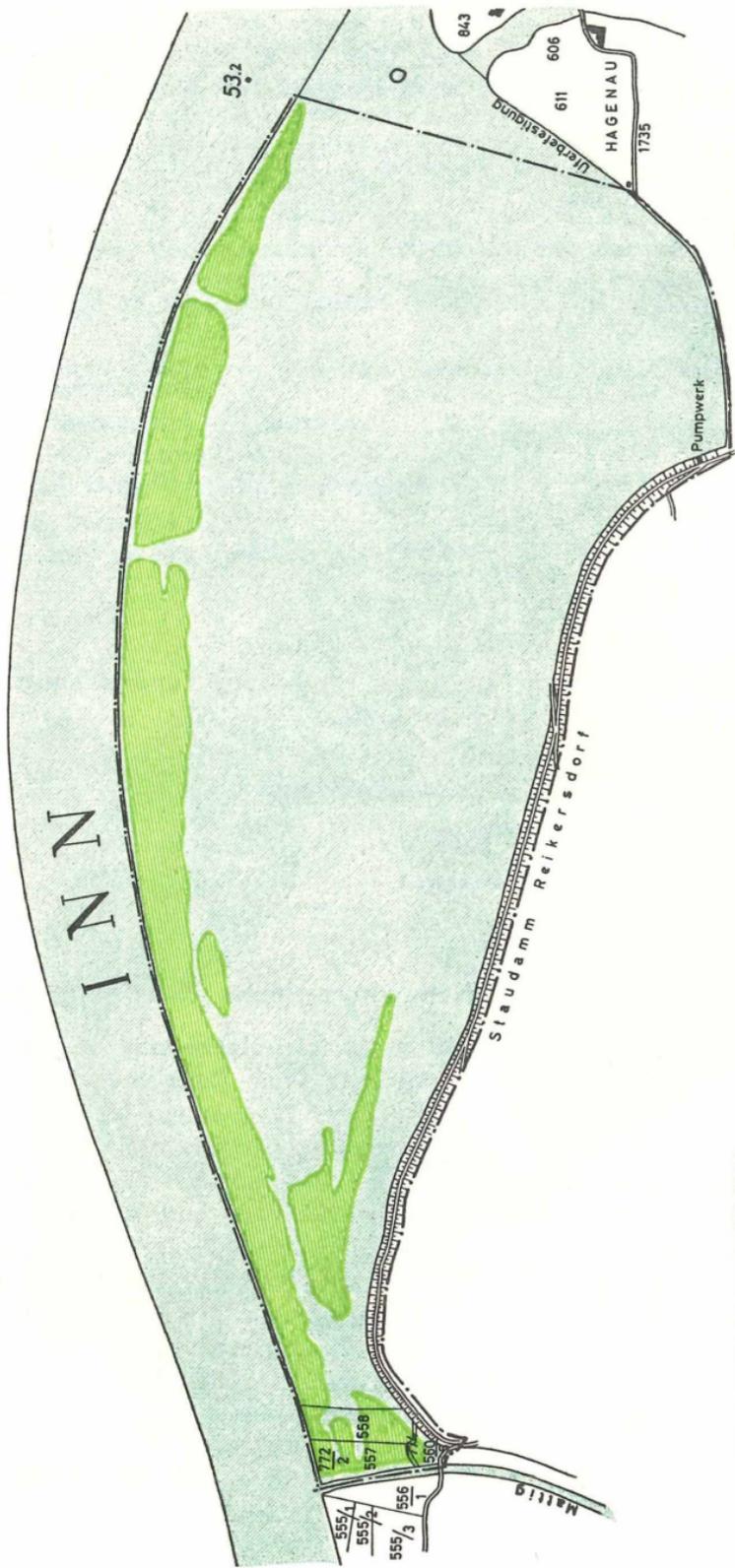
Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb

Landesrat

Beschreibung der Begrenzung des Naturschutzgebietes Hagenauer-Bucht.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft von der Mündung der Mattig in den Inn beginnend den Inn flußabwärts entlang der rechten Uferbefestigung bis zur Einmündung der Hagenauer-Bucht (bei Stromkilometer 53,2). Von hier führt sie in gerader Linie zum Zusammenstoß der Wegparzelle Nr. 1735, Katastralgemeinde Hagenau, mit der Uferbefestigung der Hagenauer-Bucht; sodann verläuft sie entlang der Uferbefestigung und des anschließenden Staudammes Reikersdorf bis zur Wegparzelle Nr. 769/4, Katastralgemeinde Braunau, folgt dieser Wegparzelle bis zur Mattig und führt sodann entlang des rechten Ufers der Mattig bis zur Einmündung in den Inn.



Naturschutzgebiet Hagenauer-Bucht.
 (Das Naturschutzgebiet liegt in den Gemeinden
 St. Peter am Hart und Braunau am Inn, politischer
 Bezirk Braunau am Inn.)

Verordnung

der o. ö. Landesregierung vom 22. März 1965, LGBl. Nr. 22, mit der das
Planwiesengebiet in Leonstein als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes 1964,
LGBl. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1.

- (1) Das Planwiesengebiet in Leonstein ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb

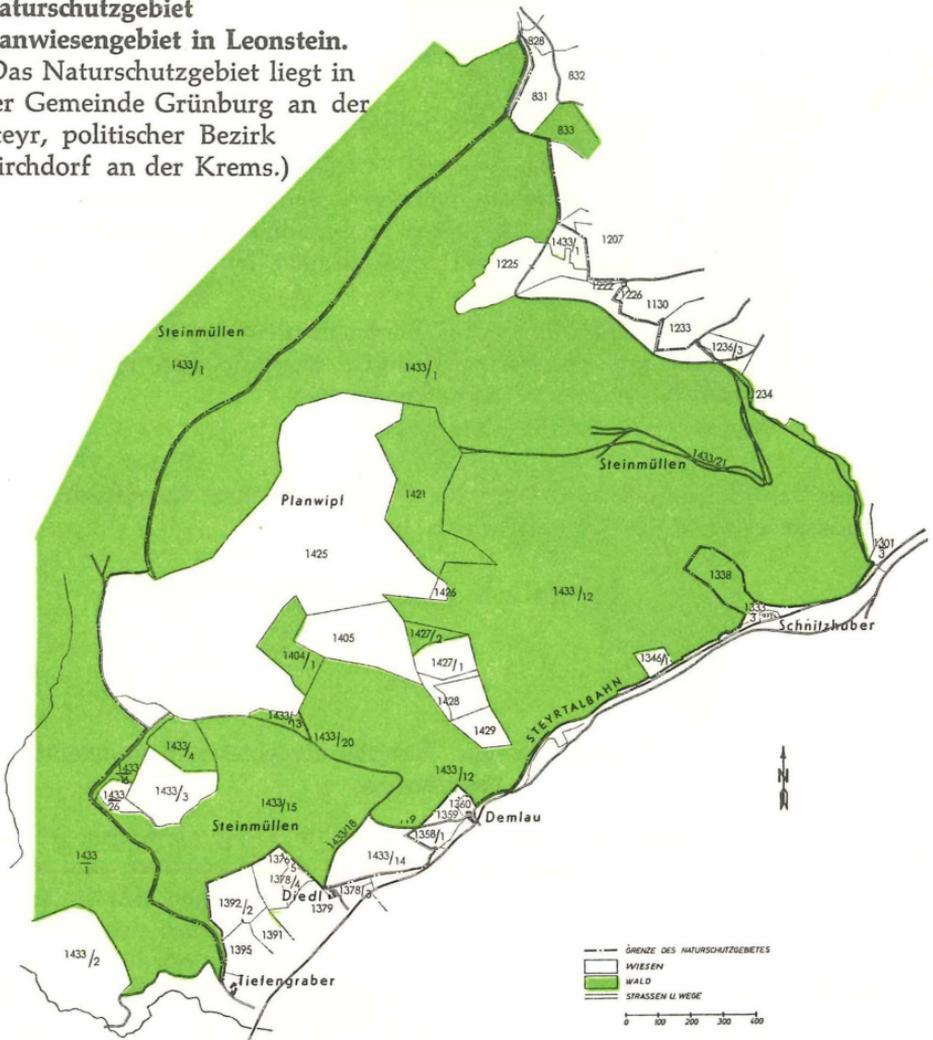
Landesrat

Beschreibung der Begrenzung des Naturschutzgebietes Planwiesengebiet.

Das Naturschutzgebiet befindet sich in der Katastralgemeinde Leonstein. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft vom Zusammenstoß der Wegparzellen Nr. 1433/17 und 1489 entlang der Wegparzelle Nr. 1433/17 bis zur Einmündung des Forstaufschließungsweges „Hollertalstraße“, sodann diesen Forstaufschließungsweg entlang in nördlicher Richtung bis zum nordwestlichsten Punkt der Parzelle Nr. 1425 und folgt anschließend der Begrenzung dieser Parzelle in östlicher Richtung bis zum Forstaufschließungsweg „Planstraße“. Von hier führt die Grenze entlang dieses Forstaufschließungsweges in nordöstlicher Richtung bis zum nordöstlichsten Punkt der Parzelle Nr. 1433/1 und sodann entlang der östlichen Begrenzung dieser Parzelle in südlicher und dann in südöstlicher Richtung bis zum Forstaufschließungsweg „Schöneckstraße“. Anschließend verläuft die Grenze entlang dieses Weges in südlicher Richtung bis zum westlichsten Punkt der Parzelle Nr. 1207/2, sodann entlang der südwestlichen Begrenzung der Parzellen Nr. 1207/2 und 1207/1 und entlang der west-

lichen und südlichen Begrenzung der Parzelle Nr. 1224 bis zur Wegparzelle Nr. 1472/1. Von hier verläuft die Grenze entlang der nordöstlichen Begrenzung der Parzelle Nr. 1433/1 bis zur Wegparzelle Nr. 1433/21, quert diese Wegparzelle und verläuft anschließend entlang der Begrenzung der Parzelle Nr. 1433/12 zunächst in südöstlicher und dann in südwestlicher Richtung bis zur Wegparzelle Nr. 1433/19. Die Grenze quert sodann diese Wegparzelle und verläuft entlang der östlichen und südlichen Begrenzung der Parzelle Nr. 1433/14 zur Wegparzelle Nr. 1433/18, quert auch diese Wegparzelle und führt anschließend entlang der südlichen Begrenzung der Parzelle Nr. 1433/15 zum Zusammenstoß der Wegparzellen Nr. 1433/17 und 1489.

**Naturschutzgebiet
Planwiesengebiet in Leonstein.**
(Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Grünburg an der Steyr, politischer Bezirk Kirchdorf an der Krems.)



V e r o r d n u n g

der o. ö. Landesregierung vom 22. März 1965, LGBI. Nr. 23, mit der das Gebiet Brunnsteinersee-Teichlboden als Naturschutzgebiet festgestellt wird.

In Durchführung der §§ 2 und 3 des O. ö. Naturschutzgesetzes 1964, LGBI. Nr. 58, wird verordnet:

§ 1.

- (1) Das Gebiet Brunnsteinersee-Teichlboden ist Naturschutzgebiet im Sinne des § 2 des Gesetzes.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet sind über die im § 3 Abs. 1 des Gesetzes umschriebenen Eingriffe hinaus gestattet:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die Errichtung von betriebsnotwendigen Bauwerken zu bestehenden Objekten sowie Zu- und Umbauten an bestehenden Objekten, soweit sich solche Baumaßnahmen im ortsüblichen landschaftsgebundenen Umfang halten;
- d) das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen aller Art im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der Anliegeverkehr zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb

Landesrat

Beschreibung der Begrenzung des Naturschutzgebietes Brunnsteinersee-Teichlboden.

Die Grenze verläuft vom Stubwieswipfel (Kote 1784) geradlinig in süd-südwestlicher Richtung östlich am Unterhang des bewaldeten und gegen Osten steil abfallenden Schobers bis zur Grenze zwischen den Katastralgemeinden Gleinkerau und Spital am Pyhrn 200 m östlich des Teichleinfalls, von dort geradlinig in westsüdwestlicher Richtung nördlich der Kleinen Schwarzeckleiten bis zu einem Punkt 80 m östlich der Südostecke der Grundparzelle Nr. 1104/9, Katastralgemeinde Spital am Pyhrn (Linzerhaus); von diesem Punkt verläuft die Grenze über den Unterhang des

Saukogls geradlinig in südwestlicher Richtung bis zur Westgrenze der Alpparzelle 1104/14, Katastralgemeinde Spital am Pyhrn, von hier in westlicher Richtung entlang der Grenze der Waldparzelle Nr. 1104/1, Katastralgemeinde Spital am Pyhrn, bis zum Almwaldrand und durch den Almwald auf der Kampfleiten bis zum Hahnlgaben an der Nordgrenze der Waldparzelle Nr. 1084/3, Katastralgemeinde Spital am Pyhrn. Vom Hahnlgaben führt sie in westlicher Richtung entlang der Nordgrenzen der Waldparzellen Nr. 1084/3, 1095/9, 1095/8, 1095/7 und 1095/6, Katastralgemeinde Spital am Pyhrn. Von der Nordwestspitze der Waldparzelle Nr. 1095/6, Katastralgemeinde Spital am Pyhrn, verläuft die Grenze in gerader Linie gegen Westen bis zur Kote 1789 am Wiederlechner Stein, von hier in nordwestlicher Richtung den Kamm des Frauenkars entlang auf das Warscheneck (Kote 2389); die Grenze folgt anschließend in nordöstlicher und dann in östlicher Richtung dem Steig auf dem Grat zwischen Brunnsteinerkar und Stofferkar bis zum Todtenmann (Kote 2137); von diesem verläuft sie in nordöstlicher Richtung den Kamm zwischen der Seeleiten und der Speikwiese entlang zum Speikwiesenspitz und dann den Kamm entlang in südöstlicher Richtung über den Einschnitt oberhalb des Lahnerfeldes und entlang der Kammlinie der Roten Wand zum Großen Mitterberg (Kote 1798); von diesem verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung in gerader Linie zum Kleinen Mitterberg (Kote 1687), von diesem in nordöstlicher Richtung in gerader Linie bis zur alten Jagdhütte (Grundparzelle Nr. 241, Katastralgemeinde Gleinkerau) auf der Stubwiesalpe und von hier geradlinig in südsüdöstlicher Richtung zum anfangs genannten Stubwieswipfel (Kote 1784).

Verordnung

der öö. Landesregierung vom 28. Oktober 1957, LGBL. Nr. 64, über das
Naturschutzbuch und die Kennzeichnung der
Naturdenkmale (Naturschutzbuchverordnung).

In Durchführung des § 4 Abs. 7 und des § 11 Abs. 1 des Oö. Naturschutzgesetzes vom 15. Dember 1955, LGBL. Nr. 5/1956, wird verordnet:

§ 1.

- (1) Das Landesnaturschutzbuch und das Bezirksnaturschutzbuch bestehen aus Einlageblättern über
- Naturdenkmale (§ 2 Abs. 1),
 - Naturschutzgebiete (§ 2 Abs. 2).
- (2) Die Einlageblätter sind in der zeitlichen Reihenfolge der Anlage einzulegen und fortlaufend zu numerieren.
- (3) Dem Landesnaturschutzbuch ist eine Urkundensammlung (§ 3) und eine Übersichtskarte (§ 7) anzuschließen.

§ 2.

- (1) Die Einlageblätter für Naturdenkmale sind nach dem Muster gemäß Anlage 1 anzulegen.*)
- (2) Die Einlageblätter für Naturschutzgebiete sind nach dem Muster gemäß Anlage 2 anzulegen.*)

§ 3

In die Urkundensammlung sind aufzunehmen

- Abschrift des Bescheides bzw. der Verordnung, womit die Eigenschaft als Naturdenkmal bzw. als Naturschutzgebiet begründet wurde,
- Kartenskizze,
- vorliegende wissenschaftliche Gutachten,
- Auszug aus dem Grundbuch, in dem alle auf die Eigenschaft als Naturdenkmal bzw. Naturschutzgebiet bezughabenden Eintragungen enthalten sein müssen,
- Beschlüsse des Grundbuchgerichtes, die gemäß § 12 des Gesetzes ergehen,
- soweit tunlich und möglich, Lichtbilder und sonstige erhebliche Unterlagen.

§ 4.

- (1) Das Landesnaturschutzbuch ist von der Landesregierung auf Grund der zugrundeliegenden Verordnungen oder rechtskräftigen Bescheide zu führen.
- (2) Das Bezirksnaturschutzbuch ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Sammlung der Abschriften der Einlageblätter des Landesnaturschutzbuches des betreffenden politischen Bezirkes zu führen. Die Abschriften sind der Bezirksverwaltungsbehörde von der Landesregierung zu übersenden.

(3) In Fällen des § 4 Abs. 6 des Gesetzes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die rechtskräftigen Bescheide samt den für die Anlage der Einlageblätter erforderlichen Unterlagen sowie die Belege für die Urkundensammlung der Landesregierung vorzulegen.

§ 5.

Auf Grund von Verständigungen der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 5 des Gesetzes sind die erforderlichen Änderungen im Landesnatur-
schutzbuch und im Bezirksnatur-
schutzbuch durchzuführen und die Bezirksverwaltungsbehörde ist zum Zwecke der Berichtigung des Bezirksnatur-
schutzbuches hievon zu benachrichtigen.

§ 6.

Zu jedem Natur-
schutzbuch ist ein Index zu führen, in dem die Natur-
denkmale und die Natur-
schutzgebiete bezirks- und gemeindeweise geordnet unter Angabe der fortlaufenden Nummern der Einlageblätter einzutragen sind.

§ 7.

Die Naturdenkmale und die Natur-
schutzgebiete sind in einer Übersichts-
karte im Maßstab 1 : 75.000 durch Eintragung der fortlaufenden Nummer des betreffenden Einlageblattes des Landesnatur-
schutzbuches festzuhalten.

§ 8.

Jedes Naturdenkmal ist durch eine Plakette nach dem Muster gemäß Anlage 3 zu kennzeichnen. Ist die Anbringung der Plakette infolge Art oder Form des Naturdenkmales am Objekt selbst nicht tunlich, so ist diese in geeigneter Weise vor dem Naturdenkmal anzubringen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die öö. Landesregierung:

Kolb

Landesrat

*) Von der Wiedergabe der Anlagen 1 und 2 wurde abgesehen.

Anlage 3



DIENSTINSTRUKTION

FÜR DIE

EHRENAMTLICHEN NATURSCHUTZWACHORGANE

Amt der o. ö. Landesregierung

Agrar 450190 - 7

L i n z, am 14. Dezember 1960

In Durchführung des § 19 des O. ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 5/1956, in der Fassung der O. ö. Naturschutzgesetz-Novelle 1960, LGBl. Nr. 19, wird für die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane nachfolgende

Dienstinstruktion

erlassen:

I. Wirkungskreis der Naturschutzwachorgane.

Die angelobten, ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane haben die Aufgabe, die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften, die den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie den Schutz der Landschaft vor störenden Eingriffen betreffen, zu unterstützen. Diese Vorschriften sind das O. ö. Naturschutzgesetz und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen.

II. Rechtliche Stellung der Naturschutzwachorgane.

Die ehrenamtlichen Naturschutzwachorgane sind Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Vollziehung des O. ö. Naturschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen. Sie sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in den ihnen zur Bewachung zugewiesenen Gebieten Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem O. ö. Naturschutzgesetz betreten, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, gegen solche Personen Anzeige zu erstatten und diesen Gegenstände, die gemäß § 16 Abs. 4 des O. ö. Naturschutzgesetzes für verfallen erklärt werden können, abzunehmen, vorläufig zu beschlagnehmen und der nächsten Sicherheitsdienststelle zur Weiterleitung an die zuständige Behörde abzuliefern. Die Naturschutzwachorgane sind ferner befugt, die von den angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen und zur Durchführung des Naturschutzgesetzes fremde Grundstücke zu betreten.

Erläuternde Bemerkungen zur rechtlichen Stellung der Naturschutzwachorgane.

A

Die Naturschutzwachorgane sind befugt, Personen, welche sie bei der Verübung einer strafbaren Handlung nach dem O. ö. Naturschutzgesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung betreten, anzuhalten und zur Ausweisleistung aufzufordern. Eine Person darf nur dann angehalten werden, das heißt in ihrer Bewegung oder Tätigkeit behindert werden, wenn diese Person auf **frischer Tat** betreten wird. Eine Person ist auf **frischer Tat** betreten, wenn sie entweder während der Verübung der Tat oder **unmittelbar** nach Verübung der Tat ertappt wird.

Beim Einschreiten ist ein ruhiger und sachlicher Ton zu wahren, wobei der amtliche Charakter mit Entschiedenheit zur Geltung zu bringen ist. Der Grund der Beanstandung ist sofort anzugeben. Das Naturschutzwachorgan darf sich nicht zu Wortwechsel oder Schimpferei hinreißen lassen. Verweigert der Täter entweder die Angabe seiner Personalien oder kann er seine Angaben nicht belegen, so wird es sich empfehlen, dem Täter bis zum nächsten Orte zu folgen, um dort durch die Gendarmerie oder Polizei die Feststellung der Personalien zu veranlassen. Ist der Täter motorisiert, dann ist das polizeiliche Kennzeichen zu notieren und zugleich mit der Anzeige der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Besonders wichtig für das Naturschutzwachorgan zu wissen ist es, daß die Durchsuchung von Fahrzeugen und Behältnissen nach Gegenständen, die gemäß § 16 Abs. 4 des O. ö. Naturschutzgesetzes für verfallen erklärt werden können, nur dann zulässig ist, wenn sie von Personen mitgeführt werden, die nach den vorhergehenden Ausführungen angehalten werden dürfen. Eine Durchsuchung der Fahrzeuge und Behältnisse schon auf bloßen Verdacht hin ist unzulässig.

B

Gegenstände, die bei Betretung eines Täters beschlagnahmt werden können, sind solche Gegenstände, die dem Täter zur Begehung einer im O. ö. Naturschutzgesetz mit Strafe bedrohten Handlung gedient haben oder die durch eine solche Handlung hervorgebracht worden oder in den Besitz des Täters gelangt sind.

Solche Gegenstände sind z. B.:

1. Gewehre zur Erlegung von geschützten Tieren, insbesondere von Singvögeln;

2. Werkzeuge zum Ausgraben von geschützten und teilweise geschützten Pflanzen;
3. Vogelfanggeräte, die entweder nicht den Vorschriften des § 5 Abs. 7 der O. ö. Naturschutzverordnung entsprechen oder von Personen zum Vogelfang benutzt werden, die keine Fangbewilligung der o. ö. Landesregierung besitzen;
4. Vollkommen geschützte Pflanzen, unterirdische Teile (Wurzeln, Zwiebeln usw.) der teilweise geschützten Pflanzen und geschützte Tiere. (Abgenommene lebende Tiere sind sogleich freizulassen, doch ist dieser Umstand in der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde anzuführen.)

C

Beim Einschreiten hat das Naturschutzwachorgan sich sogleich mit seinem Dienstaussweis als behördliches Organ auszuweisen und das Dienstabzeichen deutlich sichtbar zu tragen. Führt das Naturschutzwachorgan den vorgeschriebenen Dienstaussweis nicht mit sich, so ist auch das Dienstabzeichen abzulegen. Ein Einschreiten in diesem Falle ist untersagt. Dienstabzeichen und Dienstaussweis dürfen nicht dritten Personen überlassen werden.

Das Naturschutzwachorgan darf keinerlei Gefälligkeiten annehmen. Sie sind, falls sie angeboten werden sollten, unbedingt zurückzuweisen, weil sie sonst das Naturschutzwachorgan nur in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen könnten. Ein dienstwidriges Vorgehen der Naturschutzwachorgane kann eine gerichtliche Verfolgung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt nach sich ziehen. Korrektes und unparteiisches Verhalten im Dienst ist das oberste Gebot des Naturschutzwachorganes.

III. Obliegenheiten der Naturschutzwachorgane.

Aus den Vorschriften des O. ö. Naturschutzgesetzes und der O. ö. Naturschutzverordnung ergeben sich insbesondere nachfolgende Obliegenheiten der Naturschutzwachorgane:

A

Die Naturschutzwachorgane haben einzuschreiten:

- a) wenn vollkommen geschützte Pflanzen gepflückt, abgerissen, ausgegraben oder teilweise geschützte Pflanzen über einen Handstrauß hinaus gepflückt werden;

- b) wenn Singvögel ohne Genehmigung des Amtes der o. ö. Landesregierung gefangen werden;
- c) wenn geschützte Tiere in allen ihren Entwicklungs- und Erscheinungsformen verfolgt, gefangen und gehalten, beunruhigt oder getötet werden;
- d) wenn in Hofräumen, Obstgärten und auf Feldern Amseln, Stare, Dohlen, Grünlinge ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bekämpft werden;
- e) wenn in der Zeit vom 15. März bis 30. September ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Hecken, Gebüsche und lebende Zäune gerodet, geschlägert, kahlgeschnitten oder abgebrannt werden;
- f) wenn die Bodendecke auf ungenützten Flächen sowie der Rohr- und Schilfbestand abgebrannt werden;
- g) wenn ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde die oberirdischen Teile der teilweise geschützten Pflanzen erwerbsmäßig gesammelt, gehandelt oder feilgeboten werden;
- h) wenn Bäume durch Entnahme von Zweigen, Blüten oder Knospen beschädigt oder junge Bäume abgeschlagen oder ausgerissen werden. (Hier ist besonders im Frühling auf das Abbrechen von Weidenblüten – Palmkätzchen – zu achten);
- i) wenn fremde Grundstücke durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall aller Art (z. B. Papierreste, Konservendbüchsen, Glasscherben, Flaschen u. dgl.) verunreinigt werden oder Unrat und Abfallstoffe aller Art auf fremden Grundstücken außerhalb der hierfür von der Gemeinde festgelegten Plätze abgelagert werden.

B

Die Naturschutzwachorgane sind verpflichtet:

- a) die für den Dienst als Naturschutzwachorgan maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu kennen;
- b) ihre ehrenamtliche Tätigkeit nur auf das ihnen zur Bewachung zugewiesene Gebiet zu beschränken;
- c) bei Ausübung ihres Dienstes den Dienstausweis mit sich zu führen und das Naturschutzwachabzeichen deutlich sichtbar zu tragen;
- d) den Verlust des Dienstausweises oder des Naturschutzwachabzeichens unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden;

- e) die Ausführung oder Vollendung strafbarer Handlungen der unter III A bezeichneten Art womöglich durch ihre Dazwischenkunft, durch Erinnerung und Abmahnung zu verhindern und bereits begangene Gesetzesübertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen;
- f) die Anzeigen unter Darstellung des Tatbestandes und wenn möglich der Personaldaten des Gesetzesübertreters der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten;
- g) Gegenstände, die gemäß § 16 Abs. 4 des O. ö. Naturschutzgesetzes abgenommen werden, unter Angabe der Personaldaten des Täters der nächsten Sicherheitsdienststelle (Gendarmerie-Postenkommando oder Polizeidienststelle) zur Weiterleitung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

C

Neben den beispielsweise angeführten Obliegenheiten, die den Naturschutzwachorganen zur Erfüllung zugewiesen sind, kommt ihnen vermöge ihrer Stellung noch eine besondere Aufgabe zu. Damit die gesetzlichen Bestimmungen über den Naturschutz nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch in der Praxis befolgt werden, soll das Naturschutzwachorgan bei seinen Dienstgängen überall dort, wo sich eine Möglichkeit dazu bietet oder ein Anlaß gegeben ist, aufklärende Arbeit leisten, um der Allgemeinheit die Bedeutung des Naturschutzes zum Bewußtsein zu bringen. So sollte z. B. durch Aufklärung erreicht werden können, daß das Blumenpflücken im Gebirge überhaupt unterbleibt, denn was heute noch ungefährdet ist, kann durch übermäßige Entnahme morgen bereits von der Vernichtung bedroht sein. Insbesondere soll aber das Naturschutzwachorgan dort mahnend und belehrend eingreifen, wo aus offensichtlichem Unverständnis eine Übertretung des Naturschutzgesetzes beabsichtigt ist.

IV. Rechtsschutz der Naturschutzwachorgane.

Die Naturschutzwachorgane genießen, wenn sie bei der Ausübung ihres Dienstes das Naturschutzwachabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

- a) Den strafrechtlichen Schutz gewähren die Bestimmungen der §§ 68, 81, 312 und 314 StG.

Dieselben lauten:

§ 68. Aufstand: Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des

Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu ent schlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehls zu vereiteln oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewalttätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Zivil-, Finanz- oder Militärwache oder einen Gendarm oder einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen staatlichen Behörde beeedeten Forstbeamten oder gegen das auf solche Weise beeedete Forstaufsichtspersonal oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben oder zum Schutz oder Betrieb des Staatstelegraphen Bestellten gerichtet ist, insofern diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§ 81. Öffentliche Gewalttätigkeit:

- c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen. Dritter Fall: Wenn jemand für sich allein oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im § 68 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzt oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen.

§ 312. Beleidigung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen, Eisenbahnangestellten usw.: Jede wörtliche oder tätliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwere verpönte strafbare Handlung darstellt, als Übertretung zu ahnden.

§ 314. Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste:

Wer sich ohne die im § 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebenda genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles zu hindern, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat zu bestrafen.

- b) Ferner gewährt Schutz die Bestimmung des Art. VIII Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG. 1950, welche lautet:

Wer sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichen Organe (§ 68 Strafgesetz), während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis S 400.— oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.

V. Haftung der Naturschutzwachorgane.

A

Für etwaige rechtswidrige Handlungen ist das Naturschutzwachorgan strafrechtlich haftbar. Es kommen hiebei insbesondere folgende Bestimmungen des Strafgesetzes in Betracht:

§ 101 StG. Mißbrauch der Amtsgewalt:

Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden, sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen, er mag sich durch Eigennutz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren Auftrages, mit oder ohne Beeidigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

§ 331. Bestrafung der öffentlichen Beamten, Diener, Wachen usw., die sich in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes tätliche Beleidigungen erlauben:

Wenn sich eine der im § 68 bezeichneten Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes tätliche Beleidigungen erlaubt, macht sie sich einer Übertretung schuldig und ist das erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat, das zweitemal mit ebenso langem strengem Arrest zu bestrafen.

§ 333. Bestrafung der öffentlichen Beamten u. s. f., die in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes das Hausrecht oder das Recht der Freiheit der Person verletzen:

Wenn eine der im § 68 bezeichneten Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes durch eine gesetzwidrige Hausdurchsuchung oder durch gesetzwidrige Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit ohne den im § 102 vorausgesetzten bösen Vorsatz jemand an seinem Hausrecht oder an der Freiheit seiner Person Schaden zufügt, macht sie sich einer Übertretung schuldig und unterliegt den in den §§ 331 und 332 festgesetzten Strafen.

§ 334. Anmaßung der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer obrigkeitlichen Befugnis:

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer obrigkeitlichen Befugnis anmaßt, begeht, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, eine Übertretung und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit ebenso langem strengem Arrest zu bestrafen.

B

Haftung nach dem Amtshaftungsgesetz (BGBl. Nr. 20/1949).

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für den Schaden an Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

Hat jedoch die Gebietskörperschaft dem Geschädigten auf Grund des Amtshaftungsgesetzes den Schaden ersetzt, so kann sie von den Personen, die als ihre Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, den Rückersatz des dem Geschädigten geleisteten Schadenersatzes begehren.

Da die Naturschutzwachorgane Hilfsorgane der Bezirksverwaltungsbehörde in der Hoheitsverwaltung sind, finden die Vorschriften des Amtshaftungsgesetzes auch auf sie Anwendung.

Das Verhalten des Naturschutzwachorganes ist dann rechtswidrig, wenn es bei Ausübung seines Dienstes gegen ein Gesetz verstößt und dadurch ein Schaden zugefügt wird.

Vorsätzlich handelt ein Organ dann, wenn es in Ausübung seines Dienstes den Tatbestand einer strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht; grobfahrlässig, wenn das Organ in Ausübung seines Dienstes den strafbaren Tatbestand erfüllt hat, obwohl es auf Grund seiner Stellung als Naturschutzwachorgan das Unerlaubte seiner Handlung leicht hätte erkennen müssen.

Damit das Naturschutzwachorgan sich vor einem Schaden durch eventuellen Rückersatz schützen kann, ist es unbedingt erforderlich, daß das Organ einerseits die naturschutzrechtlichen und die anderen in dieser Dienstinstruktion angeführten gesetzlichen Bestimmungen genau kennt und sich andererseits keine Befugnisse anmaßt, die ihm auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht zukommen.

Für die o. ö. Landesregierung:

Kolb
Landesrat

NAMEN- UND SACHVERZEICHNIS

Deutsche Namen sind in gewöhnlicher Schrift, wissenschaftliche Namen sind kursiv gedruckt. Fett gedruckte Zahlen verweisen auf die Bilderseiten, gewöhnlich gedruckte Zahlen auf die Textseiten.

♂ = Männchen, ♀ = Weibchen

- Abendsegler, 181
 Ablagerung von Unrat und Abfallstoffen, 260
Accipiter gentilis, 98, 184, 190
 — *nisus*, 98, 184, 190
Acer campestre, 249
Aconitum lycoctonum, 23, 266
 — *napellus*, 23, 72, 266
 — *variegatum*, 23, 266
Acrocephalus arundinaceus, 146, 211
 — *paludicola*, 212
 — *palustris*, 212
 — *schoenobaenus*, 146, 212
 — *scirpaceus*, 146, 211
Actitis hypoleuca, 110, 197
 Adler, 189
 Adonisröschen, 22
Aegithalos caudatus, 136, 207
Aegolius funereus, 119, 200
 Äskulapnatter, 167, 231
 Akelei, 23, 70, 71, 267
Alauda arvensis, 128, 205
Alaudidae, 205
Alcedinidae, 203
Alcedo atthis, 122, 203
Alectoris graeca, 184, 194
 Almrausch, 27, 266
 Almsee, 267
Alnus glutinosa, 249
 Alpenanemone, 24, 34, 266
 Alpenaster, 32, 46, 266
 Alpenbock, 175, 243, 264
 Alpenbraunelle, 151, 215
 Alpendohle, 133, 202
 Alpenflieder, 26
 Alpen-Kammolch, 241
 Alpenlavendel = Alpenseidelbast, 266
 Alpenmeise, 207
 Alpenmolch, 174, 240
 Alpennelke, 21, 64, 266
 Alpenrebe, 22
 Alpenrose, 27, 73, 266
 Alpensalamander, 173, 240
 Alpenschneehuhn, 194
 Alpenseidelbast, 47, 266
 Alpenspitzmaus, 83, 178
 Alpenstrandläufer, 110, 197
 Alpenveilchen, 29, 63, 267
 alpine Polsterpflanzen, 267
Alytes, 264
 Ameiseier, 244
 Ameisen, 244
 Ameisenpuppen, 244
 Ammern, 218
Amphibia, 234, 264
 Amsel, 142, 211
Anas, 184
 — *acuta*, 93, 188
 — *crecca*, 92, 188
 — *penelope*, 93, 188
 — *platyrhynchos*, 92, 187
 — *querquedula*, 92, 188
 — *strepera*, 188
Anatidae, 187
Androsace, 29
 — *chamaejasme*, 29, 267
 — *helvetica*, 29, 63, 267
 — *lactea*, 29, 267

- Anemone alpina*, 24, 34, 266
 — *montana* Hoppe, 266
 — *narcissiflora*, 24, 82
 — *pratensis*, 24, 35, 266
 — *pratensis nigricans* Fritsch, 35, 266
 — *pulsatilla*, 24, 34, 266
 — *vernalis*, 266
 Anemonen, 23
 Angelobung der Naturschutzwach-
 organe, 258
Anguis fragilis, 165, 228, 263
 Anhaltung von Personen, 295
 Ankündigung, optisch wirkende,
 252, 260
 Anser, 184
 — *albifrons*, 91, 187
 — *anser*, 187
 — *fabalis*, 91, 187
Anthus pratensis, 152, 216
 — *spinoletta*, 152, 216
 — *trivialis*, 152, 215, 265
 Anzeigepflicht, 259, 299
 Anzeigepflicht bei Gefährdung oder
 Untergang eines Naturdenkmales,
 254
 Apollo, 243
 Apollofalter, 176, 243, 264
Aquila chrysaetos, 99, 184, 190
Aquilegia, 23, 70, 71
 — *atrata*, 23, 71, 267
 — *vulgaris*, 23, 70, 267
Ardea cinerea, 88, 184, 186
 — *purpurea*, 186
Ardeidae, 185
 Arnika, 32
 Arve, 13
Asio flammeus, 201
 — *otus*, 117, 201
Aster alpinus, 32, 46, 266
Athene noctua, 200
 Auerhahn, 103, 192
 Auerhuhn, 192
 Auerwild, 184, 192, 221
 Auf, 200
 Aurikel, 28, 36, 266
 Auskunftspflicht, 256
 Aussetzen standortfremder Tiere oder
 Pflanzen, 255
 Ausweis für Naturschutzwachorgane,
 258
 Ausweisleistung, 259, 297
Aves, 184, 263
Aythya, 184
 — *ferina*, 94, 188
 — *fuligula*, 94, 188
 — *marila*, 189
 — *nyroca*, 189
 Bachstelze, 153, 216, 245
 Bachuferschutz, 259
 Baldriangewächse, 31
Barbastella barbastellus, 182
 Bartfledermaus, 180
 Baumfalke, 101, 192, 193
 Baumläufer, 207
 Baumläuferkästen, 246
 Baumpieper, 152, 215, 265
 Bau von Nistgeräten, 248
 Bayerischer Enzian, 31
 Bekämpfung von Amseln, Dohlen,
 Grünlingen, Staren, 261
 Bekassine, 109, 198
 Bergeidechse, 164, 224, 226
 Bergente, 189
 Bergfink, 161, 219, 264
 Berghähnlein, 24
 Bergkuhschelle, 266
 Berglaubsänger, 149, 213
 Bergstelze, 153, 216
 Bergstutzen, 232
 Beschlagnahme von Gegenständen,
 257, 296
 Bestellung von Naturschutzwach-
 organen, 258
 Betreten von Grundstücken, 257
Betula verrucosa, 249
 Bewilligung zum Vogelfang, 261
 Bezirksbeauftragte für Naturschutz,
 256
 Bezirksnaturschutzbuch, 256, 293
 Bienenweide, 20

- Bindenkreuzschnabel, 220
 Binsenrohrsänger, 212
 Biologische Schädlingsbekämpfung, 245
 Birke, 249
 Birkenzeisig, 220, 264
 Birkhahn, 103, 194
 Birkhuhn, 194
 Birkwild, 184, 194, 221
 Bläßgans = Bleßgans, 91, 187
 Bläßhuhn = Bleßhuhn, 107, 196
 Blaue Akelei = Gemeine Akelei, 23, 70
 Blauer Eisenhut, 23
 Blaue Schwertlilie, 16, 54
 Blaukehlchen, 144, 209
 Blaumeise, 135, 206, 245
 Blaustern, 14, 52, 266
 Bleicher Widerbart, 16
 Bleßgans, 91, 187
 Bleßhuhn, 107, 196
 Blindschleiche, 165, 224, 228, 263
 Bluthänfling, 158, 220, 264
 Bocksbart, 32
Bombinator, 264
Bombina variegata, 172, 239, 264
Bombycilla garrula (*garrulus*), 154, 216, 261, 265
Bombycillidae, 216
Botaurus stellaris, 89, 186
 Brachvogel, 109, 196
 Brändlein, 19, 266
 Brand-Knabenkraut, 18, 60
 Braunbrust-Igel (West-Igel) 179
 Braunellen, 215
 Braunfrösche, 236
 Braunkehlchen, 143, 209
 Breitblättriges Knabenkraut, 18
 Brechkölbchen, 19, 60
 Brombeere, 249
 Bruchwasserläufer, 197
 Brunnsteinersee — Teichboden, 290
 Brutstätten geschützter Tiere, 261
Bubo bubo, 116, 200
Bucephala, 184
 — *clangula*, 94, 189
 Buchfink, 160, 219, 264
 Buchsbaum, 25, 77, 263, 266
 Buchsbaumgewächse, 25
Bufo, 238, 264
 — *bufo*, 171, 238
 — *viridis*, 171, 238
 Bunter Eisenhut, 23, 266
 Buntspecht, 126, 204
Burhinus oedicnemus, 110, 198
Buteo buteo, 97, 184, 190
 — *lagopus*, 190
 Buxbaum = Buchsbaum, 25, 77, 263, 266
Buxus sempervirens, 25, 77, 266

Calerida cristata = *Galerida cristata*, 128, 205
Caprimulgidae, 202
Caprimulgus europaeus, 121, 202
Carduelis cannabina, 158, 220, 264
 — *carduelis*, 157, 219, 264
 — *citrinella*, 220
 — *flammea*, 158, 220
 — *linaria*, 264
 — *spinus*, 157, 219, 264
Carine noctua = *Athene noctua*, 119, 200
Carpinus betulus, 249
Castalia = *Nymphaea alba*, 21, 44, 266
Cephalanthera alba, 20, 41, 266
 — *ensifolia*, 20, 40, 266
 — *rubra*, 19, 41, 266
Certhia brachydactyla, 137, 208
 — *familiaris*, 207
Certhiidae, 207
Charadriidae, 196
Charadrius dubius, 108, 196
Chiroptera, 263
Chlidonias nigra, 113, 199
Chloris chloris, 156, 219, 264
 Christrose, 22
Ciconia ciconia, 90, 186
 — *nigra*, 90, 187
Ciconiidae, 185
Cinclidae, 208
Cinclus cinclus, 139, 208
Clangula, 184
Clusius-Primel, 28

- Coccothraustes coccothraustes*, 156,
 219, 264
Coloeus monedula, 131, 201
Columba, 184
 — *oenas*, 114, 199
 — *palumbus*, 114, 199
Columbidae, 199
Convallaria majalis, 14, 57, 266
Cornus mas, 249
 — *sanguinea*, 249
Coronella austriaca, 168, 232
Corvidae, 201
Corvus corax, 130, 201
 — *corone cornix*, 184, 201, 263
 — *corone corone*, 131, 184, 201, 263
 — *frugilegus*, 131, 201
Corylus avellana, 249
Coturnix coturnix, 104, 194
Crataegus oxyacantha, 249
Crex crex, 107, 195
Crocidura leucodon, 83, 178
 — *mimula*, 179
 — *russula*, 178
Crossopus = *Neomys*, 178, 263
Cuculidae, 199
Cuculus canorus, 121, 199
Cyclamen europaeum, 29, 63, 267
Cygnus olor, 96, 184, 187
Cypripedium calceolus, 17, 37, 266

 Dacha, 201
 Dach-Hauswurz, 25, 267
 Dachstein, 270
Daphne cneorum, 26, 47, 266
 — *laureola*, 26, 48, 266
 — *mezereum*, 26, 47, 266
 Deckflügler, 243
Delichon urbica, 129, 205
Dendrocopus leucotus, 127, 204
 — *major*, 126, 204
 — *medius*, 127, 204
 — *minor*, 126, 204
 Deutscher Enzian, 31
Dianthus alpinus, 21, 64, 266
 — *plumarius*, 21, 65, 266
 — *superbus*, 21, 65, 266

 Dickblattgewächse, 24
 Dienstabzeichen, 259, 299
 Dienstaussweis, 258
 Dienstinstruktion für Naturschutz-
 wachorgane, 295
 Distel, 32
 Distelfink = Stieglitz, 157, 219, 264
 Dohle, 131, 201
 Dompfaff = Gimpel, 159, 220, 264
 Donnerwurz, 25
 Dorndreher, 265
 Dorngrasmücke, 148, 212
 Dreizehenspecht, 125, 204
 Drosselrohrsänger, 146, 211
 Drosselvogel, 208
Dryocopus martius, 125, 203
 Duckanterl, 185
 Dunkler Wasserläufer, 197
 Durchsuchung von Fahrzeugen, 296

 Eberesche, 244, 249
 Echte Farne, 12
 Echte Frösche, 264
 Edelraute, 32
 Edelreiherr = Silberreiherr, 186
 Edelweiß, 32, 46, 266
 Egelsee, 267
Egretta alba, 186
 Eibe, 13, 78, 267
 Eichelhäher, 132, 184, 202, 263
 Eichen, 249
 Eichhörnchen, 183, 263
 Eidechsen, 225, 263
 Eingriffe in das Landschaftsbild, 252,
 259
 Eingriffe in das Naturschutzgebiet, 253
 Eisenhut, 23, 72, 266
 Eisvogel, 122, 203
Elaphe longissima, 167, 231
 Elster, 132, 184, 202, 263
Emberiza calandra, 221
 — *citrinella*, 162, 221, 264
 — *schoeniclus*, 162, 221
 Entwicklungsstufen geschützter Tiere
 und Pflanzen, 243, 261, 262
 Enziangewächse, 29, 267

- Eptesicus nilssonii*, 181
 — *serotinus*, 181
 Erdbrot, 267
 Erdkröte, 171, 238
Ereunetes alpina, 110, 197
 Erhaltung des Landschaftsbildes, 252
Erinaceus europaeus europaeus, 179, 263
 — *europaeus roumanicus*, 179, 263
Erithacus rubecula, 144, 210, 265
 Erlenzeisig, 157, 219, 264
 Erscheinungsformen geschützter Tiere und Pflanzen, 261
 Espe, 249
 Eulen, 200
Evonymus europaeus, 249

Falco columbarius, 192
 — *peregrinus*, 102, 192
 — *subbuteo*, 101, 192
 — *tinnunculus*, 101, 192
Falconidae, 189
 Fanggeräte, 261
 Fanghäuschen, 261
 Fangliste, 261, 265
 Fang von Maulwürfen, 262
 Fang von Stubenvögeln, 261
 Fang zur Nachtzeit, 261
 Farne, 12
 Fasan, 105, 184, 195, 221
 Faulbaum, 249
 Federnelke, 21, 65, 266
 Feldahorn, 249
 Feldhühner, 194
 Feldlerche, 128, 205
 Feldschutzorgane, 258
 Feldschwirl, 145, 211
 Feldsperling, 160, 184, 218, 245, 263
 Feldspitzmaus, 83, 178
 Felsenschwalbe, 206
 Feuerlilie, 14, 43, 266
 Feuersalamander, 173, 239
 Fichtenkreuzschnabel, 161, 220
 Finken, 218
 Finkenstößl, 190
 Fischadler, 100, 191, 192
 Fischerei in Naturschutzgebieten, 258
 Fischereischutzorgane, 258
 Fischlhamerau, 268
 Fischreiher, 186
 Fischzuchtanstalten, 263, 264
 Fitis, 149, 213
 Fledermäuse, 179, 263
 Fliegenschnäpper, 214
 Fliegentragende Ragwurz = Fliegen-Ragwurz, 17, 38
 Flugbilder, 191, 193
 Flußregenpfeifer, 108, 196
 Flußseeschwalbe, 113, 199
 Flußuferschutz, 259
Formica rufa, 244, 264
 Forstschutzorgane, 258
 Fransenfledermaus, 84, 180
 Frauenschuh, 17, 37, 266
Fringilla coelebs, 160, 219, 264
 — *montifringilla*, 161, 219, 264
Fringillidae, 218
 Frösche, 236, 264
 Froschlurche, 236
 Frühlings-Enzian, 31, 67
 Frühlings-Knotenblume = Großes Schneeglöckchen, 15, 51, 266
 Frühlingskuhschelle, 266
Fulica atra, 107, 196

 Gänsesäger, 95, 189
 Gänsevögel, 187
Galanthus nivalis, 15, 50, 266
Galerida cristata, 128, 205
Gallinago gallinago, 109, 198
Gallinula chloropus, 107, 195
Garrulus glandarius, 132, 184, 202, 263
 Gartenbaumläufer, 137, 208
 Gartengrasmücke, 147, 212
 Gartenrotschwanz, 142, 209, 265
 Gartenspitzmaus, 179
 Gartenspötter = Gelbspötter, 212, 265
Gavia arctica, 87
 — *stellatus*, 185
Gaviidae, 185
 Gebirgsaurikel, 28, 36, 266

- Gebirgs-Enzian, 30
 Gebräuchliche Schlüsselblume, 28, 266
 Gebüsche, 262
 Gefährdung von Naturdenkmalen, 254
 Geflecktes Knabenkraut, 18
 Gefranster Enzian, 31, 67
 Geißtod, 23
 Gelbbauchunke, 172, 239
 Gelbe Seerose, 266
 Gelbe Teichrose, 22, 45
 Gelbspötter, 149, 212,
 Gemeine Akelei, 23
 Gemeine Kuhschelle, 34, 266
 Gemeiner Seidelbast, 26, 47, 266
 Gemeine Siegwurz, 16
 Gemswurz, 32
Gentiana acaulis clusii, 30, 66, 267
 — *asclepiadea*, 30, 68, 267
 — *bavarica*, 31, 267
 — *ciliata*, 31, 67, 267
 — *clusii* = *acaulis clusii*, 30, 66, 267
 — *cruciata*, 30, 267
 — *germanica*, 31, 267
 — *ivalis*, 31, 267
 — *pannonica*, 29, 69, 267
 — *pneumonanthe*, 30, 81, 267
 — *verna*, 31, 67, 267
 Geschützte Pflanzen, 12, 266
 Geschützte Tiere, 263
 Gewässer, Trockenlegung, 260
 G'hirntlkäfer, 243
 Gimpel, 159, 220, 264
 Girlitz, 159, 220
Gladiolus paluster (palustris), 15, 81,
 266
 — *commune*, 16, 266
 Glattnasen, 180
 Glattnatter, 168, 224, 232
 Glatzzähner, 224
Glaucidium passerinum, 120, 200
 Gleinkersee, 267
 Goldammer, 162, 221, 264
 Goldapfel, 14
 Goldhähnchen, 213
 Goldregenpfeifer, 196
 Goldschlüsselblume, 28
 Gosausee, 267
 Grantiger Jäger, 24, 34, 266
 Grasfrosch, 170, 236
 Grasmücken, 264
 Grauammer, 221
 Graue Wildgans, 184, 221
 Graugans, 187
 Graureiher, 88, 184, 186, 221
 Grauschnäpper, 150, 214, 245
 Grauspecht, 124, 204
 Greifvögel, 189, 221
 Großblütiger Enzian, 30, 66
 Große Mückenorchis, 18
 Großer Augenfleck, 243
 Großer Brachvogel, 109, 196
 Große Rohrdommel, 89, 186
 Großes Schneeglöckchen, 15, 51, 266
 Großkästen, 246
 Großohr, 85, 182
 Grüne Kröte, 238
 Grüne Nieswurz, 22, 56, 267
 Grünling, 156, 219, 264
 Grünschenkel, 111, 197
 Grünspecht, 124, 204
 Grundbuch, 256
Gymnadenia, 18
 — *conopea*, 18, 59
 — *odoratissima*, 19

 Habi, 190
 Habicht, 98, 184, 190, 193, 221
 Hänfling, 158, 220, 264
 Haftung der Naturschutzwachorgane,
 301
 Hagenauer-Bucht, 285
 Hahnenfußgewächse, 22
 Hainbuche, 249
 Halbhöhlen, 245
 Halsbandschnäpper, 150, 214, 245
 Halten geschützter Tiere, 261
 Handstrauß, 262
 Hartriegel, 249
 Haselhuhn, 104, 184, 194, 221
 Haselmaus, 85, 182, 263
 Haselnuß, 249
 Haubenlerche, 128, 205

- Haubenmeise, 135, 206, 245
 Haubentaucher, 86, 185
 Hausnatter, 231, 263
 Hausrotschwanz, 142, 209, 245
 Hausschlange, 230
 Haussperling, 160, 184, 218, 263
 Hausspitzmaus, 178
 Hauswurz, 24, 61, 267
 Hautflügler, 244, 264
 Heanageier, 190
 Hecken, 249, 260, 262
 Heckenbraunelle, 151, 215
 Heckenkirsche, 249
 Heckenrose, 249
 Heidegewächse, 27
 Heidelerche, 128, 205
 Heilprimel, 266
Helix pomatia, 262, 264
Helleborus niger, 22, 49, 266
 — *viridis*, 22, 56, 267
 Helm-Knabenkraut, 18, 58
 Heratingersee, 267
 Himbeere, 249
 Himmelssternderl, 31
Hippolais icterina, 149, 212, 265
Hippophae rhamnoides, 27, 75, 267
 Hirschkäfer, 175, 243, 264
 Hirschzunge, 12, 33, 266
Hirundinidae, 205
Hirundo rustica, 129, 205
 Hochgebirgsapollon, 244
 Höckerschwan, 96, 184, 187, 221
 Höllennatter, 232
 Höllerersee, 267
 Höswurz, 266
 Hohltaube, 114, 199, 246
 Holzapfel, 249
 Holzbirne, 249
 Holzösterersee, 267
 Hopfe, 203
 Hühnerhabicht, 221
 Hufeisennasen, 179
 Hummeltragende Ragwurz, 17, 38
Hyla arborea, 169, 236, 264
Hymenopteren, 264
Hyppolais icterina = *Hippolais icterina*,
 149, 212, 265
 Igel, 179, 263
Ilex aquifolium, 26, 76, 267
 Immergrüner Seidelbast, 26, 48, 266
 Insekten, 243, 264
 Insektenblume, 17
 Insektenorchidee, 266
Iris pseudacorus, 16, 55, 266
 — *sibirica*, 16, 54, 266
 Irrsee, 267, 282
Ixobrychus minutus, 89, 186

 Jackenmoos, 285
 Jägerblut = Jagerblut, 28, 82
 Jagdbare Vögel, 221
 Jagdfasan = Fasan, 105, 184, 195, 221
 Jagd in Naturschutzgebieten, 258
 Jagdschutzorgane, 258
 Jagerblut, 28, 82
 Judenweinberl, 15
Juniperus communis (= *vulgaris*), 13,
 80, 267
 — *nana*, 13, 267
 — *sabina*, 13, 80, 267
 — *vulgaris*, 13, 80, 267
Jynx torquilla, 123, 203

 Käfer, 243, 264
 Kammolch, 174, 241
 Katrin, 282
 Kaulquappe, 234
 Kellerhals, 26
 Kennzeichnung der Naturdenkmale,
 293
 Kerbtiere, 243, 264
 Kernbeißer, 156, 219
 Kiebitz, 108, 196
 Kiebitzregenpfeifer, 196
 Kirschkernbeißer, 156, 219, 264
 Klappergrasmücke, 148, 213, 264
 Kleiber, 137, 207, 245
 Kleine Hufeisennase, 84, 179
 Kleines Knabenkraut, 18, 58
 Kleines Schneeglöckchen, 15, 50, 266
 Kleines Sumpfhuhn, 195

- Kleinspecht, 126, 204
 Kloben, 261
 Knabekraut, 18, 266
 Knabekrautgewächse, 16, 266
 Knäckente, 92, 188
 Knoblauchkröte, 172, 239
 Knotenblume = Großes Schneeglöckchen, 15, 51, 266
 Körnerfresser, 264
 Kohlmeise, 135, 206, 245
 Kohlröserl, 19, 39, 266
 Kolkrabe, 130, 191, 201
 Koniferen, 13
 Kopfstendel, 19
 Korbblütler, 32
 Kormoran, 87, 185
 Kornelkirsche, 249
 Kranabeth, 13, 80, 267
 Kreuz-Enzian, 30
 Kreuzotter, 168, 224, 232, 263
 Kreuzschnabel, 161, 220, 264
 Krickente, 92, 188
 Kriechtiere, 223, 263
 Kröten, 238, 264
 Krötenfrösche, 264
 Krumrey-Enzian 30
 Kuckuck, 121, 199
 Kuckucksblume, 19
 Kuckucks-Knabekraut, 18, 59
 Künstliche Nistmöglichkeiten für Vögel, 245
 Kuhschelle, 24, 34, 266
 Kunstnester, 245
 Kupfernatter, 232

Lacerta, 225, 263
 — *agilis agilis*, 163, 225
 — *brüggemanni*, 227
 — *muralis muralis*, 164, 227
 — *viridis viridis*, 163, 227
 — *vivipara*, 164, 226
 Lachmöwe, 112, 198
Lagopus mutus, 104, 184, 194
 Landesbeauftragter für Naturschutz, 256
 Landesbeirat für Naturschutz, 256
 Landesnaturschutzbuch, 256, 293
 Landschaftsbild, 252, 259
 Landschaftsschutz, 252
 Langbathseen, 267
Laniidae, 217
Lanius collurio, 155, 217
 — *excubitor*, 154, 217, 265
 — *minor*, 217
 — *senator*, 155, 217
 Lappentaucher, 185
Laridae, 198
Larus canus, 112, 198
 — *ridibundus*, 112, 198
 Laubfrosch, 169, 236, 264
 Laudachsee, 267
 Lebende Zäune, 262
 Leimkraut, 21, 64
 Leinzeisig, 158, 220
Leontopodium alpinum, 32, 46, 266
 Lerchen, 205
 Lerchensporn, 243
Leucojum vernum, 15, 51, 266
 Liliengewächse, 14
Lilium bulbiferum, 14, 43, 266
 — *martagon*, 14, 42, 266
Limicolen, 196
Limosa limosa, 197
Locustella fluviatilis, 145, 211
 — *luscinioides*, 211
 — *naevia*, 145, 211
 Löffelente, 93, 188
Lonicera xylostemum, 249
 Lorbeerblättriger Seidelbast, 26, 48, 266
Loxia curvirostra, 161, 220, 264
 — *leucoptera*, 220, 264
Lucanus cervus, 175, 243, 264
Lullula arborea, 128, 205
 Lungen-Enzian, 30, 81
 Lurche, 234, 264
Luscinia megarhynchos, 145, 209
 — *svecica*, 144, 209
Lymnocyptes minutus, 198
Lyrurus tetrrix, 103, 184, 194

- Männliches Knabenkraut, 18, 59
 Mäusebussard, 97, 184, 190, 193, 221
 Maiglöckchen, 14, 57, 266
 Mannsschild, 29, 63, 267
 Margerite, 32
 Marktaufsichtsorgane, 258
 Mauereidechse, 164, 227
 Mauerläufer, 137, 208
 Mauersegler, 122, 202
 Maulwurf, 262
 Mausohr, 84, 180
 Meerzwiebel, 14, 52, 266
 Mehlbeere, 249
 Mehlschwalbe, 129, 205
 Meisen, 206, 245
 Meisenkästen, 245
Melanitta, 184
Mergus albellus, 95, 189
 — *merganser*, 95, 189
 — *serrator*, 189
 Merlin, 192, 193
Micropodidae, 202
Micropus apus, 122, 202
 Milan, 190, 191
 Milchweißer Mannsschild, 29
Milvus migrans, 97, 190
 — *milvus*, 190
 Mißbrauch der Amtsgewalt, 301
 Misteldrossel, 140, 210
 Mittelsäger, 189
 Mittelspecht, 127, 204
 Moderorchideen, 16
 Mönchsgrasmücke, 147, 212
 Möwen, 198
Molge = *Triturus*, 174, 240, 241, 264
Montifringilla nivalis, 218
 Moorente, 189
 Moore, Trockenlegung, 260
 Mooskuh, 186
 Mopsfledermaus, 182
Motacilla alba, 153, 216
 — *cinerea*, 153, 216
 — *flava*, 153, 216
Motacillidae, 215
 Mückenorchis, 18, 59
 Müllerchen, 213, 264
Muscardinus avellanarius, 85, 182, 263
Muscari racemosum, 15, 53, 266
Muscicapa albicollis, 150, 214
 — *hypoleuca*, 150, 214
 — *parva*, 150, 215
 — *striata*, 150, 214
Muscicapidae, 214
Myotis daubentonii, 180
 — *myotis*, 84, 180
 — *mystacinus*, 180
 — *natterii*, 84, 180

 Nachtigall, 145, 209
 Nachtreiher, 88, 186
 Nachtschwalbe, 202
 Nacktdrüsenstendel, 18, 59
 Nadelhölzer, 12
 Nagetiere, 182
 Narzissenblütige Anemone, 24
 Narzissenblütiges Windröschen, 24, 82
 Narzissengewächse, 15
Natrix natrix natrix, 166, 230
 Naturdenkmale, 253, 254, 293
 Naturschutzbeauftragte, 256
 Naturschutzbehörden, 256
 Naturschutzbuch, 256, 293
 Naturschutzbuchverordnung, 293
 Naturschutzgebiet, 252
 — Almsee, 267
 — Brunnsteinersee-Teichboden, 290
 — Dachstein, 270
 — Egelsee, 267
 — Fischlhamerau, 268
 — Gleinkersee, 267
 — Gosauseen, 267
 — Hagenauer-Bucht, 285
 — Heratingersee, 267
 — Höllerersee, 267
 — Holzösterersee, 267
 — Irrsee, 267
 — Jackenmoos, 285
 — Katrin, 282
 — Langbathseen, 267
 — Laudachsee, 267
 — Neydhartinger Moor mit Wimtal,
 275

- Nordmoor am Irrsee, 282
- Nussensee, 267
- Ödseen, 267
- Offensee, 267
- Pesenbachtal, 272
- Planwiesengebiet in Leonstein, 288
- Schwarzensee, 267
- Seeleithensee, 267
- Teichboden, 290
- Traunstein, 280
- Wimtal, 275
- Zeller- oder Irrsee, 267
- Naturschutzgesetz, 251
- Naturschutzverordnung, 259
- Naturschutzwachabzeichen, 259
- Naturschutzwachorgane, 258, 295
- Nebelkrähe, 184, 201, 263
- Nelkengewächse, 20
- Neomys fodiens*, 83, 178, 263
- Nester geschützter Tiere, 261
- Nestwurz, 16
- Netta*, 184
- Neuntöter, 155, 217, 265
- Neydhartinger Moor, 275
- Nigritella nigra*, 19, 39, 266
 - *rubra*, 19, 39, 266
- Nistgeräte, 245
- Nistkästen, 245
- Niststeine, 246
- Nixenblume, 45, 266
- Nordische Fledermaus, 181
- Nordmoor am Irrsee, 282
- Nucifraga caryocatactes*, 133, 202
 - *caryocatactes macrorhynchus*, 202
- Numenius arquatus (arquata)*, 109, 196
- Nuphar luteum*, 22, 45, 266
- Nussensee, 267
- Nußhäher, 202
- Nyctalus noctula*, 181
- Nycticorax nycticorax*, 88, 186
- Nymphaea alba*, 21, 44, 266

- Obliegenheiten der Naturschutzwach-
organe, 297
- Ödseen, 267
- Ölweidengewächse, 27
- Oenanthe oenanthe*, 143, 208
- Österreichische Zorn- oder Kupfer-
natter, 232
- Offensee, 267
- OÖ. Naturschutzgesetz 1964, 251, 252
- OÖ. Naturschutzverordnung 1965, 259
- Ophidia*, 263
- Ophrys aranifera*, 17, 266
 - *fuciflora*, 17, 38, 266
 - *insectifera*, 17, 38, 266
 - *muscifera*, 17, 266
 - *sphegodes (= specodes)*, 17, 38, 266
- Optisch wirkende Ankündigungen,
252, 260
- Orchideen, 16, 266
- Orchis masculus*, 18, 59
 - *militaris*, 18, 58
 - *morio*, 18, 58
 - *ustulatus*, 18, 60
- Oriolidae, 206
- Oriolus oriolus*, 134, 206
- Osterbume, 24, 34, 266
- Ost-Igel, 179
- Otus scops*, 117, 201

- Padus avium*, 249
- Palmkätzchen, 20, 263, 266
- Palmweide, 20
- Pandion haliaetus*, 100, 192
- Pannonischer Enzian, 29, 69
- Papilio podalirius*, 176, 244, 264
- Paridae, 206
- Parnassius*, 243, 264
 - *apollo*, 176, 243, 264
 - *delius*, 244, 264
 - *mnemosyne*, 244, 264
- Parus ater*, 135, 206
 - *atricapillus*, 136, 207
 - *caeruleus*, 135, 206
 - *cristatus*, 135, 206
 - *major*, 135, 206
 - *palustris*, 136, 207
- Passer domesticus*, 160, 184, 218, 263

- *montanus*, 160, 184, 218, 263
- Pelobates fuscus*, 172, 239, 264
- Perdix perdix*, 105, 184, 194
- Pernis apivorus*, 190
- Pesenbachtal, 272
- Peterg Stamm, 28, 36, 266
- Pfaffenkappchen, 249
- Pfannenstiel, 207
- Pfeifente, 93, 188
- Pflücken geschützter Pflanzen, 262
- Phalacrocoracidae*, 185
- Phalacrocorax carbo*, 87, 185
- Phasianidae*, 194
- Phasianus colchicus*, 105, 184, 195
- Phoenicurus ochrurus*, 142, 209
 - *phoenicurus*, 142, 209, 265
- Phylloscopus bonelli*, 149, 213
 - *collybita*, 213
 - *sibilatrix*, 149, 213
 - *trochilus*, 149, 213
- Pica pica*, 132, 184, 202, 263
- Picidae*, 203
- Picoides tridactylus*, 125, 204
- Picus canus*, 124, 204
 - *viridis*, 124, 204
- Pieper, 215
- Pinus cembra*, 13, 79, 267
- Pipistrellus nathusii*, 182
 - *pipistrellus*, 181
- Pirol, 134, 206
- Pirus communis*, 249
 - *malus*, 249
- Planwiesengebiet in Leonstein, 288
- Platanthera chlorantha*, 19
 - *bifolia*, 19, 60
- Platenegl, 28, 36, 266
- Plecotus auritus*, 85, 182
- Ploceidae*, 218
- Pluvialis apricaria*, 196
 - *squatarola*, 196
- Podiceps cristatus*, 86, 185
 - *ruficollis*, 86, 185
- Podicipidae*, 185
- Polartaucher, 185
- Polsterpflanzen, 267
- Porzana parva*, 195
 - *porzana*, 106, 195
 - *pusilla*, 106
- Prachtnelke, 21, 65, 266
- Prachtaucher, 87
- Primeln, 28
- Primula auricula*, 28, 36, 266
 - *clusiana*, 28, 82
 - *officinalis*, 28, 62, 266
- Prunella collaris*, 151, 215
 - *modularis*, 151, 215
- Prunelle, 19
- Prunellidae*, 215
- Prunus avium*, 249
 - *spinosa*, 249
- Ptyonoprogne rupestris*, 206
- Pumpernigl, 19
- Purpurreiher, 186
- Purpurweide, 20
- Pyrrhocorax graculus*, 133, 202
- Pyrrhula pyrrhula*, 150, 220, 264

- Quercus spec.*, 249

- Rabenkrähe, 131, 184, 201, 263
- Rabenvogel, 201
- Rackelwild, 221
- Ragwurz, 17, 266
- Rallen, 195
- Rallidae*, 195
- Rallus aquaticus*, 106, 195
- Rana dalmatina*, 170, 237, 264
 - *esculenta*, 169, 237, 264
 - *ridibunda*, 238, 264
 - *temporaria*, 170, 236, 264
- Raubwürger, 154, 217
- Rauchfangkehrer, 15
- Rauchschwalbe, 129, 205
- Rauhfußbussard, 190
- Rauhfußhühner, 192
- Rauhfußkauz, 119, 200
- Rauhhaarige Alpenrose, 27, 73
- Rauhhaarige Hauswurz, 25
- Rauhhäutige Fledermaus, 182
- Raupen, 243
- Rebhuhn, 105, 184, 194, 221

- Rechtliche Stellung der Naturschutzwachorgane, 295
 Rechtsschutz der Naturschutzwachorgane, 299
Regulidae, 213
Regulus ignicapillus, 138, 214
 — *regulus*, 138, 214
 Reiger, 186
 Reiher, 185
 Reiherente, 94, 188
Reptilia, 223, 263
Rhamnus frangula, 249
Rhinolophidae, 179
Rhinolophus hipposideros, 84, 179
Rhododendron ferrugineum, 28, 266
 — *hirsutum*, 27, 73, 266
Rhodothamnus chamaecistus, 27, 82
 Riesenfledermaus, 84, 180
 Ringdrossel, 141, 210
 Ringelnatter, 166, 230, 263
 Ringeltaube, 114, 199
Riparia riparia, 129, 205
 Rittersporn, 22
 Rodung, 260, 262
 Röhrenzähler, 224
 Rohrammer, 162, 221
 Rohrbestände, 262
 Rohrdommel = Große Rohrdommel, 89, 186
 Rohrhendl, 196
 Rohrschwirl, 211
 Rohrspatz, 221
Rosalia alpina, 175, 243, 264
Rosa spec., 249
 Rostfarbige Alpenrose, 28
 Rotbauchunke, 239
 Rotbleß, 195
 Rotdrossel, 210
 Roter Holunder, 249
 Roter Milan, 190, 191
 Roter Speik, 31
 Rotes Kohlröserl, 19, 39
 Rotes Waldvögelein, 19, 41
 Rote Waldameise, 244, 264
 Rotkehlchen, 144, 210, 265
 Rotkopfwürger, 155, 217
 Rotrückenwürger, 217
 Rotrückiger Würger, 265
 Rotschenkel, 111, 197
Rubus idaeus, 249
 — *spec.*, 249
 Saatgans, 91, 187
 Saatkrähe, 131, 201
 Sadebaum, 13, 80
 Sänger, 211
 Säugetiere, 177, 263
 Salamander, 239, 264
Salamandra atra, 173, 240, 264
 — *salamandra*, 173, 239, 264
Salix caprea, 20, 74, 249, 266
 — *purpurea*, 20, 266
 Salweide, 20, 74, 249
Sambucus nigra, 249
 — *racemosa*, 249
 Sammelbewilligung für Pflanzen, 262
 Sammelbewilligung für Weinbergschnecken, 262
 Sanddorn, 27, 75, 267
 Sandgruben, 260
 Sandvipere, 232
Saxicola rubetra, 143, 209
 — *torquata*, 209
Saxifraga aizoon, 25, 61, 267
 Schadenersatz, 255
 Schafstelze, 153, 216
 Scharben, 185
 Schellente, 94, 189
 Schilfbestände, 262
 Schilfrohrsänger, 146, 212
 Schlageln, 261
 Schlagschwirl, 145, 211
 Schlangen, 230, 263
 Schlehe, 249
 Schleiereule, 120, 200
 Schlingnatter, 168, 232
 Schlitzkästen, 246
 Schlüsselblumen, 28
 Schmetterlinge, 243, 264
 Schnatterente, 188
 Schneeball, 249
 Schnee-Enzian, 31

- Schneefink, 218
 Schneehuhn, 104, 184, 221
 Schneekatherl, 15
 Schneemeise, 207
 Schneerose, 22, 49, 266
 Schnepfenvögel, 196
 Schöllwurz, 22
 Schottergruben, 260
 Schratl, 26, 267
 Schuppenflügler, 243
 Schusternagerl, 31
 Schutz der Landschaft, 252, 259
 Schutz der Naturdenkmale, 253
 Schutz der Tier- und Pflanzenarten,
 254, 260, 262, 263
 Schwäne, 187
 Schwalben, 205, 246
 Schwalbenwurz-Enzian, 30, 68
 Schwanzlurche, 239
 Schwanzmeise, 136, 207
 Schwarzblatterl, 212
 Schwarze Akelei, 23, 71
 Schwarze Nieswurz, 22, 266
 Schwarzensee, 267
 Schwarzer Apollo, 244
 Schwarzer Holunder, 249
 Schwarzerle, 249
 Schwarzer Milan, 97, 190, 191
 Schwarzes Kohlröserl, 19, 39
 Schwarzkehlchen, 209
 Schwarzspecht, 125, 203
 Schwarzstirnwürger, 217
 Schwarzstorch, 90, 187
 Schweizer Mannsschild, 29, 63
 Schwertblättriges Waldvögelein, 20, 40
 Schwerteln, 266
 Schwertlilie, 16, 266
 Schwertliliengewächse, 15
Scilla bifolia, 14, 52, 266
Sciurus vulgaris, 183, 263
Scolopax rusticola, 108, 184, 198
Scolopendrium vulgare, 12, 33, 266
 Seefrosch, 238
 Seen-Naturschutzgebieteverordnung,
 267
 Seerosengewächse, 21
 Seeschwalben, 198
 Seetaucher, 185
 Seeuferschutz, 252
 Segelfalter, 176, 244, 264
 Segenbaum, 13, 80
 Seggenrohrsänger, 212
 Segler, 202
 Seidelbast 26
 Seidelbastgewächse, 26
 Seidenschwanz, 154, 216, 261, 265
Sempervivum, 24, 267
 — *hirtum*, 25, 61, 267
 — *tectorum*, 25, 267
Serinus canaria, 159, 220
 Sibirischer Tannenhäher, 202
 Siegwurz, 15, 266
 Silberreiher, 186
Silene acaulis, 21, 64, 267
Silvia = *Sylvia*, 264
 Singdrossel, 141, 210
Sitta europaea, 137, 207
Sittidae, 207
 Smaragdeidechse, 163, 227
 Sommergoldhähnchen, 138, 214
Sorbus aria, 249
 — *aucubaria*, 249
Sorex alpinus, 83, 178
 — *araneus*, 83, 177
 — *araneus tetragonurus*, 177
 — *minutus*, 83, 178
Soricidea, 263
 Spätfliegende Fledermaus, 181
Spatula, 184
 — *clypeata*, 93, 188
 Spatz, 218
 Spechte, 203
 Speckfledermaus, 181
 Speik, 31, 46, 266
 Sperber, 98, 184, 190, 193, 221
 Sperbergrasmücke, 148, 212, 264
 Sperlinge, 218
 Sperlingskauz, 120, 200
 Spießente, 93, 188
 Spinnentragende Ragwurz = Spinnen-
 Ragwurz, 17, 38
 Spitzmäuse, 177, 263

- Springfrosch, 170, 237
 Sprinz, 190
 Standortfremde Tiere und Pflanzen, 255
 Star, 134, 218, 261, 265
 Starenkobel, 245
 Starkästen, 245
 Stattliches Knabenkraut, 18
 Stecheiche, 26
 Stechpalme, 26, 76, 267
 Stechpalmengewächse, 26
 Steinadler, 99, 184, 190, 191, 221
 Steinbrechgewächse, 25, 267
 Steinbrüche, 260
 Steinhuhn, 184, 194, 221
 Steinkauz, 119, 200
 Steinraute, 32
 Steinröserl, 26, 47, 266
 Steinschmätzer, 143, 208
 Stelzen, 215
 Stengelloser = Großblütiger Enzian, 30, 66
 Stengelloses Leimkraut, 21, 64, 267
Sterna hirundo, 113, 199
 Stieglitz, 157, 219, 264
 Stockente, 92, 187
 Störche, 185
 Störung der Landschaft, 252, 259
 Storch, 186
 Storchvögel, 185
 Strafen, 257
 Streifenmolch, 174, 241
Streptopelia, 184
 — *decaocto*, 115, 199
 — *turtur*, 115, 199
Strigidae, 200
Strix aluco, 118, 200
 Stubenvogelhaltung, 261, 264
 Sturmhut, 266
 Sturmmöwe, 112, 198
Sturnidae, 218
Sturnus vulgaris, 134, 218, 265
 Sumpfmeise, 136, 207, 245
 Sumpfohreule, 201
 Sumpfrohrsänger, 212
 Sumpf-Siegwurz, 15, 81
Sylvia atricapilla, 147, 212, 264
 — *borin*, 147, 212, 264
 — *communis*, 148, 212, 264
 — *curruca*, 148, 213
 — *nisoria*, 148, 212
Sylviidae, 211

 Tafelente, 94, 188
 Tannenhäher, 133, 202
 Tannenmeise, 135, 206, 245
 Tauben, 199
Taxus baccata, 13, 78, 267
 Teichfrosch, 169, 237
 Teichhuhn, 107, 195
 Teichlboden, 290
 Teichmolch, 174, 241
 Teichrohrsänger, 146, 211
 Teichrose, 22
 Teilweise geschützte Pflanzen, 262, 266
Tetraonidae, 192
Tetrao urogallus, 103, 184, 192
Tetrastes bonasia, 104, 184, 194
 Teufelsbart, 24, 34, 266
Tichodroma muraria, 137, 208
 Torfabbau, 260
 Traubenhyazinthe, 15, 53, 266
 Traubenkirsche, 249
 Trauben-Steinbrech, 25, 61
 Trauerschnäpper, 150, 214
 Trauerseeschwalbe, 113, 199
 Traunstein, 280
 Triel, 110, 198
 Triften-Knabenkraut, 18
Tringa erythropus, 197
 — *glareola*, 197
 — *nebularia*, 111, 197
 — *ochropus*, 197
 — *totanus*, 111, 197
Triturus alpestris, 174, 240, 264
 — *cristatus*, 174, 241, 264
 — *cristatus carnifex*, 241, 264
 — *vulgaris*, 174, 241, 264
 Trockenlegung von Gewässern und Mooren, 260
Troglodytes troglodytes, 138, 208

- Troglodytidae*, 208
Tropidonotus natrix = *Natrix natrix*
natrix, 230, 263
Tüpfelsumpfhuhn, 106, 195
Türkenbund, 14, 42, 266
Türkentaube, 115, 199
Turdidae, 208
Turdus iliacus, 210
— *merula*, 142, 211
— *philomelos*, 141, 210
— *pilaris*, 140, 210
— *torquatus*, 141, 210
— *viscivorus*, 140, 210
Turmfalke, 101, 192, 193
Turteltaube, 115, 199
Tyto alba, 120, 200
Tytonidae, 200

Uferläufer, 110, 197
Uferschnepfe, 197
Uferschwalbe, 129, 205
Uhu, 116, 200
Ungarischer Enzian, 29
Unken, 264
Upupa epops, 123, 203
Upupidae, 203

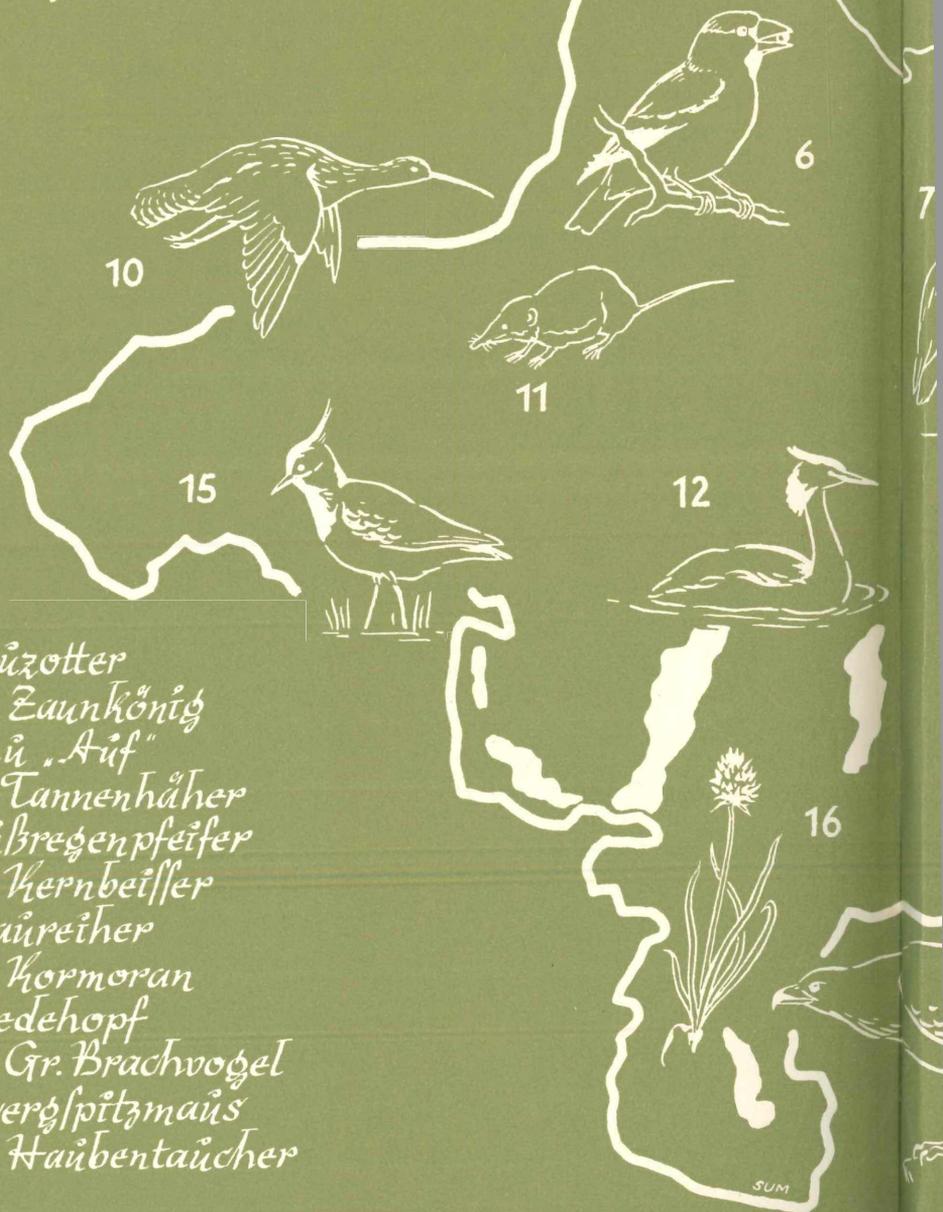
Valeriana celtica, 31, 46, 266
Vanellus vanellus, 108, 196
Verfall von Gegenständen, 257
Vertrauensleute für Naturschutz, 256
Verunreinigung der Landschaft, 259,
260
Verunstaltung der Landschaft, 259
Vespertilio discolor, 181
— *murinus*, 181
Vespertilionidae, 180
Viburnum lantana, 249
— *opulus*, 249
Vipera ammodytes, 232
— *berus berus*, 168, 232, 263
Vögel, 184, 263
Vogelfangbewilligung, 261, 264
Vogelfanggeräte, 261
Vogelkirsche, 249
Vogelschutzmaßnahmen, 245
Vollkommen geschützte Pflanzen, 262,
266

Wacholder, 13, 80, 267
Wacholderdrossel, 140, 210
Wachorgane, 258, 295
Wachtel, 104, 194
Wachtelkönig, 107, 195
Waldameise, 244, 264
Waldbaumläufer, 207
Waldhyazinthe, 19, 60
Waldkauz, 118, 200, 246
Waldlaubsänger, 149, 213
Waldohreule, 117, 201
Waldrebe, 22
Waldschnepfe, 108, 184, 198, 221
Waldspitzmaus, 83, 177
Waldvögelein, 19, 266
Waldwasserläufer, 197
Wanderfalke, 102, 192, 193
Wasseramsel, 139, 208
Wasserfledermaus, 180
Wasserfrosch, 237, 264
Wasserläufer, 197
Wassermolche, 240, 241, 264
Wassernatter, 230, 263
Wasserpieper, 152, 216
Wasserralle, 106, 195
Wasser-Schwertlilie, 16, 55
Wasserspitzmaus, 83, 178, 263
Wechselkröte, 171, 238
Weichfresser, 264
Weichtiere, 264
Weiden, 20
Weidenblütenstände, 263, 266
Weidengewächse, 20
Weidenmeise, 136, 207
Weinbergschnecke, 262, 264
Weißblühende Schneerose, 49, 266
Weißbrust-Igel (Ost-Igel), 179
Weißdorn, 244, 249
Weiße Seerose, 21, 44, 266
Weißes Waldvögelein, 20, 41
Weißrückenspecht, 127, 204
Weißstorch (= Storch), 99, 186, 246

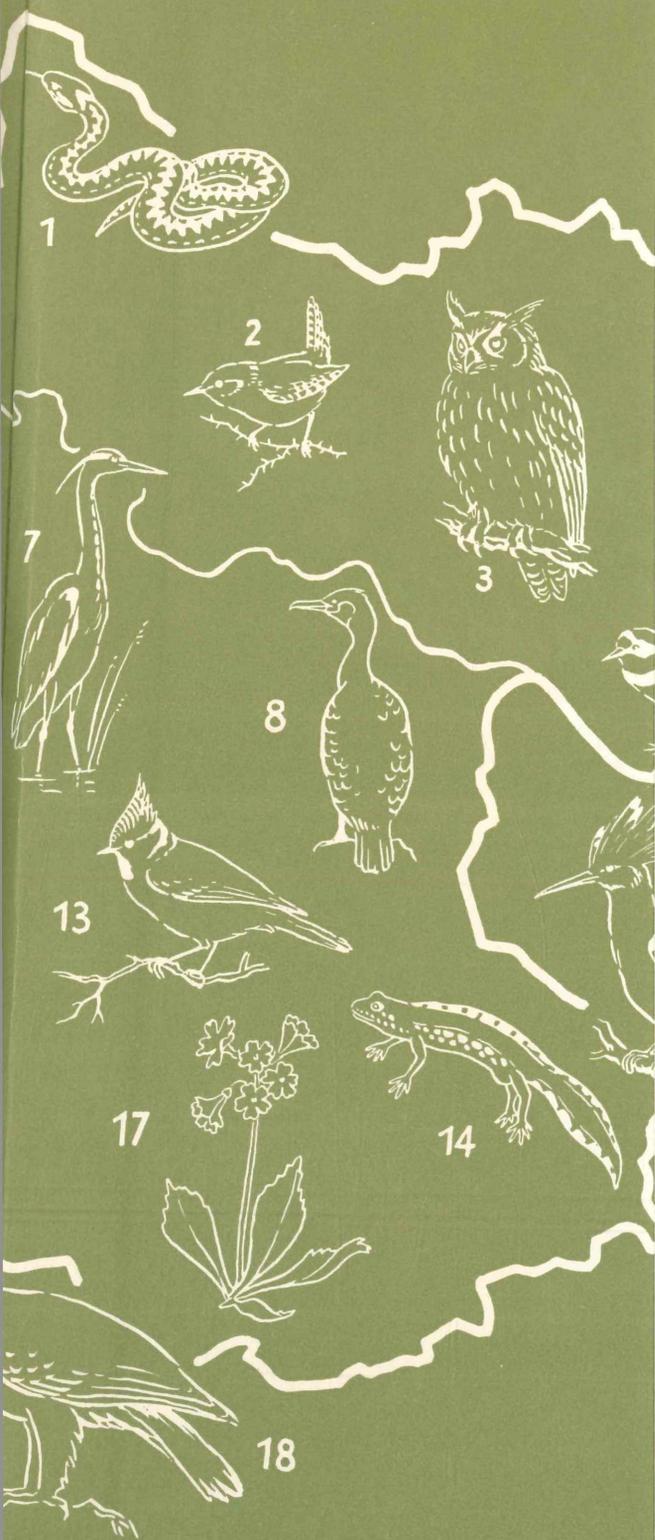
- Weißzahnspeitzmäuse, 178
 Wendehals, 123, 203
 Werbeanlagen, 252, 260
 Wespenbussard, 190, 193
 West-Igel, 179
 Wichtl, 200
 Widerbart, 16
 Wiedehopf, 123, 203, 246
 Wiesen-Kuhschelle, 24, 35, 266
 Wiesenpieper, 152, 216
 Wildenten, 184, 221
 Wilder Buchs = Buchsbaum, 25, 77,
 263, 266
 Wildgans, 184
 Wildtauben, 184, 221
 Wimal, 275
 Windröschen, 23
 Winterfütterung der Vögel, 250
 Wintergoldhähnchen, 138, 214
 Wirkungskreis der Naturschutzwach-
 organe, 295
 Wohlriechende Mückenorchis, 19
 Wohlriechender Seidelbast, 26
 Wohlriechende Schlüsselblume, 28, 62
 Wohlriechendes Steinrösler, = Alpen-
 seidelbast, 26 47, 266
 Wolfs-Eisenhut, 23
 Wolliger Schneeball, 249
- Zapfenträger, 13
 Zauneidechse, 163, 225
- Zaungrasmücke, 213
 Zaunkönig, 138, 208
 Zellersee, 267
 Ziegenmelker, 121, 202
 Zilpzalp, 213
 Zinkerl, 14
 Zirbe, 13, 79, 267
 Zirbelkiefer, 13, 267
 Zirm, 267
 Zitronenzeisig, 220
 Zitterpappel, 249
 Zornnatter, 232
 Zucht geschützter Tiere und Pflanzen,
 255
 Zugnetze, 261
 Zweifarbige Fledermaus, 181
 Zwerg-Alpenrose, 27, 82
 Zwergfledermaus, 181
 Zwerghausspeitzmaus, 179
 Zwerg-Mannsschild, 29
 Zwergohreule, 117, 201
 Zwergrösler, 27
 Zwergrohrdommel, 89, 186
 Zwergsäger, 95, 189
 Zwergschnäpper, 150, 215
 Zwergschnepfe, 198
 Zwergspeitzmaus, 83, 178
 Zwergsumpfhuhn, 106
 Zwergtaucher, 86, 185
 Zwergwacholder, 13
 Zwielinde, 26
 Zyklame, 29, 63

Oberösterreich

markante Vertreter
aus Flora und Fauna



- 1 Kreuzotter
- 2 Zaunkönig
- 3 Uhu „Auf“
- 4 Tannenhäher
- 5 Flußregenpfeifer
- 6 Kernbeißer
- 7 Graureiher
- 8 Kormoran
- 9 Wiedehopf
- 10 Gr. Brachvogel
- 11 Zwergspitzmaus
- 12 Haubentaucher



freund auf seinen Wegen und Wanderungen begleiten.

Die Aquarelle der geschützten Pflanzen, die von E. W. Ricek, St. Georgen im Attergau, und die Aquarelle der geschützten Tiere, die von Ingenieur Hermann Summersberger, Linz, stammen, machen es dem Naturfreund leicht, mit der Pflanzen- und Tierwelt Oberösterreichs vertraut zu werden. Sämtliche gesetzlich und im Ordnungswege geschützten Pflanzen, Säugetiere und Insekten, sowie alle in Oberösterreich nachgewiesenen Brutvögel, Kriechtiere und Lurche sind in farbigen Abbildungen dargestellt und ihre wichtigsten Erkennungsmaße klar und eindeutig behandelt. Die in Oberösterreich bestehenden Naturschutzgebiete sind beschrieben und mit Planskizzen in das Buch aufgenommen worden. Auch an die Praxis des Vogelschutzes ist gedacht, denn zweckentsprechende Nistkästen und ihre richtige Anbringung sowie ihre Betreuung sind ebenfalls ausführlich beschrieben.

Mit dem vorliegenden Buch wurde also ein allgemein verständliches, auch der Laien ansprechendes neues oberösterreichisches Naturschutzbuch geschaffen. Es wendet sich an alle, die an der Bewahrung und Erhaltung unserer heimatischen Natur teilnehmen. Das Anliegen des Herausgebers ist es, im Leser den Wunsch zu wecken, heimatische Fauna und Flora zu erhalten. Möge schließlich mit Hilfe dieses Buches aus dem Wunsch nach Naturschutz ein Anliegen für alle werden, aus Liebe zum Tier, aus Liebe zur Pflanze, aus Liebe zur heimischen Natur.

VERLAG J. WIMMER, LINZ

